

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordentliche Tagung vom Oktober 1951

[urn:nbn:de:bsz:31-320322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320322)

Verhandlungen
Der
Landesynode
Der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Oktober 1951





Verhandlungen
der
Landesynode
der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Oktober 1951

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe-Durlach
1952

1952 P 673

07
B 188, Mt. 1951



ZSB

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landesynode vom Oktober 1951

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode	IVf.
III. Ausschüsse der Landesynode	V
IV. Verzeichnis der Redner	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VI. Verhandlungen	1ff.
Erste Sitzung, 22. Oktober 1951, vormittags	1—3
Verpflichtung eines neugewählten Synodalen. — Bekanntgabe der Eingänge und Vorlagen. — Eingabe der Bezirksynode Hornberg. — Eingabe betr. die Behandlung der DC-Pfarrer. — Zuwahl zu den Ausschüssen. — Aussprache über den künftigen Tagungsort der Landesynode.	
Zweite Sitzung, 24. Oktober 1951, nachmittags	3—21
Eingabe betr. Offenhaltung der Kirchen. — Denkschrift betr. die neue Gottesdienstordnung. — Gesetz betr. Zuruhesetzung und Ruhestandsbezüge der Geistlichen. — Gesetz betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. — Bericht des Finanzausschusses über die Behandlung von Haushaltsüberschreitungen. — Gesetz betr. die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens. — Gesetz betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Königswald. — Antrag betr. Wiedereinführung des Kirchengemeindefinanzschusses. — Antrag betr. Sonntagsheiligung. — Antrag betr. die Trauung Geschiedener. — Antrag betr. kirchliche Basare. — Antrag betr. den Entwurf einer neuen Kirchengeschichte. — Erklärung des Finanzausschusses zum Bericht des Prüfungsausschusses für die Rechnung vom 1. 4. 1948 — 1. 4. 1949. — Bericht des Finanzausschusses über die Umstellung der Verwaltungsbuchhaltung auf maschinellen Betrieb.	
Dritte Sitzung, 25. Oktober 1951, vormittags	21—41
Gesetz betr. die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens. — Antrag betr. die Pensionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane. — Bericht betr. Erweiterungspläne der Evang. Akademie und einen Synodentagungsort. — Wort der Synode zum Memorandum von Prof. Dr. Hahn betr. die Reform des Theologiestudiums. — Antrag betr. das neue Gesangbuch. — Antrag betr. Offenhaltung der Kirchen. — Antrag betr. Remilitarisierung.	
Vierte Sitzung, 25. Oktober 1951, abends	41—44
Antrag betr. Remilitarisierung. — Schlussansprache des Landesbischofs.	
VII. Anlagen	
I. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.	
II. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Änderung des Gesetzes die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.	
III. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.	
IV. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.	
V. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Königswald betr.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender**, Julius, Landesbischof
Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
D. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Kaß, Hans, Oberkirchenrat
Dr. Heibland, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
Dr. Bürger, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

- | | |
|---|--|
| <p>a) Kreisdekane</p> <p>D. Hof, Otto, Professor, Freiburg
 D. Maas, Hermann, Heidelberg</p> <p>b) Synodale Mitglieder:</p> <p>Dr. Umhauer, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landesynode, Karlsruhe
 Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim
 D. Dr. von Diebe, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Rücklin, Alfred, Studienrat, Pforzheim
 Dr.-Ing. Schmechel, Max, Architekt, Mannheim
 Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim</p> | <p>Stellvertreter zu b)</p> <p>Rondon, Karl, Pfarrer, Karlsruhe, Stellvertreter des Präsidenten der Landesynode
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Küppurr
 D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obriheim</p> <p>c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg</p> <p>Dr. Fahn, Wilhelm, Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg</p> |
|---|--|

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode

- | | |
|--|---|
| <p>1. Dr. Barner, Hans, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim), BA.
 2. Bernlehr, Georg, Pfarrer, Wolfenweiler (K.B. Emmendingen, Lahr), FA.
 3. Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Vörsberg, Wertheim), FA.
 4. Birl, Georg, Maurermeister, Rehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)
 5. D. Dr. von Diebe, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), BA.
 6. Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch (K.B. Bretten, Oberheidelberg), FA.
 7. Eisinger, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lörrach, Schopfheim) FA.
 8. Dr. Fischer, Fritz, Müllheim (K.B. Müllheim)
 9. Frank, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg, Konstanz), FA.
 10. Führ. v. Gemmingen, Gustav, Redarmühlbach (K.B. Redarbischofsheim)</p> | <p>11. Günther, Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Redar-gemünd, Sinsheim), FA.
 12. Dr. Fahn, Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), FA.
 13. Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Küppurr (ernannt) FA.
 14. Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt), FA, FA.
 15. Heib, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
 16. Henrich, Wilhelm, Schlossermeister, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt), BA.
 17. Alzhöfer, Wilhelm, Postangestellter, Karlsruhe (K.B. Adelsheim), FA.
 18. Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim), FA.
 19. Kley, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz (K.B. Schopfheim), BA.
 20. Kühlewein, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim), BA.</p> |
|--|---|

21. **Dr. Kuhn**, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), BA.
22. **Dr. Lampp**, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (K.B. Wertheim), SA.
23. **Lindenbach**, Otto, Steuerberater, Neckarelz (K.B. Mosbach), SA.
24. **Dr. Lüdemann-Ravit**, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (K.B. Freiburg), SA.
25. **Meyer**, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim), SA.
26. **Mondon**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt [amerikanische Zone], Karlsruhe-Land), SA.
27. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (K.B. Heidelberg), SA.
28. **Odenwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach), SA.
29. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Bogberg (K.B. Bogberg), SA.
30. **Reutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt), SA.
31. **D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), SA.
32. **Riß**, Karl, Landwirt, Linsenheim (K.B. Karlsruhe-Land), SA.
33. **Rücklin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt), BA.
34. **Rudi**, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (K.B. Sinsheim)
35. **Rufer**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (K.B. Lörrach), SA.
36. **Schäfer**, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (K.B. Emmendingen), SA.
37. **Dr. med. Schlapper**, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (K.B. Neckargemünd), BA.
38. **D. Dr. Schlink**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), BA.
39. **Dr.-Ing. Schmechel**, Max, Architekt, Mannheim (ernannt), SA, SA.
40. **Dr.-Ing. Schmidt**, Fritz, Otto, Privatmann, Königfeld (K.B. Hornberg), BA.
41. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz), BA, SA.
42. **Schweilhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrißheim (K.B. Mosbach, Neckarbischofsheim), BA.
43. **Siegel**, Peter, Ingenieur, Niefen (K.B. Pforzheim-Land), SA.
44. **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land), SA.
45. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Mosbronn über Karlsruhe (K.B. Bretten), SA.
46. **Dr. Uhrig**, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (K.B. Lahr), SA.
47. **Dr. Umhauer**, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
48. **Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schweizingen (K.B. Oberheidelberg), SA.
49. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Freiburg (K.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone], Rheinbischofsheim), SA.

Beratendes Mitglied:

D. Gupfeld, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

III.

Ausschüsse der Landesynode

Hauptauschuß

Dürr, Hermann, Dekan
Eiffinger, Ludwig, Pfarrer
Frank, Albert, Pfarrer
Günther, Christian, Pfarrer
Hammann, Ernst, Pfarrer
Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor
Hauß, Friedrich, Dekan
Joest, Friedrich, Dekan
Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor
Mondon, Karl, Pfarrer
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Popp, Robert, Buchbindermeister
Reutner, Theodor, Schlosser
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor
Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Siegel, Peter, Ingenieur
Specht, Karl, Pfarrer
Töpfer, Alexander, Kaufmann
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor

Berfassungsauschuß

Barner, Dr. Hans, Pfarrer
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor

Henrich, Wilhelm, Schlossermeister
Kley, Arnold, Oberamtsrichter
Kühstewein, Berthold, Pfarrer
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Rücklin, Alfred, Studienrat
Schlapper, Dr. med. Kurt
Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
Schmidt, Dr.-Ing., Otto
Schneider, Hermann, Bürgermeister
Schweilhart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzauschuß

Bernlehr, Georg, Pfarrer
Vier, Dr. Helmut, Dekan
Hauß, Friedrich, Dekan
Alzhöfer, Wilhelm, Postangestellter
Lindenbach, Otto, Steuerberater
Lüdemann-Ravit, Dr. Hermann, prakt. Arzt
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
Riß, Karl, Landwirt
Rufer, Otto, Gärtnermeister
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schneider, Hermann, Bürgermeister
Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.
Zitt, Robert, Pfarrer

IV.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Bender, D. Julius, Landesbischof	1f., 3, 4, 5, 7f., 13, 14, 30, 31, 32f., 34, 35, 37, 42; 44
Bernlehr, Georg, Pfarrer	26f., 28f., 30, 33
Bier, Dr. Helmut, Dekan	9f.
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	8, 11, 20
Dürr, Hermann, Dekan	9, 25, 27
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	14, 38f., 39, 42
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	4, 23ff.
Franz, Albert, Pfarrer	13, 14, 32, 37f.
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	7, 9, 27, 35, 36
Günther, Christian, Pfarrer	21, 31, 33
Gahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor	26, 29f., 31, 34
Gammann, Ernst, Pfarrer	10, 15ff., 19, 21ff., 32
Gauß, Friedrich, Dekan	21, 39
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	3, 32
Henrich, Wilhelm, Schlossermeister	33
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	2, 11f., 13, 17f., 31, 32, 33
Höhöfer, Wilhelm, Postangestellter	10f.
Joest, Friedrich, Dekan	4
Katz, Hans, Oberkirchenrat	8, 20, 27, 42
Kley, Arnold, Oberamtsrichter	3f., 25f., 30, 31, 32, 35
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	27
Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor	32, 36, 39
Lindenbach, Otto, Steuerberater	37
Maas, D. Hermann, Kreisdekan	41, 42
Meyer, Eugen, Oberstudiendirektor	4f., 13f., 30, 33, 39f.
Mondon, Karl, Pfarrer	3
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.	7, 9, 30
Riß, Karl, Landwirt	33f.
Rüdlin, Alfred, Studienrat	5, 15, 33
Schlapper, Dr. med., Kurt	10, 12, 34f.
Schlitz, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor	18f., 19f., 31, 32, 40f., 42, 43
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt	4, 9, 11, 21, 29, 30f., 33, 34, 41
Schmidt, Dr.-Ing. Fritz, Otto	13, 14, 39
Schneider, Hermann, Bürgermeister	3, 5ff., 8f., 11, 12, 14, 20, 21, 27, 31f., 32, 35, 36f., 39, 40, 41, 42, 43f.
Ubrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor	14f., 28, 30, 32, 34
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	1, 2, 3, 4, 5, 10, 12f., 13, 14, 15, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 49, 40, 41
Zitt, Robert, Pfarrer	10, 31, 33

V.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Ausmärkerparagraph	5
Basare, Wort der Landessynode	19
Befoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	5ff.
Bibelfundliches Kolloquium	23
Brüdergemeine und Landeskirche	13f.
Choralbuch zum neuen Gesangbuch	39
DC-Pfarrer, Eingabe betr. Behandlung	1ff.
Defane, Funktionszulage	13, 34ff.
Evang. Akademie, Erweiterungspläne	36f.
Evangelisten und Predigt	31
Fabrikarbeit der Theologiestudenten	24, 32f.
Fakultät und Studienordnung	25, 28ff.
Finanzlage der Landeskirche	5ff.
Funktionszulage der Defane	13, 34ff.
Gehaltszahlung, Vorrücken des Termins	6
Gehaltszulage für kirchl. Bedienstete	5ff.
Gesangbuch, Bericht über den Stand der Arbeiten	38f.
Gesangbuch, Wort der Synode an die Gemeinden	37f.
Gottesdienstordnung, Denkschrift	3
Großstädte und Kirchensteuer vom Einkommen	11
Gehaltsüberschreitungen	6ff.
Kirchengemeindeauschuß, Antrag auf Wiedereinführung	14ff.
Kirchengemeinderat und Pfarrervwahl	14
Kirchengeschichte, Entwurf	19f.
Königsfeld, Errichtung einer Kirchengemeinde	13f.
Kriegsdienstverweigerung	42f.
Landessynode, künftiger Tagungsort	3, 36f.
Landessynode, neues Mitglied	1
Landessynode, Zuwahl zu den Ausschüssen	3
Lebensordnung, Vorkommission	16ff.
Offenhaltung der Kirchen	3, 39ff.
Rechnungsprüfungsbericht	20
Reform des theologischen Studiums	22ff.
Reform des theologischen Studiums, Wort der Synode	37
Religionsunterricht und Stellenbesetzung	8
Remilitarisierung	1ff., 40ff.
Remilitarisierung, Wort der Synode	43
Sonntagsheiligung	15
Studien- und Prüfungsordnung	21ff.
Theologiestudium und Kirche	22
Trauung Geschiedener	15ff.
Überschreitungen des Haushalts	6ff.
Umstellung der Verwaltungsbuchhaltung	20
Verlobung von Theologiestudenten	24, 33
Vetorecht des Finanzreferenten	6ff.
Wiederaufbauwoche	6f., 20f.
Wiederaufbauwoche, Ausschuß zur Verteilung der Mittel	21
Zurruheetzung von Geistlichen	3ff.
Zusatzversicherung der Angestellten	12f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in der „Charlottenruhe“, Herrenalb.

Der Eröffnungsgottesdienst fand am 21. Oktober 1951 in der Christuskirche in Karlsruhe statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 1951, 9.45 Uhr.

Tagesordnung.

I.

Eröffnung der Synode durch den Herrn Präsidenten; Verpflichtung des Synodalen Heinrich-Karlsruhe; Bekanntgabe von Entschuldigungen.

II.

Bekanntgabe und Verteilung der Eingänge.

III.

Verhandlungen über den Sitz der künftigen Tagungen der Landessynode.

I.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung und teilt mit, daß anstelle des aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Kreisoberschulrats Weber Herr Schlossermeister Wilhelm Henrich von der Bezirksynode Karlsruhe-Stadt zum Mitglied der Landessynode gewählt wurde.

Es folgt die feierliche Verpflichtung des Synodalen Henrich.

Infolge Krankheit oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen haben sich entschuldigt: die Synodalen Barner, Birk, D. Dr. von Dieze, Frhr. von Gemmingen, Heib, Kühlewein, D. Dr. Ritter, Rudi, Schäfer, Siegel, Specht. Die Synodalen D. Dr. Schlink und Dr. Kuhn und die beiden Kreisdelegierten D. Hof und D. Maas konnten aus dienstlichen Gründen erst später eintreffen.

Der Präsident stellt die Beschlußfähigkeit der Synode fest.

II.

Der Präsident gibt die Eingänge und Vorlagen bekannt, die den einzelnen Ausschüssen überwiesen werden. Nach Bekanntgabe einer Eingabe der Bezirksynode Hornberg, die um ein „klärendes, wegweisendes Wort zur augenblicklichen politischen Lage“ gebeten hat, führt

Präsident **Dr. Umhauer** aus:

Wir haben dann noch eine Eingabe eines Herrn August Groll, Kaufmann und Fußpraktiker in Bretten. Diese Eingabe betrifft die Behandlung der DC-Pfarrer. Herr Groll erklärt, er selbst sei ehemaliger Ortsleiter und stellvertretender Marktgemeindeleiter der DC in Bretten und dem Bezirk gewesen und weist darauf hin, daß das Amtsgericht Stuttgart die vor Jahren verfügte Löschung des eingetragenen Vereins Deutscher Christen nationalkirchlicher Einung unter Zustim-

mung des Justizministers des Landes und des Hohen Kommissars als unter irrigen Voraussetzungen erfolgt für ungültig erklärt habe. Infolgedessen sei auch das allerdings durch die Währungsstände zusammengesmolzene Vermögen der Vereinigung frei geworden. Diese Tatsache gibt dem Herrn Groll Veranlassung, zu verlangen, daß die Maßnahmen, die gegen DC-Pfarrer auf Grund eines kirchlichen Gesetzes erlassen worden sind, mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht, die nicht bezahlten Vergütungen nachbezahlt würden und die Herren wieder in ihre Ämter kämen. Er weist dann darauf hin, daß man in besonderen Fällen — er nimmt auf einen Einzelfall Bezug — daß man in solchen Fällen, in denen kirchliche Beamte einer Parteiorganisation angehört hätten, auch Nachsicht geübt hätte. Man habe sie auch im Amt gelassen, und es sei eine grobe Unbilligkeit, wenn man die DC-Pfarrer nicht in gleicher Weise wieder ins Amt einsetzen würde. „Es wäre dies“, wie er sagt, „zweierlei Maß, was nicht gut ist, zumal von einer religiösen Institution wie die der Bekennenden Kirche. Meine Verantwortung vor Gott und Christus geht jedenfalls dahin, daß ich, soweit es in meiner Macht steht, gegen jedes Unrecht kämpfen werde, das von den kirchlichen Behörden somit an vielen christlichen Gliedern begangen worden ist. Dieses Unrecht muß unbedingt geändert werden. Denn wo soll denn der Glaube an die vergehende und tragende Liebe bleiben? Einer trage des andern Last. Wir müssen Brüdenschlager sein als Christen in allen Fällen, wo es Not tut.“

Und dann kommt Herr Groll auf eine andere Sache, nämlich die Frage der Rüstung und Remilitarisierung, die ja auch in dem Antrag vom Bezirk Hornberg angeschnitten ist. Ich möchte Ihnen nun nach Rücksprache mit dem Herrn Landesbischof den Vorschlag machen, daß wir diese beiden Eingaben nicht einem Ausschuß zur Vorberatung übergeben, sondern hier im Plenum behandeln, und zwar erstens die Remilitarisierung, zusammengefaßt hinsichtlich des Hornberger Antrags und hinsichtlich des Antrags des Herrn Groll, und zweitens für sich getrennt die Frage der Behandlung der DC-Pfarrer.

Die Synode beschließt — bei 4 Stimmen Enthaltung — diese Angelegenheit sofort zu verhandeln.

Landesbischof **D. Bender**: Ich will den letzten Punkt vorwegnehmen, weil er sich meiner Meinung nach leicht erledigen läßt: das ist die Folgerung, die der Verfasser des Antrags an die Synode aus dem Gerichtsbeschuß zieht, daß die DC-

Bewegung nationalkirchlicher Einung seinerzeit, wohl Ende 1945, zu Unrecht verboten oder aufgelöst worden sei, und daß also das Vermögen, das noch da ist, wieder an seinen letzten Besitzer zurückzugeben ist. Die Folgerung, die der Antragsteller auch für das eigentliche kirchliche Gebiet zieht, ist nicht zulässig. Denn es ist ein anderes, ob der Staat heute befindet, daß die DC-Bewegung nicht staatsgefährlich war, und ein anderes, ob die Kirche darüber zu befinden hat, ob die DC-Bewegung nationalkirchlicher Einung kirchengefährdend gewesen ist. Dies letztere muß allerdings bejaht werden. Auch wenn inzwischen fünf Jahre darüber hinweggegangen sind und auch weithin in unserem Volk eine betäubende Vergeßlichkeit Platz gegriffen hat, so wollen wir in der Kirche uns dieser Sünde nicht teilhaftig machen und daran festhalten, daß in jenen Jahren unser Volk als Ganzes gegenüber den andern Völkern eine Schuld auf sich geladen hat, die ihm nur Gott vergeben kann, und daß innerhalb der Kirche sich ein Widerstand nicht bloß gegen die damals bestehende organisierte Form der Landeskirche, sondern gegen die Kirche Jesu Christi erhoben hat. Darum hat die Synode 1946 das „Gesetz zur Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrerstandes“ beschlossen und die kritische Sichtung der Pfarrerschaft nicht nach politischen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich nach kirchlichen Gesichtspunkten durchzuführen unternommen. So wenig wir uns davon beeindrucken lassen konnten, daß etwa ein DC-Pfarrer in Verhandlungen, die wir mit ihm haben mußten, seinen Entnazifizierungsbescheid vorwies, in dem er als Mitläufer oder vielleicht sogar vom Gesetz nicht betroffen bezeichnet wurde, so wenig kann jetzt ein solcher staatlicher Entscheid dafür maßgebend sein, daß die Kirche ein Gesetz revidiert, das wohl das schwerwiegendste Gesetz gewesen ist, das bis jetzt unsere Landeskirche überhaupt beschlossen hat. Ich glaube, daß das zunächst von meiner Seite aus zu diesem Punkt genügen könnte.

Sehr viel stärker bewegt uns, was nun von der Hornberger Bezirksynode her gekommen ist, was nur ein Ausdruck dessen ist, was unser evangelisches Kirchenvolk bewegt, nämlich: wie haben wir uns als Christen und als Glieder unseres deutschen Volkes in dieser schweren Frage, die unseren Staat betrifft, zu verhalten. Und ich möchte Ihnen einfach ein paar Sätze vorlegen, die ich mir im Blick auf die Frage der Hornberger Bezirksynode aufgeschrieben habe.

„1. Die Frage einer Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Abwehrmacht gegenüber der russischen Militärmacht ist eine politische Frage, die nicht unmittelbar und eindeutig vom Worte Gottes her beantwortet werden kann und darf. Gottes Wort gebietet, daß wir dem Frieden nachjagen.

Es besteht darin wohl in unserem ganzen Volk Übereinstimmung, daß wir keinen Krieg wünschen und von einem Krieg keine Lösung der Weltprobleme erwarten. Aber darüber besteht keine Übereinstimmung, was zu tun sei, um in der gegenwärtigen politischen Situation einen solchen Krieg nach Möglichkeit zu verhindern. Die einen sind davon überzeugt, daß die Beteiligung Westdeutschlands die Kriegsgefahr erhöhe und eine Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands auf unabsehbare Zeit unmöglich mache; die andern sind im Gegenteil davon überzeugt, daß allein eine Beteiligung Westdeutschlands am militärischen Schutz Europas gegenüber einem militanten Volksevidenz diesen von aggressiven Plänen heilen könne und daß ein „Neutralismus“ von den Weltmächten weder des Westens noch des Ostens erlaubt werde und nur die verhängnisvolle Wirkung eines politischen Sogs zur Folge haben könne.

2. So gewiß alle Glieder unseres Volkes sich mühen müssen, in dieser Frage zu einer Entscheidung zu kommen, so gewiß kann ihnen die Kirche nicht dadurch zu einer Entscheidung verhelfen, daß sie eine der beiden oben gekennzeichneten politischen Überzeugungen als „die“ kirchliche

approbiert. Die Kirche kann ihre Glieder nur bitten, sich in der Bemühung um einen eigenen Standpunkt nicht von Stimmungen und Gefühlen, noch weniger von propagandistischen Schlagworten beeindrucken zu lassen, sondern nüchtern zu prüfen, was von beiden Seiten als Begründung für ihre Stellungnahme angeführt wird.

3. Es ist zu bedauern, daß nicht überall diese der Kirche gebotene Zurückhaltung in politischen Fragen geübt wird, und so der Eindruck entstanden ist, die evangelische Kirche lehne als Kirche, und das heißt um Gottes willen, die Beteiligung Deutschlands an der militärischen Abwehrfront gegenüber Rußland ab. Wenn führende Kirchenmänner zu dieser Frage das Wort ergreifen, dann sollen sie, welche Meinung sie auch vertreten, ausdrücklich betonen, daß sie als Politiker reden oder schreiben, nicht aber als Prediger des Evangeliums.

4. Die Kirche kann und muß jedes Spielen mit dem Gedanken eines bloß der absoluten Machterringung dienenden Einsatzes militärischer Gewalt als gottwidrig ablehnen und den Staatsmännern und Parlamenten ihre Verantwortung ins Gewissen schieben, die sie vor Gott und ihren Völkern haben.

Die Kirche muß ebenso einen grundsätzlichen Pazifismus als gegen Gottes Wort gerichtet bezeichnen, weil dieser Pazifismus nicht mit der Wirklichkeit der Sünde und der Übertretung göttlicher und menschlicher Gebote rechnet. Wo Sünde ist, läßt Gott sein Gesetz in Kraft treten, nicht ein kraftloses Gesetz, sondern ein Gesetz, zu dessen Durchsetzung Gott das Schwert gegeben hat und dieses „nicht umsonst“. Es ist zudem offenbar, daß Frieden kein Propagandamittel ist, sondern im tiefsten Sinn ein Geschenk Gottes, das höher ist als alle Vernunft. Gerade den Christen, die um den Frieden Gottes mitten im Sturm und Kampf dieser Welt wissen, ist es möglich, die Geister, die von Frieden reden, zu unterscheiden und die lügenhafte Friedenspredigt, woher sie auch komme, zu entlarven. Solange die Erde steht, wird ein Volk und Staat nicht von der schweren Pflicht entbunden, dem Bösen zu wehren und dem Guten zum Schutz zu dienen.

5. Indem die evangelische Kirche unseres Landes ihre Stellung zu der politischen Frage der aktiven Beteiligung Westdeutschlands so begrenzt, weicht sie nicht aus, sondern tut nur, was ihr von ihrem Herrn und Auftraggeber zu bezeugen aufgegeben ist. Sie betet darum, daß Gott unser Volk beieinander halte auf seinem irdischen Weg und daß er seine Gemeinde über alle verschiedenen politischen Standpunkte hinweg einige durch den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus, dessen Reich bleibt, wenn die Reiche dieser Welt ihre Kämpfe ausgekämpft haben werden und zu dem Ende gekommen sind, das ihnen vom Herrn der Weltgeschichte gesetzt ist.“

Auf Wunsch der Synode wird die weitere Beratung dieser Frage auf eine spätere Sitzung vertagt. Zur Eingabe Groll schlägt Präsident **Dr. Amhauer** nach kurzer Aussprache folgenden Beschluß vor:

Die Synode hat die Eingabe des Herrn Groll zur Kenntnis genommen und beschlossen, es sei kein Anlaß gegeben, an den Grundsätzen des Gesetzes über die Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrerstandes etwas zu ändern oder die Praxis des Evang. Oberkirchenrats, die er in Ausführung dieses Gesetzes angewendet hat, zu beanstanden.

Prof. **D. Hupfeld**: Es muß aber Herrn Groll auch mitgeteilt werden, daß bei seiner Bitte ein Mißverständnis vorliegt.

Präsident **Dr. Amhauer**: Das denke ich mir in der Einleitung, aber nicht im Beschluß der Synode. Der Beschluß der Synode soll nur eine Entscheidung geben; aber in der Einleitung der Mitteilung kann gesagt werden, es sei ein Mißverständnis, wie der Herr Landesbischof erklärt hat.

Die Synode ist damit einverstanden, daß mit dieser Maßnahme diese Eingabe als erledigt erklärt wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Direktion der Europäischen festländischen Brüderunität in Bad Boll dankt für die Zuwendung von 5000 DM an das Zinzendorfsgymnasium in Königfeld. Das Evang. Jungmännerwerk dankt für die Zuwendung von 5000 DM.

Abgeordneter **Schneider** stellt den Antrag, daß diejenigen Synodalen, die noch nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, als Stellvertreter der bei dieser Tagung nicht anwesenden Synodalen in die entsprechenden Ausschüsse einrücken.

In Verfolgung dieses Antrages werden gewählt: Die Synodalen Günther, Popp, Keutner in den Hauptausschuß und die Synodalen Althöfer in den Finanzausschuß und Henrich in den Verfassungsausschuß.

III.

Landesbischof **D. Bender** teilt mit, weshalb die Tagung der Landesynode nicht mehr im Bibelheim Bethanien in Langensteinbach stattfinden kann. Im Anschluß daran wird über den künftigen Tagungsort der Landesynode debattiert.

Oberkirchenrat **Dr. Heidland** berichtet über die geplanten Erweiterungsbauten der „Charlottenruhe“, wodurch nicht nur für die Freizeiten der Evang. Akademie und der kirchlichen Verbände Raum geschaffen werden kann, sondern wodurch auch die Möglichkeit gegeben wäre, die Tagungen der Landesynode künftig immer in Herrenalb zu halten.

Nachdem festgelegt wird, in welchen Räumen die einzelnen Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten können, erklärt der Präsident die erste Sitzung um 11.45 Uhr für geschlossen.

Pfarrer **Mondon** sprach das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 1951, 16 Uhr.

Tagesordnung.

- I. Bekanntgabe von Eingängen.
- II. Berichte des Verfassungs- und des Finanzausschusses über die Entwürfe folgender kirchlicher Gesetze:
 1. Die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zurrufsetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen.
Berichterstatter: **Oberamtsrichter Mey**,
Bürgermeister **Schneider**.
 2. Die Befoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.
Berichterstatter: **Studienrat Müdlin**,
Bürgermeister **Schneider**.
 3. Die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.
Berichterstatter: **Dr. Schlapper**,
Bürgermeister **Schneider**.
 4. Antrag der Synodalen **Dr. Lampp u. a.**, betr. die Pensionfähigkeit der Funktionszulage der Dekane.
Berichterstatter: **Dr. Schlapper**,
Bürgermeister **Schneider**.
- III. Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Königfeld betr.
Berichterstatter: **Dr.-Ing. Schmidt**.
- IV. Berichte des Verfassungs- und des Hauptausschusses
 1. über den Antrag der Bezirksynode Lörrach, betr. Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses.
Berichterstatter: **Dr.-Ing. Schmidt**,
 2. über den Antrag der Bezirksynode Lörrach, die Sonntagshelligung betr.
Berichterstatter: **Studienrat Müdlin**.
- V. Berichte des Hauptausschusses
 1. über die Eingabe der Bezirksynode Oberheidelberg, die kirchliche Trauung Geschiedener betr.
Berichterstatter: **Pfarrer Hammann**,
 2. über den Antrag des Pfarrers Schweifhart, kirchliche Basare betr.,
 3. über den Antrag der Bezirksynode Lörrach, betr. den Antrag an den Evang. Oberkirchenrat, einen neuen Entwurf eines kirchengeschichtlichen Lehrbuches herauszugeben.
Berichterstatter: **Pfarrer Hammann**.

VI. Erklärung des Finanzausschusses zum Bericht des Prüfungsausschusses für die Rechnung vom 1. 4. 1948, 21. 6. 1948 — 31. 3. 1949.

Berichterstatter: **Bürgermeister Schneider**.

VII. Berichte des Finanzausschusses

1. über die Behandlung von Haushaltsüberschreitungen,
2. über die Umstellung der Verwaltungsbuchhaltung auf maschinellen Betrieb.

Berichterstatter: **Bürgermeister Schneider**.

*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Joest** spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es liegt eine Eingabe von **Christine Reihel**, Krankengymnastin in Lenzkirch vor mit der Bitte, die evangelischen Kirchen nicht nur am Sonntagvormittag, sondern auch unter der Woche geöffnet zu halten. Nach Mitteilung des Abgeordneten **Hauß** hat sich auch der Hauptausschuß mit dieser Frage befaßt, so daß diese Eingabe später behandelt wird.

Der zweite Eingang ist von **Studentenpfarrer Frieder Schulz** betr. die neue Gottesdienstordnung. Diese Denkschrift hat **Pfarrer Schulz** bereits der liturgischen Kommission der Landesynode überwiesen und nun außerdem auch noch an die Landesynode direkt gesandt. Wir werden das zur Kenntnis nehmen und abwarten, was die liturgische Kommission darüber berichten wird.

Die Synode ist damit einverstanden.

II, 1.

Berichterstatter Abgeordneter **Mey**: Hohe Synode! Vor Ihnen liegt als Anlage II der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Abänderung des Gesetzes, die Zurrufsetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. Der VA. war einstimmig der Auffassung, daß das kirchliche Recht insofern eine Lücke aufweist, als für den Fall, daß in einer Gemeinde das kirchliche Leben erloschen ist, der Pfarrer aber nach seinem ganzen Wesen nicht in der Lage ist, in der Gemeinde ein Neues zu wirken, und von ihm auch nicht erwartet werden kann, daß er in einer anderen Gemeinde dies tun wird, keine Möglichkeit besteht, diesen Pfarrer gegen seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen. Im Verwaltungsverfahren kann nur eine Versetzung erfolgen. Das Disziplinarrecht kennt nur Maßnahmen wegen

schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten. § 2 Ziff. 3 des Ruhestandsgesetzes sieht eine Zuruhesetzung nur für den Fall vor, daß ein Pfarrer mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist. Es sind nun aber auch Fälle denkbar, wo weder ein Verschulden vorliegt, noch von einem Zerfallen sein des Pfarrers mit seiner Gemeinde gesprochen werden kann, weil zwischen Pfarrer und Gemeinde keinerlei Spannungen oder Zerwürfnisse bestehen, eine solche Gemeinde aber auch nichts fordert und zufrieden ist, wenn der Pfarrer sie in Ruhe läßt, der Pfarrer andererseits aber auch nach seinem ganzen Habitus nicht fähig ist und auch keine Anstrengungen macht, diese Gemeinde zu wecken. Für einen solchen Fall mußte eine gesetzliche Regelung getroffen werden, wie dies in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Andere Landeskirchen haben bereits ähnliche Bestimmungen erlassen.

Der Verfassungsausschuß hielt es für erforderlich, den Begriff „erspriechliche Tätigkeit“ dahin zu erläutern, daß hinter „Tätigkeit“ und vor „nicht“ die Worte „im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi“ einzufügen sind. Wer in diesem Sinne nicht erspriechlich wirkt, insbesondere trotz immer wieder getätigter Versuche und Hilfen und Mahnungen der Amtsbrüder, des Dekans und Kreisdekans und der Kirchenleitung nicht in der Lage ist, den Auftrag als Diener Jesu Christi so zu erfüllen, wie dies ein gewissenhafter mit dem Wort und im Gebet lebender Pfarrer mit angemessenen geistigen Kräften zu tun in der Lage ist, soll in den Ruhestand versetzt werden können.

Zu § 2 ist zu sagen, daß zu der dort vorgesehenen vorherigen Aussprache der Dekan auch zwei Pfarrer aus anderen Kirchenbezirken zuziehen kann. Es bedarf dieses Hinweises, weil in der Begründung der Vorlage unter III nur von zwei anderen Pfarrern des Bezirkes die Rede ist.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzesentwurfs mit der Ergänzung, daß in § 1 Zeile 7 (eingetragter Text) zwischen „Tätigkeit“ und „nicht“ eingefügt wird: „im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi“.

Überschrift, Einleitung und § 1 des Gesetzesentwurfs werden entsprechend dem Vorschlag des Verfassungsausschusses, hinter „Tätigkeit“ zu setzen: „im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi“ einstimmig angenommen.

Zu § 2 erhält das Wort

Abgeordneter Eisinger: Von Kollegen unseres Kirchenbezirks wurde vorgeschlagen, den Wortlaut des Entwurfs „... der zuständige Dekan unter Hinzuziehung von zwei anderen Pfarrern“ durch folgende Formulierung zu ersetzen: „... soll der zuständige Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit dem betreffenden Pfarrer gehabt haben“. Dieser Vorschlag ging von der Überlegung aus, daß u. U. der Dekan, der den Pfarrer, der versetzt oder pensioniert werden soll, ungünstig beurteilt, sich zwei andere Pfarrer wählt, von denen er weiß, daß sie seine Meinung über den betr. Amtsbruder teilen. Umgekehrt könnte es auch der Fall sein, daß der Dekan aus irgendwelchen Gründen eine Versetzung oder Pensionierung des betr. Pfarrers nicht befürworten möchte, und darum Pfarrer hinzuzieht, von denen er glaubt, daß sie mit seiner Beurteilung übereinstimmen. Aus diesen Gründen wurde gebeten, zu erwägen, ob es nicht ratsamer wäre, statt einer ad hoc gebildeten, eine bestehende und neutralere Instanz einzuschalten.

Landesbischof D. Vender: Es ist ja dies Gespräch, das der Dekan unter Hinzuziehung von zwei Pfarrern haben soll, nicht im Sinne einer richterlichen Instanz gemeint, sondern als ein ausgesprochen seelsorgerliches Gespräch, ein Gespräch von Bruder zu Bruder, wobei der betreffende Pfarrer in aller Deutlichkeit und mit allem Ernst auf seine Pflichten aufmerksam gemacht wird. Ich glaube wirklich, daß das eine Aufgabe der Amtsbrüder sein soll. Und wenn wirklich die

Sorge besteht, daß bei einer solch ernsten Frage der Arbeitsentziehung nicht objektiv vorgegangen wird, dann muß ich fragen: Sind diese Gefahren bei einem Bezirkskirchenrat ausgeschlossen? Wir werden der Möglichkeit menschlicher Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung der irdischen Angelegenheiten unserer Kirche nicht entgehen. Aber ich meine, daß wenn hier Amtsbrüder aus einer bestimmten Sorge heraus sich gegenseitig seelsorgerlich dienen, ein solches Wort und eine solche notwendige Mahnung auch gehört wird.

Es ist dies Gesetz nächst dem Gesetz, das die Synode im Jahre 1946 zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes erlassen hat, das tiefgreifendste. Es ist nicht schwer, ein solches Gesetz zu formulieren, aber es wird nicht leicht sein, es zu praktizieren.

Praktiziert kann es nur werden, wenn unserer Kirche eine solche innere geistliche Geschlossenheit geschenkt wird, daß sie die Vollmacht hat, in einem solchen konkreten Fall zu sagen: Lieber Bruder, es geht nicht mit dir, es fehlt dir ganz offenbar die nötige Einsicht. Denn nur in einem solchen Fall muß es durchgeführt werden, und wir werden erleben, daß, wenn das Gesetz einmal durchgeführt wird, sich um den Pfarrer, der da betroffen ist, ein Kreis von Menschen bildet, die gegen die Kirchenleitung mit dem Vorwurf auftreten, daß hier ein Mann das Opfer vielleicht seiner theologischen oder kirchenpolitischen Haltung wurde, aber nicht ein Opfer wirklicher Unzulänglichkeit im Sinne dessen, was wir von einem Pfarrer als Diener Jesu Christi verlangen. Damit müssen wir rechnen. Aber ich glaube, daß wenn die Kirche dahintertritt, wir die in der Gesetzesvorlage umschriebene Aufgabe angreifen müssen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich möchte als Laienmitglied des Erweiterten Oberkirchenrats eine kurze Bemerkung dazu machen. Schon in der Vorbereitung im Erweiterten Oberkirchenrat ist mit großer Sorgfalt untersucht worden, ob hier nicht etwas unternommen wird, was Anlaß geben kann — berechtigten Anlaß — zu Sorgen in der Richtung, wie sie vorhin von Bruder Eisinger geäußert wurden. Wir haben dann uns dadurch noch dazu veranlaßt gefühlt, weil uns gesagt wurde, daß die Pfälzische Landeskirche, die Württembergische Landeskirche, die Kirche von Hessen-Nassau, die Hannoverische Landeskirche und die Hamburger Kirche ein ganz ähnliches Gesetz hätten. Durch die veränderte Formulierung: „im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi“ ist das verbessert und präziser gefaßt worden. Wenn das nun so ist, dann muß ich sagen, daß die Einschaltung des Dekans doch wohl das Richtige ist, denn gerade das, um was es hier geht, kann doch eigentlich nur der Dekan machen. Und es hieße — wenn wir dem nicht stattgeben — dem Dekan mißtrauen und das Amt des Dekans beanstanden. Das würde aber bedenklich sein. Ich bin überzeugt davon, daß der Erweiterte Oberkirchenrat mit der allergrößten Sorgfalt nicht nur den ganzen Fall untersuchen, sondern auch das Votum des Dekans anhören wird. Sie können also beruhigt sein in der Richtung, wie die Verhandlung im Erweiterten Oberkirchenrat vor sich gehen und die Persönlichkeit des Amtsträgers berücksichtigt werden wird.

Abgeordneter Meyer: Wegen der schwerwiegenden Probleme, die im Hintergrund dieses Gesetzes stehen, möchte ich doch bitten, in einem solchen Fall auch noch das letzte Mittel zu versuchen, nicht nur im Interesse des Pfarrers, sondern auch der Gemeinde und unserer Kirche überhaupt. Ich denke da an eine sog. Nachbarschaftshilfe, ob wir nicht versuchen sollten, wenn sich ein solcher Fall anbahnt, die Nachbargemeinden mobil zu machen. Ich könnte mir das so denken, daß vielleicht in der Predigt gelegentlich ein Wechsel stattfindet zwischen einem Nachbargemeinlichen und dem Betroffenen, dem betroffenen Geistlichen. Ich möchte vor allen Dingen aber auch die kirchlichen Werke auf den Plan rufen, zunächst einmal besonders die Jugend, daß sie ruhig einmal dieses Dorf oder diese Gemeinde erstürmt. Ich habe bei meinem langen Wirken auf kirchlichem Gebiet schon ähnliches erlebt, wie

gerade Jugend in die anderen Gemeinden eingebrochen ist und dort Bewegung geschaffen hat. Ich denke aber nicht nur an die Jugend, ich denke auch an das Männerwerk und denke daran, daß die Männer einmal diese Gemeinden besuchen und umgekehrt diese Gemeinden einladen. Dasselbe könnte ich mir vom Frauenwerk usw. denken. Es ist doch so, wir wollen dem Bruder helfen, und deshalb dürfen wir es nicht nur auf dem formalen amtlichen Wege über den Dekan und die zwei Amtsbrüder beruhen lassen, sondern wir müssen eben diese Gemeinden mit auf unserem Herzen tragen und sehen, ob sich da nicht eine Wendung ermöglichen läßt. Also Mobilisierung der Nachbargemeinden.

Landesbischof **D. Bender**: Dieser abschließende Prozeß, dem hier die rechtliche Grundlage gegeben wird, kann nur das letzte Glied in einer Kette vorhergehender Bemühungen sein. Darum legt dieses Gesetz auf den Dekan eines Kirchenbezirks, in dem ein solcher Fall vorkommt, eine schwere Verantwortung. So darf es und so kann es nicht sein, daß plötzlich wie ein Blitz aus heiterm Himmel das Verfahren anfängt zu laufen. Der Pfarrer würde mit Recht fragen, ob man ihm nichts anderes zu sagen habe als die Ankündigung der letzten Formalitäten. Vorher müssen alle Möglichkeiten der seelsorgerlichen Hilfe von dem Dekan, den Amtsbrüdern, dem Bezirkskirchenrat und den umliegenden Gemeinden ausgeschöpft sein.

Abgeordneter **Eifinger** verzichtet auf eine Änderung des § 2, der — wie auch § 3 — einstimmig angenommen wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, möchte ich den Abgeordneten Schneider bitten, den Standpunkt des Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf uns mitzuteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Finanzausschuß erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendung. Nach den Erklärungen des Vertreters des Oberkirchenrats wird es sich nur um Einzelfälle handeln, die keinerlei wesentliche Finanzbelastung bringen können.

Das Gesetz wird daraufhin von der Synode einstimmig angenommen.

II, 2.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir schreiten weiter in der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Berichterstatter Abgeordneter **Rüdlin**: Hohe Synode! Es handelt sich bei der Vorlage um ein vorläufiges Gesetz, das der Erweiterte Oberkirchenrat erlassen hat und das der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Mit diesem vorläufigen Gesetz hat der Erweiterte Oberkirchenrat einen Beschluß der Landessynode von der Frühjahrstagung dieses Jahres vollzogen. Nach diesem Beschluß sollten die Bediensteten der Landeskirche, entsprechend dem Vorgang bei den staatlichen Bediensteten, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 15% erhalten, sobald die Erhöhung der Kirchensteuer von 8 auf 10% durch die Landesregierung genehmigt sei. Diese Genehmigung ist dann erfolgt, und der Erweiterte Oberkirchenrat glaubte nun nicht länger zögern zu dürfen, da die Staatsbediensteten diese Zulage schon seit 1. April d. J. bekommen haben, während die kirchlichen Bediensteten diese erst ab 1. 7. erhalten haben. Der Verfassungsausschuß billigt dieses Vorgehen des Erweiterten Oberkirchenrats und begrüßt es besonders, daß die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen in diese Regelung mit einbezogen sind. Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte Herrn Abgeordneten Schneider, uns noch den Standpunkt des Finanzausschusses mitzuteilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte Sie zunächst bitten, mir zu erlauben, einen kurzen Bericht über die Erörterungen im Finanzausschuß zu geben, die hier auf Grund dieser immerhin wesentlichen Erhöhungen der Aus-

gaben gemäß dieser Vorlage oder diesem Entwurf nun gemacht worden sind. Es will wohl überlegt sein, ob man einem solchen Betrag ohne weiteres die Zustimmung geben kann.

Sie wissen alle, daß wir in den vergangenen Jahren auf jeder Synode über die Finanzverhältnisse der Kirche immer in Sorgen waren, und es ist ein sehr eingehendes und auch zähes Rühren erforderlich gewesen, um die Grundlagen zu schaffen, die nach Ansicht des Finanzreferenten und auch des Finanzausschusses endlich Aussicht bieten, daß wir zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen könnten. Die beiden Voraussetzungen sahen wir darin, daß einmal der Kirchensteuerfuß von 8 auf 10% der Lohn- oder Einkommensteuer erhöht würde. Diese Verhandlungen konnten abgeschlossen werden. Es war bekanntlich hier das Land Südbaden, das zunächst zögerte, vor allem auch deshalb, weil die katholische Kirche dort es abgelehnt hat, mit uns gleich zu ziehen und weil aus diesem differenzierten Steuerfuß für die beiden Kirchen nun die Finanz- und Steuerbehörden glaubten, in vermögensmäßige Schwierigkeiten zu kommen, und deshalb wirklich nur sehr zögernd zustimmten. Es ist aber gelungen, diese Zustimmung zu erhalten, und wir haben daraufhin am 1. 7. nun diesen erhöhten Steuerfuß eingeführt. Weil die Synode im Frühjahr den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat dazu ermächtigt hatte, daß mit Einsetzen des erhöhten Steuerfußes auch die Erhöhung der Gehälter durch diese Steuerzulagen ermöglicht sei, wurde die Gehaltserhöhung durchgeführt. Es darf hier am Rande noch bemerkt werden, daß diese Differenz zwischen dem katholischen Steuerfuß mit 8 Pfennig und unserem mit 10 Pfg. auch weiterhin Gegenstand gewisser Verhandlungen ist. Wie uns berichtet wurde, soll die katholische Kirche sich bereit erklärt haben, evtl. auf 9 Pfg. zu gehen. Das würde für uns dann bedeuten, daß analog die staatliche Finanzverwaltung hier an uns heranträte und um der Gleichheit der Verwaltung und Vereinfachung der Verwaltung willen etwa ein Zurückgehen auf 9 Pfg. von uns verlangen würde. Ich glaube, wir sind alle der Auffassung, daß wir dem nicht zustimmen können, und ich hielt es für wünschenswert, daß die Synode ihrerseits das bestätigt, damit bei etwa notwendig werdenden Verhandlungen unser Oberkirchenrat Dr. Bürgel als Finanzreferent hier das Votum der Synode als Rückhalt hat.

Die zweite Frage war die, daß der sogenannte Ausmärkerparagraf wieder in Kraft gesetzt würde. Es ist zu berichten, daß Südbaden dem zugestimmt hat. Das ist durch Gesetz festgelegt. Leider ist hier Nordbaden in der Rückhand. Es wurde aber berichtet, daß damit zu rechnen sei, daß nun auch dieses Gesetz im württembergisch-badischen Landtag wohl noch verabschiedet würde. Allerdings wurde gesagt, daß die technischen Vorbereitungen für das Inkrafttreten dieser Steuerquelle, die ja hauptsächlich den Gemeinden zukommt, voraussichtlich bis zum 1. April 1952 dauern würden, so daß wir vorher nicht damit rechnen können. Immerhin scheint der Weg auch in Nordbaden gebahnt zu sein. Und wenn wir diese beiden Steuererhöhungen, 10% und Ausmärkersteuer, diese beiden Steuerquellen wirklich nun erschlossen haben und sie fließen, dann hoffen wir, damit die Grundlage für eine gesunde Finanzwirtschaft gefunden zu haben. Allerdings muß auch gesagt werden, daß die Auswirkungen vor allen Dingen auch der Steuererhöhung noch nicht voll zu übersehen sind. Das braucht eine gewisse Zeit der Erfahrung und braucht auch eine gewisse Anlaufzeit, bis die Steuergelder selbst wirklich nun auch eingehen. Parallel daneben läuft ja die Tatsache, daß die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer — letztere kommt ja den Gemeinden zugut — tatsächlich nach den statistischen Ergebnissen eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, und da der Steuerfuß ja ein prozentualer Zuschlag ist, muß auch von dieser Schau her mit einer erhöhten Einnahme gerechnet werden. Wir verstehen aber das Anliegen von Herrn Dr. Bürgel, das er in unserem Finanzausschuß zum Ausdruck gebracht hat und das ich der Synode doch wohl auch sagen

möchte, daß wir uns nicht etwa blenden lassen sollen von der zu erwartenden einigermaßen günstigen Lage; denn wir wissen, wie labil unsere Wirtschaftsverhältnisse noch sind, und es spielen ja dazwischen viel Faktoren mit hinein in die Wirtschaft, daß hier, sei es vorübergehend oder auf einen längeren Abschnitt, gewisse Einengungen erfolgen können. Zwar wird m. E. die mit dem Verteidigungsbeitrag fällige Einspannung der Industrie wohl Vollbeschäftigung bringen. Es fragt sich aber, wie die Rohmaterialanlieferung auf dem zivilen Sektor aufrecht erhalten werden kann, um dort den bisher guten Wirtschaftsgang zu gewährleisten. Herr Dr. Bürgy meint darum, man solle in guten Zeiten, die wir jetzt noch haben und weiterhin noch erwarten wollen, etwas vorsorgen. So hat er vorgeschlagen, daß evtl. ein Betriebsmittelfond geschaffen wird, der es ihm erlaubt, in Übergangszeiten und bei Überbrückungsnotwendigkeiten aus eigener Kraft und eigenen Mitteln das dann zu ermöglichen und nicht immer in solchen Fällen als Bittsteller zu den Banken gehen zu müssen. Wir haben Verständnis dafür, und es wird wohl in der Frühjahrssynode, wo wir uns wohl eingehend mit dem Haushalt zu beschäftigen haben, der zwar noch weiterläuft aber einige Ergänzungen notwendig machen wird, unsere Aufgabe sein, auch diese Frage eingehend zu behandeln.

Die Auswirkung nun der 15%igen Zulagen auf unseren Gesamthaushalt wird 1 Million ausmachen, also 1 Million Mehrausgaben pro Haushaltsjahr. Ich darf daran erinnern, daß wir haushaltmäßig ein Defizit von 1 394 000 DM haben. Diese Mehrausgaben dazugerechnet mit 1 000 000 DM ergibt bei einem Gesamtbetrag des Haushaltes mit 11 Millionen ein Defizit in Höhe von 2 394 000 DM Das sind 20%! Die Erhöhung der Kirchensteuer von 8% auf 10% machen 25% aus. Es müßte also das ohne weiteres möglich sein, daß wir diese Ausgaben noch mittragen. Und außerdem haben wir unserem Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy bei unserer Finanzausschussitzung zugesichert, daß bisher bei ihm immer das Wunder geschehen sei, daß Defizite ausgeglichen wurden, und daß wir hoffen, daß dieses Wunder sich auch noch in diesem Jahr auswirken kann.

Wir haben auch die Frage geprüft, ob wir die beim Staat zum Teil beabsichtigte, zum Teil bereits durchgeführte weitere Erhöhung der Steuerzulage von 15 auf 20% heute schon verantworten könnten. Dies würde eine weitere Mehrausgabe von 300 000 DM mit sich bringen. Der Finanzausschuss glaubt, daß es im Augenblick besser und zweckmäßiger sei, wenn wir nun die Entwicklung noch etwas abwarten. Einmal weil tatsächlich noch nicht alle Länder und auch der Bund — jetzt allerdings hat er es als Gesetz eingeführt — aber noch nicht alle Länder und alle Gemeinden auf diese 20% hinaufgegangen sind, und zum andern, weil wir die Entwicklung unserer kirchlichen Finanzen im nächsten halben Jahr bis zum 1. April noch weiter verfolgen wollten. Um aber, wenn wider Erwarten die Finanzen so wären, daß es verantwortet werden kann, unseren kirchlichen Bediensteten diese an sich ohne Zweifel der Preisentwicklung nach berechnete höhere Zulage früher evtl. zukommen lassen zu können, schlagen wir nachher vor, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt werde, diese Erhöhung von sich aus, wenn beide Voraussetzungen gegeben wären, in Kraft zu setzen. Also der gleiche Modus, wie wir ihn bei der Frühjahrssynode für die 15% seinerzeit beschlossen hatten.

Bei diesen allgemeinen Erörterungen haben wir noch einige weitere Vorschläge aus der Mitte der Mitglieder des Finanzausschusses behandelt, die ich hier auch bei dieser Gelegenheit vortragen möchte. Zunächst ist eine Aussprache darüber gepflogen worden, was das eigentliche Wesen eines Haushalts sei, nämlich daß er tatsächlich eine bindende Grundlage für Ein- und vor allen Dingen Ausgaben darstelle, und daß bei einem geordneten Haushalt und einer geordneten Haushaltsführung es nicht möglich sei, daß wesentliche Sonderausgaben,

die evtl. im Laufe des Jahres notwendig werden oder beantragt werden und deren Durchführung auch wünschenswert erscheint, einfach getätigt würden auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses, sei es des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats oder des Oberkirchenrats selbst. Würden Neuausgaben notwendig, so müßte hierzu eben, wie es auch bei anderen öffentlichen Körperschaften der Fall ist, tatsächlich eine Genehmigung von solchen Sonderausgaben oder wesentlichen Überschreitungen durch die Landessynode eingeholt werden. Wir werden deshalb beantragen, daß

Ausgaben, welche zusätzlich über die im Haushaltsvoranschlag festgesetzten Beträge hinausgehen, grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Synode bedürfen. Auf alle Fälle sind Neu- oder Mehrausgaben zuvor der Synode vorzulegen, wenn der Finanzreferent des Oberkirchenrats seinen Einspruch erhoben hat.

Ich bitte das verstehen zu wollen. Es ist dies kein Mißtrauen irgendwelcher Art, aber es gehört zum Wesen der Haushaltsführung, daß in dieser Weise nun vorgegangen würde. Es ist dabei die Frage gestellt worden, ob wichtige Anliegen dadurch nicht verzögert würden. Ich war der Auffassung und bin dieser Meinung auch heute noch, daß die Synode auch künftighin zweimal im Jahr zusammentreten solle, und daß damit ein Zwischenraum gegeben ist, der ja durchaus zu überbrücken wäre. Ich plädiere für diese zweimalige Synode, weil ich es selbst dann, wenn nur je drei Tage getagt würde, für besser und richtiger halte, auch für uns und für unser Weiterhinaustragen in die Gemeinden dessen, was wir hier erleben und miteinander erarbeiten, als wenn wir nur einmal im Jahr eine Woche zusammen sind. Und aus diesem Grunde, weil dann zwischen den beiden Synoden nur sechs Monate liegen, glaube ich, daß größere Vorlagen, die einer längeren Planung bedürfen, auf diese Art und Weise durchaus durch die Synode behandelt und genehmigt werden könnten.

Ein weiterer Vorschlag, der gemacht worden war, war der, die Gehaltszahlung auf den Monatsanfang vorzuzücken, daß also am Monatsanfang das Gehalt für den laufenden Monat ausbezahlt würde, ein Verfahren, das jetzt beim Staat — bei uns jetzt in Südbaden — und in den Gemeinden wieder eingeführt wurde. Wir haben uns dann aber der Meinung des Herrn Finanzreferenten nicht verschlossen, daß es weiterhin beim 15. bleiben solle, das ist kassenmäßig geeigneter und im Augenblick auch noch günstiger für die Kirchenkasse selbst. Zum andern ist ja schließlich dadurch keinem ein Mehreinkommen gesichert, wenn er das Geld 14 Tage vorher ausgeben kann. Wenn von einer Seite bewegt darauf hingewiesen wurde, daß der Pfarrerstand verschuldet sei, so glaube ich, wird die Verschuldung doch nicht so groß sein, daß der Gläubiger nicht noch 14 Tage bei einem Pfarrer zuwartet.

Eine weitere Frage, die an uns herangetragen wurde, ist die, ob die Wiederaufbauwoche weiterhin durchgeführt werden soll. Es wurde auf Anfrage von dem Finanzreferenten mitgeteilt, daß die diesjährige Wiederaufbauwoche eigentlich wider Erwarten und zur Beschämung der Kleingläubigen ein ausgezeichnetes Ergebnis gehabt habe, ein wesentlich höheres auf alle Fälle — wenn ich mich recht entsinne — wie im letzten Jahr. Das Ergebnis ist erfreulich und bedeutet unseres Erachtens ein Ja zur Beibehaltung dieser Aufbauwoche (Zuruf: Wie hoch war das Sammelergebnis? Dr. Dr. Bürgy: 211 516 DM und im Vorjahr 188 420 DM). Jedenfalls ist das in einer Zeit, wo sonst die Sammelergebnisse allgemein zurückgehen, ein sehr erfreuliches Zeichen.

Es muß dies deshalb heute schon der Synode vorgetragen werden, daß sie Beschluß darüber fassen kann, daß die Beibehaltung der Wiederaufbauwoche endgültig sein soll, zumindest — sagen wir einmal — für das nächste Jahr, damit der Finanzreferent wegen der Terminfestsetzung der Sammlungswoche rechtzeitig mit den zuständigen staatlichen Be-

hören Fühlung aufnehmen kann. Ich bitte, daß darüber nachher ein Beschluß herbeigeführt wird.

Es wäre aber dann auch noch darüber zu sprechen, ob das Prinzip der Patenbezirke beibehalten werden soll, das u. E. gut ist, weil es einfach dem, der etwas will, auch die Verpflichtung auferlegt, sich bei denen, die etwas geben sollen, darum zu kümmern, daß er etwas erhält. Allerdings wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Meinung der Frühjahrssynode, man solle nur noch die vier Großstadtgemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg bedenken, nicht ganz eingehalten und verwirklicht werden kann. Es sind kleine Gemeinden da, die dringend auch noch der Unterstützung bedürfen. Grundsätzlich soll das, was in dem betreffenden Großstadtbereich gesammelt worden ist, vornehmlich jenem Stadtbezirk gehören; alles andere, was aus dem Lande kommt, soll in einen gemeinsamen Fond fließen und soll dort zur Verteilung kommen. Aber den Verteilerschlüssel muß man sich im einzelnen noch schlüssig werden. Es wurde in diesem Zusammenhang angeregt, daß nicht mehr wie bisher einfach die vier Vertreter der betroffenen vier Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim nun die Verteilung aushandeln und sich damit der Finanzreferent allein diesen Großstadtgemeinden gegenüber befindet und vielleicht einen schweren Standpunkt bei der Verteidigung auch der Hilfsrechte der kleineren Gemeinden hat. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, daß eine Kommission für die Verteilung bestimmt werde, die sich aus Mitgliedern des Finanzausschusses zusammensetzt.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang wurde dahingehend gestellt, ob man den Zehn-Pfennig-Zuschlag pro Gemeindeglied zusätzlich zur freiwilligen Sammlung aus örtlichen Kirchensteuermitteln der einzelnen Gemeinden beibehalten solle oder nicht. Sie wissen, eine solche Empfehlung ist herausgegeben worden. Es hat unser Mitglied, Herr Stefan Bier, mit bewegten Worten darauf hingewiesen, daß zweimal treu und brav er diese zehn Pfennig dazugelegt habe, aber sein Beispiel sei draußen im Lande sehr wenig befolgt worden.

Das sind die Dinge, die uns im einzelnen im Finanzausschuß beschäftigt haben und die ich bei dieser Gelegenheit zum Vortrag bringen wollte. Abschließend zu dieser Gesamtübersicht darf gesagt werden: Wir glauben, die Grundlage geschaffen zu haben zu einer geordneten, einen ausgeglichenen Haushalt sichernden Steuererhebung und Steuerveranlagung. Es bleibt selbstverständlich abzuwarten, wie sich dies auswirkt. Bei neuen Ausgaben oder erhöhten Ausgaben ist nach wie vor große Zurückhaltung und Vorsicht am Platze. Wir sind dankbar dafür, daß wir bisher diese vorsichtige Finanzplanung hatten und wissen, daß dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats diese Linie — möchte ich sagen — ins Herz geschrieben ist. Wir müssen allerdings wissen, daß neben der laufenden Verwaltung der Kirche besondere Aufgaben einfach aufgetragen sind für die Zukunft: Ich erinnere hier an die Schlosshule in Gaienhofen, ich erinnere an den Plan mit dem Heim unserer Evang. Akademie. Es muß gelingen, und es muß bei unserer Finanzplanung so vorgegangen werden, daß auch für diese Aufgaben mit der Zeit Mittel geschaffen sind.

Zu der eigentlichen Vorlage (Anlage III) möchten wir folgenden Antrag stellen:

Die Synode bestätigt die vom Erweiterten Oberkirchenrat gemäß der Ermächtigung der früheren Synode getroffene Verfügung, daß ab 1. Juli 1951 die im Gesekentwurf vorgesehenen Teuerungszulagen zur Auszahlung kamen.

Diese Teuerungszulagen auf der Basis von 15% des Grundgehaltes und der Ruhegehaltfähigen Zulagen erfordern rund 1 Million DM Mehraufwand. Die Entwicklung des Steueraufkommens unserer Kirche erlaubt die Hoffnung, daß die Deckung voll gesichert ist.

Einer Erhöhung der Teuerungszulage auf 20% kann im Augenblick noch nicht entsprochen werden, da die wei-

tere Finanzentwicklung nicht voll zu übersehen ist. Die Synode ermächtigt aber den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat, diese Erhöhung auf 20% durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) daß in Staat und Gemeinden die 20% gewährt und ausbezahlt werden,
- b) daß die kirchlichen Finanzen diesen Satz erlauben und die hierfür notwendigen Gelder aufgebracht werden können.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Heute morgen ist ein Rundschreiben eingegangen vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, in dem mitgeteilt wird, daß nach dem Beschluß des Württ.-Bad. Ministerrats vom 6. August 1951 die Beamtengehälter eine Erhöhung von 15 auf 20% erfahren, und daß zu diesem Beschluß nunmehr auch die Genehmigung des Württ.-Bad. Landtags vorliegt. Die eine Bedingung für die Erhöhung des Zuschlags von 15 auf 20% ist also erfüllt. Auch der Beschluß des Ministerrats, die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Wittwen um 12% zu erhöhen, hat die Genehmigung des Landtags gefunden. Es wird also nunmehr zu prüfen sein, wann die wirtschaftliche Lage der Landeskirche die vorgesehenen Erhöhungen erlaubt.

Abgeordneter Odenwald: Eine Senkung des Steuerfußes für die Einkommensteuer von 10 auf 9% wird für die Landeskirche untragbar sein. Die Ausgaben haben sich seit der Feststellung des Haushaltsplans durch die Gewährung der 15% und evtl. der 20%igen Erhöhung gesteigert, so daß ein Ausgleich durch die Mehreinnahmen an Einkommensteuerüberweisungen nicht gegeben ist. Ich schätze, daß der Fehlbetrag sich mindestens auf den gleichen Betrag beläuft, wie er nach dem Haushalt errechnet wurde, also 1,3 Millionen. Denn die Überweisungen, die in den Monaten Juli, August und September eingegangen sind, machen nach den Auskünften des Herrn Oberkirchenrats Bürgy etwa 400—500 000 DM aus, während die Ausgaben um mehr als 1 Million Mark sich erhöht haben. Wenn auch damit zu rechnen ist, daß im Laufe der nächsten Monate vielleicht eine weitere Erhöhung der Einkommensteuerüberweisung eintreten wird, so müssen wir auf der anderen Seite damit rechnen, daß u. U. auch eine Senkung eintreten könnte dadurch, daß eben durch den Kohlen- und Stahlmangel ein wesentlicher Rückgang im Beschäftigungsstand unserer Industrie und damit im Steueraufkommen eintritt. Wir müssen deswegen die allergrößte Vorsicht walten lassen und in der Beurteilung der Finanzlage etwas starken Pessimismus hegen.

Die Synode möchte den Oberkirchenrat bitten, mit aller Energie bei der Regierung dahin zu wirken, daß eine Senkung des Einkommensteuerfußes von 10 auf 9% unterbleibt, wenn nicht die Kirche einer katastrophalen Situation entgegengehen soll.

Landesbischof D. Bender: Wir haben eben gehört, daß in der Finanzkommission über das Wesen und die Bedeutung des Haushalts gesprochen worden ist und uns noch einmal die Wichtigkeit vor Augen gestellt worden ist, ja die Balance zwischen Ausgaben und Einnahmen dauernd im Auge zu behalten, und daß man, um möglichst Grenzen zu setzen, zu dem Wege gekommen ist, den Finanzreferenten mit einem Vetorecht auszustatten, sobald es sich um eine Ausgabe handelt, die nicht im Voranschlag vorgesehen ist. Und über diesen Punkt möchte ich hier ein kurzes Wort sagen.

Sie dürfen überzeugt sein, daß wir nicht ein Interesse daran haben, die Finanzen unserer Kirche zu verwirren. Das ist ja auch bisher nicht geschehen. Aber ich bitte die Synode herzlich und dringend, von diesem Vetorecht für unseren Finanzreferenten Abstand zu nehmen. Denn das bedeutete, daß die ganze Struktur unseres Oberkirchenrates zerstört wird. Die Beschlüsse des Oberkirchenrats sind Kollegialbeschlüsse, d. h. der ganze Oberkirchenrat trägt für jeden Beschluß, der hier gefaßt wird, insgesamt die Verantwortung. Er trägt die Verantwortung etwa für die Veretzung eines Pfarrers. Da trägt

unser Finanzreferent genau so die Verantwortung mit wie der „geistliche“ Referent. Und ebenso ist es, wenn eine Ausgabe in Frage kommt, daß der gesamte Oberkirchenrat, resp. auch der Erweiterte Oberkirchenrat, hier mit erwägt, bedenkt und dann insgesamt beschließt. Ich kann unserem Dr. Bürgh das Zeugnis ausstellen, daß er hier eifern und konsequent für die In-Ordnunghaltung des Haushalts eintritt, und wir merken das immer an seinem manchmal fast kategorischen und monotonen „ich bin dagegen!“ Nur konnten wir ihm nicht immer folgen. Aber nicht aus Lust an großen Ausgaben, sondern aus der Pflicht heraus, daß unter Umständen Aufgaben vor uns hingelegt werden, die einfach angefaßt werden müssen. Hier kommt der Punkt, wo bei allem Respekt vor dem monetären Gesichtspunkt das Leben und die Erfordernisse des kirchlichen Lebens unter Umständen auch einmal so etwas wie einen Schritt über die Grenze hinaus verlangen. Es kann dann nachher Oberkirchenrat Rat zum Beispiel solche Fälle zur Demonstration vor Augen stellen, wo es gar nicht möglich ist, unter Umständen bis zur nächsten Synode zu warten. Nehmen wir einmal an, — die Schulen sind zum Teil noch im Aufbau, Gewerbeschulen, Handelsschulen, Fortbildungsschulen — nun kommen die großen Anstalten und verlangen einen Religionslehrer. Man kann dann sagen: diese Stelle ist nicht vorgesehen, und wir sagen nein. So leicht fällt uns das kein nicht. Es gibt augenblickliche und plötzlich auftretende Aufgaben, die dann einfach den Mut der Verantwortung erfordern. Wenn vorhin gesagt worden ist, man traue Dr. Bürgh zu, daß er, wie er bisher fertig geworden ist mit den Defiziten, das auch künftig tun wird, so folgen wir dem Finanzausschuß in diesem Vertrauen restlos und meinen auch, die Einrichtung etwa einer Religionslehrerstelle oder einer neuen Seelsorgerstelle an einem der großen Krankenhäuser, Krankenanstalten, würde nicht das Budget unserer Kirche unbedingt in Unordnung bringen. Aber hier gehts um die Aufgabe an lebendigen Menschen.

Oberkirchenrat **Rag:** Ich darf das, was der Herr Landesbischof gesagt hat, aus meinem Respekt mit ein paar nüchternen Zahlen und Hinweisen unterstreichen. Ich habe das Schulreferat. Wie schon eben erwähnt, sind die Fachschulen immer noch in beiden Landesteilen im Aufbau begriffen. Das erfordert, daß jedes Jahr zum Schuljahrsbeginn eine Reihe von neuen Stunden übernommen werden müssen. Wir können dem bis jetzt schon nicht mehr gerecht werden. Roh überschlagen, — ich habe jetzt die Zahlen natürlich nicht da — können wir wenigstens hundert Religionsstunden nicht geben. Allein z. B. in Freiburg sind es 34 Wochenstunden, in Offenburg sind es meines Wissens 40 Wochenstunden; dann sind es noch in Rastatt z. B. 5 Wochenstunden, in Karlsruhe selbst sind es sehr viele Wochenstunden. Die Zahl hundert ist sicher zu nieder gegriffen. Ich muß sagen, hier liegt doch ein ganz wesentlicher Auftrag der Kirche vor, der ungetan bleiben muß, weil wir diese Stellen nicht besetzen können. In Pforzheim wird demnächst ein hauptamtlicher Religionslehrer ausscheiden, der ein volles Deputat an der Gewerbeschule gehabt hat. Diese ganze Arbeit käme, wenn wir jedesmal warten müssen, bis die Synode zusammentritt, einfach zum Erliegen. Denn im Laufe des Schuljahres kann man diese Kräfte sehr schlecht einweisen, weil die Direktoren sich dann weigern, die Stundenpläne umzustellen.

Ein zweiter Punkt: Zu meinem Respekt gehören auch die Gemeindeführerinnen. Daß der Vikarmangel übergroß ist, das braucht man ja nicht mehr auszusprechen. Viele Pfarrer beschreiten den Ausweg, daß sie um eine Gemeindeführerin bitten. Ich möchte Ihnen nur einmal die Korrespondenz mit einem Kirchengemeinderat vorlegen, dem wir eine Gemeindeführerin abschlagen mußten, weil wir keine Stelle mehr hatten. Es wird, wenn das durchgeht, was der Finanzausschuß angeregt hat, die entscheidende Aufgabe der Evangeliumsverkündigung an die Jugend so gehenmt, daß ich das innerlich nicht verantworten kann. Ich bitte deshalb zu

verstehen, daß hier der Oberkirchenrat, wenn er seine Aufgaben erfüllen soll, eine Bewegungsfreiheit haben muß. Wir dürfen wahrlich nicht allein vom Finanziellen her diese Dinge entscheiden.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgh:** Zur Klarstellung: Ich habe dem Finanzausschuß gegenüber nicht meine Not geflagt. (Abg. Schneider: Sehr richtig!). Die Anregung zu dem Antrag des Finanzausschusses kam aus den Reihen des Finanzausschusses selbst. Das ist wichtig zu sagen. Ich beobachte mit Sorge, wie sich die Ausgaben der Landeskirche seit dem Jahre 1937 entwickelt haben:

1937/38 betrug die Gesamtausgaben	5 389 000 Mk.
im Jahre 1951	8 846 000 Mk.

In diesem Betrag sind die Erhöhungen nicht enthalten, die sich aus den Gehaltserhöhungen ergeben, und sind diejenigen Erhöhungen nicht enthalten, die im Laufe des letzten Jahres beschlossen wurden.

Demgegenüber betrug das Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen

im Rechnungsjahr 1938/39	6 154 000 Mk.
und im Rechnungsjahr 1950/51 auf das sich diese Ausgabenerhöhung bezieht	6 534 422 DM

Sie sehen, einer großen Vermehrung der Ausgaben steht bis jetzt nicht eine entsprechende Vermehrung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen gegenüber.

Berichterstatter **Abgeordneter Schneider:** Vielleicht darf ich noch kurz ergänzen: Es ist dies nicht irgendwie der Versuch einer Begrenzung im übel wolkenden Sinn gegenüber der Kirchenleitung. Das ist absolut nicht der Fall gewesen. Es war auch gar nicht die Absicht, heute auf diese Frage zu kommen, sondern man ist im Laufe des Gesprächs der Ergründung der finanziellen Situation und der Erwägung ihrer Entwicklung dann einfach darauf gekommen, und der Finanzausschuß hat meines Erachtens ja die Verpflichtung, nicht nur Vorlagen, die ihm gegeben werden, zu beraten und zu begutachten, sondern er soll ja gerade selbständig mittragen. Er soll für sie, die Kirchenleitung, — möchte ich sagen — das Wort zu sprechen sein, das ergänt zu ihrem Finanzreferenten nun wirklich gemeinsam nach der finanziellen und der wirtschaftlichen Seite hin sein Urteil abgibt. Ich glaube sagen zu dürfen, daß gerade das eigentlich das Merkmal unseres Finanzausschusses ist, daß er nicht nur der fühle Rechner ist, sondern daß er wirklich aus innerem Verständnis für die Anliegen der Kirche und innerem Selber-mitgehen für diese Dinge ja immer und immer wieder versucht hat, hier Wege zu finden und seine Beurteilung dahingehend abzugeben, daß geholfen wurde, wo nur geholfen werden konnte. Das ist ja das eigene Urteil der Kirchenleitung gewesen bei den Haushaltsberatungen. Und ich muß deshalb sagen, ich bin etwas erstaunt, mit welcher Präzision nun auf diese — ja nun — auf unsere Anregung von der Kirchenleitung reagiert wurde.

Wir haben nie daran gedacht, daß etwa eine Schulstelle nicht besetzt werden dürfe. Hier wird m. E. auch Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgh nie nein sagen. Wir wollten da, wo eine größere wesentliche Ausgabe, die nicht im Haushalt ist, neu herankommt und auch eine größere Zeit der Planung bedarf, und wo er glaubt, das nicht verantworten zu können, die Gelegenheit haben, daß wir es mitprüfen dürfen und mit der Synode nachher beraten könnten. Es ist auch bei der Gemeindeführerin so, daß im Einzelfall hier nie etwas verjagt wird. Darum weiß jeder Stadtrat, jeder Landtagsabgeordnete, daß im Haushalt innerhalb vorhandener Positionen kleinere Abweichungen sein können. Wir haben sogar daran gedacht — es ist von Herrn Odenwald angeregt worden —, daß der ungefähre Bedarf, der zunächst, eingesetzt werde neben den schon besetzten Planstellen, indem wir z. B. zehn Gemeindeführerinnen mehr mit hineinnehmen. Es muß die Ausgabe wirklich in der Planung drin sein, sonst kommen Dinge vor, die Rechtsverpflichtungen schaffen, die wir auf

weitere Sicht hinaus nicht halten können. Ich bitte das als ein Anliegen unsererseits zu betrachten, die Kirchenleitung und die Synode hierauf aufmerksam zu machen. Wir haben es deswegen so vorsichtig formuliert, daß nur in den Fällen, wo der Finanzreferent seine Not über wesentliche Ausgaben empfindet, wir dann miteinander darüber sprechen wollten. Das ist absolut loyal. Und ich glaube, das hat nichts damit zu tun, daß wir ihm die Stellung eines Finanzbevollmächtigten ungeliebten Gedanken verschaffen wollten. Ich bitte deshalb, daß sich die Synode ruhig einmal darüber ausspricht. Es ist eine Anregung von uns, wir haben sie gemacht in dem Sinn, daß wir bei solchen Überschreitungen des Haushalts wirklich mitraten und mithelfen könnten, dann auch die Synode allerdings die Verantwortung zu tragen hat.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Vielleicht ist dieses Mißverständnis dadurch entstanden, daß Herr Dr. Bürgh mit einer besonderen Funktion versehen worden ist. Ich selbst war wegen der Sitzung des Hauptauschusses bei der Finanzausschussung nicht anwesend, bin aber derselben Meinung wie Freund Schneider. Ich sehe den Sinn dieses Antrags darin, daß vorausschauend und planend gearbeitet wird und daß die Funktion von Oberkirchenrat Dr. Bürgh noch einmal besonders unterstrichen sein soll. Es ist doch nichts besonderes, wenn man sagt, die Kostenansätze im Haushalt müßten wirklich eingehalten werden. Ich wäre dankbar, wenn einmal Fälle erwähnt würden, bei denen das nicht möglich sein soll. Meine Meinung geht dahin, daß das, was wir jetzt gehört haben, in einem kurzen Antrag vorgelegt wird, wobei wahrscheinlich keine Schwierigkeiten beim Finanzausschuß entstehen. Vielleicht ist auch nicht einmal ein Antrag notwendig, sondern nur eine Orientierung des Finanzausschusses. Aber so etwas sollte mindestens möglich sein. Der Finanzausschuß nimmt an, daß hier dann ein Ausrufezeichen gemacht wird: Ohne Synode geht das eigentlich nicht. Nicht daß wir die Initiative des Oberkirchenrats beschneiden wollen, aber wir wollen an ihr beteiligt werden. Es hat sich durch alle Besprechungen auf dieser Synode der Wunsch hindurchgezogen: Wir wollen wirklich Mitverantwortung tragen, ohne damit den Oberkirchenrat zu lähmen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Es ist klar, daß der Haushaltsplan einer so großen Korporation, wie unsere Landeskirche es ist, die mit vielen Millionen Einnahmen und Ausgaben rechnet, grundlegend für die Verwaltung sein muß. Die Verwaltung muß nicht nur eine gesetzmäßige, sondern auch eine haushaltsmäßige sein. Darüber sind wir uns im Oberkirchenrat völlig einig und dagegen ist nie verstoßen worden. Es kommt nun immer einmal vor, daß die vorgesehenen Mittel für eine bestimmte Position erschöpft sind, die gegebenen Verhältnisse hier aber weitere Ausgaben erfordern. In solchen Fällen ist im Oberkirchenrat die Lage eingehend besprochen worden und, wenn der Finanzreferent erklärt hat, daß die Kassenlage im ganzen so ist, daß diese Mehrleistungen nicht bewirkt werden können, dann haben wir auch davon in der Regel Abstand genommen. Zur Einführung eines besonderen Vetos dürfte hier keine Veranlassung sein. Ein Beispiel für das, was ich gesagt habe, bietet z. B. die Evang. Akademie. Soviel ich weiß, sind keine Haushaltsmittel für sie vorgesehen (Zuruf: doch 6000 DM). Gut also, es sind 6000 DM vorgesehen. Es hat sich nun aber herausgestellt, daß die Evang. Akademie, so wie sie bisher geführt worden ist, nämlich von Oberkirchenrat Dr. Heidland, nicht mehr ordnungsgemäß weiterbetrieben werden kann. Es ist erforderlich, einen hauptamtlichen Theologen einzustellen, der die ganzen Vorarbeiten nach der inhaltlichen Seite hin leistet und die Tagungen leitet. Nach längeren Erwägungen ist dann diese Einstellung auch erfolgt, wobei nicht ohne Einfluß war die Hoffnung, daß sich die wirtschaftliche Lage der Landeskirche in allernächster Zeit bessern wird. Der von mir eingangs betonte Grundsatz der haushaltsmäßigen Verwaltung stößt nun deshalb auf gewisse Schwierigkeiten, weil, wie Dr. Bürgh im Finanzausschuß

erklärt hat, der Aufwand für die Pfarrbesoldung beispielsweise nicht errechnet ist nach der Zahl der vorhandenen Pfarrstellen, sondern nach dem tatsächlichen Aufwand, wie er bei Aufstellung des Haushaltsplanes sich aus der Rechnung ergibt. Hier ist natürlich die Einstellung neuer Pfarrer über den Bestand, der dem Besoldungsaufwand entspricht, hinaus, an sich nicht möglich. Es wird zu prüfen sein, ob nicht künftig der Aufwand nach der Zahl der Stellen zu berechnen ist. Dann wird eine größere Bewegungsmöglichkeit der Verwaltung gegeben sein, die selbstverständlich ihre Einschränkungen immer finden muß, wenn die Kassenlage keine gute ist.

Abgeordneter **Dürr**: Wie notwendig eine unvorhergesehene Ausgabe sein oder wie rasch eine unvorhergesehene Ausgabe eintreten kann, möchte ich an einem Beispiel aus meinem Bezirk darlegen. Es ist da eine Gemeinde von über 4000 Seelen, die nur einen Pfarrer hat, einen tüchtigen Mann, der aber in letzter Zeit immer wieder krank geworden ist. Und so war es auch in den vergangenen fünf Wochen. Nun hat ihm der Arzt dringend empfohlen, seinen Erholungsurlaub anzutreten, den er noch nicht gehabt hat, weil es im Jahr kaum möglich ist, aus dieser großen Gemeinde wegzugehen. Nachdem die Gemeinde nun schon 5 Wochen verwaist ist und von auswärts eben nur notdürftig versehen werden kann, weil in der Nachbarschaft lauter große Gemeinden sind, in denen auch nur ein Pfarrer tätig ist, wird sie noch weitere vier Wochen ohne Pfarrer sein. Auf unsere dringende Bitte wurde uns eine Hilfe zugesagt in einem Vikar, der auf 1. November antreten soll. Aber wenn der Oberkirchenrat keine Möglichkeit hat, uns diesen Vikar zu schicken, dann wird also weiter die Gemeinde vier Wochen lang ohne Geistlichen sein, und nach kurzer Zeit wird der Pfarrer bei der Überlast seiner Arbeit wieder krank werden, vielleicht gerade auf die Feiertage, wie es schon einige Male der Fall gewesen ist. Und was wird dann aus dieser Gemeinde, die eine wirkliche lebendige Gemeinde ist, wenn hier nicht ein Vikar, der nicht vorgesehen war, eingesetzt werden kann.

Abgeordneter **Odenwald**: Die Ausführungen über dieses Kapitel im FA. waren keineswegs in diesem engen Rahmen gedacht, wie der Herr Landesbischof dies vorgebracht hat. Der Finanzausschuß war nur der Auffassung, daß eben größere unvorhergesehene Ausgaben, wie das bei Gemeinden und Städten der Fall ist, in einem Haushaltsnachtrag der Synode vorgelegt werden sollen unter Nachweis der Deckungsmittel, die zur Bestreitung der Ausgaben zur Verfügung stehen. Daß nun über jeden einzelnen Posten etwa Vorlage an die Synode gemacht werden müsse, Herr Bürgermeister Schneider, diese Auffassung haben Sie doch auch nicht gehabt? (Abg. Schneider: Steht ja auch nicht drin.) Es kann sich also nur um größere Posten handeln. Herr Oberkirchenrat Bürgh hat ja gesagt, daß 100 Vikarstellen vorgesehen und auch die Mittel dafür eingesetzt sind. (Zuruf: Wieviel Vikare eingesetzt? — **Dr. Bürgh**: Für 100 Vikare vorgesehen.) — Also wenn Mittel für 100 Vikare vorgesehen sind, kann es sich nicht darum handeln, daß ein Vikar nicht eingestellt werden könnte, weil der Oberkirchenrat die Vollmacht dazu nicht hätte. So sieht der Antrag doch nicht aus. Es hat sich nur darum gehandelt, daß eben der Haushaltsplan in einem gewissen Rahmen bleibt und eine wesentliche Überschreitung — wesentlich nenne ich 30 000, 40 000 oder 50 000 DM, die über den Haushaltsplan hinausgehen — vermieden wird bzw. in diesem Fall die Synode durch die Vorlage eines Nachtragshaushaltes unter Angabe der Deckungsmittel unterrichtet und ihre Zustimmung eingeholt wird.

Abgeordneter **Dr. Vier**: Ich war ganz überrascht, als im Finanzausschuß behauptet wurde, Herr Dr. Bürgh würde in den Sitzungen des Oberkirchenrats laufend überstimmt! Es ging dann in dem genannten Ausschuß etwas humorvoll zu, und ich glaubte damals nicht, daß dieser Vorschlag zu diesen Spannungen führen würde. Wahr ist, daß Herr Dr. Bürgh, den die finanzielle Lage der Kirche bedrückte, manchmal über-

stimmt wurde. Wenn künftig von außen her solche Stimmen hierher dringen, die behaupten, die Kirchenleitung tue, was sie will, so müssen wir solchen Gerüchten entgegenreten. Der Herr Landesbischof und seine Mitarbeiter prüfen die Verhältnisse ganz genau, ehe sie sich entschließen, Geldmittel zu fordern. Das habe ich in mancher Sitzung erlebt. Wir in den Gemeinden wissen ja, wie schwer es ist, von der Behörde einen größeren Betrag zu erhalten. Das dauert manchmal jahrelang, bis ein Antrag genehmigt wird. — Ich darf doch annehmen, daß wir nach den Ausführungen des Herrn Landesbischofs die Gefahr dieses Vetorechts erkannt haben. Nach alledem ist es selbstverständlich, daß wir in unserer Landeskirche dieses vorgeschlagene Vetorecht nicht dulden können. Herr Odenwald hat schon gesagt, es handle sich dabei um größere Ausgaben von etwa 40—50 000 DM. Solche unvorhergesehene Ausgaben wird der Oberkirchenrat nur nach Genehmigung der Landesynode beschließen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß mir vor einiger Zeit von einem Außenstehenden, der scheinbar auf die Kirchenleitung nicht gut zu sprechen ist, vorgeworfen wurde, ich hätte auf der Synode einmal betont, die Synodalen müßten zu ihrem Landesbischof und der Kirchenleitung Vertrauen haben. Eine solche Haltung ist für uns, meine ich, selbstverständlich. Darum ist es recht merkwürdig, daß mir diese Aufforderung angekreidet wurde. Ich sagte dann zu dem Betreffenden, ja, wenn wir nicht mehr hinter der Kirchenleitung stehen sollen, dann können wir einpaden!

Nach allem, was wir nun gehört haben, möchte ich herzlich bitten, dieses Vetorecht zum Wohle des Herrn Dr. Bürgy und der anderen Herren abzulehnen.

Abgeordneter **Hamann**: Ich möchte zu der Gefahr, auf die eben hingewiesen worden ist, noch folgendes sagen: Wir haben in den Verhandlungen, welche die EKd in ihren Ausschüssen im Blick auf den vom Hilfswerk geplanten Diakonats der Kirche geführt hat, Bedenken geäußert, ob nicht an einer zunächst ganz harmlos erscheinenden Stelle doch die finanzielle Leitung der Kirche eines Tages ein Übergewicht bekommen könnte gegenüber der geistlichen Leitung. Ich wäre dankbar, wenn solche Bedenken von Seiten des Finanzausschusses ausgeräumt werden könnten. Es könnte ja der Fall eintreten, daß eines Tages durch ein Veto des Finanzreferenten irgendwelche als kirchlich dringlich erkannten Ausgaben einfach verschoben und gefährdet würden. Ist es überhaupt möglich, frage ich mich, daß die Finanzstelle der Kirchenleitung ohne Einschränkung ein Vetorecht bekommen darf? Vielleicht müßte das eine ganz andere Stelle sein, nicht etwa die Stelle im Oberkirchenrat selbst. Man hat doch im Blick auf die Bedeutung, die nun eben einmal das Geld in diesen Jahren in der ganzen Kirche bekommen hat, hin und wieder die Sorge laut werden lassen müssen, daß die „geistliche Bank“ doch die Entscheidung zu treffen habe. Ich meine, die Synode hätte ja dann ein halbes Jahr später die Möglichkeit einer Korrektur und Überprüfung, und dann würde man sich reiflich überlegen, welche Unternehmungen man wagen darf und welche nicht.

Abgeordneter **Dr. Schlapper**: Ich möchte dringend bitten, von dem Vetorecht abzusehen. Ich sehe auch nach den Ausführungen, die eben Herr Odenwald gemacht hat, eigentlich gar keine praktische Notwendigkeit. Herr Odenwald und, soweit ich auch Herrn Bürgermeister Schneider verstanden habe, hat von großen Ausgaben ab 30 000 DM und höheren Beträgen gesprochen. Ich kann mir nur vorstellen, daß es sich da um ein bauliches Vorhaben handeln würde, und ein bauliches Vorhaben geht nicht so schnell. Und ich glaube niemals, daß der Oberkirchenrat ein bauliches Vorhaben durchführen wird gegen die Stimme des Finanzreferenten. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, daß wir dem Oberkirchenrat in dieser Beziehung keinerlei Beschränkung auferlegen, sondern ihm Vertrauen schenken sollten, daß er wirklich nur die Ausgaben macht, die er verantworten kann.

Abgeordneter **Zitt**: Es scheint mir notwendig, daß die Aussprache auf den Boden der Tatsachen zurückgeführt wird. Es geht ja gar nicht um ein Veto des Finanzreferenten, sondern es handelt sich einfach um die Frage, ob der Haushaltsplan, der von der Synode beschlossen wird, limitierende Kraft für die Ausgaben der Landeskirche hat. Ich bin der Auffassung, daß wir eben dazu den Haushaltsplan beschließen, daß er diese limitierende Wirkung für jede Position der Ausgaben der Landeskirche hat. Die Beispiele, die angeführt worden sind dafür, daß diese Wirkung der Haushaltgesetzgebung das Leben der Landeskirche beeinträchtigen könnte, schlagen deshalb bei mir nicht durch, weil doch jederzeit die Möglichkeit besteht, in etwas die Entwicklung vorzusehen. Das wissen wir nicht erst seit heute sondern seit Jahren, daß die Fachschulen im Aufbau begriffen sind und daß immer mehr Kräfte für die Bestreitung des Religionsunterrichts an diesen Schulen gebraucht werden. Da ist es doch ganz selbstverständlich, daß die Kirchenleitung, speziell der in Frage kommende Respizient, erklärt, daß die und die Ausgaben zu erwarten sind, und bittet, daß sie fürsorglich in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ich kann mir nach der Art, wie wir bisher verfahren sind, nicht denken, daß das dann nicht geschehen würde. Es kann sich also gar nicht darum drehen, daß durch ein Vetorecht — um das unglückliche Wort in den Mund zu nehmen — des Finanzreferenten das geistliche Leben der Kirche behindert wird. Ich muß allerdings sagen, um ein Beispiel aus dem Leben zu gebrauchen: Wenn ich mir gerne ein bestimmtes Buch zu meiner theologischen Weiterbildung anschaffen möchte und meine Frau mir erklärt, daß ich meine Ausgaben für Bücher einschränken müsse, dann muß ich mich dem Votum meiner Frau fügen aus dem sehr einfachen Grund, weil andere Ausgaben vordringlicher sind. Und es ist nun so, daß man uns im Lande — das schadet gar nichts, wenn die Meinung des Landes hier zum Ausdruck kommt — immer wieder vorhält: „Ihr seht zu, wie unter der Hand immer wieder Ausgaben gemacht werden für diesen oder jenen Zweck; wozu beschließt ihr einen Haushaltsplan, wenn er dann da und dort doch übergangen wird?“ Darum geht es uns, daß die Haushaltspositionen für die Ausgaben der Landeskirche unbedingt limitierende Kraft haben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß wir seit zwei Stunden an dem zweiten Punkt der Tagesordnung herumreden und noch keine Möglichkeit der Entscheidung sehen. Ich möchte Sie bitten, beachten Sie doch, daß wir noch sehr viel Tagesordnungspunkte haben und nehmen Sie mir nicht übel, wenn ich von der Bestimmung der Geschäftsordnung von nun an Gebrauch mache, daß niemand mehr als zwei Mal zu demselben Punkt der Tagesordnung sprechen darf, ohne daß es die Synode ausdrücklich genehmigt. Ich bitte also die Herren, wenn sie zum Wort kommen, alles zu sagen, was sie zu dem Punkt zu sagen haben im Hinblick darauf, daß sie ein drittes Mal nicht mehr zum Worte kommen.

Abgeordneter **Alzhöfer**: Ich möchte nochmals auf den Haushaltsplan zurückkommen. Bei den großen Bundesbehörden ist es so, daß die Planstellen in den Haushaltsplan so aufgenommen werden, wie sie vorhanden sind, ich meine planmäßig vorhanden sind und nicht so, wie gerade z. B. die Stellen besetzt sind. Es ist dann ja auch die Möglichkeit gegeben, solange die Planstellen nicht voll besetzt sind, immer wieder zu jonglieren. Das Geld ist ja da und kann dann auch eingesetzt werden. Soviel ich mich erinnern kann, hat sich der Finanzausschuß auch in diesem Sinne ausgesprochen.

Eine andere Sache ist, wie man die Schwierigkeiten überwinden kann, von denen Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich und Herr Oberkirchenrat Kay gesprochen haben. Bei den großen Behörden sind für solche Fälle im Haushaltsplan einzelne Titel übertragbar, das heißt, daß aus diesen Titeln Ausgaben für andere Titel aus dem gleichen Kapitel geleistet

werden können, bei denen die Mittel aufgebraucht sind. Es ist so möglich, viele Nöte aus dem Wege zu schaffen, so daß z. B. dieser Passus gar nicht mehr nötig ist.

Ich bin auch ganz und gar gegen ein Vetorecht.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich glaube, daß die Formulierung hier etwas beigetragen hat dazu, die Dinge mißverständlich und verwirrt erscheinen zu lassen, die es in Wirklichkeit gar nicht sind. Wenn wir uns schon auf den Boden der Tatsachen stellen wollen, dann wollen wir doch auch die Tatsache sehen, daß wir bei der Beratung des Haushalts notgedrungen drosseln mußten. Wir hätten schon damals gerne das Geheimnis kennen gelernt, mit dem Dr. Bürgy zu drosseln versteht. Ich erinnere daran. Man sagte: Wenn Dr. Bürgy gedrosselt hat, dann ging es wieder. Nun zeigt sich, daß wir inzwischen die Beklemmung, die wir gehabt haben, ein bißchen losgeworden sind. Es könnte sein, daß wir beim Loswerden dieser Beklemmung auch wieder an die Bedürfnisse der Evang. Akademie denken. Man hat gesagt, länger könne es nicht hinausgeschoben werden. Aber das kann natürlich nicht bedeuten — da stimme ich mit dem Finanzausschuß überein — daß gewissermaßen alles allein im Oberkirchenrat gemacht wird, ohne Klärung der Funktion von Oberkirchenrat Bürgy. Ich könnte mir denken, wenn wir diesen ganzen Tatbestand so uns vorhalten, daß sich rasch herausstellt, wir bejahen das alte. Was noch zweifelhaft ist, ist lediglich: Soll der Versuch gemacht werden, die Klärung, ob eine Ausgabe über den sehr knappen Voranschlag von Ostern hinaus möglich ist, durch den Erweiterten Oberkirchenrat herbeizuführen unter Mitwirkung von Oberkirchenrat Dr. Bürgy, oder aber soll es wirklich zu einem echten Synodalbeschluss der nächsten Synode gemacht werden. Damit würde die Funktion von Oberkirchenrat Bürgy in das Licht gestellt werden, das dem Finanzausschuß vorsteht. Ich glaube, daß wir gar nicht so sehr verschiedener Meinung sind, wie es zunächst aussah.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich freue mich, daß diese Diskussion so lebhaft Anteil nahm an dem Vorschlag. Ich muß nochmals sagen, daß im Grunde es um ein Recht der Synode geht, Ausgaben, die außerhalb des Haushaltsplans gemacht werden, zu genehmigen. Das hat ja auch die Regierungsbank bestätigt, Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich. Nun wollten wir nicht hart sein, sonst hätten wir einfach den ersten Satz aufgenommen: „Ausgaben, welche zusätzlich über die im Haushalts-Voranschlag festgesetzten Beträge hinausgehen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Synode.“ Das wäre eigentlich der formale grundsätzliche Stand der Dinge. Um diese Härte zu vermeiden und um diese Ausweichmöglichkeit im Einzelfalle der geistlichen Betreuung zu geben, haben wir das dann abgemildert. Wir wollten, daß eben, wenn eine größere Ausgabe kommt und der Finanzreferent glaubt, nicht zustimmen zu können, weil sie eigentlich rechtmäßig außerhalb des Haushalts steht, er dann sagen kann, wir legen's der Synode vor. Da ist also auch nicht ein Dots einer besonderen Heraushebung des Finanzreferenten im Oberkirchenrat und eine Spaltung im Oberkirchenrat beabsichtigt oder irgend so etwas. Alles das ist mit keinem Gedanken erwogen worden. Wäre es möglich, so zu formulieren:

Neu- oder Mehrausgaben, bei denen der Finanzreferent glaubt, selbst nicht zustimmen zu können, sollen in einer Vorlage an die Synode gegeben werden.

Ich glaube, wir sind jetzt an einem Punkt angelangt, wo wir keine Möglichkeiten der Einnahmesteigerung mehr haben, sondern die Einnahmen, die wir erhoffen, werden gerade reichen, daß wir das, was bisher das Ausgabevolumen ist, erfüllen können, und wir möchten vermeiden, daß bei dieser Entwicklung der Ausweitung im guten Willen, im guten Willen, vielleicht dann die Begrenzung oder die richtige Ansetzung der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, verpaßt wird. Die Gesamtentwicklung, die das Höchstvolumen der Ein-

nahmen offenbar im Laufe des nächsten Jahres erreicht hat auf der Basis des jetzigen Steuerfußes, bringt mit sich, daß wir eine planmäßige Ausgabenlenkung machen, weil wir nicht mehr Mittel bekommen werden. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht verständlich, wenn wir sagen, nur für den Fall, daß der Finanzreferent glaubt, daß man die Sache doch noch mit der Synode besprechen und von der Synode genehmigen lassen sollte, sollte eine aufschiebende Wirkung möglich sein. Alle anderen Fälle, die vielen kleinen, sind damit ausgeräumt. Was die Stellenplanung anbelangt, muß in der nächsten Frühjahrssynode es so gemacht werden, daß der zuständige Referent sagt, im Laufe dieses Jahres werden voraussichtlich die und die Kandidaten kommen und die und die Stellen angefordert werden bzw. notwendig sein. Dann kann man das mit einem vollen Ja oder halben Ja, wie es die Verhältnisse erlauben, evtl. mit einer Pauschalsumme noch einsetzen.

Dann haben wir im Haushalt wenigstens die sichtbare Grundlage, die eigentlich eben zum Wesen des Haushalts gehört. Das ist das, was wir von uns zu sagen haben.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Ich darf darauf hinweisen, daß unsere Großstadtgemeinden seit der Währungsreform beim Oberkirchenrat Anträge auf Erhöhung ihrer Anteile an dem Einkommen an der gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen stellen. Die Verhandlungen über diese Anträge brachten es mit sich, daß ich über die Frage der Verteilung und dabei über die gesteigerten Ausgaben des Oberkirchenrats auf der Städtetageskonferenz ausführlich reden mußte, um den Großstadtgemeinden klar zu machen, daß die Verteilung des Einkommens an der gemeinsamen Kirchensteuer in Ordnung geht, ja, daß wenn eine neue Verteilung etwa vorgenommen werden sollte, sie höchstens zu Ungunsten der Großstadtgemeinden ausgehen könnte. Ich mußte eingehend darauf hinweisen, wie sich die Ausgaben der Landeskirche seit der Einführung dieser gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen gestaltet und vermehrt haben. Ich mußte dabei nicht nur die Abschlußergebnisse mitteilen, die ich vorhin mitgeteilt habe, sondern ich mußte, weil die Kirchengemeinden das verlangten, ins Einzelne gehen. Und auf diese Weise glaube ich, sind eben die Dinge etwas ins Rollen geraten. Das soll meine Antwort auf die Frage sein: Was ist nun letzten Endes der konkrete Anlaß zu der Initiative, die heute im Finanzausschuß ergriffen wurde. Eine andere Erklärung vermag ich nicht zu geben.

Professor **D. Hupfeld**: Ich möchte einmal ganz konkret die Frage stellen: Erstens inwieweit ist die Summe von 880 000 DM eine Überschreitung der Haushaltssumme, die wir bewilligt haben. Meine zweite Frage: Ich muß sagen, die Ausgabenentwicklung verwundert mich nicht. Mich bestürzt aber die viel geringere Einnahmentwicklung. Die Ausgabenentwicklung ist ja einfach ein Zeichen der faktischen Geldentwertung. Ich hätte erwartet, diese Summe sei viel größer. Ich hatte, als Sie von fünf Millionen angingen, mich auf eine ganz andere Ausgabe für 1951 gewappnet. Es ist erstaunlich, wie sparsam offenbar die Kirche arbeitet, wenn sie nur eine derartig geringe Steigerung der Ausgaben nachweist. Allerdings ist es natürlich übel, daß nicht auch die Einnahmen sich entsprechend gesteigert zu haben scheinen. Freilich sehe ich hier als völliger Laie in diesen Dingen nicht durch. Wie kann, wenn die Sachen so liegen, dann doch gesagt werden: wir können ohne Not doch die Gehaltserhöhungen um 20% bewilligen. Hier muß ich meine Dummheit eingestehen.

Drittens: Es ist vorhin gesagt worden, der Haushaltsposten der Vikarstellen rechne mit 100 Vikarstellen. Wieviel Vikarstellen haben wir? (Zuruf: 45). Es sind also 55 Stellen hauswirtschaftsmäßig mehr eingesetzt. Man kann doch ohne Schwierigkeit in dieses Loch hineingreifen und evtl. Gemeindeförderinnen — oder einige vermehrte Religionslehrerstellen schaffen. Viertens: Es gibt eben einfach Situationen, in denen man evtl. bei Persönlichkeiten schnell zureifen muß. Es gibt übrigens auch auf dem Gebiete von Bauvorhaben Situa-

tionen, bei denen man sich schnell entschließen muß. Es ist eine schlimme Sache, wenn man einen richtigen Zeitpunkt aus etatmäßigen Gründen verpaßt, und nachher muß viel mehr Geld bezahlt werden, als man vorher hätte zu zahlen brauchen. Man kann doch nicht in solchen Fällen ein halbes Jahr bis zur nächsten Synode mit seinen Entschlüssen warten oder erst alle möglichen Finanzfachverständigen heranziehen. Zu welchem Zweck hat denn die Synode so viele Vertreter als Erweiterter Oberkirchenrat aggregiert, wenn nicht dazu, daß diese Männer in solchen Fällen stellvertretend für die Synode selbständig handeln. Ich muß sagen: Angesichts der besonderen Entwicklung der Evang. Akademie und ihrer eminenten Aufgaben, die sie augenblicklich in der ganzen Frage der Auseinandersetzung der Kirche nicht nur mit der Welt unserer Juristen und Mediziner, sondern auch der Welt der Arbeiter hat, ist jede Sparfameit an einem solchen entscheidenden Posten ein eminenten geistlicher Verlust, den wir als Synode nicht verantworten können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Rednerliste ist erschöpft. Wenn keine Meldungen mehr eingehen, erkläre ich die Diskussion für geschlossen. (Die Berichterstatter verzichten auf ein Schlusswort.) Es sind zwei Anträge vorhanden und dann die Gesetzesvorlage. Ich schlage Ihnen vor, daß wir zunächst über die beiden Anträge abstimmen und dann erst über die Gesetzesvorlage. Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch. Antrag I lautet:

Die Synode bestätigt die vom Erweiterten Oberkirchenrat gemäß der Ermächtigung der Frühjahrssynode getroffene Verfügung, daß ab 1. Juli 1951 die im Gesetzentwurf vorgesehenen Teuerungszulagen zur Auszahlung kamen.

Diese Teuerungszulagen auf der Basis von 15% des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen erfordert rund 1 Million DM Mehraufwand. Die Entwicklung des Steueraufkommens unserer Kirche erlaubt die Hoffnung, daß die Deckung voll gesichert ist.

Einer Erhöhung der Teuerungszulage auf 20% kann im Augenblick noch nicht entsprochen werden, da die weitere Finanzentwicklung noch nicht zu übersehen ist. Die Synode ermächtigt aber den Erweiterten Oberkirchenrat, diese Erhöhung auf 20% durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) daß im Staat und Gemeinden die 20% gewährt werden,
 - b) daß die kirchlichen Finanzen es erlauben,
- die hierfür notwendigen ca. 300 000 DM anzubringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun kommt der zweite Antrag. Ich verlese die Formulierung, die Herr Bürgermeister Schneider zum Schluß gegeben hat:

Ausgaben, welche zusätzlich über die im Haushaltsvoranschlag festgesetzten Beträge hinausgehen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Synode. Mehrausgaben, von denen der Finanzreferent glaubt, nicht zustimmen zu können, sollen zuvor der Synode vorgelegt werden.

Der Antrag wird gegen 5 Stimmen und bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Überschrift, Einleitung und die Paragraphen des Gesetzentwurfes werden einstimmig angenommen.

II, 3.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Schlapper**: Hohe Synode! Der Gedanke, die Rentenbezüge der Angestellten durch eine Zusatzversicherung zu verbessern, ist bereits in den dreißiger Jahren erwogen worden, die Ausführung jedoch aus jetzt nicht mehr zu ermittelnden Gründen steden geblieben.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob eine solche Zusatzversicherung überhaupt erforderlich ist, da die Angestellten in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig sind. Diese Frage hat der Verfassungsausschuß unbedingt bejaht, besonders mit Rücksicht auf die Angestellten mit geringeren Bezügen, deren Rente im Alters- bzw. Invaliditätsfall bei der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten auch zu einem bescheidenen Lebensstandard nicht ausreicht.

Bei der Beratung über die Form der Zusatzversicherung hat sich der Verfassungsausschuß entsprechend den Ausführungen und Erklärungen von Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich für den Abschluß eines Vertrags mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ausgesprochen und zwar aus den Erwägungen, die in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf näher ausgeführt worden sind.

Für die bereits Ausgeschiedenen oder infolge ihres Alters nicht mehr in die VBL — wie sie kurz genannt wird — aufgenommenen wird eine Übergangsrente bezahlt, auf die allerdings ein Rechtsanspruch nicht besteht. Einer Eingabe des Vertrauensrates dahingehend, auch hierfür einen Rechtsanspruch im Gesetz zu verankern, konnte nicht entsprochen werden, da die natürliche Voraussetzung zu einem Rechtsanspruch die Zahlung von Beiträgen ist, die im vorliegenden Fall nicht geleistet wurde.

Der Verfassungsausschuß bittet lediglich, in § 4 des Gesetzes hinter: „Sie erhalten“ ... das Wort „insofern“ einzufügen.

Die Zustimmung des Finanzausschusses vorausgesetzt, empfiehlt der Verfassungsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes mit der sich aus § 4 ergebenden Änderung.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Finanzausschuß begrüßt, daß die Landeskirche den Vorschlag zum Abschluß einer Zusatzversicherung für ihre Angestellten macht, um dadurch für den Fall der Invalidität oder des Ausscheidens aus Altersgründen eine tragbare materielle Lebensgrundlage sicherzustellen. Die Kirche holt damit für ihre Mitarbeiter nach, was staatliche und Gemeindeangestellte bereits haben.

Dabei ist sich der Finanzausschuß darüber im Klaren, daß die finanzielle Mehrbelastung von jährlich 56 800 DM außerordentlich schwerwiegend ist. Es soll aber diese soziale Sicherstellung grundsätzlich bejaht und genehmigt werden. Betroffen werden ca. 250 Angestellte, darunter die etwa 110 Gemeindefrauen.

Wie aus der Begründung Abschnitt IV ersichtlich, bestehen fünf Möglichkeiten, auf dem Wege der Versicherung diese Zusatzversicherung zu ordnen. Von einer Seite wurde im Finanzausschuß angeregt zu prüfen, ob die Kirche nicht in eigener Regie, d. h. durch Ansammlung von Kapitalien in Höhe der jährlichen Prämien und Selbstzahlung an die Berechtigten, diese Zusatzversicherung regeln könnte. Nach eingehender Aussprache beschloß der Finanzausschuß, daß der Abschluß einer Zusatz-Versicherung die beste Regelung sei. Unter den fünf Vorschlägen wird der Versicherungsabschluß bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als der sozial beste empfohlen. Diese Versicherungsanstalt erhebt eine Prämie von 6,9% des Verdienstes von allen Versicherten und bietet günstige Leistungen. Gegen einen Abschluß bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter der Inneren Mission sprach vor allem die Tatsache, daß die Tariftrennung für männliche und weibliche Angestellte eine Prämien-Mehrbelastung für Verheiratete und größere Familien mit sich bringt. Der Abschluß der Versicherung soll ab 1. 1. 1952 erfolgen. Die kirchlichen Angestellten der einzelnen Kirchengemeinden sollten möglichst in die Zusatzversicherung mit eingeschlossen werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Da der Abschluß der Versicherung ab 1. Januar 1952 erfolgen soll, so sind in den §§ 1 und 4 die Worte „1. November 1951“ zu ersetzen durch die Worte: „1. Januar 1952“. Außerdem wird auf Vorschlag des Syno-

dalen D. Hupfeld in § 4 Zeile 4 zwischen „erhalten“ und „auch“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

Überschrift, Einleitung und die Paragraphen des Gesetzesentwurfes werden mit diesen Abänderungen einstimmig angenommen.

II, 4.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zu dem Antrag der Synodalen Dr. Lampp u. a.: Die Pensionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane betr. Da dieser Antrag noch nicht dem Finanzausschuß überwiesen war, wird die Beratung über diesen Gegenstand auf die nächste Plenarsitzung verschoben.

III.

Berichterstatte Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Königsfeld betr. beschäftigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, der Synode die Zustimmung zu diesem Gesetz vorzuschlagen und dabei die Artikel 1 und 3 als Artikel 1 und 4 zu übernehmen, während der Artikel 2 eine neue Fassung erhalten und in zwei Artikel getrennt werden soll. Artikel 2 würde lauten:

Während der Dauer des zwischen der Brüderunität und der Landeskirche bestehenden Vertrags auf Bedienung der Kirchengemeinde Königsfeld nimmt der Prediger der Brüdergemeinde Königsfeld die Aufgaben des Gemeindepfarrers der Kirchengemeinde Königsfeld wahr.

Artikel 3 würde lauten:

Die Amtszeit der zu wählenden Ältesten dauert nur bis zur allgemeinen Beendigung der Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Ältesten der Gemeinden der Landeskirche.

Abgeordneter **Franck**: Die Aufgabe der Synode als Synode beschränkt sich nicht darauf, lediglich einen vorgelegten Gesetzesentwurf — wie er uns jetzt vorliegt — zu sanktionieren. Ein solches Gesetz hat eine innere Vorgeschichte, über die auf der Synode etwas zu hören wertvoll wäre. Zur Orientierung der Synodalen und um auch im Lande draußen Rede und Antwort stehen zu können. In der Begründung zu dem Gesetz ist auf Seite 2 der Vorlage von einer „gewissen Distanzierung“ die Rede. Ist damit ein inneres Spannungsverhältnis zwischen der Landeskirche bzw. der Kirchengemeinde Königsfeld und der Brüdergemeinde vorsichtig umschrieben, zu dem es im Laufe der Jahrzehnte — besonders in unseren Tagen — gekommen ist? Drückt sich in dem Verlassen eines gemeinsamen Weges wie z. B. bei der Feier des heiligen Abendmahls ein gewisser Konfessionalismus aus? Wir haben im Oberland — in der Reichweite von Königsfeld — Stimmen gehört, die in diese Richtung weisen. Es war für uns Synodale schmerzlich, in der ersten Plenarsitzung am Montag zu hören, daß in Langensteinbach von der Leitung der Gemeinschaft her eine Tür zur Landeskirche zugeschlossen wurde. Soll sich nun in Königsfeld etwas ähnliches von seiten einer landeskirchlichen Gemeinde vollziehen? Zwar bürgt die Person des derzeitigen Predigers der Brüdergemeinde dafür, daß eine innere Klammer zwischen Brüdergemeinde und Landeskirche bleibt. Andererseits dürfte es aber wohl am Platze sein, den Gliedern der Landeskirche in Königsfeld, von denen der Anstoß zur Neuordnung ausgeht, — soviel ich weiß — zu sagen: Suchet und sehet nicht stur auf den eigenen Weg, sondern bleibt offen für die Gemeinsamkeit unseres evangelischen Glaubens und seid bereit für den Dienst an den Brüdern und Schwestern ohne Ansehen der Person. In einer Zeit, in der alles in der Welt auseinanderzubrechen droht, tut es not, daß diejenigen, die mit Ernst Christen sein wollen, beieinanderbleiben in der Bindung an Jesus Christus, den einen Herrn seiner Gemeinde in aller Welt.

Landesbischof **D. Bender**: Ich glaube, ich könnte alle Sorgen, die aus dem Wort von Bruder Franck herausklingen, ob da nicht irgendwie ein Spaltgeist aufgetreten sei, einfach da-

durch zerstreuen, daß ich den Brief von Lic. Renkewitz, dem Direktor der Brüderunität, mit dem wir in persönlicher Verhandlung die ganze Sache besprochen haben, — ich habe den Brief im Augenblick nicht da — einfach vorlese. Das, was in Königsfeld geschehen ist, ist in gewisser Weise ein ganz natürlich zu verstehender Vorgang, der von uns nicht aufgehalten werden konnte. Tatsache ist, daß die Zahl der Mitglieder der Landeskirche in Königsfeld heute bereits größer ist als die Zahl der Mitglieder der Brüdergemeinde. In dem Augenblick, wo die Glieder der Landeskirche kamen und sagten, wir wollen in unserer landeskirchlichen Weise das heilige Abendmahl dargereicht haben — das heilige Abendmahl kennt die Brüdergemeinde nicht, sie hat nur das Brudermahl —, war die Landeskirche vor die Frage gestellt, ob sie diese Bitte ablehnen darf — und dazu fühlen wir uns nicht berechtigt. Wir haben die Frage in einer für Christen — wie ich glaube — vorbildlichen Weise mit der Brüdergemeinde zum Austrag gebracht und sind überrascht, welche Opfer die Brüdergemeinde bei dieser Regelung gebracht hat. So wird der Pfarrer der Brüdergemeinde jeden vierten Sonntag den Gottesdienst der Brüdergemeinde nach der Weise unserer Landeskirche halten, und bei der Konfirmation die Kinder unserer Landeskirche auf ihre Kirche verpflichten. Daß das in dieser Weise geht, ist ein einzigartiger ökumenischer Vorgang, für den wir nur dankbar sein können. Daß da die eine oder andere Stimme da ist, die viel stärker auf eine vollständige Verselbständigung der landeskirchlichen Gemeinde drängt, das haben wir auch gemerkt. Dem haben wir widerstanden und haben in einer Versammlung unserer Gemeindeglieder darüber eine völlige Einigung erzielt, so daß auch die Stimmen, die ursprünglich an eine weitergehende Verselbständigung gedacht haben, davon Abstand genommen haben um der besonderen Lage und der geschichtlichen Situation der evangelischen Kirchengemeinde innerhalb der Brüdergemeinde in Königsfeld. Ich glaube, Bruder Franck, es liegt kein Anlaß zu einer Sorge vor.

Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Ich habe dem Wort des Herrn Landesbischofs nur wenig hinzuzufügen. In den Besprechungen, die seinerzeit in Königsfeld stattgefunden haben, habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt, mit Angehörigen der Brüdergemeinde und der Landeskirche über die damals erfolgte Einigung zu sprechen. Ich muß freudigen Herzens sagen, daß diese Vereinbarung mit vollen Herzen bejaht worden ist. Und wir dürfen wohl sagen, daß Landeskirche und Brüdergemeinde sich als eine Kirche Jesu Christi fühlen.

Professor **D. Hupfeld**: Ein Analogon ist in Bad Boll schon da, wo alle 14 Tage der Leiter der Evang. Akademie Dr. Eberhard Müller im Raum der Kirche der Brüdergemeinde abwechselnd in württembergischer Weise predigt und evtl. auch das heilige Abendmahl hält, aber nur für die Nichtbrüdergemeindler. Das Abendmahl für die Brüdergemeinde wird bei einem Brüdergemeindegottesdienst eine halbe Stunde nach dem Hauptgottesdienst als eigenes Mahl gehalten. Und das geht auch ganz wundervoll, und das am Sitz der Unität.

Abgeordneter **Meyer**: Bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs beschlichen mich einige Sorgen. Aber nach reiflicher Überlegung muß ich doch sagen, daß ich jetzt die Errichtung einer landeskirchlichen Gemeinde in Königsfeld begrüße; bei der Zahl von 800 Gliedern der ev. Landeskirche ist das schon wichtig und richtig, und ich bin überzeugt, daß bei dem bekannten Brudersinn der Brüdergemeinde auch volles Verständnis auf beiden Seiten vorausgesetzt werden kann. Ich bin überzeugt, daß auch weiterhin Herz und Herz vereint bleiben werden. Ich möchte Ihnen sagen, daß ich zu der Brüdergemeinde nicht in einem gebundenen, wohl aber in einem sehr starken inneren Verhältnis stehe. Ich habe immer die größte Freude gehabt an der brüderlichen Gesinnung zwischen der Brüderunität und den anderen Landeskirchen, besonders in der Nähe des Zentrums Herrnhut, das ich aus persönlicher Anschauung gut kenne. Ich bin auch immer dankbar für die

Lieder, die uns Graf Zinzendorf und sein Sohn geschenkt haben. Ich bin dankbar für das Lesebüchlein, und wir dürfen auch dankbar sein für die Internatsschule, die uns die Brüderunität geschenkt hat und die weit über die Grenzen Deutschlands einen großen Ruf hat. Ich möchte sagen aus allen diesen Gründen: Für die Brüderunität all my love, meine ganze Liebe!

Aber nun hatte ich doch Bedenken gegen den ursprünglichen Gesetzesentwurf. Auf den ersten Blick zeigt mir der Artikel von der Personalunion des Predigers der Brüdergemeinde mit dem Pfarrer, dem landeskirchlichen Pfarrer, das Bild einer wunderbaren Zusammenarbeit. Aber ich konnte mir nicht helfen, mich zu fragen, ob das in der Praxis auch so bleiben wird auf die Dauer und so bleiben kann, wenn man so viele Erfahrungen gesammelt hat — und gerade auf kirchlichem Gebiet habe ich immer schmerzliche Erfahrungen gesammelt — insofern, als mir wiederholt Schwierigkeiten der Kirche begegnet sind, die herausgewachsen sind aus unklaren Entscheidungen der Kirche. Ich denke da an eine Kirchenstiftung von sehr sehr viel Geld, wie durch eine unklare Entscheidung der Kirchengemeinde sie um den ganzen Genuß gekommen ist. Ich denke da an ein Vereinshaus, das nur aus Spenden der Glieder der Kirchengemeinde gebaut wurde, und auch wieder durch eine unklare Stellungnahme dann im Laufe der Zeit einfach der Kirche entschwunden, unter den Händen weggenommen wurde. Und ich denke auch an Kindergärten. Ich hatte Bedenken bei dem Gesetzesentwurf, daß doch vielleicht später Schwierigkeiten entstehen können. Ich freue mich, daß der neue Gesetzesentwurf — glaube ich — diese Bedenken zerstreut in der Fassung, wie wir ihn jetzt vor uns liegen haben. Ich möchte also meine kurzen Worte schließen mit der Mahnung, auch in diesem Punkte der Kirche nahezu legen, einer klaren Entscheidung nicht auszuweichen und bei solchen Verhältnissen Nüchternheit zu bewahren.

Der vom Verfassungsausschuß neu ausgearbeitete Entwurf dieses Gesetzes wird in der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und in der Abstimmung über das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

IV, 1.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun zu den Berichten des Verfassungs- und Hauptausschusses, zunächst über den Antrag der Bezirksynode Lörrach betr. Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Der Antrag der außerordentlichen Bezirksynode Lörrach an die Landesynode lautet:

Die Bezirksynode Lörrach stellt bei der Landesynode den Antrag, den Kirchengemeindeausschuß wieder einzuführen. gez. Wettmann, Efinger, Rufer.

Zum Antrag der Bezirksynode Lörrach, den Kirchengemeindeausschuß wieder einzuführen, empfiehlt der Verfassungsausschuß, diesen Antrag von Lörrach dem Kleinen Verfassungsausschuß als Material für die Beratung der neuen Grundordnung zuzuleiten. Der Verfassungsausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß die Verwaltung und Vertretung allein bei dem Kirchengemeinderat bleiben soll, der sich aber durch die Gemeindeversammlung in enger Fühlung mit der Gemeinde halten soll (siehe Erläuterung zur Wahlordnung).

Abgeordneter **Schneider**: In dem Bericht wird eine dritte Stelle mit eingeführt, nur daß keine Verwechslungen entstehen, die Gemeindeversammlung. Wenn ich recht verstanden habe, ist der Wille des Ausschusses: Kirchengemeinderat und als bevollmächtigendes Organ Kirchengemeindeversammlung. Ich möchte sagen auch als Informationsorgan, so daß eigentlich in Ihrer Stellungnahme eine Ablehnung des Antrags auf Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses, wie es früher hieß, liegt. Ich meine, ich wollte das mit unterstreichen, ob wir nicht mit der Synode hier zu dem klaren Wort kommen können, daß wir die Kirchenausschüsse für nicht

zweckmäßig erachten. Wir haben einmal die Frage bei uns in Konstanz besprochen und uns überlegt, ob wir auf Grund der letzten Relationsziffern — ich glaube auf 100 Gemeindeglieder soll ein Kirchenausschußmitglied gekommen sein — auswählen sollen. Dann brauchen wir 114 oder 116 Leute. Wir haben dann überlegt, ob wir 114 oder 116 Menschen aus den Gemeinden überhaupt bekämen, die nun wirklich da wären — denn nur dann hätte ein solcher Ausschuß einen Sinn — und an einer lebendigen Mitarbeit und Beratung auch mithelfen könnten. Ich selber kann nur warnen, daß Kirchenausschüsse eingeführt werden.

Landesbischof **D. Bender**: Ich stimme ganz dem zu, was Freund Schneider gesagt hat. Nur eins macht mir Sorge bei der Beobachtung der Auswirkung des neuen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, nämlich, daß es in erschreckend viel Fällen der Kirchengemeinderat offenbar nicht wagt, für die Bestellung des Pfarrers die Verantwortung zu übernehmen. Das ist ja nicht der Sinn des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, daß — sagen wir mal — in 70 oder 80% Fällen die Gemeinde auf ihr Wahlrecht verzichtet und die Kirchenleitung bittet, die Besetzung vorzunehmen. Das ist eine Beobachtung, die wir zur Kenntnis nehmen müssen. Vielleicht können wir im Frühjahr einmal zahlenmäßig zeigen, wie bisher dieses Pfarrstellenbesetzungsgesetz praktiziert worden ist. Und dann müssen wir uns mit dieser Erscheinung noch einmal auseinandersetzen und uns fragen, ob wir diesen Kirchengemeinderäten, die sich nicht stark genug fühlen, eine Rückenstärkung geben müßten. Dann wird es die Frage sein, ob das durch die Wiedereinführung der Kirchengemeindeausschüsse zu geschehen hätte.

Abgeordneter **Schneider**: Ich glaube, daß der Kirchengemeindeausschuß oder die Kirchengemeindeversammlung es auch nicht auf sich nehmen möchte, bin aber durchaus der Meinung, daß der Kirchengemeinderat die ihm übertragene Verantwortung übernehmen soll, die im Gesetz festgesetzt ist.

Landesbischof **D. Bender**: Nun es nützt nichts, daß wir das festsetzen, wenn wir sehen, daß in so großem Umfang der Kirchengemeinderat dieser Aufgabe sich nicht gewachsen fühlt.

Oberkirchenrat **Dür**: Der Wunsch nach Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses wird da und dort laut. Bei beiden Kirchenvisitationen, die ich gehalten habe, wurde dieser Wunsch in der Gemeindeversammlung geäußert. Aber ich weiß nicht, ob diejenigen, die diesen Wunsch äußern, sich erinnern an die Zeit, wo die Kirchengemeindeausschüsse bestanden haben. Diejenigen, die mit einem solchen zusammenarbeiten mußten, werden ihn kaum zurückwünschen. Denn sie haben die Erfahrung gemacht, die Herr Bürgermeister Schneider schon im Ausdruck gebracht hat, daß es sehr schwierig war, in manchen Gemeinden überhaupt einen beschlußfähigen Ausschuß zusammenzubringen, so daß dann eine zweite Sitzung anberaumt werden mußte. Man mußte fortgehen, die Leute holen, um endlich den Kirchensteuervoranschlag verabschieden zu können. Ich habe nirgends erfahren, daß durch den Kirchengemeindeausschuß etwas zur Verlebendigung der Kirchengemeinde beigetragen worden wäre. Vielleicht das Gegenteil könnte man eher beweisen.

Abgeordneter **Frank**: Was der Herr Landesbischof ausgeführt hat über das Versagen, namentlich das Ausweichen des Kirchengemeinderats vor der Verantwortung, ist genau das, was ich seinerzeit auf der Synode, als über diese Frage gesprochen wurde, gesagt habe von einer Befürchtung, daß man vier Ältesten draußen, vor allem in den Landgemeinden zu viel zumutet, wenn man ihnen die ganze Verantwortung auflegt. Und es war damals die merkwürdige Erscheinung, daß gerade die Laiensynodalen sehr stark dafür gesprochen haben, daß man es bei der getroffenen Bestimmung belassen soll. Ich möchte das heute mir einmal feststellen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Darauf gleich die Antwort, die die Situation zu erfordern scheint. Ich bin der Meinung, daß hier nicht der Verfassungsausschuß, der sich mit der Wahlordnung befaßt hat, oder die Synode, die den Vorschlag des

Verfassungsausschusses, dem ich s. Z. angehörte, angenommen hat, schuldig gemacht hat, sondern ich bin der Meinung, daß in der Tat das, was uns veranlaßt hat, die neue Ordnung zu schaffen, von uns in seiner Bedeutung und seinem Gewicht wohl erkannt war, nämlich daß es nun darauf ankommt, Männer zu finden, die wirklich körperlich und geistig für ihr bedeutungsvolles Amt fähig und der Verantwortung, die sie übernehmen müssen, gewachsen sind. Sollen wir der Meinung beitreten, daß wir uns im Kirchengemeinderat Älteste wünschen, die dieser Verantwortung nicht gewachsen sind? Wir müssen im Gegenteil sagen, der Mangel, der sich hier zeigt, der muß vielleicht allmählich dahin führen, daß unsere Gemeinden sich eben ihre Ältesten besser wählen und zwar insbesondere auf dem Lande. Da haben wir das Honoratiorientum, Älteste, die die 80 überschritten haben, sind in das Amt gekommen. Da haben wir die unbedingte Bindung an das, was wir bisher hatten, völliges Fehlen des Verständnisses dafür, daß wir nicht einfach Kirchengeschichte machen können im Rückwärtsblicken, sondern daß es sich darum handelt, daß wir nun neu bauen. Und die Aufgabe liegt also darin, daß erstens die Pfarrer, die ja gewiß Einfluß haben auf die Wahl der Ältesten, hier ihre Aufgabe klarer sehen, und zweitens, daß die Ältesten, die nun gewählt werden, ihre Aufgabe und Verantwortung klarer sehen. Ich glaube nicht, daß die Wahlordnung hier falsch ist, sondern ich glaube, sie funktioniert deswegen jetzt noch nicht, weil die Männer, die die Verantwortung übernehmen sollen, diese Verantwortung eben nicht tragen wollen und vielleicht auch nicht dazu fähig sind. Wir müssen also hier einsetzen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird mit dem Zusatz: „Die Wiedereinführung der Kirchengemeindeausschüsse wird nicht für ratsam gehalten“ gegen eine Stimme von der Synode **angenommen**.

IV, 2.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft den Antrag der Bezirkssynode Lörrach über die **Sonntagsheiligung**.

Berichterstatter Abgeordneter **Rüdlin**: Die außerordentliche Bezirkssynode Lörrach hat folgenden Antrag eingereicht:

Die Bezirkssynode Lörrach bittet die Landesynode, bei der Landesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß den bestehenden Gesetzen zur Sonntagsheiligung von Seiten der Landrats- und Bezirksämter stärkere Beachtung geschenkt wird.

Der Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit der uns allen am Herzen liegenden Frage des Schutzes der Sonn- und Feiertage befaßt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den beiden Landesteilen nicht völlig gleich. So ist in Südbaden der Buß- und Betttag geschützt, während wir in Nordbaden seit drei Jahren auf eine entsprechende Regelung warten. Wie uns mitgeteilt wurde, hat inzwischen die Württembergische Landeskirche auf den Schutz ihres besonderen Bußtages verzichtet und feiert ebenfalls am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres. (Landesbischof **D. Bender**: Die Kirche verzichtet nicht auf den ersten Bußtag, sondern nur auf den gesetzlichen Schutz.) Wie uns mitgeteilt wurde, ist der Gesekentwurf betr. den Buß- und Betttag in Landtag am 1. und 2. Lesung verabschiedet. Die dritte Lesung soll am 30. Oktober stattfinden, so daß es für den diesjährigen Buß- und Betttag noch reichen könnte.

Es wurde die Frage aufgeworfen, was zum Beispiel unter einer öffentlichen sportlichen Veranstaltung zu verstehen sei, wie sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes nicht stattfinden dürfe. Ist es eine öffentliche Veranstaltung, wenn ein paar Leute am Sonntag morgen Tennis spielen, oder ist nur ein Tennisturnier eine öffentliche Veranstaltung? Öffentlich ist, was von jedermann gesehen werden kann. Witherin ist auch ein solches Tennisspiel öffentlich und während der Zeit des Hauptgottesdienstes also verboten.

Eine Eingabe allgemeiner Art an die Landesregierungen — denn es handelt sich in diesem Falle um die beiden Landesregierungen — verspricht keinen wesentlichen Erfolg. Hier muß mit hieb- und stichfestem Beweismaterial über vorhandene Mißstände vorgegangen werden. Die Dekanate sollen bei vorkommenden Verlöbten sich an die Landratsämter und Bürgermeisterämter wenden und Abhilfe verlangen. Falls keine Abhilfe geschaffen wird, soll der Fall dem Oberkirchenrat unterbreitet werden.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt, den Antrag der Bezirkssynode Lörrach dem Oberkirchenrat zu überweisen, der Material für eine etwaige Eingabe an die Landesregierungen zu erheben hat. Der Hauptausschuß schließt sich dieser Empfehlung an und bittet außerdem, daß ein Wort der Synode zur Sonntagsheiligung den Pfarrämtern zugeleitet wird. Dieses Wort der Synode soll durch die Kommission für Lebensordnung ausgearbeitet werden.

Der Antrag des Ausschusses wird **einstimmig angenommen**.

V, 1.

Berichterstatter **Hammann**: Hohe Synode! Die Bezirkssynode Oberheidelberg hat folgenden Antrag an die Landesynode gerichtet: Schon vor Erscheinen einer Lebensordnung sollen den Geistlichen Richtlinien über die **Behandlung der Trauung Geschiedener** in die Hand gegeben werden.

Zur Begründung dieses Antrages wurde von immer mehr sich häufenden Fällen gesprochen, in welchen Geschiedene die kirchliche Trauung begehren. Dadurch seien die Geistlichen vor sehr schwere Entscheidungen gestellt, insbesondere dann, wenn dem Geschiedenen die alleinige Schuld zugesprochen sei. Man versuchte im Hauptausschuß, sich zunächst darüber klar zu werden, welches etwa der Inhalt solcher „Richtlinien“ sein müßte oder könnte. Hier ergab sich schon eine Reihe ernster Probleme. Und im Laufe der Aussprache wurde mehr und mehr deutlich, eine wie große Verantwortung gerade in dieser Sache auf der Entscheidung des Pfarrers liegt. Es müßte deshalb das Anliegen des Hauptausschusses sein, den gesamten Fragenkomplex auf dem immer chaotischer werdenden Hintergrund unserer Zeit nach mehreren Seiten hin zu beleuchten.

Der Vorsitzende der Kommission zur Schaffung einer Lebensordnung, Herr Professor D. Gupfeld, wies zunächst auf folgende Schwierigkeiten hin: Die Einsichtnahme in die Scheidungsakten gibt unter Umständen heute kein Bild der Wirklichkeit mehr; da für die Gerichte der Ehebruch immer noch der durchschlagendste Grund ist, wird häufig diese Angabe gemacht, ohne daß sie den Tatbestand trifft. Oft ist überhaupt nicht mehr ein eindeutiges „schuldig geschieden“ in den Akten zu lesen. Deshalb muß erst noch zu dem eigentlichen Scheidungsgrund vorgestoßen werden. Und somit können die Scheidungsakten für das kirchliche Urteil nicht entscheidend sein. Außerdem hat sich die staatliche Ehecheidungspraxis immer mehr von dem Standpunkt der Kirche entfernt. Die Frage wird weithin gar nicht mehr gesehen, daß auch dann noch die eheliche Verantwortung gegeneinander besteht, wenn Ehegatten sich getrennt haben.

Eine Vorkommission des Ausschusses für die Lebensordnung ist von der grundsätzlichen Voraussetzung ausgegangen, man könne heute diese Frage nicht auf die **rechtliche** Seite hinschieben, sondern im Grunde bleibe es eine seelsorgerliche Frage. Der Entwurf, den die Vorkommission erarbeitet hat, sieht folgendes vor:

Wenn ein für schuldig erklärter Ehegatte, dessen frühere Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist, diejenige Person ehelichen will, mit der er die Ehe gebrochen hat, ist im Lichte des Wortes Gottes, das Gericht und Gnade ist, die Entscheidung zu treffen, ob die Trauung gehalten werden darf. Eine solche Prüfung muß aber auch vorgenommen werden, wenn ein Ehegatte durch schwere sittliche Vergehen zur Scheidung seiner früheren Ehe beigetragen hat. Um in diesen Fällen Klarheit

zu empfangen, ist durch das seelsorgerliche Gespräch festzustellen, ob die dereinst Geschiedenen um ihre Schuld vor Gott wissen, sie offen eingestehen und nach der Vergebung Gottes und der Absolution Verlangen tragen. Es kann in solchen Fällen von der üblichen Form der kirchlichen Trauung abgewichen und eine schlichtere Form gewählt werden, bei der alles äußere Gepränge wegfällt, dem Wort Gottes aber voller Raum gegeben wird.

In jedem Fall der Trauungsverjagung ist der Kirchengemeinderat bzw. der Sprengelrat zu hören. Falls keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Oberkirchenrat. Wenn der Pfarrer die Trauung versagt, hat er darauf aufmerksam zu machen, daß den Brautleuten das Beschwerderecht beim Oberkirchenrat zusteht.

Soweit die Feststellung der Vorkommission des Ausschusses für die Lebensordnung.

Hier ist also entscheidender Wert darauf gelegt, daß ein Gespräch mit den die Trauung Begehrenden geführt werden muß. In diesem Gespräch soll nicht einfach eine Gesetzmäßigkeit aufgerichtet werden, sondern es soll das Gericht Gottes über den Ehebruch, zugleich aber auch Gottes Erbarmen bezeugt werden. Dadurch könnte es geschehen, daß die Brautleute daraufhin nach der Absolution Verlangen tragen. — Die ungeheure Krisis, in die der heutige Mensch geraten ist, wird bei der Behandlung dieser Frage deutlich. Es sind ja auch die Fälle zu beachten, in denen heute eine Ehe wegen sonstiger Zerrüttung geschieden wird. Wir dürfen uns nicht nur auf die Fälle des Ehebruchs beziehen. Und ferner wird zu beachten sein: Liegt hier nicht ein Verjähren der Predigt unserer Kirche vor? Die ganze Sexualethik ist ein *noli me tangere* im Unterricht und in der Predigt gewesen. In einer Lebensordnung müßte vor allem der positive Sinn der ehelichen Gemeinschaft ins Licht gerückt, die Herrlichkeit der Ehe aufgezeigt werden. Nach dieser Seite hin bedarf es vor allem einer neuen Ausrichtung unserer Verkündigung. Mit allein negativen Maßnahmen kommen wir fast zu spät. Wir sollten nicht nur von Grenzen und Zäunen reden, die Gottes Wort aufrichtet, sondern das Evangelium von der Ehe freudig bezeugen.

Wie der Antrag der Bezirksynode Oberheidelberg andeutet, müßten unsere Pfarrer aber Richtlinien haben, mit deren Hilfe sie wohl rascher aus Gewissensnöten herauskommen wollen. Die Vorschläge der Vorkommission können und wollen aber diesem Wunsch nicht gerecht werden. Man kam in diesem Kreis immer mehr darauf, daß unsere Lebensordnung keine Kasuistik bieten kann, kein neues *ius canonicum* sein kann, sondern mehr aus der seelsorgerlichen Situation heraus verstanden und angewendet werden sollte. Damit stehen wir aber vor der sehr schweren prinzipiellen Frage, die im Blick auf die ganze Lebensordnung zuerst geprüft werden muß. Welchen Weg wollen wir gehen? Den hier angedeuteten Weg der Gewissensentscheidung des einzelnen Pfarrers auf Grund eines Gesprächs? Oder den normierten Gesetzesweg, etwa in der Art, daß bestimmt würde, daß die Ehe Geschiedener kirchlich nicht eingeseget werden könne. Ob aber im letzteren Fall noch das ganze Evangelium verkündet werden könnte?

Wenn darum jetzt schon dem Wunsch der Oberheidelberger Bezirksynode stattgegeben würde, so hieße das, eine Vorentscheidung treffen. Eine solche kann aber nur getroffen werden, wenn die Synode sich jetzt schon darüber klar werden kann, was sie damit entscheidet. — Soweit die eine Seite der Verlautbarungen im Hauptausschuß.

Nun wurde demgegenüber ebenfalls im Verlauf der Aussprache besonders aus den Worten unseres Herrn Landesbischöfs deutlich, daß ernste Zweifel bestehen, ob dieser von der Vorkommission vorgesehene Weg beschritten werden darf. Kann diese Dialektik von Gesetz und Evangelium vollzogen werden? Hat nicht alle Dialektik ihre Grenze da, wo ein klarer und geoffenbarter Gotteswille vorliegt? Es müßte ge-

prüft werden, gibt es diesen klaren und geoffenbarten Gotteswillen, vor dem alle menschlichen Diskussionen einzuhalten haben? Haben Menschen ihre Ehe nicht gehalten, so wäre zu fragen: Ist es geschehen bei Menschen, die den Willen Gottes achten wollen, oder bei solchen, die keine Achtung mehr haben? Im letzteren Fall ist nur zu ihnen zu sagen: Ihr habt gegen Gottes Willen gehandelt. Man wird dabei freilich viel Verständnis haben, daß ein solcher Mensch wahrscheinlich den Verjagungen gegen das 6. Gebot kaum standhalten kann. Aber kann man sich auf Grund der Worte Jesu dazu verstehen, eine solche Ehe dann zusammen zu geben unter Anrufung des dreieinigen Namens Gottes? Nach der Bergpredigt soll auch der schuldlos Geschiedene nicht wieder heiraten. Er soll die Möglichkeit der Rückkehr und des Sich-wieder-zusammenfindens noch geben. Wollen wir unsere seelsorgerliche Aufgabe an diesen Menschen nicht verjähren, so muß eben Gottes Gebot so vor sie hingestellt werden, wie es lautet. Und da es für diesen Punkt ja ein Gotteswort gibt, kann nur aus der Einsicht gegenüber diesem Gotteswort bezeugt werden, daß dies nicht auf der Seite derer steht, die die kirchliche Trauung begehren.

Noch schwieriger, noch ernster gestaltet sich die Lage und die Frage, wie Gesetz und Evangelium auszuteilen sei, wenn ein solches Paar später unter der Wirkung des Wortes Gottes zur Erkenntnis seiner Schuld kommt; nun sieht man, daß man in den Banden einer zweiten Ehe gefesselt ist, die man aber nicht mehr erträgt! — Und wie erst, wenn die beiden zum heiligen Abendmahl kommen ohne Bekenntnis oder mit Erkenntnis ihrer Schuld. In solchen Fällen muß ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden.

Was wird aber schon, so wurde gesagt, aus einem solchen seelsorgerlichen Gespräch herauskommen? Der Pfarrer wird in solchen Fällen ja doch als „Kultusbeamter“ oder „Mediziner“ von weiten Kreisen der Bevölkerung angesehen. — Hier wird die Not der Volkskirche berührt. Diese darf aber nie ein eigenes Prinzip darstellen wollen und die entscheidenden Aussagen der Kirche bestimmen, gleichsam in Konkurrenz mit Worten der Schrift. Sonst käme es dahin, daß eine Gruppe in der Kirche dem Prinzip der Volkskirchlichkeit folgt, während die andere Gruppe in der heutigen Verworrenheit der Begriffe nach dem Willen Gottes zu handeln bemüht ist. In der Volkskirche werden ja immer noch weithin kirchliche Handlungen unter dem Gesichtspunkt von Ehrenhandlungen angesehen. Wenn es gelingt, dies einmal abzustellen, könnte man es für möglich halten, daß man es in einer Volkskirche ertrüge und also ein christliches Paar die Trauung begehrt und die Ehe christlich zu führen versucht, während daneben solche wären, die nicht aus dem Wort Gottes zu leben scheinen, ihre Ehe nicht halten zu können meinen und eine Ehe eingehen, die eben nur vor dem Standesbeamten geschlossen wird. Voraussetzung hierzu wäre aber, daß man gegenseitig diesen Zustand ertrüge, frei von allem Pharisäismus.

Festzuhalten ist, so wurde gesagt, daß Gottes Wille nicht gebeugt werden darf. Die Sünde bleibt der Leute Verderben. Sie richtete großes Elend an, aber dieses Elend kann nicht unser Handeln diktieren. Wir können unsere Entscheidungen uns nicht von Psychiatern und Psychologen diktieren lassen, zu welchen Ergebnissen diese auch kommen mögen. — Wir haben aber auch den Staat mit seiner religiösen Indifferenz nicht zu tadeln, er kann nicht anders.

Es muß deshalb ein ernstes Anliegen werden, daß allen kirchlichen Kreisen, vorab auch den Kirchengemeinderäten, der Blick für die Schwierigkeit dieser Fragen wieder geklärt wird. Es haben heute allzuvielle „Erweichungen“ Platz gegriffen. Es muß der Gefahr der Umflammerung der Kirche und der Überlagerung von seiten säkularer Begrifflichkeiten und Vorstellungen im Raum der Kirche eindeutig begegnet werden. Die Kirche muß in solchen Fällen sagen: Was ihr tut, ist gegen Gottes Wort! Deshalb kann eure Ehe nicht eingeseget werden! — Soweit die Äußerungen der anderen Seite.

Im weiteren Verlauf der Aussprache des Hauptausschusses wurde nach Schilderung mehrerer erschütternder Beispiele, in welchen nach allen Seiten hin die Schwierigkeit des Problems erneut aufgewiesen wurde, immer deutlicher, daß ein klärendes und verbindliches Wort an die Pfarrer und Gemeinden gerichtet werden sollte. Es kann nicht lange zugewartet werden, gegen die andrängende Flut der Ehenöte müssen Dämme aufgeworfen werden. Ist es nicht jetzt an der Zeit, so wurde gesagt, ein Zeichen aufzurichten und es auszusprechen: Die Trauung Geschiedener, gleich ob schuldig oder unschuldig Geschiedener, kommt nicht in Frage? Wenn die Entscheidung von der Schuldfrage abhängig gemacht werden sollte, bliebe ja doch viel Unklarheit und Fehlerhaftigkeit in einer solchen Entscheidung. — Kann aber diese schematische Lösung wiederum in Einzelfällen nicht ungeahnte neue Probleme entstehen lassen? Ein solches Zeigen kann auch zur Gefahr werden. Können wir dann am Ende zu einem gewissen geschichtlichen Verständnis der Bergpredigt?

Wie soll darum die Lebensordnung gestaltet werden? Entweder als Rechtsatz? Oder als eine Ausstrahlung der im Wesen der einzelnen kirchlichen Institutionen liegenden Kraft, die dann zwar keine Rechtsverpflichtung darstellt, wohl aber den Geistlichen instandsetzt, aus diesen Sätzen heraus zu erkennen, in welcher Richtung und vor welchen Schwierigkeiten er seine evangeliums- und gewissenstgebundene Entscheidung zu treffen hat?

Nach Würdigung dieser beiden in den Hauptlinien nun vorgebrachten Auffassungen festigte sich schließlich im H. A. die Erkenntnis, daß die ganze Frage zu einer Entscheidung in der Synode noch nicht reif sei. Zuerst müssen auch die Bezirkssynoden gehört werden. In jedem Fall ist ein vorsichtiges behutsames Vorgehen geboten. Jedoch muß in Richtung eines absoluten Beschlusses alles reiflichst erwogen werden, wie man auch andererseits von der laien Praxis, die in dieser Frage vielfach geübt wird, loskommen muß! Die Synode darf nicht mehr ruhen, bis man zu einem Entschluß gekommen ist.

In Einmütigkeit schlägt deshalb der H. A. der Synode folgendes zur Annahme vor:

Das Protokoll über die im H. A. erfolgte Aussprache über den Antrag der Bezirkssynode Oberheidelberg, Wiedertrauung Geschiedener betr., soll dem O. A. übergeben werden mit der Bitte, daß dieses Protokoll als Material für einen informierenden Bericht an Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden zur Besprechung gegeben werde.

Einen weiteren Antrag schlägt der H. A. einstimmig der Synode zur Annahme vor:

In dem speziellen Fall, der zum Antrag der Oberheidelberger Bezirkssynode führte, erklärte ein Rechtsanwalt, der Pfarrer habe gar kein Recht, die Trauung Geschiedener zu versagen, da es keinen derartigen Rechtsatz in der Badischen Landeskirche gebe. — Der Rechtsreferent, Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, bestätigte zunächst, daß für einen solchen Fall keine Bestimmung in unserer Landeskirche vorliege. Man dürfe diese Lage zwar auf die Dauer nicht bestehen lassen. Man dürfe aber andererseits auch nicht zu ängstlich sein und glauben, daß man mit der Aufrichtung eines Zeichens, mit der Aufstellung gewisser Normen sofort in kanonisierende, katholisierende Situationen gerate. Rechtliche Normen gelangen nicht erst dann zur Wirkung, wenn man sie auf den Einzelfall anwendet, sondern sie wirken schon einfach durch ihr Vorhandensein, z. B. wenn solche Normen in den Zusammenkünften der Gemeinden gelegentlich verkündigt werden. Es ist deshalb nur zu wünschen, daß die Kommission die Lebensordnung in aller Fälle dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung vorlegen kann. Hierbei wird die Kommission auch das Problem zu klären haben, ob erst eine 3. Lebensordnung bearbeitet werden und dann heraus-

gegeben werden soll, oder ob man abschnittsweise entsprechend dem Vorgehen anderer Kirchengebiete Veröffentlichungen herausgeben soll.

Um aber in der besonders brennenden Situation der Frage der Trauung Geschiedener unseren Pfarrern eine vorläufige Hilfe geben zu können, schlägt der Hauptausschuß der Synode vor, sich folgenden Beschluß zu eigen zu machen, der allerdings nur eine Aufgabe haben kann, über unzutreffende Auffassungen der rechtlichen Stellung des Pfarrers Klarheit zu schaffen:

Die Synode bestätigt den Geistlichen der Landeskirche das Recht, das sich aus ihrem Ordinationsgelübde herleitet, aus schwerwiegenden Gründen nach gewissenhafter Prüfung eine Trauung in erster Linie zum Beispiel im Fall geschiedener Ehen, zu versagen.

Mit dieser Formulierung darf und will aber nicht der Eindruck erweckt werden, als sei durch diese Äußerung bereits festgelegt und entschieden, daß auch in Zukunft die Trauung Geschiedener möglich bleibe.

Professor D. Hupfeld: Wir können ja wohl nicht jetzt in die materielle Erörterung über dieses nur zitierte „vorläufige Wort“ der Vorcommission eintreten, nicht wahr! Man müßte also die Frage stellen, könnte man nicht den Schluß weglassen, damit daraus nicht eine große Debatte entsteht. Es handelt sich darum, daß hier zitiert worden ist, was von unserer Vorcommission vorläufig formuliert worden war. Da war am Schluß gesagt worden — und dagegen wendet sich, soviel ich weiß, Herr Dekan Dürr — daß in jedem Fall der Trauungsverfügung der Kirchengemeinderat bzw. der Sprengelrat zu hören ist. Diese Bestimmung war übernommen, soviel ich mich erinnere, aus dem ursprünglichen Entwurf, den Herr Kirchenpräsident Wirth schon zu dieser Sache gemacht hatte. Ich habe mich in starkem Maß an diesen Entwurf angeschlossen. Übrigens bezieht er sich zum Teil auch auf Vorgänge in anderen Lebensordnungen. Aber ich würde es nicht für praktisch halten, damit daraus nicht eine große Debatte entsteht, denn es handelt sich ja jetzt nicht um die Frage, daß in diesem Expose deutlich werden soll, was unsere Vorcommission etwa schon beschlossen hat, sondern nur um die Problematik, die besteht und die im Hauptausschuß zur Geltung gekommen ist dadurch, daß ich auf der einen Seite diese Stellungnahme der Vorcommission vorgebracht habe, und auf der anderen Seite der Herr Landesbischof und sehr viele andere eine ganz andere Stellungnahme demgegenüber geltend gemacht haben. Wir könnten uns aber darauf einigen, daß wir diesen Satz streichen, weil er für das uns gegenwärtig beschäftigende Problem ohne jede Bedeutung ist. Sind Sie damit einverstanden, Herr Pfarrer Hammann? (Pfarrer Hammann: Jawohl!) Hier steht zur Debatte, ob die Synode damit den Vorschlag des Hauptausschusses billigt, daß sowohl den Pfarrern, wie auch den Kirchengemeinderäten die im Hauptausschuß nicht zu klarer Entscheidung gebrachte Problematik zu eigener Erwägung vorgelegt werden soll, das heißt, ob die beiden im Hauptausschuß vertretenen Standpunkte ihnen dargelegt werden sollen. Dabei könnte und sollte aber von vornherein eins festgestellt werden: ganz abgesehen von der Verschiedenheit der beiden Standpunkte steht schon eins fest: schon jetzt ist es so, daß auf Grund seines Ordinationsgelübdes jeder Pfarrer berechtigt ist, die Trauung z. B. im Falle, daß es sich um Geschiedene handelt, zu versagen. Und es erscheint dem Hauptausschuß für wichtig, daß etwas derartiges gesagt wird, weil tatsächlich der abnorme Fall in unserer Badischen Kirche vorliegt, daß über die Frage der Verfassung der Trauung Geschiedener noch nie ein Wort gesagt worden ist. Sie hat viel von der Verfassung von Ehrenprädicaten oder auch der Verfassung der Trauung in anderen Fällen gesprochen, aber noch niemals zu dieser Frage Stellung genommen. Es ist daher notwendig, daß sich die Landessynode zu dieser Frage äußert. Sie ist aber momentan noch nicht in der Lage, sich auf Einzel-

heiten festzulegen, weil die Meinungen über den Sinn und die Gestalt der Lebensordnung im ganzen noch nicht geklärt sind.

Natürlich würde der Lebensordnungsausschuß, vielmehr genau genommen die kleine Vorkommission, die eine Vorarbeit auf diesem Gebiet macht, sehr dankbar dafür sein, wenn auch die grundsätzliche Frage hier einmal erwohnen würde. Aber ich glaube nicht, daß das auf dieser Synode geschehen kann. Das würde eine sehr lange Debatte geben. Ich würde mir durchaus wünschen, daß wir uns auf der nächsten Synode grundsätzlich über die Frage aussprechen, um die es hier geht.

Immerhin darf vielleicht, damit keine Mißverständnisse entstehen, schon so viel gesagt werden: Es ist nicht ganz richtig, wenn man so tut, als ob in der Lebensordnungskommission das Gesetz nicht recht zur Geltung gekommen wäre. Es handelt sich überhaupt nicht um das Problem: Gesetz und Evangelium, sondern darum: soll eine Lebensordnung unter dem Gesichtspunkt eines *ius canonicum* oder einer *cura pastoralis* stehen, soll sie Recht setzen oder unter dem Gesichtspunkt seelsorgerlicher Verantwortung angewandt werden. Auch dieser letztere Gesichtspunkt schließt die Beziehung auf Gottes Gebot ein. Aber wir müssen unterscheiden zwischen einer inneren Bindung an Gottes Gebot und der Schaffung von Rechtsfähen, die dann formal angewandt werden. Eine Lebensordnung, die den Pfarrern in die Hand gegeben wird, sollte nach meiner Meinung nicht juristische Sätze enthalten, vielmehr sollten sie durch sie für ihre seelsorgerliche Verantwortung und Ausrichtung bei allen möglichen Fragen, bei Fragen der Erziehung, der Sonntagsfrage z. B. auch auf Gottes Gebot hingewiesen werden. Selbstverständlich gehört das mit hinein in eine solche Ordnung. Dieser Hinweis steht auch in keinem Gegensatz dazu, daß der Pfarrer Verkündiger des Evangeliums ist. Denn Gottes Gebot ist in gewisser Weise auch Evangelium. Es ist wunderbar, daß Matth. 19 und Ephezer 5 gerade die Ehefrage nicht unter den negativen Gesichtspunkt der Scheidung stellen, sondern zunächst einmal den positiven Sinn der Ehe als einer gnädigen Institution Gottes für uns herausstellen. Und das ist im Grunde bei allen Geboten Gottes der Fall. Auch der Sonntag soll für uns keine Plage sein, sondern ist uns von Gott als eine Gabe für uns geschenkt. Und ich meine, das sei ein zu beachtender Gesichtspunkt, damit wir nicht in eine falsche Problematik hineinkommen. Es könnte nach dem vom Hauptauschuß vorgelegten Bericht so scheinen, als ob auf der einen Seite für das Gesetz eingetreten würde, auf der anderen Seite für das Evangelium. Das würde auch der Auffassung des Herrn Landesbischofs nicht entsprechen. Auch nach der Auffassung des Herrn Landesbischofs sollte das Evangelium zur Geltung kommen, er wollte nur auch das Gebot Jesu berücksichtigt wissen. Das wollen wir, die wir zur Lebensordnungskommission gehören, auch zu tun versuchen. Aber wir sind uns über das „Wie“ offenbar noch nicht einig. Man kann eine Lebensordnung ganz verschieden gestalten; man kann sie als eine Sammlung von lauter kleinen nebeneinander gestellten Rechtsfähen sich denken. Ich glaube, daß die Unwirksamkeit aller bisher entworfenen Lebensordnungen darin begründet ist, daß man diesen Weg gegangen ist. Deshalb haben wir versucht, den anderen, den seelsorgerlichen Weg zu gehen. Auch eine für die Gemeindeglieder bestimmte Lebensordnung dürfte unserer Meinung nach keinen anderen Weg gehen: sie müßte ihnen ihre Verantwortung für ihr häusliches und kirchliches Leben in seelsorgerlicher Weise zum Bewußtsein bringen. Das ist nach unserer Meinung der Sinn einer Lebensordnung.

Abgeordneter **D. Dr. Schäfer**: Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist m. E. eine der dringlichsten Fragen, die in unserer Landeskirche besteht. Und wenn ich recht den Überblick habe, so gibt es jedenfalls keine mir bekannte Kirche, innerhalb der EKD, wo über die Frage der Trauung von Geschiedenen so

absolut keine Weisung vorliegt wie hier. Es ist das eine große Unbarmherzigkeit gegenüber den heutigen erotisch und sexuell enorm verwirrten Menschen unserer Kirche. Ich würde deshalb auch meinen, man sollte nicht warten, bis die gesamte Lebensordnung ausgearbeitet ist und von der Synode verabschiedet werden kann, sondern man sollte diese Aufgaben bereits stückweise nun bald in Angriff nehmen.

Professor **D. Sypfeld**: An und für sich ist mein Vorschlag fertig. Aber dieser muß von einer synodalen Kommission — das nächste Mal — oder vom Hauptauschuß vorberaten und vorgelegt werden.

Abgeordneter **D. Dr. Schäfer**: Allerdings, es muß eine Ordnung geschaffen werden. Ordnung bedeutet wahrhaftig mehr als nur eine seelsorgerliche Ausrichtung des einzelnen Pfarrers. Es muß eine gesamte kirchliche Ordnung geschaffen werden. Denn sonst wird der Verwirrung nicht gesteuert, und es geschieht so, wie es mir vor 1½ Jahren passiert ist, als jemand, der geschieden war, und eine geschiedene Frau heiraten wollte, und ich sagte, bitte, verschaffen Sie mir die Akten Ihrer Scheidung und bringen Sie mir die Braut und sagen Sie mir, wer die beiden geschiedenen Partner sind. Nun, das war anscheinend zu umständlich, und sie gingen zum nächsten Pfarrer in Heidelberg und wurden binnen fünf Tagen getraut, ohne irgendwelche Rückfragen, obgleich der Pfarrer wußte, daß er und seine Frau geschieden waren. Und als ich den Pfarrer fragte, sagte er, wir haben hier keine Ordnung, und war erstaunt, daß man hier Bedenken haben könnte. Das kann nicht der Entscheidung des einzelnen überlassen bleiben.

Der neutestamentliche Tatbestand darf nicht erschüttert werden. Und wenn man sieht, wie heute — ganz abgesehen von der römischen Kirche — andere Kirchen sich darum bemühen, diesen neutestamentlichen Tatbestand und zwar aus Liebe zu den gefährdeten Menschen in ihren Ordnungen wieder zur Geltung zu bringen, so meine ich, dürften wir uns da nicht ausschließen, und müßten unter Umständen auch ein Argernis riskieren. Wir dürfen nicht zwei Dinge vermengen: Natürlich ist die Ehe als Gnadengabe zu predigen, aber das dispensiert nicht davon, die gefährdete Ehe zu schützen, indem mit aller Deutlichkeit erklärt wird, eine Wiederverheiratung von Geschiedenen ist normalerweise nicht der Beginn einer christlichen Ehe. Das muß mit aller Deutlichkeit herauskommen. Im Neuen Testament sind Scheidungen eine Ausnahme. Man kann sich dann vollends überlegen, wie vom Neuen Testament her — damals gab es nicht das Trauungsproblem — eine Trauung Geschiedener zu ordnen ist. Ich glaube nicht, daß sie in jedem Falle auszuschließen ist, daß sie aber seltene Ausnahmefälle sein sollen, wenn man nicht ganz das Gefälle der neutestamentlichen Aussagen verlassen will. Ich glaube, daß, wenn wir vom Neuen Testament aus denken, die Richtung so ist, daß grundsätzlich allen Pfarrern verboten ist, Geschiedene zu trauen. Wenn aber Menschen darauf Wert legen, können sie über den Pfarrer einen Antrag stellen an eine übergeordnete Stelle, die dann verbindlich für alle Pfarrer wäre und entscheidet. Und der Pfarrer mag auf Grund des seelsorgerlichen Gesprächs mit den Beteiligten und auf Grund seiner Einsicht in die Arten diesen Antrag befürworten oder ablehnen. Man hat in der reformatorischen Zeit diese Ehefähen sehr ernst genommen. Es ist jedenfalls unbedingt nötig, zu einer Ordnung zu kommen, die für alle Pfarrer verpflichtend ist. Es gibt immer solche Freischärler unter den Pfarrern, die sich dadurch Popularität zu verschaffen suchen, und großzügig und weich, das als die echte Liebe und wahre Barmherzigkeit auffassen, daß sie sich über alle kirchliche Ordnung und biblische Zucht hinwegsetzen. Und derjenige, der die biblischen Gebote ernst nimmt, steht als der Dumme und Engherzige da. Das ist einer der Gründe, warum kaum ein Pfarrer wagt, Kirchenzucht zu üben. Wenn er z. B. einen Konfirmanden herauschmeißt, nimmt ihn ein anderer auf. (Zuruf: in der Großstadt!)

Ich würde es für unmöglich halten, den letzten Beschluß zu fassen, der uns hier vorgeschlagen worden ist, daß nämlich den Pfarrern das Recht bestätigt wird, Trauungen Geschiedener zu verweigern. Denn das ist die Sache genau auf den Kopf gestellt. Daß ein Pfarrer eine Trauung Geschiedener vornehmen kann, das ist doch etwas ganz ungewöhnliches. Das müßte — wenn man das überhaupt zusammenfassend sagen kann — ausgesprochen werden. Aber das Recht, dem Pfarrer zu bestätigen, Geschiedene nicht zu trauen, ich muß wirklich sagen, das ist eine völlige Verwirrung der Begriffe. Denn das Selbstverständliche ist, daß Geschiedene nicht getraut werden können, kirchlich. Und im übrigen, was besagt das „vorläufige Hilfe“. Das hat keinerlei verbindliche Kraft schon für den nächsten Pfarrer. Da bleibt das ganze Chaos wie bisher. Und es führt nicht einen Schritt weiter. Ich glaube, wenn man hier etwas sagt und Material für die weitere Bearbeitung geben will, muß man dieses heiße Eisen wirklich anfassen, auch auf die Gefahr hin, einige Brandblasen zu bekommen.

Nach längerer Aussprache wird folgender Antrag von Professor D. Dr. Schlink von der Synode einstimmig angenommen:

Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das evangelische Kirchenvolk heute von den Pfarrern auch in höchst problematischen Fällen Amtshandlungen erwartet, wird darauf hingewiesen, daß jeder Pfarrer das Recht hat, Kasualien, die seinem durch die Ordination an die Schrift gebundenen Gewissen widerstreiten, z. B. Trauung von Geschiedenen, abzulehnen. Eine Ordnung für die Landeskirche ist in Vorbereitung.

Präsident Dr. Umhauer: Damit sind also die beiden Anträge, die in dem Kommissionsbericht stehen, erledigt. Denn der erste Antrag ist zurückgenommen, und an die Stelle des zweiten ist der Antrag von Professor D. Schlink getreten.

V, 2.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen jetzt zu dem Bericht des Abgeordneten Hammann über den Antrag des Pfarrers Schweikhart betr. kirchliche Basare.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Ein Schreiben unseres Konhynodalen Schweikhart an den Evang. Oberkirchenrat wurde dem Hauptauschuß zur Behandlung zugeleitet. Darin ist die Rede davon, daß die Ausgestaltung kirchlicher Basare je länger je mehr ernste Sorgen bereite. Sie unterscheiden sich in nichts mehr von weltlichen Feiern. Die Kirchenleitung und die Landessynode möchten ein richtungweisendes Wort an Gemeinden und Pfarrer richten.

Die Aussprache im Hauptauschuß bestätigte das sehr notwendige Gefühl, welches in solchen Veranstaltungen wahrzunehmen ist. Man vergißt oft, daß es kirchliche Veranstaltungen sind. Die Erhöhung der Einnahmen geht auf Kosten des kirchlichen Geistes! Auswüchse nehmen da und dort überhand.

Ferner machte die Aussprache die Unetheit der gesamten Situation deutlich, in welche die Kirche gerade mit solchen Einrichtungen gekommen ist: Normal wäre es, daß die Gemeinde den kirchlichen Liebeswerken die Summen zur Verfügung stellte, die sie instandsetzen, ihre Aufgabe durchzuführen und ihre Liebeswerke zu erhalten. Liebe, Opfer und Fürbitte der Gemeinde sollten Träger dieser Werke sein! Stattdessen reichen die Opfergaben nicht mehr aus. Man hat sich nun auf einen Weg begeben, wo Hin- und Kunz solche Werke mitfinanzieren sollen — durch möglichst geschickt und raffiniert aufgezogene, dem Geschmack und den Wünschen einer bürgerlich verhärmten, weit hin verwahrlosten Gesamtgemeinde entgegenkommende Quaaßen von Veranstaltungen! Die Grenzen, die früher solche Basare noch hatten, werden da und dort nicht mehr eingehalten.

Es wurde von einigen bezweifelt, ob ein kurzes Wort an die Gemeinden von größerer Wirkung sein könne. Jedoch

sollten die verantwortlichen Gremien der Kirchengemeinden doch auf diesen Notstand ernstlich hingewiesen werden. Deshalb beschloß der Hauptauschuß, mit 9 gegen 5 Stimmen, daß ein Wort an die Gemeinden ausgearbeitet werde. Dieses Wort wurde gefertigt. Der Hauptauschuß hat dem Wortlaut einmütig Zustimmung erteilt und schlägt der Synode vor, dieses Wort zu beschließen mit folgendem Wortlaut:

Angesichts der Entartung vieler Basare in den Gemeinden landauf — landab sieht sich die Landessynode genötigt, folgendes Wort an Pfarrer und Gemeinden zu richten:

Es ist schmerzlich feststellen zu müssen, daß die unter der Predigt des Wortes Gottes geweckte Glaubenskraft heute nicht ausreicht, die Werke der Liebe finanziell zu tragen.

Aus diesem Grund sind die Basare, wenn sie auch den Gemeinden die Möglichkeit geben, weitere Geldmittel für ihre Zwecke zu mobilisieren, als ein Notstand anzusehen.

Deshalb ist besonders darauf zu achten, daß bei den Basaren die Spekulation auf das Geld nicht der beherrschende Gesichtspunkt wird, sondern das Geld seinen Dienstcharakter behält.

Es ist darauf zu achten, daß die Veranstaltung eines Basars nicht zu einem Vergnügen wird, bei dem Alkohol und Tanz den Charakter bestimmen.

Unsere Gemeindefeste müssen unter der Zucht des Seligen Geistes stehen und unsere Freude sollte so sein, daß wir Gott dafür danken können. Auch ein Basar muß unter der Weisung stehen: „Alles ist euer; ihr aber seid Christi.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

V, 3.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirkssynode Lörrach hat folgenden Antrag an die Landessynode gerichtet: Sie sehe sich gezwungen, den vorgelegten Entwurf einer neuen Kirchengeschichte für Schule und Haus abzulehnen. Sie stellt den Antrag, einen anderen, völlig neuen Entwurf herauszugeben, und schlägt vor, für die beste Vorarbeit einen Preis anzusetzen.

Im Hauptauschuß wurden die Voraussetzungen geprüft, unter denen dieser Antrag überhaupt behandelt werden könnte. Wir befinden uns in dieser Woche noch in der Lage, daß erst einige Bezirkssynoden getagt und Beschluß gefaßt haben, während andere noch bevorstehen. In einem längeren Gespräch wurde manches zu dem Entwurf unverbindlich geäußert. Aber der Hauptauschuß sah sich auf Grund des vorläufigen Charakters, den jedes Gespräch jetzt noch tragen müßte, nicht in der Lage, zu dem Lörracher Antrag Stellung zu nehmen.

In Einmütigkeit schlägt deshalb der Hauptauschuß der Synode vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Synode sieht sich außerstande, zu dem Antrag der Bezirkssynode Lörrach jetzt schon Stellung zu nehmen, da dies ein Eingreifen in die noch laufende Befragung der Bezirkssynoden bedeuten würde. Zuerst muß die Stellungnahme sämtlicher Bezirkssynoden abgewartet werden.

Abgeordneter D. Dr. Schlink: Ich möchte mir eine Frage erlauben. Es ist zu erwarten, daß mancherlei Bedenken gegenüber diesem Entwurf kommen werden. Ich persönlich müßte auf Grund meiner Durchsicht dieses Entwurfes auch auf der Synode schwere Bedenken anmelden. Ich möchte fragen, ob man planmäßig gesammelt hat, was an Kirchengeschichtslehrebüchern in Deutschland in den letzten Jahren in Gebrauch genommen worden ist. Es ist nicht unbedingt nötig, daß jede Landeskirche da ein eigenes Buch produziert. Es genügt unter Umständen ein badischer Anhang, wo die Besonderheiten, die noch zu berücksichtigen sind, hinzugefügt und eingearbeitet werden. Ist eine solche Übersicht da, war die vorhanden gewesen, bevor man sich entschloß, ein besonderes Werk in Auftrag zu geben? Falls das nicht geschehen ist, würde ich es für

sehr wichtig halten, daß ein solcher Überblick besorgt würde, bevor das auf der nächsten Synode zur Beratung käme.

Oberkirchenrat **Kag**: Als wir die Frage erörterten, auf welche Weise am besten ein neues Kirchengeschichtsbuch für unsere Volksschulen zu beschaffen sei, waren, soweit ich einen Überblick habe, noch keine Bücher herausgekommen, die diesem Bedürfnis hätten Rechnung tragen können. Es waren nur einige sehr viel größere und für den Gebrauch an Höheren Lehranstalten bestimmte Kirchengeschichtsbücher da. Die Vorarbeit zu diesem Entwurf geht ja schon einige Jahre zurück. Zuerst haben wir sehr lange nach einem Mann gesucht, der die Arbeit machen konnte. Wir haben Professor von Campenhausen und Professor Heinrich Bornkamm angefragt. Beide haben abgelehnt. Auch von anderen badischen Pfarrern, von denen wir annahmen, daß sie geeignet seien, haben wir Absagen erhalten. Dann sind wir an einen Emeritus, unseren Amtsbruder Kober, herangetreten, weil er neben guten historischen Kenntnissen Zeit für diese Arbeit hatte. Den ersten Entwurf, den Kirchenrat Kober fertigte, haben wir wieder zurückgegeben, weil er nicht brauchbar war. Er hat daraufhin selbst eine Befragung von zwei anderen kompetenten Leuten durchgeführt und gleiche Urteile erhalten. Daraufhin ist er an die völlige Neubearbeitung seines Entwurfs gegangen. In der Zwischenzeit sind eine Reihe Lehrbücher herausgekommen. Aber nachdem der Auftrag einmal erteilt war, konnten wir ihn nicht wieder zurücknehmen.

Der Antrag des Hauptausschusses wird einstimmig angenommen.

VI.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun zu der Erklärung des Finanzausschusses zum Bericht des Prüfungsausschusses für die Rechnung vom 1. 4. 1948 — 1. 4. 1949.

Berichterstatter **Abg. Schneider**: Der Finanzausschuß hat von dem Prüfungsbericht Kenntnis genommen. Sein erster Teil ist ja bereits vorgelesen worden bei der ersten Plenarsitzung, bevor dieser Prüfungsbericht uns überwiesen wurde. Wir haben in der Besprechung über den Prüfungsbericht den deutlichen Eindruck bekommen, daß jener Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform 21. 6. 1948 — 31. 3. 1949 eigentlich die Aufstellung eines absolut gültigen Haushaltsplanes noch unmöglich gemacht hat. Es sind deshalb verschiedene Überschreitungen, Mehreinnahmen, Wenigereinnahmen, Mehrausgaben und Wenigerausgaben mit zum Teil erheblichen Beträgen nicht unter dem für normale Zeiten gültigen Gesichtspunkt zu beurteilen. Die Prüfung durch die besondere Prüfungskommission selbst hat ergeben, daß der Prüfungsausschuß der Synode empfiehlt, dem Evangel. Oberkirchenrat für die Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse per 1. 4. 1948 bis 31. 3. 1949 die Entlastung zu erteilen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Aussprache. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß alle Mitglieder der Synode mit diesem Antrag einverstanden sind.

VII.

Nun haben wir den Punkt VII, 1 bereits erledigt mit II, 2. Es fehlt nur noch der Punkt VII, 2: Umstellung der Verwaltungsbuchhaltung auf maschinellen Betrieb.

Berichterstatter **Abg. Schneider**: Zu dem Prüfungsbericht war mitgeteilt worden: Die Rechnung der Landeskirchenkasse 1948/49 umfaßt nahezu 2660 handschriftlich geschriebene Seiten und wurde erst am 10. Oktober 1950 abgeschlossen. Man ist der Auffassung, daß die Währungsumstellung ohne Zweifel erhebliche Schwierigkeiten gebracht hat, und den Jahresabschluß verzögerte. Es sei aber immerhin erstaunlich, daß die Rechnung noch nicht auf maschinelle Buchhaltung umgestellt sei. Nach dem Urteil eines erfahrenen Praktikers könnte die Buchhaltung der Landeskirchenkasse in dem angegebenen Um-

fange von einem Inspektor und zwei Angestellten besorgt und die Rechnung wesentlich früher fertiggestellt und abgeschlossen werden. Weiterhin bietet die maschinelle Buchführung ein sicheres Kontrollrecht gegenüber der Kasse.

Es wird vorgeschlagen, die Buchführung maschinell auf 1. 4. 1952, spätestens aber auf 1. 4. 1953 einzurichten. Der Kostenpunkt beträgt 30 000 DM. Es wird behauptet, daß in wenigen Jahren dies durch Personaleinsparung ausgeglichen werden könnte. Die Aussprache hat ergeben, daß in allen größeren Verwaltungskassen die maschinelle Buchführung eingeführt worden ist. Man war sich auf der anderen Seite eben darüber klar, daß eine solche Umstellung Zeit braucht, und deshalb haben wir einen Antrag gestellt, der wie folgt lautet:

Der Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und in welcher Weise die Umstellung der Verwaltungsbuchhaltung auf maschinellen Betrieb erfolgen soll, und darüber auf der Frühjahrssynode 1952 zu berichten. Es wird befürwortet, über diese Frage mit anderen Kirchenverwaltungen Fühlung zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter **Abgeordneter Schneider**: Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Ermächtigung des Erweiterten Oberkirchenrats betr. die Erhöhung von 15 auf 20%, Teuerungszuschläge. Es ist von mir vergessen worden, daß im Finanzausschuß einstimmig der Auffassung Ausdruck gegeben worden ist, daß rückwirkend Erhöhungen nicht in Frage kommen sollten. Das wollte ich ergänzend hier vortragen, und bitte, in diesem Sinne unseren vorherigen Beschluß auszuwerten zu wollen.

Wir haben vorhin von der Wiederaufbauwoche berichtet. Ich habe dort ausgeführt, daß wir erstens beschließen müssen, ob grundsätzlich die Synode die Beibehaltung der Wiederaufbauwoche für das Jahr 1952 wünscht und zweitens habe ich inzwischen nachgewiesen aus den Verhandlungen der Frühjahrssynode April 1951, was wir damals über diesen Punkt miteinander besprochen und beschlossen haben. Hier steht ausdrücklich auf Seite 34 unter b): „Das Ergebnis der Landessammlung ohne die vier Großstadtgemeinden wird auf diese vier Gemeinden nach dem Verhältnis der Schadensquote verteilt.“ Wir müßten diesen Beschluß der Frühjahrssynode, wenn man dem Rechnung tragen will, wie ich vorhin ausgeführt habe, daß den im Bereich unserer Landeskirche auch kriegszerstörten Gemeinden außer den vier Großstadtgemeinden geholfen werden müsse, dahingehend abändern, daß die Kommission, die die Verteilung vornehmen soll, dann für diese Erträgnisse aus dem Land einen Schlüssel zu finden hat, bei dem die vier Großstadtgemeinden plus die kleineren Gemeinden zu berücksichtigen wären. Damit das rechtlich in Ordnung ist, muß hier eine Änderung des Jahresbeschlusses durchgeführt werden. Der erste Beschluß wäre, grundsätzlich der Wiederaufbauwoche für 1952 zuzustimmen.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Darf ich zu diesem Punkt die Anregung geben, daß die Synode doch prüft, ob nicht auch sofort beschlossen wird, daß die Wiederaufbauwoche auch im Jahre 1953 und folgende erfolgen kann, damit wir durch einen einengenden Beschluß nicht zu sehr bei der Behandlung der Anträge an die staatlichen Stellen gehemmt sind; denn wenn die Synode beschließt, daß die Wiederaufbauwoche 1952 durchgeführt werden soll, dann könnten, wenn die Synode nicht rechtzeitig den weiteren Beschluß faßt, auch 1953 die Wiederaufbauwoche zu veranstalten, wir gehindert sein, rechtzeitig Anträge an die beiden Innenministerien zu stellen auf Genehmigung dieser Sammlung.

Berichterstatter **Abgeordneter Schneider**: Wir würden den Beschluß so fassen, daß „bis auf weiteres“ die Wiederaufbauwoche einmal jährlich durchgeführt werden soll. Dann ist allem Rechnung getragen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es meldet sich niemand zum Wort. Daraus schließe ich, daß Sie mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden sind.

Abgeordneter **Schneider**: Dann müßte der Beschluß gefaßt werden, daß in Abänderung des Beschlusses der Frühjahrssynode das Ergebnis der Landesammlung ohne die vier Großstadtgemeinden auf diese und weitere kriegsgeschädigte Gemeinden der Badischen Landeskirche verteilt werden kann.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß auch dies angenommen ist.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Es ist noch nötig, einen Ausschuß zu bilden, der die Verteilung der Mittel aus der Wiederaufbauwoche vornimmt.

Durch Zuzug werden in diesen Ausschuß gewählt: Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**, die Synodalen **Dr. Schmechel**, **Odenwald**, **Zitt**, **Dr. Bier**, **Rücklin** und **Franck**.

Das Schlußgebet spricht Abgeordneter **Günther**.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 1951, 9.30 Uhr

Tagesordnung.

I.

Berichte des Haupt- und des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Berichterstatter: Pfarrer **Hammann**,
Pfarrer **Eisinger**,
Dekan **Dürr**,
Oberamtsrichter **Alex**.

II.

Berichte des Verfassungs- und des Hauptauschusses über den Antrag der Bezirkssynode Hornberg betr. Remilitarisierung.

Berichterstatter: Bürgermeister **Schneider**.

III.

Berichte des Verfassungs- und des Finanzausschusses über den Antrag der Synodalen **Dr. Lampy** u. a. betr. die Penfionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane.

Berichterstatter: **Dr. Schlapper**,
Bürgermeister **Schneider**.

IV.

Bericht über Erweiterungspläne bezüglich der Evang. Akademie und eines Synodentagungsortes.

Berichterstatter: Bürgermeister **Schneider**.

V.

Wort des Herrn Landesbischofs zu den Ausführungen von Professor **Dr. Hahn** über die Reform des Theologiestudiums.

VI.

Antrag wegen des neuen Gesangbuches.

Berichterstatter: Abgeordneter **Franck**.

VII.

Antrag wegen Offenhaltung der evangelischen Kirchen.

Berichterstatter: Studienrat **Rücklin**.

*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Hauß** spricht das Eingangsgebet.

I.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Hohe Synode! Der Hauptauschluß hatte sich mit der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Voraussetzung für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., zu befassen. Diese Vorlage ist als Anlage I in Ihren Händen. Im engen Zusammenhang damit steht der Entwurf einer kirchlichen Verordnung, die Studien- und Prüfungsordnung der Ver-

einigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., in der Vorlage als „Zu Anlage I“ bezeichnet. Sie ist ebenfalls in Ihren Händen.

Die Berichterstatter des Hauptauschusses können mangels Zeit nur in der Reihenfolge berichten, wie der Hauptauschluß die Fragen erarbeitet hat. Es wird deshalb zuerst eine Ausführung zu machen sein über die grundsätzlichen Fragen, die sich ergaben. Und darnach werden die Berichterstatter über die Einzelheiten der Studien- und Prüfungsordnung zu berichten haben, um darnach in einem dritten Teil noch einmal auf einige prinzipielle Ausführungen zu kommen, die am Schluß des Gesprächs des Hauptauschusses aufgezeigt wurden.

I. Zum Grundsätzlichen.

Die Landessynode hat in ihrer diesjährigen Frühjahrstagung die Bitte an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gerichtet, im Herbst den Entwurf zu einem Gesetz vorlegen zu wollen, durch welches der Erw. Evang. Oberkirchenrat zum Erlaß einer Studien- und Prüfungsordnung ermächtigt werden könnte. Diesem Wunsch wurde mit dieser Vorlage entsprochen. Gleichzeitig wurde der Entwurf der zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnung der Landessynode zur Kenntnis gegeben. Die Landessynode sollte die Möglichkeit haben, Anregungen und Vorschläge für die Ausgestaltung dieser Verordnung im einzelnen zu geben, die darnach in geeigneter Weise verwendet werden könnten. Es waren deshalb diese beiden Teile der Vorlage durchzusprechen. Für den Hauptauschluß war dabei die in der Begründung des Entwurfs genannte Tatsache bestimmend, daß die Prüfungsordnung ohne Zweifel eine sogenannte Rechtsverordnung darstellt, die vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat nur erlassen werden kann, wenn ein Gesetz, d. h., eine von der Landessynode ordnungsmäßig beschlossene Rechtsvorschrift hierzu die Ermächtigung erteilt. Es bestand im Hauptauschluß Übereinstimmung darüber, daß das Erlassen einer Studien- und Prüfungsordnung in die Kompetenz des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats gehöre.

Wie sollte nun der Hauptauschluß in der Sachbearbeitung vorgehen? Sollte zuerst das Gesetz behandelt werden? Oder sollte von der neuen Prüfungsordnung ausgegangen werden? Immer wieder entzündete sich an dieser Verfahrensfrage im Gespräch des Ausschusses das Verlangen, zahlreiche prinzipielle Fragen aufzuwerfen. Wenn auch dann schließlich als Ergebnis der sich über zwei Tage hinziehenden Aussprachen zustandekam, daß man zuerst zur Besprechung der Studien- und Prüfungsordnung schritt und so lange die Behandlung des Gesetzentwurfs zurückstellte, so konnte immerhin die einleitende Stellungnahme zu der Gesamtvorlage schon manches Wesentliche klären, was zur weiteren Behandlung des Stoffes von Bedeutung war.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs zeigt die Absicht, nur die äußeren Voraussetzungen festzulegen, die zur Erlangung des

geistlichen Amtes in unserer Landeskirche gefordert werden müssen. Man beschränkt sich auf die notwendigen juristischen Begriffe in der Auffassung, daß darüber hinausgehende Definitionen, etwa unter vielem anderen hinsichtlich des Bekenntnisses und seine Aussagen über das Amt in der Kirche, oder eines dann zu regelnden Lehrzuchtverfahrens, in einem solchen kurzen Gesetz nicht erschöpfend untergebracht werden können. Dies alles müßte etwa in eine Verlautbarung des Herrn Landesbischofs und der Synode aufgenommen werden. Auch eine kurze Präambel könnte nicht befriedigen. Ein Gesetz kann nur äußere Dinge regeln, es kann aber nicht die inneren Voraussetzungen festlegen, die zu einem geistlichen Amt notwendig sind.

Es wurden demgegenüber aber doch zahlreiche Stimmen laut, die sich dahingehend aussprachen, die theologische Grundlage in diesem Gesetzentwurf trete allzusehr zurück. Es sei kaum etwas davon darin wahrzunehmen, was etwa Schrift und Bekenntnis der Kirche zu diesem Amt sagen (abgesehen von § 3 d, wo die Ordination erwähnt ist). Immer wieder brachen bei näherer Betrachtung des Stoffes weitere wichtige Fragen für unsere Kirche auf, so daß viele im Hauptausschuß unter dem Eindruck standen, man könne nicht ohne weiteres dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat alle diese Probleme zur alleinigen Bearbeitung übertragen, sondern die Synode müsse hierzu Stellung nehmen.

Der Hauptausschuß nahm an dieser Stelle des Gesprächs Kenntnis von einem Exposé des Herrn Professor Dr. Sahn über „Die Reform des theologischen Studiums“. Hier seien nur einige Grundgedanken seines dankbar begrüßten Referats festgehalten, auf Grund deren die Aussprache fortgesetzt wurde.

Professor Dr. Sahn führte aus: Die Notwendigkeit einer Reform des theologischen Studiums wird heute von keinem Einsichtigen bestritten, sondern vielmehr von Seiten der Gemeinden und Kirchenleitungen anerkannt und gefordert. Denn die Pfarrer sind den Anforderungen, die heute an sie gestellt werden, vielfach nicht gewachsen. Es fehlt oft an geistlicher Erkenntnis und Weite des Blicks. Die Reform wird auch von Seiten der Studenten erwartet. Eine mangelnde Bezogenheit von Pfarramt und Studium ist zu konstatieren. Auch die Fakultäten wünschen die Reform.

Daneben steht die Not, daß der Theologiestudent, vielfach allzusehr auf sich selbst gestellt, der helfenden Gemeinschaft und Beratung entbehrt. Dies hat zur Folge einen tief eingeleiteten Individualismus der Studenten, bzw. ein mangelhaftes Bearbeiten der Probleme des Studiums.

Der Weg zum Spezialstudium, wie andere Fakultäten ihn beschritten haben, ist dem Theologen verwehrt. Er muß sich mit der Ganzheit des christlichen Glaubens auseinandersetzen. Von hier aus ergibt sich die Forderung für die Neuordnung des Theologiestudiums.

Theologiestudium und Kirche sind enger aufeinander zu beziehen. Schon im Studium muß die Bezogenheit der Theologie auf das Leben der Kirche deutlicher werden. Damit nicht eine einseitige weitere Belastung für den Studierenden eintritt, sind drei Forderungen zu erheben:

1. Neuzeitigung des Stoffes.
2. Zeitliche Befreiung für selbständiges Forschen und
3. Ausbau des im Ausland bewährten Tutorensystems, wo auf etwa fünf Studenten ein Lehrer kommt.

Aber die Einzelheiten kann verschieden gedacht werden. Wesentlich aber bleibt, daß das Studium seiner wissenschaftlichen, kirchlichen und kirchlich pädagogischen Aufgabe gewichtiger als bisher werden kann!

Soweit die Gedanken des Exposés.

Es war im Hauptausschuß Einmütigkeit darüber vorhanden, daß die Studien- und Prüfungsordnung einer raschen Erneuerung bedarf. Aber gerade auf Grund dieses Exposés verstärkte sich bei einigen Mitgliedern des Hauptausschusses der Eindruck, daß momentan nichts Endgültiges, sondern

nur etwas Vorläufiges geschaffen werden dürfte. Man könne die eigentliche Debatte über die Studien- und Prüfungsreform solange hinausschieben, bis die im Exposé behandelten Fragen allgemein von Fakultät und Kirche, etwa der EKd, in Angriff genommen würden. Deshalb erübrige sich auch die Herausgabe eines Gesetzes. Der Oberkirchenrat solle und könne nichts anderes tun als die bisherige Übung weiterführen, und dazu bedürfe es aber keines Gesetzes.

Soll nun der Entwurf der neuen Studien- und Prüfungsordnung im Verordnungswege entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten bei Ergänzungen oder Neufassungen oder auf dem Wege des Gesetzes eingeführt werden? Die Meinungen gingen auch hier ständig auseinander. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, man werde kaum mehr zu einem entscheidenden neuen Schritt in absehbarer Zeit kommen können, wenn gleichsam eine „verbesserte“ alte Studienordnung angenommen würde. Die „Ermächtigung“ des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats könnte sich ja darauf beschränken, daß eine Durchführung der hier vorgeschlagenen Punkte zu empfehlen sei. Es sollte auch beachtet werden, daß eine Regelung der Badischen Kirche nicht aus dem Rahmen der innerhalb der EKd möglichen oder vorgesehenen Reformbestrebungen herausfalle.

Diese Seite der Auffassung sprach sich mehr für die Vorläufigkeit aller Maßnahmen aus, die heute an dieser Stelle zu treffen seien.

Allerdings sei es schon nötig, daß die Synode doch eine Willensäußerung finde zu sagen: Es muß anders werden! Für die einzelnen zu ordnenden Gebiete aber könnte eine Kommission beauftragt werden, an der weiteren Vorbereitung einer Studienordnung zu arbeiten.

Der Hauptausschuß nahm dankbar die Erklärung des Herrn Landesbischofs entgegen, daß für den Fall, daß die Ermächtigung gegeben werde, sich der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat nicht über das hinwegsetzen werde, was die Synode hierzu im einzelnen geäußert habe. Allen Beteiligten sei klar, daß die hier vorgelegte Ordnung nichts Endgültiges sei. Nur seien wir verpflichtet, den Studenten jetzt zu sagen, was notwendig ist. Und dieser „Zwischenbescheid“ müsse nach der Ordnung geschehen und rechtsverbindlich sein können. Deshalb sei jetzt ein Gesetz auf diesem Weg nicht zu umgehen.

Soweit die grundsätzlichen Ausführungen.

II. Einzelheiten zu der Studien- und Prüfungsordnung.

Folgende Anregungen und Empfehlungen an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wurden im einzelnen gegeben:

Zu § 1: Es wird angeregt, ob nicht aus § 7 Ziff. 4a (eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation) bereits hier am Anfang eingefügt werden sollte. Jedoch handelt es sich in § 7 um eine festere Bindung des Theologiestudenten. Deshalb wird diese Überlegung zuerst weiter ange stellt werden müssen.

Eine einfache Begründung könnte gegeben werden, warum der Theologiestudent bereits in die Liste der Studierenden aufgenommen werden muß, etwa derart, weil er sich bereits in seinem Studium auf das geistliche Amt der Kirche vorzubereiten hat.

Zu Abs. 4 des § 1 ergab sich eine längere Aussprache. Es wurden Bedenken laut, ob diese Formulierung, welche die intellektuellen Fähigkeiten so sehr betone, in Ordnung sei. Es wurde aber versichert, daß dieser Absatz aus einer betrüblichen Notwendigkeit und Erfahrung heraus aufgenommen wurde. Das Theologiestudium soll nicht Zufluchtsort für Minderbegabte werden. Die Formulierung „in der Regel“ deute an, daß in jedem Fall eine ernsthafte Prüfung stattfinde. Gegen den Ausdruck „Durchschnitt“ wurden auch Bedenken erhoben. Andere Vorschläge wurden hierfür gemacht, etwa „Abiturienten, deren schulische Leistungen“ oder „deren geistige Fähigkeiten“. Der tiefste Sinn aber an dieser Stelle, so wurde gesagt, sei der, daß der Abiturient zum ersten Mal einen Rat

seiner Kirche bekommt, entweder ein Ja zu seinem Vorhaben, oder eben das Bedenken. Sehr ausschlaggebend bei der endgültigen Beurteilung des Abiturienten sei das pfarramtliche Zeugnis des Heimatpfarrers.

Im wesentlichen stimmte der Hauptauschuß dem § 1 zu. Redaktionelle Änderungen werden dem Erweiterterten Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Zu § 2: Es wurde die Auffassung vertreten, daß man eine gewisse Karenzzeit immer noch beobachten sollte gegenüber denen, die unter den Kriegs- und Nachkriegsauswirkungen eines nicht normalen Schulunterrichts zu leiden hatten. Man rechne zur Zeit erst mit drei Jahren normalem Unterricht. Deshalb habe die Jugend gerade im Hinblick auf die Sprachkenntnisse große Benachteiligung erfahren.

Demgegenüber aber wurde betont, daß um der Auseinandersetzung willen, in der wir uns heute hinsichtlich des Schulsystems befinden, die Formel „humanistische Bildung“ im ersten Absatz beibehalten werden sollte. Ferner wurde vorgeschlagen, im Absatz zwei, linke Spalte zweitletzte Zeile von unten vor dem Wort „für“ ein Komma zu setzen und dafür in der letzten Zeile das Wort „genügt“ zu streichen. Dadurch erhält die „Ergänzungsprüfung“ im Griechischen eine stärkere Bewertung.

Im übrigen wurde die Formulierung des § 2 vom Hauptauschuß einstimmig angenommen.

Zu § 3: Zu Absatz 1 wäre zu überlegen, ob wir nicht wie andere Landeskirchen statt bisher sieben nunmehr acht Semester verlangen sollten. Die Mehrzahl der jetzt Studierenden studiert ohnehin schon länger.

Zu Absatz 2 wird auf die sozialen Schwierigkeiten hingewiesen, denen heute viele Studierende unterworfen sind, und deshalb der Antrag gestellt, die Zahl sechs auf fünf Semester herabzusetzen. Die Abstimmung des Hauptauschusses ergab aber, daß 8 Stimmen für belassen der bisherigen sprachfreien Semesterzahl sich aussprachen, bei 3 Stimmen dagegen und 3 sich enthielten.

Zu Absatz 3: Es wurde gefragt, warum der Besuch einer fremdsprachigen Hochschule so sehr eingeschränkt sei, daß nur ein Semester angerechnet werden soll. Das sei doch heute geradezu wünschenswert. Es wurde entgegnet, daß ein längeres Studium im fremdsprachigen Ausland sich nicht recht in die Belange der deutschen Fakultäten und Wissensgebiete einreihen lasse. Im allgemeinen sei es richtiger, erst nach dem ersten Examen diese einzufügen. Zudem sollten die Theologiestudenten auch ihre Heimatkirche, die EKD mit ihren Fragestellungen, genügend kennenlernen. Hinsichtlich der deutschsprachigen Hochschulen im Ausland, z. B. Basel, werden auch Ausnahmen gemacht.

Zu § 4: Zunächst im allgemeinen: Einige Stimmen sprachen sich für Aufrechterhaltung des im Entwurf genannten Stoffgebietes aus. Andere vertraten die Auffassung, einiges könnte und sollte reduziert werden; z. B. solle erwogen werden, ob man statt in Ziff. 1a aa und bb Einleitung und Theologie sage: Einleitung oder Theologie. Ferner, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt der Geschichte der Philosophie ein Teilgebiet aus der Philosophie zu ermöglichen. Ob die Zahl der Seminararbeiten nicht reduziert werden könnte. Denn heute sei es fast nicht mehr möglich, daß der Studierende in den Semesterferien sich für eine Seminararbeit frei machen könne. Es gelte: Kultum! Non multa!

Und nun zum einzelnen: Abs. 1: In längeren Gesprächen wurde das Wort „mindestens“ beanstandet. Mit Mehrheit wurde vorgeschlagen zu formulieren: „Als Richtlinie für die Durchführung des theologischen Studiums gilt“ — für Absatz 1a, b, c und d. Andere aber sprachen sich wieder dafür aus, es so zu belassen, wie der Entwurf vorsieht.

Abs. 2: Die Erwägung einer Reduzierung soll weitergegeben werden. Im einzelnen sah man sich im Hauptauschuß nicht für kompetent für die Festlegung der Zahl an.

Zu Abs. 3: Es sollte erwogen werden, ob nicht anstelle der Geschichte der Pädagogik aus Gründen der Zeitnot des Studierenden eine Vorlesung über „angewandte Pädagogik“ aufgenommen werden könnte. Oft genug fehlt gerade die pädagogische und didaktische Unterweisung. Im allgemeinen dürfte dies aber Angelegenheit der praktischen Übungen sein. Ferner sollte hier noch das Gebiet der Soziologie aufgenommen werden. Ziff. 3 wurde zugestimmt.

Absatz 4 wurde allgemeine Zustimmung erteilt.

Absatz 5: In Bezug auf den Wert der befohlenen Stimmbildungskurse war die Meinung geteilt, ob nicht ein Kurs genüge. Sieben Stimmen sprachen sich dafür aus, es solle formuliert werden: Die Teilnahme an Stimmbildungskursen werde erwünscht. Sechs Stimmen waren für die Formulierung: Die Teilnahme ist erforderlich.

Der Absatz 6 hängt davon ab, wie die endgültige Formulierung des 1. Satzes in Absatz 1 bzw. die Bestimmung der anderen Ziffern und Absätze ausfallen wird.

Zusammenfassend wurde noch festgestellt, es sollte auch erwogen werden, ob nicht statt des Absatzes 6, der sich nur in seinem Inhalt auf den Absatz 1 bezieht, eine Erweiterung in der Richtung erfolgen sollte, daß „in begründeten Fällen von einzelnen Bestimmungen der in den anderen Absätzen genannten Stoffgebiete Abstand genommen werden könnte“.

Berichterstatter Abgeordneter Gisinger: Wir kommen zu § 5: Die Notwendigkeit der Einführung eines bibelfundlichen Kolloquiums wurde von der Kirchenleitung damit begründet, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht wenige Theologiestudenten ihre Bibel nur sehr dürftig kennen. Sie haben wohl allerlei Vorlesungen gehört und wissen über einzelne Einleitungsfragen Bescheid; aber es fehlen ihnen oft die primitivsten Kenntnisse über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher und deren Platz im Kanon.

Das Kolloquium soll weniger ein Druckmittel als vielmehr eine Hilfe für die Studierenden sein. Es sei darum auch diese Form und nicht die Form einer Prüfung gewählt worden, von der sich das Kolloquium einmal in der Atmosphäre, zum andern in dem, was dabei verlangt wird, unterscheide. Es verlaufe mehr in der Form einer Unterhaltung. Dabei interessiere es die Kirchenleitung auch, gesprächsweise zu erfahren, was die Studierenden von den bisher gehörten Vorlesungen behalten haben. In der Ziff. 5 von § 5 wird, da es sich nicht um eine Prüfung handelt, das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kenntnis“ zu ersetzen sein.

Zu § 6: § 6 Ziff. 1 wird gutgeheißen, allerdings mit der Unterbrechung des Hinweises, daß durch den Einsatz in den kirchlichen Werken das Studium nicht notleiden dürfe. Denen, die hier fast bis zur Selbstaufopferung mitarbeiten, sei gerade von dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde zu sagen: „Denken Sie daran, daß Sie auch zu studieren und ein Examen zu machen haben!“ In den letzten Semestern vor dem Examen komme eine zeitraubende Mitarbeit in der Gemeinde nicht mehr in Frage.

Zu Ziff. 2: Auf die Frage, ob die Formulierung von Ziff. 2 „Teilnahme an Freizeiten erwünscht“ genüge, um Einsitzer und Außenseiter herbeizuziehen, wurde von einer allzu starken Reglementierung und Gängelung gewarnt.

Zu Ziff. 3 ging das Votum des Herrn Landesbischofs dahin, der Student soll vor seiner Ordination grundsätzlich nicht predigen. Nicht nur weil „gut Ding Weile haben will“, sondern weil es auch der urchristlichen Linie entspreche, daß Neophyten sich zurückhalten sollen. Es sei bedenklich, wenn der junge Mensch allzu leicht die Kanzel besteige. In dringenden Notfällen könne der Student als Lektor eingesetzt werden. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß auch den Pfarrern das Gewissen zu schärfen sei. Es sei vorgekommen, daß ein Pfarrer einem Studenten sogar eine Trauung übertragen wollte oder ein anderer einen EBMer im Talar den Gemeindegottesdienst halten ließ.

Von anderer Seite wurde gebeten, darüber kein starres Gesetz aufzurichten. Kandidaten sollten nach Vorlage der Predigt beim Direktor des praktisch-theologischen Seminars oder bei den Dekanen und mit deren Erlaubnis in dringenden Fällen predigen dürfen. Ähnlich sei es früher schon im praktisch-theologischen Seminar gehalten worden. Professor Bauer habe die Kandidaten zum Predigen auf die Dörfer geschickt. Auch heute sei dies im praktisch-theologischen Seminar nicht zu umgehen, da die Kandidaten sonst nicht zum Predigen kommen. Es sei auch durchaus positiv zu werten, wenn die Kandidaten erfahren, daß die Predigt, die ihnen und den Zuhörern gefällt, noch lange nicht dem Professor des Seminars gefällt. Es sei — so wurde ferner bemerkt — nicht wünschenswert, wenn der Kandidat bei seiner Ordination zum ersten Mal durch die Situation hindurch muß, vor einer Gemeinde zu predigen.

Es wurde beschlossen, in Ziffer 3 das Wort „sollen“ durch „dürfen“ zu ersetzen: „Zur Abhaltung von Gottesdiensten dürfen Studenten nicht herangezogen werden.“ Das andere, unter welchen Bedingungen Ausnahmen möglich sein sollen, wird dem Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte um Aufnahme in die Kandidatenordnung überwiesen.

Zu Ziff. 4 wurde gesagt, es sei eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Fabrikarbeit nötig — also statt drei Monate — und zwar unter normalen Arbeitsbedingungen (nicht „Arbeitsverhältnissen“). Der Pfarrer werde nach sechsmonatiger Fabrikarbeit die Sprache des Arbeiters besser verstehen und sprechen können. Er könne auch nicht mehr so leicht angelogen werden z. B. in Fürsorgeangelegenheiten. Es sei notwendig, daß die Kirchenleitung sich mit der Leitung der Fabriken in Verbindung setzt, damit die Studenten in die richtige Arbeit, etwa am Montageband, und nicht z. B. im Lohnbüro eingesetzt werden. Auch von anderer Seite wurde eine möglichst sechsmonatige Fabrikarbeit gefordert. Bei den technischen Berufen sei sie auch üblich und habe sich gut bewährt. Gerade für Söhne, die aus bürgerlich behüteter Familie kommen, sei ein Einblick in ein ganz anderes Milieu äußerst wichtig. Von Seiten der Kirchenleitung wurde darauf hingewiesen, daß man nur Fabrikarbeit deshalb vorgesehen habe und nicht etwa auch Arbeit in der Landwirtschaft, weil der Arbeiter in einer besonders kritischen Distanz zur Kirche stehe. In der Fabrik könne man auch den Charakter der Studenten besser kennenlernen als sonstwo.

Andere freilich warnten vor einer Überbewertung der Fabrikarbeit. Sowohl vom Studenten wie auch vom Arbeiter aus gesehen sei es ein großer Unterschied, ob ich drei oder sechs Monate in einer Fabrik arbeite, um dann wieder zu gehen, oder ob ich Jahre und Jahrzehnte die ganze Last dieser Arbeit zu tragen habe. Es sei auch zu bedenken, daß sechs Monate Fabrikarbeit plus sechs Monate Lehrzeit bei einem Pfarrer die Zeit des Studiums um ein ganzes Jahr verlängern würden.

Ein anderes Votum sah in der erzwungenen Tätigkeit in einer Fabrik keinen umfassenden Beitrag zur Ausbildung des Pfarrers und erblickte in der Forderung der Ziffer 4 mehr eine Fassade, die eine gewisse Volksverbundenheit dokumentieren soll, und eine Konzeption an die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bedeute. Die Fabrikarbeit des Werkstudenten sei anders zu bewerten als die durch eine Prüfungsordnung erzwungene. Wenn schon praktische Arbeit, dann auch beim Bauern oder in anderen Berufen, noch besser aber im Dienst mit der blauen Schürze oder in der Fürsorgearbeit. Denn die Fabrikarbeit läge weit mehr außerhalb der Arbeit, die nun einmal einem Pfarrer aufgetragen ist. Die Dinge lägen also hier anders als bei den technischen Berufen. Heute gäbe es keine „behüteten bürgerlichen Berufe“ mehr. So weltfremd sei Gott sei Dank die heutige Jugend nicht mehr, wie es offenbar manche noch meinen. Entscheidend sei zuletzt, ob einer die Fähigkeit hat, etwas zu sehen, mit dem Herzen dabei zu sein und mit dem Herzen dahinein zu reden. Die Abstimmung

ergab 8 Stimmen dafür, daß in irgendeiner Form eine Arbeitsdienstzeit gefordert wird, 4 Stimmen für eine nur in der Fabrikarbeit bestehende Arbeitsdienstzeit, 8 Stimmen für eine Arbeitsdienstzeit in verschiedenen Berufen und 11 Stimmen für eine Begrenzung der Arbeitsdienstzeit auf drei Monate, — wie hier vorgesehen.

Ziff. 5: Dem ersten und zweiten Satz von Ziff. 5 (Genehmigung der Verehelichung) wurde zugestimmt. Dagegen löste der letzte Satz, der einer Formulierung der Nachwuchsreferenten der Landeskirchen entstammt, eine eingehende Diskussion aus. Während die einen die persönliche Freiheit verteidigten, die es nicht zulasse, die Verlobung von Studenten zu verbieten oder zu erschweren, wenn sie gewiß auch nicht gerade erwünscht sei, waren andere der Meinung, man könne sehr wohl zwanzigjährigen jungen Leuten sagen: „Geht nicht so früh auf die Brauttschau!“ Eine frühe Verlobung bedinge für Studenten eine mehrjährige Verlobungszeit, was nicht gut sei und eine nicht geringe Zumutung für die Braut bedeute. Nachdem die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit nun vorüber seien, könne man von jungen Leuten wohl erwarten, daß sie sich in der Frage der Verlobung zurückhalten. Von Seiten der Kirchenleitung wurde darauf hingewiesen, welche Erschwerung des Einsages es bedeute, wenn Witare verheiratet sind (Höhe der Umzugskosten, Wohnungsschwierigkeiten und anderes mehr). Auch aus diesem Grunde, um des Dienstes willen, zu dem er berufen ist, müsse man, nachdem wir wieder geordnete Verhältnisse haben, von einem jungen Theologen verlangen, daß er als Soldat Jesu Christi auch in diesem Stück Selbstbeherrschung und Zurückhaltung übe.

Die Aussprache führte zu dem Ergebnis, daß der letzte Satz von Ziff. 5 gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt werde, den der Herr Landesbischof vorgeschlagen hat:

„Der Student soll sich verpflichtet fühlen, sich nicht vor Abschluß seines Studiums zu verloben.“

Diese Formulierung wurde mit 12 Stimmen des Hauptausschusses gutgeheißen.

Der Antrag, den letzten Satz von Ziff. 5 durch den Satz zu ersetzen: „Die Verlobung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen“ wurde gegen die Stimme des Antragstellers verworfen.

Bei § 7 wurde davor gewarnt, zu viele Bescheinigungen zu verlangen, desgleichen vor allzuviel Gängelei und Kindergartenbetreuung. Ein Student könne Gründe haben, weshalb er im kirchlichen Leben nicht mitarbeite, z. B. wissenschaftliche Arbeit. Es gäbe auch Pfarrer, die die Mitarbeit eines Studenten nicht wünschen. Es wurde vorgeschlagen, in § 7 Ziff. 4 f. nur ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis zu fordern, in dem die kirchliche Mitarbeit nicht noch besonders zu erwähnen sei. Andere Vorschläge gingen dahin, über die kirchliche Mitarbeit von dem betreffenden Studenten selbst sich eine Erklärung vorlegen zu lassen. Auch über die Teilnahme an Freizeiten solle eine Angabe nicht gefordert werden.

Demgegenüber wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Mitarbeit am kirchlichen Leben und der Besuch von Freizeiten keine Zwangsmaßnahmen, sondern Hilfen sein sollten. Man habe deswegen den Besuch von Freizeiten nicht zur Verpflichtung gemacht, wie dies in anderen Landeskirchen der Fall sei; man werde auch einen Studenten, der am kirchlichen Leben nicht mitgearbeitet hat, deswegen allein nicht von der Prüfung ausschließen. Es müsse jedoch den Studenten, die noch keineswegs in jedem Fall ihres Glaubens gewiß seien, gesagt werden: „Den Glauben findet ihr nur in der Gemeinde und im Leben mit der Gemeinde.“ Wer sich gegen Mitarbeit in der Gemeinde und gegen die Teilnahme an Freizeiten sträubt, der steckt noch in dem alten Individualismus. Er schließt sich aus der Gemeinde und Bruderschaft aus. Wer aber Diener der Gemeinde sein will, der muß in der Gemeinde leben. Pfarrer, die nicht beten, die nicht mit den Brüdern leben, sind fehl am Platz. Wir müssen einem Stu-

denen sagen können: Wenn du nicht mit der Gemeinde lebst, dann kommst du nicht Pfarrer werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, daß es eine betrübende Tatsache sei, daß die Studenten nicht durch ihre theologischen Lehrer zum Glauben kommen, sondern nur im Leben mit der Kirche. Von hier aus bestehen auch Bedenken gegen Universitätslehrer wie etwa Professor Vultmann, durch den z. B. ein Student, der mit großer Freude sein Studium begonnen habe, so weit gekommen sei, daß er nicht mehr beten konnte und an allem irre wurde.

Demgegenüber wurde erklärt: „Sie haben gesagt, von Professoren läme nicht der Glaube; meinen Sie denn, der Glaube läme durch eine Reglementierung des theologischen Studiums? Diesen Weg sind die Jesuiten gegangen, aber das ist nicht der Weg der evangelischen Kirche.“

Am Schluß der Debatte über den § 7 wurde mit 10 gegen 3 Stimmen vorgeschlagen, statt eines pfarramtlichen Zeugnisses über die Mitarbeit am kirchlichen Leben einen kurzen Bericht des Kandidaten selbst über seine kirchliche Mitarbeit zu verlangen.

Zu § 8 wurde zunächst nicht Stellung genommen, da hierzu zuerst das Exposé von Herrn Professor Hahn gehört werden sollte.

§ 9 wurde einstimmig angenommen mit dem Zusatz, daß entgegen der bisherigen badischen Übung auch die Einzelnoten des Prüfungsergebnisses eröffnet werden sollten.

§ 10: Der Gedanke an eine praktische Lehrzeit von 6 Monaten bei einem Pfarrer ist bei der Fakultät entstanden, da die Lücke zwischen dem bisherigen Studentenleben und dem Leben im Konvikt zu groß sei. Unsere Vikare seien außerdem einfach überfordert, wenn sie sofort nach dem 2. Examen bis zu 20 Schulstunden halten und den übrigen von ihnen geforderten Dienst versehen sollen. Die überlasteten Stadtpfarrer hätten einfach nicht die Zeit, ihnen dabei hilfreich zur Seite zu stehen.

Gegen eine Lehrzeit bei einem Pfarrer wurde eingewendet, daß es schwer sein werde, die geeigneten Lehrpfarrer zu finden, daß wir uns die Einführung dieser Lehrzeit bei dem gegenwärtigen Mangel an Vikaren einfach nicht leisten können, daß es langweilig für den Kandidaten sei, wenn er nur zu hospitieren hätte. Predigen lerne man nur durch Predigen und Unterrichten nur durch Unterrichten.

Schließlich wurde gefragt, ob es ratsam sei, den § 10 jetzt schon in die Prüfungsordnung aufzunehmen, da er ja in den nächsten Jahren doch nicht realisierbar sei.

Mit 9 gegen 6 Stimmen wurde empfohlen, die Einführung einer Lehrzeit bei einem Pfarrer zu verschieben.

§ 11 wurde — diesem Vorschlag entsprechend modifiziert — angenommen. Damit ist es für einen Kandidaten in Zukunft ausgeschlossen, anderswo als in Heidelberg das Praktisch-theologische Seminar zu besuchen. Ein wichtiges Kapitel badischer Kirchengeschichte ist damit gestrichen.

§ 12: Bei Ziff. 3 von § 12 wurde das Für und Wider einer praktischen Lehrzeit bei einem Pfarrer nochmals erörtert, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, wieviele Vikare zum Beispiel durch einen Mann wie Henhöfer geistliche Förderung erhalten hätten. Man kam jedoch zu der Überzeugung, daß noch zu viele offene Fragen beständen und die Sache noch nicht so abgeklärt sei, daß die praktische Lehrzeit jetzt schon in diesen Entwurf aufgenommen werden könnte, zumal sie in den nächsten Jahren doch noch nicht realisierbar sei. Sie als bloße Gedächtnisstütze für den Oberkirchenrat hereinzunehmen, sei unnötig und untunlich.

Der Hauptausschuß sprach sich daher mit 11 Stimmen für die Streichung des § 10 und der entsprechenden Stellen in den §§ 12 und 17 aus. 2 Stimmen waren dagegen, eine Enthaltung.

Im § 11 — der nun der § 10 würde — soll als 2. Absatz aufgenommen werden: „Für die Ausbildung während dieser Zeit ergeht eine besondere Anordnung“.

§ 14: Die dem Paragraphen wurde zugestimmt. Bei Buchstabe B Ziff. 1 wurde gefragt, ob die Worte „einschließlich der Geschichte der Lutherbibel“ nicht fortfallen können, da „Geschichte der Lutherbibel“ in den letzten Jahren nicht mehr geprüft wurde. Die Frage wurde bejaht. Bedauert wurde, daß über die „Geschichte des badischen Volksschulwesens“ nicht mehr gelesen werden könne, da der geeignete Mann dafür fehle.

Der Gedanke, unter die in B 3 genannten Fächer noch „Geschichte der Pädagogik“ und „Psychologie“ aufzunehmen, wurde fallengelassen. Man wollte den Stoff nicht noch weiter vermehren und vermeiden, daß sich nun der Kandidat womöglich veranlaßt sieht, große Bücher zu wälzen über Psychologie, deren oft phantasievollen menschlichen Theorien für die pfarramtliche Praxis nichts eintragen.

Zur Examensangst der Prüfungskandidaten, die wie eine ansteckende Krankheit grassiere, wurde gesagt, daß solide Arbeit noch immer die beste Voraussetzung für ein erfolgreiches Examen sei.

In § 17, 1 soll statt „Frühjahr 1953“ „Spätjahr 1953“ und in Ziff. 2 statt „Spätjahr 1952“ „Frühjahr 1953“ eingesetzt werden.

Schließlich wurde mit 14 gegen 1 Stimme der Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich angenommen, die Geltungsdauer der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung bis 1. Oktober 1954 zu befristen.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Nachdem die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung als ganzes zur Abstimmung gestellt und vom Ausschuß einstimmig angenommen war, trat man nun in die Beratung des vorgelegten Gesetzesentwurfes ein. Der Hauptausschuß beschloß, folgende Änderung vorzuschlagen: Die Überschrift soll heißen: „Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarr- und Religionslehrerstelle“, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß es hier nur um die in Paragraphen faßbaren äußeren Voraussetzungen geht, und um konkret zu zeigen, was unter „dem geistlichen Amt“ hier zu verstehen ist. Damit erübrigt sich der vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Einschub: „als Diener des Predigtamtes“ hinter dem ersten Wort des § 1: „Wer...“

Beim § 3 wurde beanstandet, daß von der Ordination nur unter einer Ziffer dieses Paragraphen geredet wird. Sie müßte in einem besonderen Paragraphen stärker hervorgehoben werden. Dieser soll als § 4 heißen: „In eine der in § 1 genannten Stellen kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Predigtamt in der Kirche übertragen wurde.“

§ 4, der also § 5 wäre, soll unverändert bleiben. § 5 wird zu § 6.

Bei der Behandlung dieses Paragraphen entspann sich eine längere Aussprache über den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Zusatz „im Benehmen mit der Landesynode“, der hinter das Wort „ermächtigt“ eingeschoben werden soll. Der Herr Landesbischof bat, den Zusatz wegzulassen, da sieben Mitglieder der Landesynode an und für sich dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat angehören und da die Arbeit des Oberkirchenrats dadurch erschwert werde, und schließlich ja das Ermächtigungsgesetz dadurch illusorisch würde.

Die Mehrheit des Hauptausschusses sieht in diesem Zusatz nicht einen Ausdruck des Mißtrauens dem Erweiterten Oberkirchenrat gegenüber, sondern glaubt, daß die Beteiligung der Landesynode an der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung diese nur fördern könne, und erweiterte deshalb diesen Zusatz noch dahin, daß es in ihm heißt: „im Benehmen mit der Landesynode und der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg“. Mit den vorgeschlagenen Änderungen empfiehlt der Hauptausschuß der Synode die Annahme dieses Gesetzes.

Berichterstatter Abgeordneter Kley: Hohe Synode! Da Hauptausschuß und Verfassungsausschuß nicht gemeinsam tagten, konnten die beiden Berichte nicht aufeinander abge-

stimmt werden. Wiederholungen dessen, was bereits in den Berichterstattungen der Abgeordneten Hammann und Dürr enthalten sind, sind daher unvermeidbar, auch Abweichungen. Ich halte mich aber für ermächtigt zu sagen, daß die Vorschläge des Hauptausschusses, die Herr Dekan Dürr vorgebracht hat, wohl auch vom Verfassungsausschuß ohne weiteres gebilligt werden.

Der Verfassungsausschuß war einstimmig der Auffassung, daß eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, die es dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ermöglicht, eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Rechtsgrundlage kann nur ein von der Landessynode erlassenes Gesetz sein.

Der Verfassungsausschuß war ferner einstimmig der Auffassung, daß in dem zu erlassenden Gesetz auch gewisse Grundvoraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes enthalten sein müssen. Die übrigen Voraussetzungen können dann in der Studien- und Prüfungsordnung im einzelnen geregelt werden.

Den in den Beratungen des Hauptausschusses zum Ausdruck gekommenen Wünschen, dem Gesetz auch einen Hinweis auf die Bedeutung des geistlichen Amtes mitzugeben, trug der Verfassungsausschuß dadurch Rechnung, daß er in § 1 Zeile 1 zwischen die Worte „wer“ und „auf“ einfügte: „als Diener am Predigtamt“, im Blick auf Art. 5 der Confessio Augustana. Eine weitergehende Umschreibung des geistlichen Amtes in diesem, im wesentlichen der Festlegung der äußeren Voraussetzungen zur Erlangung eines geistlichen Amtes dienenden Gesetze schien dem Verfassungsausschuß nicht angebracht. Es sollte dies einem etwa noch zu erlassenden Pfarrergesetz vorbehalten bleiben.

In Zeile 3 und 4 des § 1 muß es sprachlich richtig heißen: „einer theologischen“. § 1 lautet sodann:

„Wer als Diener am Predigtamt auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden will, muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.“

Der Verfassungsausschuß hielt es für erforderlich, daß in § 2a zur Frage der Berufung von Frauen auf geistliche Stellen schon insoweit eine Vorentscheidung zu treffen ist, als grundsätzlich der Bewerber männlichen Geschlechts sein muß. Da aber das Bitarinnengesetz, auf das § 4 verweist, in gewissem Umfange auch für Frauen die Berufung auf eine geistliche Stelle vorsieht, fügte der Verfassungsausschuß hinter a) vor das Wort „männlichen“ das Wort „grundsätzlich“ ein. § 2a lautet also:

„Der Bewerber muß
a) grundsätzlich männlichen Geschlechts sein.“

Der Verfassungsausschuß hielt es für geboten, daß in § 3a und b grundsätzlich zu sagen ist, daß das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums und ein 7semestriges Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Ausnahmen hiervon sollen nach § 5 in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 3d enthält als selbstverständliche Voraussetzung, daß der Bewerber ordiniert sein muß. Die Ordination erscheint nur deshalb am Ende, weil sich dies aus dem zeitlichen Aufbau dieses Paragraphen ergibt. Keineswegs bedeutet dies ein Zurücktreten der Bedeutung der Ordination hinter die übrigen Voraussetzungen.

§ 5 enthält sodann die allgemeine Ermächtigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zum Erlass der Studien- und Prüfungsordnung. Der Verfassungsausschuß hat in § 5 Zeile 2 zwischen die Worte „ermächtigt“ und „durch“ die Worte eingefügt: „im Benehmen mit der Landessynode“. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur die jetzt zu erlassende Studien- und Prüfungsordnung — wie dies tatsächlich geschehen ist — im Benehmen mit der Landessynode erlassen wird, sondern daß auch künftige Änderungen, etwa im Sinne einer Reform der Ausbildung, im Benehmen

mit der Landessynode erfolgen sollen. In welcher Weise dies geschehen soll, also entweder durch eine Stellungnahme des Plenums der Synode oder nur einer von der Synode zu bestellenden kleinen Kommission, kann von Fall zu Fall entschieden werden.

§ 5 Abs. 2 sieht vor, daß von dem in § 3 berankerten Grundsatze, daß nur Personen, die eine theologische Universitätsvorbildung haben, in ein geistliches Amt berufen werden können, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Gedacht ist etwa an den Fall, daß z. B. ein Missionar, der eine gute Vorbildung hat und durch seine bisherige Tätigkeit die Gewähr bietet, den Anforderungen des geistlichen Amtes gewachsen zu sein, in ein solches Amt berufen werden kann.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird wohl notwendig sein, daß wir die Anträge des Verfassungs- und des Hauptausschusses koordinieren. Soweit ich sehen kann, bestehen Differenzen in folgenden Punkten:

Der Verfassungsausschuß hat den § 1 geändert — wenn ich recht verstanden habe — lediglich im Hinblick auf die in dem Hauptausschuß geltend gemachten Bedenken. Wenn nun der Hauptausschuß seine Bedenken selbst dadurch behebt, daß er die Überschrift des Gesetzes ändert und dann den § 1 unverändert läßt, so, glaube ich, dürfte der Verfassungsausschuß dem zustimmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Ja, dann würden wir den Antrag hinsichtlich § 1 zurücknehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Dann sehe ich noch § 2, 2a. Da schlägt der Verfassungsausschuß vor, „grundsätzlich männlichen Geschlechts“, um die Möglichkeit einer Ausnahme des weiblichen Geschlechts offen zu lassen. Der Hauptausschuß hat hierzu keinen Änderungsantrag gestellt.

Ich frage den Hauptausschuß, ob er sich diesem Vorschlag des Verfassungsausschusses anschließen will.

Abgeordneter **Professor Dr. Hahn**: Der Hauptausschuß hat über das „grundsätzlich“ gesprochen und es abgelehnt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Darüber müßte verhandelt werden, wenn der Verfassungsausschuß nicht etwa auf seinen Vorschlag verzichten sollte.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Der Antrag wird zurückgenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Verfassungsausschuß nimmt seinen Antrag zurück. Somit bleibt § 2 nach dem Vorschlag des Hauptausschusses unverändert.

Dann ist noch § 3d; das ist ja im Hauptausschuß besonders hervorgehoben und in einen neuen § 4 gerückt. Nach meinem Dafürhalten ist der Verfassungsausschuß damit einverstanden. (Berichterstatter **Kley**: Ja!) Er bejaht ja die grundsätzliche besondere Bedeutung dieses Artikels.

Dann kommt § 5, die Frage der Ermächtigung (Abgeordneter **Schneider**: Das ist jetzt § 6). Da wünscht der Verfassungsausschuß lediglich die Erwähnung der Mitwirkung der Landessynode, während der Hauptausschuß auch noch die Evang.-theologische Fakultät der Universität Heidelberg erwähnt. Das ist eine Frage, über die wir nachher, glaube ich, abstimmen müssen, ob überhaupt dieses Benehmen erforderlich und hereinzunehmen ist, und wenn ja, ob das Benehmen mit der Landessynode und der Theol. Fakultät oder nur mit der Landessynode aufgenommen werden soll. Ich möchte diese Frage zurückstellen bis zur Einzelberatung, wenn die Synode damit einverstanden ist.

Es herrscht also Klarheit über die beiden Anträge der Ausschüsse. Ich eröffne nun die Aussprache.

Abgeordneter **Bernlehr**: Ich bin dankbar, daß die beiden Ausschüsse meinen Wünschen Rechnung getragen haben, die ja nicht nur meine Wünsche waren, sondern auch die Wünsche der Pfarrkonvente von Lahr und von Emmendingen. Es hätten doch Mißverständnisse entstehen können, wenn die Überschrift geblieben wäre: „Die Voraussetzungen für die

Erlangung eines geistlichen Amtes.“ Wenn meinerseits gewünscht wurde, daß ein Hinweis auf das geistliche Amt in diesem Gesetz erfolgen sollte, dann sollte das nicht bedeuten, daß nun eine Lehre über das Amt in extenso gefordert worden wäre, sondern nur ein Hinweis auf die Nützlichkeit des Amtes. — Ich bin auch dankbar, daß die Ordination besonders herausgestellt worden ist und kann auch dem Vorschlag der beiden Ausschüsse nunmehr zustimmen.

Abgeordneter **Dürr**: Bei einem ähnlichen Fall in unserem Bezirk wurde immer wieder gefragt, was ist zu verstehen unter dem Ausdruck „im Benehmen mit“. Das hat uns dort immer wieder große Schwierigkeiten bereitet. Es heißt in einem Gesetz: „Der Kirchengemeinderat ernennt den Chorleiter im Benehmen mit dem Kirchenchor“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Darf ich das gleich klarstellen: Es ist eine sprachliche Gepflogenheit im Gesetzestext, die üblich ist. „Im Benehmen mit“ heißt: Der andere wird angehört. Es kommt nicht darauf an, ob die Auffassung beider übereinstimmt. „Im Einverständnis mit“ heißt, der andere muß zustimmen, muß dieselbe Meinung haben.

Abgeordneter **Schneider**: Darf ich dazu sagen, daß ich glaube, daß es ein Zwischenglied gibt zwischen Anhören und Einverständnis. Das „im Benehmen“ heißt doch, daß miteinander gerungen wird darum, um zu einer Meinung zu kommen, während Anhören lediglich ein Hören ist darauf, was der andere will, das aber keinen Einfluß auf die eigene Entscheidung zu haben braucht.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist an und für sich richtig, Anhören ändert nichts an der eigenen Entscheidung.

Abgeordneter **Schneider**: Dann aber bin ich der Meinung, hier sollte betont werden, daß es ein gemeinsames Erörtern und Erarbeiten sein soll und nicht nur ein Anhören und dann tun, was man selber will.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist nicht gehauen und nicht gestochen, Herr Bürgermeister! Es gibt nur entweder übereinstimmen oder eben nicht übereinstimmen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: „Anhören“ heißt: Ich höre den anderen an und nachher entscheide ich. „Im Benehmen“ heißt: Ich höre den anderen an, stelle ihm meine Meinung gegenüber, wir reden darüber und versuchen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen. Kommt das nicht zustande, dann werde ich entscheiden. „Im Einverständnis“ heißt: So lange reden, bis wir einig sind. Sind wir nicht einig, dann können wir keine Entscheidung treffen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zur Einzelberatung. Ich rufe auf: Überschrift und Einleitung. Der Ausschuß beantragt folgende Überschrift:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarr- oder Religionslehrerstelle in der Vereinigten Ev.-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Die Überschrift wird einstimmig angenommen. Am Schluß der Debatte wird die Überschrift geändert und erhält folgende Fassung:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung in der Vereinigten ...

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 1 des Entwurfs:

§ 1

Wer auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden soll, muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 1 wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 2 des Entwurfs:

§ 2

Der Bewerber muß
a) männlichen Geschlechts sein,
b) geistig gesund und an der Verwaltung der Stelle durch körperliche Leiden nicht behindert sein,

c) der Landeskirche angehören und bereit sein, ihr beizutreten,

d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 3 des Entwurfs:

§ 3

Der Bewerber muß weiter

a) im Besitze des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums sein,

b) nach einem mindestens siebensemestrigen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule die erste theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

c) nach einem weiteren, mindestens zweijährigen Studium am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg die zweite theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3 wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 4 des Entwurfs (in der neuen Fassung).

§ 4

In eine der in § 1 genannten Stellen kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Predigtamt in der Kirche übertragen ist. Wer in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, muß den Bekenntnisstand der Landeskirche anerkennen.

Abgeordneter **Schneider**: Ist das so, daß ein Religionslehrer ordiniert sein muß?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die staatlichen Religionslehrer mit theologischer Vorbildung sind alle ordiniert. Im übrigen beruft der Staat keinen Religionslehrer, der nicht von uns vorgeschlagen ist.

Abgeordneter **Schneider**: Ich weiß aus der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Krieg, daß Theologen vielfach, um sich nicht direkt nach dem Examen ordinieren zu lassen, aus guter innerer Hemmung heraus zunächst eine Religionslehrerstelle übernommen haben oder sogar in den Wohlfahrtsdienst der Kirche gegangen sind und die Ordination erst später nachgeholt haben. Aus diesem Grunde habe ich die Frage gestellt.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Künftighin soll das anders werden, unter allen Umständen.

Abgeordneter **Schneider**: Das wollte ich nur abgeklärt wissen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Darf ich um eine kleine Aufklärung bitten: Gibt es Religionslehrerstellen, die also keiner theologischen Vorbildung bedürfen. Ich denke an eine Stelle, die früher von der Lehrerin Helene Reiß in Mannheim bekleidet wurde (Dr. **Kay**: Fallen hier nicht drunter!).

Oberkirchenrat **Kay**: Darf ich nur zur Klärung folgendes sagen: Wir haben sog. Schmalspurtheologen in Religionslehrerstellen, die nicht ordiniert sind. Darüber ist nichts gesagt in dem Entwurf, weil ich der Meinung bin, dieses Gesetz gilt für die Zukunft und nicht für die rückliegende Zeit.

Abgeordneter **Schneider**: Also soll es keine rückwirkende Auswirkung haben auf diejenigen, die jetzt in Religionslehrerstellen sind ohne Ordination.

Der 2. Satz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung: Wer in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, muß den Bekenntnisstand der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens anerkennen.

§ 4 wird mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 5 des Entwurfs:

§ 5

Inwieweit Frauen in kirchliche oder staatliche Amtsstellen, deren Bekleidung theol. Vorbildung erfordert, berufen werden können, bestimmt sich nach kirchlichem Recht, insbesondere dem Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. 1944 S. 10/1948 S. 6f.).

§ 5 wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 6 des Entwurfs:

§ 6

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landessynode durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Studien- und Prüfungsordnung hat im einzelnen die Voraussetzungen und Erfordernisse des theologischen Studiums, die Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen zu regeln und Anordnungen über die praktisch-theologische Ausbildung, insbesondere über die Einrichtung und den Besuch eines Kandidaten-Konvikts der Landeskirche zu treffen. In diese Studien- und Prüfungsordnung sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das Reisezeugnis einer nichthumanistischen Anstalt zu ergänzen ist (§ 3a), inwieweit das Studium an nichtdeutschen und kirchlichen Hochschulen anerkannt wird (§ 3b), und ob die erste theologische Prüfung nur vor der kirchlichen Prüfungskommission oder auch an einer theologischen Fakultät abgelegt werden kann.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landessynode und der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in ganz besonderen Ausnahmefällen in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Berufungen in ein geistliches Amt vorzunehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Hier ist also zunächst die Frage zu prüfen, ob wir überhaupt ein „Benehmen“ vorschreiben sollen und zweitens, wenn ja, ob das Benehmen mit der Landessynode genügt oder ob auch das Benehmen mit der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erforderlich ist.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Liebe Brüder! Ich muß zunächst einmal an dieser Stelle sagen, daß ich verurteilen muß, daß die Synode insbesondere bei der Beratung der Studienordnung und auch mit der Formulierung des Passus „im Benehmen mit der Landessynode und mit der Fakultät“ der Gefahr nicht immer entgangen ist, in ein fremdes Amt einzugreifen. Das ist, so wie ich es ausspreche, für mich — ich stelle mich selber darunter — eine sehr ernste Sache. Ich darf nur sagen, im Kirchenkampf war ja der Vorwurf, daß die DC-Leute vom Bekenntnis der Kirche abgewichen sind, an einem wesentlichen Punkt gestützt auf den Vorwurf, daß sie in ein fremdes Amt eingreifen. Nun möchte ich ausführen, warum. Der Oberkirchenrat bzw. der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat haben die Aufgabe, die Kirche in den laufenden Angelegenheiten zu leiten. Die Synode hat im wesentlichen hier und im Verhältnis zum Oberkirchenrat die Aufgabe der Gesetzgebung. Daß eine Gewaltentrennung im Sinne liberaler, demokratischer Gewaltentrennung in der Kirche nicht Platz greift, das ist klar. Es heißt in der Kirche, daß wir brüderlich zusammenarbeiten haben, wirklich geistlich zusammenarbeiten, im Gehorsam zum Herrn der Kirche. Wir haben allein die Aufgabe, jeder für sich das zu tun, was seines Amtes ist. Der Oberkirchenrat bzw. der Erw. O.K. hat die Aufgabe also, konkret gesprochen, die Prüfungsordnung zu erlassen. Eine Prüfungsordnung durch ein Gesetz zu erlassen, das heißt also, sie von der Synode bestimmen zu lassen, das ist nach meiner Meinung ein Irrweg. Nicht ein juristischer Irrweg, sondern geistlich geredet ein Irrweg. Die Synode ist ausgiebig zu Gehör gekommen, und ich muß sagen, im Ausschuß waren wir eben manchmal in Gefahr, in die Rolle des Gesetzgebers zu verfallen, wo wir diese Rolle nicht zu spielen hatten, sondern wo wir die Aufgabe hatten, den Brüdern in der Kirchenleitung, ich meine damit den Erweiterten Oberkirchenrat, zu sagen, was wir von einer Prüfungsordnung halten, welche Anforderungen wir an eine Prüfungsordnung stellen, welche Sicht wir bei der Erlassung einer Prüfungsordnung für richtig halten. Wenn wir aber um einzelne Formulierungen kämpften und andere dafür vortrugen, so ist das oft nicht mehr im Rahmen dessen geblieben, — ich beziehe mich selbst

mit ein — was uns als Beratern zugefallen wäre, sondern wir haben uns in die Rolle des Gesetzgebers drängen lassen, der nun natürlich einem Gesetz einen ganz bestimmten Leib des Ausdrucks, der Worte geben muß. Und ich halte diesen Weg für gefährlich. Das wirkt sich aus bei den Worten „im Benehmen mit der Landessynode und mit der Fakultät“. Es handelt sich nicht darum, daß ich jetzt sage, da kommt ein Mißtrauen zum Ausdruck. Es wird niemand annehmen, daß ich etwa ein Mißtrauen hege. Das kommt nicht zum Ausdruck. Und ich möchte auch bei denen, denen man es vielleicht leicht vorgeworfen hat, annehmen, es war nicht Mißtrauen, sondern es war das Bedürfnis, seinen Standpunkt hier zum Ausdruck zu bringen und durchzusetzen. Aber es sind hier Grenzen, und ich bin gegen die Formulierung: „im Benehmen mit der Landessynode und mit der Fakultät“ deswegen, weil hier im konkreten Fall eine ausführliche Auseinandersetzung geschaffen worden ist. Man kann sogar sagen, die Kirchenleitung, der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat könnte erklären, wir handeln im Einvernehmen mit der Synode. Aber es geht jetzt nicht um die Begriffe Benehmen oder Einvernehmen. Wir müssen nach meiner Meinung darauf verzichten, diesen Ausdruck hier nochmals ins Gesetz zu schreiben, „im Benehmen“, denn die Verantwortung für die Studienordnung muß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat übernehmen und tragen, und er muß dabei so handeln, daß er der Überzeugung ist, die Synode und die Fakultät haben erhebliche Widersprüche nicht anzumelden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat kann in einer solchen Verwaltungsangelegenheit — und das ist es; es ist keine gesetzgeberische, sondern es ist Verwaltungsarbeit — nicht anders arbeiten als — ja — so daß er sich bemüht festzustellen, wo abweichende Meinungen vorhanden sind. Er hat das im speziellen Fall reichlich getan, und nun muß er entscheiden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat da die sechs Mitglieder, die aus der Synode heraus gewählt werden in den Erweiterten Oberkirchenrat, — der Herr Präsident ist gewissermaßen geborenes Mitglied: geborenes Mitglied ist auch der Vertreter der Evang.-theol. Fakultät der Universität, so daß also sieben Mitglieder der Synode im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat sind.

Man wird wohl sagen müssen: Allein dadurch, daß Fakultät und Synode im Erweiterten Oberkirchenrat Sitz und Stimme haben, ist erfüllt, was hier durch den Ausdruck „im Benehmen mit der Landessynode und der Fakultät“ gefordert werden soll. Es ist schon erfüllt nach meiner Meinung. Und darum müßten wir, um den Oberkirchenrat, den Erweiterten Oberkirchenrat, in die Lage zu versetzen, im Notfalle rasch zu handeln, auf viele Punkte verzichten. Es geht also nicht nur um eine Vertrauenssache sondern darum, daß wir als Synode unseren Dienst richtig auffassen. Wir haben den Dienst, mit unserer Überzeugung den Brüdern im Oberkirchenrat, dem Erweiterten Oberkirchenrat zu dienen, und sie haben die Aufgabe, auf diese Äußerungen zu achten. Ich glaube, es würde wenn wir die Bemerkung, gegen die ich mich gewendet habe, aufnehmen, der Eindruck entstehen können, als ob an dieser richtigen Ordnung der Dinge, an der richtigen Übung der Ämter, nicht festgehalten worden wäre. Ich möchte vor allem den Eindruck vermeiden, als ob die Synode in ein fremdes Amt greifen wollte.

Abgeordneter **Bernlehr**: Ich möchte einen Vorschlag machen mit dem Erfolg, daß beide Seiten ihn annehmen können, und zwar bitte ich so zu formulieren: „Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Die Ausarbeitung derselben geschieht im Benehmen mit der Synode und der Universität.“ Meines Erachtens würde durch diese Formulierung jedem gegeben, was das Seine ist. Es wird nicht eingegriffen in ein fremdes Amt. Dann ist die Zuständigkeit des Erweiterten Oberkirchenrats gewahrt, und die Verordnung wird dem Tatbestand Rechnung tragen, der auch jetzt wieder zum Ausdruck gekommen ist, daß die Ausarbeitung der

Studien- und Prüfungsordnung geschieht im Benehmen mit der Landessynode und mit der Fakultät.

Abgeordneter **Dr. Schmelch**: Ich halte die Frage „im Benehmen“ oder „nicht im Benehmen“ nicht für so wichtig, daß man hier von einem Hineingreifen in ein fremdes Amt reden darf, sondern ich bin für das „Benehmen“ aus einem besonderen Grunde, indem ich nämlich kurz eingehe auf eine Gedankenzusammenfassung eines Pforzheimer Kreises von Vikaren. Diese Denkschrift ist dem Oberkirchenrat zugegangen als Material für die Beratungen der Landessynode. Diese Arbeit ist eingegangen mit einer Empfehlung von Professor Dr. E. Schlief, der u. a. schreibt: „Mir schien es für die an der Beratung der neuen Ordnung Beteiligten nicht unwichtig zu sein, die Stimme der älteren Nachkriegsgeneration unserer jungen Theologen zu hören, wobei ich hinzufüge, daß mir dieser Pforzheimer Kreis besonders qualifiziert zu sein scheint.“ Das schide ich voraus, um klar zu machen, warum ich nun einen kurzen Abschnitt in diesem Stadium hier für die Beratung vorbringe. Diese Denkschrift ist leider der Synode oder dem Hauptauschuß — wahrscheinlich, weil sie zu spät eingetroffen ist — nicht zugeleitet worden. Diese Arbeit scheint mir wert, daß sie bei unserer Aussprache erwähnt wird. Und zu der Frage, um die es hier augenblicklich geht, sagen diese Vikare in einer besonderen Ziffer: „Der Theologiestudent steht in einem Verhältnis zu seiner Kirchenleitung.“ — Diesen Abschnitt will ich im Auszug vorlesen: „Hier glauben wir im Entwurf eine Tendenz feststellen zu müssen, die — beabsichtigt oder unbeabsichtigt — die rechtlichen Zuständigkeiten des Oberkirchenrats bis in Einzelheiten des studienmäßigen Bildungsganges erweitert.“ — „Daß es auch in der Kirche Funktionen der Leitung und ihnen geschuldeten Gehorsam geben muß, folgt sowohl aus der Gottesdienstordnung als auch aus der Stellung der Gemeinde Christi in der Welt.“ Das Zitat geht weiter: „Aber es kann solche Leitung immer nur weisen, ordnen, mahnen und ihren Charakter haben.“ Dann heißt es weiter: „Es wäre zu wünschen, daß der Oberkirchenrat die rechtlichen Zuständigkeiten möglichst im Rahmen der sachlichen Zuständigkeiten beliebe und sich dabei lieber beschränkte als entzöge. Im einzelnen würden wir uns freuen, wenn in der neuen Prüfungsordnung der Behördenstil vermieden und das behördliche Geheimhaltungsbestreben hinsichtlich der Einzelzensurierung ausgeschlossen werde.“

Ich führe das nur an, um zu erläutern, warum ich Wert lege auf das „Benehmen“. Ich bin weit davon entfernt, dem Oberkirchenrat oder gar dem Erweiterten Oberkirchenrat zu bestreiten, daß er die Aufgabe oder die Möglichkeit einer Verordnung hat. Wir haben in der letzten Synode es auch so gesagt, und was hier jetzt vor sich geht, ist eigentlich ein Entgegenkommen des Oberkirchenrats. Das sollten wir durchaus festhalten und sollten nicht meinen, der Oberkirchenrat sei überhaupt verpflichtet dazu gewesen. Es war ein Entgegenkommen von ihm. Dennoch bin ich heute der Meinung, daß es zweckmäßig ist, wenn nicht lediglich eine Verordnung des Oberkirchenrats oder auch des Erweiterten Oberkirchenrats für die ganze Frage ausschlaggebend ist.

Abgeordneter **Frank**: Ich bin gegen den Ausdruck „im Benehmen“, der ein abgegriffener, blasser Begriff ist. Ich möchte ähnlich wie Bruder Bernleher folgende andere Formulierung vorschlagen: Den ersten Satz stehen zu lassen: „Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt.“ usw. und als zweiten Satz einzufügen: „Es ist erwünscht, daß zuvor eine Aussprache über diesen Gegenstand in der Synode und mit der theologischen Fakultät stattfindet.“ Das „im Benehmen“ hat so, wie ich es verstehen kann, — ich lasse mich gern von den Juristen eines anderen belehren — keine juristisch verpflichtende Kraft. Das „im Benehmen“ ist zu streichen. Und andererseits, wenn wirklich ein Vertrauensverhältnis besteht und ein Zusammenarbeiten der drei genannten Gremien in dem Willen, der Kirche zu dienen, so wird auch die Kirchenleitung auf die Anliegen der Synode hören, auf sie eingehen

und diese berücksichtigen. Besteht dieses Vertrauensverhältnis nicht, so wird eine Kirchenleitung so oder so autoritär regieren. Also kann man es weglassen.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Ich glaube, es handelt sich bei dieser Frage, ob wir diese zwei Worte „im Benehmen“ einfügen, so klein und nebensächlich sie auf den ersten Blick erscheint, um eine sehr tiefgreifende und grundsätzliche Frage. Es geht letztlich um die Ausbildung unserer Theologen. Wir werden uns darüber klar sein, daß bei der Ausbildung der Theologen die Zukunft unserer Kirche auf dem Spiele steht. Ich bin dem Herrn Landesbischof dafür dankbar, daß er das ausgesprochen hat, als er den Antrag eingereicht hat, der sich hinter mein Exposé stellte. Es handelt sich um eine Frage, die nicht nur eine badische ist, sondern die weit über diesen Rahmen hinausgeht; denn die Frage, wie die zukünftigen Pfarrer aussehen, wie die Ausrichtung zum Amte aussieht, entscheidet darüber, ob in Zukunft in Vollmacht das Wort Gottes in unserer Mitte verkündet und die Sakramente in rechter Weise verwaltet werden. Wir dürfen das gerade in diesem Augenblick nicht bagatellisieren.

Eine wichtige Frage hängt damit zusammen. Es kommt mir wieder der Gedanke auf, als läge hier ein Mißtrauen der Synode vor und als wollten wir deshalb die Einfügung dieser Worte in den Text des Gesetzes. Davon kann keine Rede sein. Wir legen Wert auf die Worte „im Benehmen“, weil die Herren Referenten im Oberkirchenrat vor der praktischen Notwendigkeit stehen, die nötigen Vikare im nächsten Augenblick zu haben, sie einzuweisen. Sie sind gezwungen, sich mit den Schwierigkeiten in den Gemeinden auseinanderzusetzen. Unwillkürlich ist der Blick des Oberkirchenrats deswegen auf die praktischen Erfordernisse des Tages gerichtet. Die große Linie geht sehr leicht darüber verloren. Wir bestreiten keineswegs dem Oberkirchenrat, daß er sie sieht und auch jetzt sieht. Aber wir meinen, daß der Oberkirchenrat aus der ersten Verantwortung für die Kirche hier in einer großen inneren Spannung steht und sich der Überzeugung, daß wir als Synode unsere Verantwortung verleugnen würden, wenn wir in einer so entscheidenden Frage nicht dem Oberkirchenrat Impulse geben würden. Was ist eigentlich die große Not der Entwicklung nach 1945 in der Kirche? Die Not der Entwicklung ist die, daß im allgemeinen alle Impulse von oben erwartet werden, und jeder meint, sie müßten von oben kommen und sich möglichst dabei beruhigen. In einer gesunden Kirche kommen die Impulse möglichst aus der Gemeinde. Sie tragen die Leitung und helfen der Leitung. Das sind keine Kompetenzfragen, um die es hier geht. Wenn wir diese in den Vordergrund schieben, dann hat es keinen Zweck darüber zu sprechen. Es geht nicht um eine Vertrauensfrage, sondern es geht darum: Wie kommen wir am weitesten in dieser Entscheidungsfrage der Kirche. Nun entspricht das Wort „im Benehmen“ durchaus dem Tatbestand. Es heißt eben, daß der Oberkirchenrat die Impulse empfängt, die von den beiden Stellen ausgehen, die doch entscheidend an der Ausbildungsfrage interessiert sind: einerseits der Evang.-theologischen Fakultät, der die Verantwortung übertragen ist, im Rahmen der Badischen Landeskirche die Ausbildung der Theologen durchzuführen, und andererseits die Synode, die aus den Gemeinden kommt, die großen Wert darauf legen müssen, daß die große Linie gesehen wird.

Dieser Gesetzentwurf ist so wichtig, weil es in ihm um die Prüfungsordnung geht. Die Prüfungsordnung, die uns vorliegt, ist eine Erneuerung der Prüfungsordnung aus dem Jahre 1936. Es ist mit aller Sorgfalt zusammengestellt worden, was an Verbesserungsvorschlägen zusammengelassen ist. Und von diesem Standpunkt aus können wir dieser Prüfungsordnung für diesen Augenblick zustimmen. Wir haben noch nichts Besseres. Aber wir sind uns darüber im klaren — und ich bin dankbar, daß das die Synode auch deutlich ausgesprochen hat —, daß diese Prüfungsordnung nicht ausreicht, um den großen Unzulänglichkeiten, die auf dem Gebiet

der Pfarrerausbildung bestehen, abzuhefen, und daß hier im Grundfächlichen eingegriffen und vom Wesen des geistlichen Amtes und vom Wesen des Theologiestudiums aus gesehen ein neuer Weg gesucht und beschritten werden muß. Für diesen großen Schritt, den wir tun müssen, brauchen wir nicht nur die Kräfte des Oberkirchenrats. Dafür brauchen wir alle Kräfte, die daran beteiligt sind. Daran sind auch unsere Gemeinden zu beteiligen und vor allem auch die Evang.-theol. Fakultät in Heidelberg, die ihrerseits mit den anderen Fakultäten hierüber in Verbindung treten wird. Beweisen Sie Ihre Mitverantwortung an dieser Sache darin, daß Sie dem Passus „im Benehmen sowohl mit der Fakultät Heidelberg wie auch im Benehmen mit der Synode“ zustimmen, zumal das Wort „im Benehmen“, so wie es uns vom Oberkirchenrat Dr. Friedrich definiert worden ist, gerade das ausdrückt, was wir wollen. Wir wollen nur miteinander ringen, so daß der Oberkirchenrat Impulse empfängt und dann der Oberkirchenrat auf Grund dieses Ringens entscheidet. Wenn wir ein Mitbestimmungsrecht wollten, dann würden wir etwas anderes verlangen als nur das Wort „im Benehmen“.

Abgeordneter **Meher**: Bei aller Würdigung der tiefgehenden Ausführungen, die wir eben gehört haben, muß ich doch meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß ich in der veränderten Vorlage, also in diesem Zusatz, alle Wünsche der Herren Vorredner erfüllt sehe. Ich möchte also kurz sagen, ich bin gegen den Zusatz „im Benehmen“ usw. aus folgenden Gründen: erstens wird dadurch die Arbeit des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats wesentlich erschwert; zweitens, sowohl die Synode als auch die Fakultät sind ja durch die Zusammensetzung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats in eine engere Bindung an die Fakultät als einer staatlichen Einrichtung doch zu großen Schwierigkeiten führen kann. Die Erinnerung an die Vorgänge, an die Veränderung der Fakultäten im Dritten Reich von heute auf morgen, haben uns da ein anschauliches Beispiel gegeben. Ich bin also dagegen, daß dieser Zusatz eingefügt wird.

Abgeordneter **Odenwald**: Es ist eigentlich alles gesagt, was ich sagen wollte. Noch besonders darf ich unterstreichen, daß eine große Anzahl der Synodalen gegen diesen Zusatz ist. Sie haben das Vertrauen zum Oberkirchenrat, daß er schon weiß, wie die einzelnen Sachen zu regeln sind, und es sind ja auch die Vertreter der Synode so zahlreich im Oberkirchenrat vertreten, daß wir ihnen Kraft und Verantwortung zutrauen, daß sie da schon dem Oberkirchenrat einen Rat geben könnten, wenn es notwendig wäre. Also ich glaube, ein großer Teil ist gegen diese Einschlebung.

Abgeordneter **Kley**: Ich bitte doch alle diese Dinge nicht immer unter der Frage der Zuständigkeit und der Frage des Vertrauens oder Mißtrauens zu sehen, sondern in dem, was hier geschieht, auch zu sehen die freudige Bereitschaft der Gesamtsynode, sich für diese Dinge verantwortlich zu fühlen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte sagen, die zweimalige Bezeichnung meines Anliegens als Kompetenzkonflikt — ich habe das Wort nicht gebraucht — hat mich geschmerzt. Es ist nicht das, was ich gemeint habe. Es geht um etwas anderes. Es geht mir darum, und ich muß sagen, selbst eine Studienordnung scheint mir nicht so entscheidend zu sein für das geistliche Leben der Kirche, wie gerade das, ob das Leben der Kirche und zwar der wenigen maßgebenden Körperschaften sich richtig vollzieht. Ich möchte unter keinen Umständen etwa die Bedeutung der Studienordnung unterschätzen, ich bin weit davon entfernt. Ich weiß selber, was Ordnung auf diesem Gebiet bedeutet. Aber es ist ja etwas ganz anderes, wodurch das geistliche Leben in unserer Kirche nun wirklich geweckt wird. Es ist nicht ein anderes, sondern ein Anderer, der es weckt. Und es kommt nun lediglich darauf an, daß wir dessen Stimme hören. Für mich ist entscheidend — ich sage es noch einmal —, daß die Dinge in der richtigen Weise gehandhabt werden. Ich bin immer noch gegen das „Benehmen“!

Landesbischof **D. Vender**: Dies ist meine Frage an die Synode: Ist der Erweiterte Oberkirchenrat, wenn er vielleicht in 14 Tagen zur Beschlusfassung über den Erlaß der Studienordnung zusammentritt, einfach an die Mehrheit der hier geäußerten Stimmen gebunden, oder will die Synode, daß der Erweiterte Oberkirchenrat dann eine eigene Entscheidung trifft? Es ist freilich die Frage, ob die Synode dem Erweiterten Oberkirchenrat zutraut, daß er bei seiner Entscheidung die Meinungsäußerung der Synode sorgsam bedenkt. Wenn dem so ist, hätte ich keine Bedenken gegen die Bestimmung „im Benehmen“.

Der Antrag des Abgeordneten **D. Huppeld** auf Schluß der Debatte wird einstimmig angenommen.

Der Ausdruck „im Benehmen mit“ wird mit 25 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist nun noch darüber zu entscheiden, ob es heißen soll: „im Benehmen mit der Landes-synode“ oder: „im Benehmen mit der Landes-synode und der Fakultät“.

In der Abstimmung erklärt sich die Mehrheit für die weitere Fassung (4 dagegen, 1 Enthaltung).

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist somit beschlossen, daß im ersten Satz des Paragraphen 6 eingefügt wird: „Der Erweiterte Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landes-synode und der Evang.-theologischen Fakultät Heidelberg durch Verordnung . . .“ Damit sind die Abänderungs- oder Vermittlungsanträge der Abgeordneten Bernlehr und Frank erledigt.

Auf Anregung des Abgeordneten **Kley** werden im zweiten Absatz die Worte „in ein geistliches Amt“ ersetzt durch die Worte: „in eine der in § 1 genannten Stellen“.

Abgeordneter **Bernlehr**: Darf ich allgemein noch etwas sagen: Der Pfarrkonvent Emmendingen ist dankbar, daß dieser Abschnitt 2 im Gesetz drin steht. Der normale Weg zur Erlangung eines Pfarramtes ist und muß bleiben die theologische Ausbildung an der Universität bzw. an einer kirchlichen Hochschule. Aber gerade im Emmendinger Pfarrkreis ist ausgesprochen worden, daß es eben Ausnahmefälle gibt, wenn nämlich Männer, etwa Mitarbeiter im kirchlichen Jugendwerk oder im kirchlichen Männerwerk sich bewährt haben — oder in der Volksmission — und durchaus die Eignung für das Pfarramt besitzen, daß dann auch von diesem Abschnitt 2 Gebrauch gemacht werden möge.

Abgeordneter **Dr. Schmehel**: Ich stelle dann den Antrag, daß das Wort „ganz“ gestrichen wird.

Landesbischof **Dr. Vender**: Ich weiß, daß hinter diesem Antrag die echte Sorge steht, es möchte ein bestimmter Ausbildungsgang zur alleinigen Voraussetzung für das kirchliche Amt gemacht werden und die Gnadengaben, die Gott seiner Gemeinde je und je verleiht, verdrängt werden. Trotzdem ich den Ernst dieser Sorge anerkenne und teile, möchte ich doch auf Grund der Erfahrungen der Kirchenleitungen darum bitten, von der einschränkenden Formel: „in ganz besonderen Fällen“ nicht abzugehen. Es ist eine Tatsache, daß eine noch so ernstgemeinte geistliche Rede auf die Dauer eine Gemeinde nicht „erbaut“ (aufbaut), wenn sie nicht herauswächst aus dem Einblick in die Führungen und Erfahrungen, die Gott seiner ganzen Kirche in ihrem irdischen Gang hat angedeihen lassen. Es hängt zuletzt an den Gaben des Hl. Geistes, aber diese verbieten nicht, sondern fordern das eindringende Studium der Hl. Schrift, der Kirchengeschichte, auch der Geistesgeschichte. Es ist ja auch nicht so, daß die Geistesgaben, die doch ebenso verschieden wie reich sind, auch in ihrer Abstufung nur im kirchlichen Amte zur Auswirkung kommen könnten. Wir stehen in unserer bis zum Rand mit geistlicher Schwärmerie erfüllten Zeit eher in Gefahr, die nüchternen Voraussetzungen für das kirchliche Amt zu übersehen als die geistlichen.

Abgeordneter **Dr. Schmehel**: Ich kann die Ausführungen des Herrn Landesbischofs nur unterstreichen. Ich wollte mit der Bitte, das „ganz“ zu streichen, nicht etwa „besondere Aus-

nahmefälle", nur etwas Bestimmtes verhindern. Dieser Satz 2 war nämlich in dem ursprünglichen Entwurf nicht drin. Er ist auf meine Anregung im Erweiterten Oberkirchenrat hineingekommen. Ich erinnere mich nicht mehr genau. Damals hieß es „in ganz besonderen Ausnahmefällen“. Ich fand ihn heute hier wieder, und nun wollte ich nur folgendes verhindern: Ich selber habe vorgeschlagen „Berufungen in ein geistliches Amt durch den Erweiterten Oberkirchenrat“. Es ist ausgeschlossen, daß hier Leute irgendwie Aussicht haben, angenommen zu werden, die sich drängen. Es dreht sich um eine Berufung von Seiten des Oberkirchenrats, des Erweiterten Oberkirchenrats, d. h. das Verfahren kann nur vom Oberkirchenrat selber ausgehen. Und nun möchte ich verhindern, daß diese für mich etwas komische Ausdrucksweise festgelegt wird. Dieser Mißstand, den der Herr Landesbischof ganz mit Recht gekennzeichnet hat, tritt hier nach meiner Ansicht nicht zu. Ich bitte trotz seiner Ausführungen das „ganz“ zu streichen.

Der Antrag wird **abgelehnt** (14 dafür, 22 dagegen).

Abgeordneter **Kley**: Darf ich in diesem Zusammenhang die Anregung geben, daß der Herr Landesbischof ein Wort an die Pfarrer in Erwägung zieht, das auf die genaue Einhaltung dessen hinweist. Es sind mir zwei Fälle vor Augen, in denen ein Pfarrer einen Laien mit der Abhaltung von Gottesdiensten mit freier Predigt beauftragte, und ein Fall, in dem ein anderer Pfarrer einen dieser Laien zu einer Evangelisation herangezogen hat. (Zuruf: Dagegen ist nichts einzuwenden!) — Im ersteren Fall aber!

Professor **D. Hupfeld**: Das ist ein schwieriger Fall. Wenn ein Evangelist kommt, ist es sehr häufig Sitte, daß er auch im Hauptgottesdienst predigt, auch wenn er das theologische Examen nicht gemacht hat. Ich glaube, das kann man eigentlich in solchen Ausnahmefällen durchaus zugestehen, falls es sich um einen ordentlichen Mann handelt, für den der Pfarrer oder kirchlich zuverlässige Kreise aus der Gemeinde die Verantwortung übernommen haben. (Zuruf: Ohne Talar.)

Landesbischof **D. Bender**: Ich schlage vor, daß wir uns auf einer der kommenden Synoden einmal Zeit nehmen, über die Geistesgaben und die Ordnungen der Kirche nachzudenken. Die Ordnungen begegnen heute in unserer Kirche nur selten dem Verständnis, das notwendig ist.

Wenn für die Zulassung nichtordinierter Kräfte zur ordnungsgemäßen Predigt eingetreten wird, so verbirgt sich hinter dieser Tendenz wohl weniger die Überzeugung, daß der Hl. Geist nicht an Talartträger gebunden ist, als das Interesse mancher Pfarrer an jederzeit verfügbarer Vertretung. Wenn dann der Vertreter im Talar erscheint, wird es der Gemeinde nicht augenfällig, daß es sich um eine nichtgewöhnliche Vertretung durch einen benachbarten Pfarrer handelt. Daß wir solchen Erscheinungen gegenüber in aller Bescheidenheit aber auch Entschiedenheit auf die in der Ordination gelobte Einhaltung der kirchlichen Ordnung hinweisen, hat wirklich nichts mit einem Widerstreben gegen den Hl. Geist zu tun, der weht, wo er will. Vielleicht ist es gut, noch daran zu erinnern, daß die Ordnungen der Kirche nicht von der Willkür der Kirchenleitung, sondern von der Synode, als dem Organ der Gesamtkirche, bestimmt sind.

Abgeordneter **Günther**: Ich würde mich dem anschließen, was Prof. D. Hupfeld sagte. Der Evangelist soll ruhig predigen dürfen, aber ohne Talar. Dafür möchte ich eintreten.

Präsident **Dr. Amhauer**: Es ist keine Abänderung des § 6 beantragt. Ich darf daraus schließen, daß der Paragraph, so wie er uns vorliegt, **angenommen** ist.

Wir kommen zu § 7. Er lautet:

Ein Theologe, der in einer anderen deutschen oder ehemals deutschen Landeskirche die Befähigung zum geistlichen Amt erworben hat, kann auf eine der in § 1 aufgeführten Stellen berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und abgelegte Prüfungen den in diesem Gesetz und der Stu-

dien- und Prüfungsordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß diese Fassung **angenommen** wird.

Damit wären wir am Schluß der Spezialberatung, und ich stelle nun den gesamten Wortlaut des Gesetzes nochmals zur Abstimmung.

Das Gesetz wird **einstimmig angenommen**.

Präsident **Dr. Amhauer**: Wir gehen nun über zu dem Entwurf der kirchlichen Verordnung über die Studien- und Prüfungsordnung. Ich rufe die einzelnen Bestimmungen auf und bitte, diejenigen Herren, die dazu noch ausnahmsweise etwas bemerken wollen, was zur Ergänzung dessen dienen soll, was im Ausschuß gesagt worden ist, sich zu melden.

Abgeordneter Professor **D. Dr. Schlim**: In § 1 Abs. 1 heißt es: „Mit der Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten übernimmt die Landeskirche keine Verpflichtung zur späteren Verwendung dieser Studenten im badischen Kirchengeld.“ In dem Gutachten der Vikare, auf das Herr Schmechel schon hingewiesen hat, ist meines Erachtens mit Recht zum Ausdruck gebracht, daß doch vielleicht die gegenseitige Bindung zwischen Kirchenleitung und Student hier zum Ausdruck gebracht werden könnte. Denn dieser Satz, der sozusagen in Kanzleiton geschrieben ist, ist ja sehr einseitig: Die Kirchenleitung verlangt allerhand vom Studenten, aber die Kirchenleitung selbst sagt, ich verpflichte mich zu gar nichts. Vielleicht könnte man hinzufügen: „Sie weiß sich aber zur Beratung und Hilfe ihm gegenüber verpflichtet.“

Abgeordneter **Zitt**: Ich bitte, daß die Synode Anlaß bekommt, sich darüber auszusprechen, ob man den Absatz 4 in dieser Bestimmtheit formuliert, daß „Abiturienten, deren Durchschnittsleistung zu Bedenken Anlaß gibt, in der Regel nicht in die Liste der badischen Theologiestudenten aufgenommen“ werden. Ich habe eine andere Formulierung im Ausschuß vorgetragen, die ich doch zu begutachten bitte: „Abiturienten, deren Schulleistungen in den geisteswissenschaftlichen Fächern zu Bedenken Anlaß geben, können von der Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten ausgeschlossen werden.“

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Der Ausschuß hat sich lange mit der Frage beschäftigt und dazu entschlossen, „Schulleistung“ zu sagen. Man hat bewußt von dem Ausdruck „geistige Fähigkeiten“ — davon war auch die Rede — abgesehen, um nicht etwa deshalb ablehnen zu müssen oder die Betroffenen minder zu bewerten. Ich glaube, daß „Schulleistung“ deutlich macht, daß wir die Besten rufen.

Präsident **Dr. Amhauer**: Wird Abstimmung darüber gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag wird also zurückgezogen.

Ich rufe auf: § 2. Hierzu liegt ein Antrag Schneider, Dr. Lampp, Dr. Schmechel vor, der lautet:

Angeichts der Tatsache, daß für Abiturienten nicht humanistischer Lehranstalten unverschuldet besondere Schwierigkeiten bei der Erlernung der alten Sprachen als Kriegs- und Nachkriegsfolge entstanden sind, beantragen wir, daß bei Abiturienten mit Reifeprüfungen, die bis 1950 abgelegt wurden, folgende Ausnahmen gemacht werden:

a) Als Ergänzungsprüfung im Lateinischen gilt das sogenannte kleine Latinum.

Das wäre zu § 2 Abs. 2 — und dann

b) das ist zu § 3 Abs. 2 — statt der Zahl 6 ist die Zahl 5 zu setzen.

Das heißt, von den sieben Semestern sollen wenigstens fünf nach Abschluß sämtlicher Sprachprüfungen liegen.

Ich frage die Herren Antragsteller, ob sie zur Begründung etwas ausführen wollen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir ja bei der Beratung im Hauptausschuß gerade von

Beretretern der Mittelschule, die praktisch dort in der Arbeit stehen, es bestätigt bekommen haben, daß ganz besondere Verhältnisse vorlagen. Es ist ferner bei der Besprechung auch zum Ausdruck gekommen, daß es sich relativ nur um wenige Leute handelt, die in Frage kämen, weil wir dies für solche Abiturienten annehmen, die vor 1950 ihr Abitur abgelegt haben.

Abgeordneter **Dr. Lampp**: Wie schon im Hauptauschuß von mir betont, können die Lehrer der Höheren Schulen erst seit der Reifeprüfung 1950 von einigermaßen normalen Schulleistungen sprechen. Das gilt besonders auch für das Fach Latein an den Realgymnasien. Gerade an dieser Schularzt machte sich besonders vor 1950 der große Mangel an Altphilologen recht nachteilig bemerkbar. Deshalb muß meines Erachtens auf die Abiturienten dieser Schulen mehr Rücksicht genommen werden, da es für sie nicht ganz einfach sein dürfte, in verhältnismäßig kurzer Zeit eine „Ergänzungsreifeprüfung“ in Latein abzulegen. Aus diesem Grunde kann ich den Antrag **Schneider** nur unterstützen.

Abgeordneter **Kley**: Ich stelle mich hinter diesen Antrag. Ich möchte darüber hinausgehend auch den Blick darauf wenden, daß sehr viele Eltern eben durch den Mangel an humanistischen Gymnasien, die nur in den Großstädten sind, nicht in der Lage sind, ihre Kinder in ein humanistisches Gymnasium zu schicken, und daß für solche jungen Menschen die Nachholung der alten Sprachfächer eine bedeutende Erschwerung des Theologiestudiums bedeutet, so daß es möglich ist, daß manche junge Menschen, die gern Theologie studieren würden, dadurch abgehalten werden, dies zu tun.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte dafür eintreten, daß die Erleichterungen für diese jungen Leute nicht in der Verordnung erscheinen, sondern in der Verwaltungspraxis des Oberkirchenrats geübt werden, und darum bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Abgeordneter **Schneider**: Es geht uns gar nicht darum, daß dies in die Verordnung kommt, weil es eine Ausnahme sein will, und es wird niemand in zwei oder drei Jahren, wenn diese Ausnahme keinen praktischen Sinn mehr haben wird, Wert darauf legen, daß sie noch einmal im Gesetz nachgesehen werden kann. Es soll bei dieser Gelegenheit eine Art Willenskundgebung der Synode an den Oberkirchenrat erfolgen, daß er in diesem Sinne intern die Dinge regelt. Das steht im Antrag ja gar nicht, daß es eingefügt werden soll, sondern er ist eine Auslegung für diese besonderen Fälle.

Landesbischof **D. Bender**: Bruder **Kley** hat auf eine sehr große Not hingewiesen, die dadurch erwächst, daß vor allem in Südbaden, wo die humanistischen Gymnasien stark unzulänglich sind, aber auch in Nordbaden eigentlich nur diejenigen, die in Großstädten wohnen, die Möglichkeit einer normalen Vorbildung für das Theologiestudium haben und weite Kreise, die abseits leben, davon ausgeschlossen sind. Aber ich glaube, daß wir diesem Notstand nicht dadurch abhelfen, daß wir die Vorbildung für dieses Studium herabsetzen, sondern daß wir Möglichkeiten schaffen, daß jene jungen Leute, die gern auf das theologische Studium zugehen, die Möglichkeit haben, in unsere Schülerheime, in die Nähe von Gymnasien zu kommen, um die rechte Vorbildung zu erhalten. Es wäre dann die zweite Frage, ob die Eltern den Besuch der Schülerheime finanziell ermöglichen können. Hier müßte eine Kirche, die doch ganz von dem Nachwuchs abhängt, das Opfer bringen, begabten jungen Leuten, von denen man annehmen kann, daß sie einmal rechte Pfarrer werden, finanziell weitgehend entgegenzukommen. Das wäre meine Überzeugung.

Abgeordneter **Frank**: Eine kurze Frage in diesem Zusammenhang: Kann an einem humanistischen Gymnasium verlangt werden, daß Hebräisch erteilt wird, wenn nur ein oder zwei Schüler da sind für dieses Fach?

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Die Regierungen können sich auf ein oder zwei Teilnehmer nicht einlassen. Das ist zu wenig und kostet zu viel. Die Zahl drei, die mir unverbindlich und privat aus Freiburg genannt worden ist, und die dem Hebrä-

ischkurs an meiner Anstalt zugrundeliegt, ist ja wohl ein Minimum, gegen das von der Kirche aus wohl kaum etwas erinnert werden kann in Bezug auf die Kosten, die damit verbunden sind. Selbstverständlich, die Kirche hätte den Wunsch, daß wir einen jungen angehenden Theologen in Hebräisch unterrichten könnten auf dem Gymnasium. Aber natürlich, Sie können das nicht erwarten.

Oberkirchenrat **Dr. Heidland**: Ich wollte nur noch hinzufügen, daß man auf persönlichem Wege und durch Absprache sicherlich eine Abhilfe schaffen kann. Ich kann mir nicht denken, daß ein vollständig theologisch ausgebildeter Lehrer es ablehnt, Hebräisch zu geben. Wenn niemand an der Anstalt ist, ist es natürlich nicht möglich.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wenn ich den Antrag richtig verstehe, will er keine Abänderung der Studienordnung. Er will nur eine Richtlinie geben für die Behandlung der Ergänzungsprüfungen in den nächsten Jahren (Zurufe: Jawohl!). Ich lasse also in diesem Sinne über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wird bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Abänderungsanträge zu § 2 sind im übrigen nicht gestellt worden. Ich stelle fest, daß der Paragraph 2 **angenommen** ist.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest § 3:

§ 3

(1) Das theologische Studium umfaßt bis zur ersten Prüfung mindestens sieben Semester an der Evang.-theol. Fakultät einer deutschen Hochschule.

(2) Von diesen sollen mindestens sechs nach Abschluß sämtlicher Sprachprüfungen liegen.

(3) Zum Besuch kirchlicher und deutschsprachiger ausländischer Hochschulen ist vorher beim Oberkirchenrat eine Genehmigung einzuholen. In der Regel werden nur zwei der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet. Der Besuch fremdsprachiger Hochschulen kann für ein Semester angerechnet werden.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

Präsident **Dr. Umhauer**: Abgesehen von der vorhin schon erwähnten Auslegung, vorübergehenden Auslegung zu Abs. 2, sind Änderungsanträge nicht gestellt. Ich darf daraus schließen, daß Sie mit dem Paragraphen einverstanden sind.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest den 1. Satz des § 4.

Durch Zwischenrufe wird darauf hingewiesen, daß dieser Satz geändert wurde in: „Als Richtlinie für die bis zur ersten theologischen Prüfung zu belegenden Vorlesungen gilt folgender Plan“.

Abgeordneter **Hammann**: Im Ausschuß wurde in § 4, 1a unter aa) und bb) vorgeschlagen: „Einleitung oder Theologie“ statt: „Einleitung und Theologie“.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Meines Erachtens geht es nicht, an dieser Stelle ein „oder“ zu sagen; das sind zwei verschiedene Vorlesungen, von denen keine entbehrt werden kann.

Professor **D. Hupfeld**: Da es „Richtlinien“ heißt, können wir das „oder“ weglassen. Eine Richtlinie ist kein Befehl. Wenn sie nicht hören können, hilft es nichts.

Oberkirchenrat **Dr. Heidland**: Ich habe mich selbst darüber unterrichten lassen von Studenten und Vorlesungsverzeichnisse durchgesehen. Es ist sehr schwer, sowohl alttestamentliche Theologie und alttestamentliche Einleitung zu hören im Rahmen eines siebensemestrigen Studiums.

Landesbischof **D. Bender**: Ich möchte es doch einmal vor unseren Theologieprofessoren hier aussprechen, daß mir das Fach „Einleitung“ Sorgen bereitet und zwar deswegen, weil — das sehen wir bei unseren Prüfungen — die Kenntnisse und die Beschäftigungen mit den Einleitungsfragen in keinem Verhältnis stehen zu der Beschäftigung mit dem Inhalt der Hl. Schrift selbst. So kommt das Studium in eine falsche

Richtung. Mir wäre es lieber, man würde ganz auf die sog. Einleitung verzichten, denn die Einleitung muß in jeder rechten exegetischen Vorlesung eingeschlossen sein. Wenn unsere Theologies Studenten z. B. über die Einleitungsfragen des Epheferbriefes Bescheid wissen, aber wissen nicht, was in dem Epheferbrief selbst steht, so muß uns diese Beobachtung Sorge machen.

In der Abstimmung entscheidet sich die Mehrheit für „oder“. Professor **D. Hupfeld**: Bei systematischer Theologie ist hinzuzufügen „Geschichte der neueren Theologie“ bei c).

Abgeordneter **Küßlin**: Zur Geschäftsordnung! Wir sollen hier abstimmen über Dinge, von denen zum mindesten ich betonen muß, da verstehe ich nichts davon. Ich kann mich an der Abstimmung nicht beteiligen, das sind für mich keine Begriffe.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wer glaubt, daß ihm die nötigen Unterlagen fehlen, der enthält sich der Stimme.

Abgeordneter **Zitt**: Ich mache den Vorschlag, daß sich die Synode mit der ausführlichen Besprechung im Hauptauschuß, bei der ja fast die ganze Synode zugegen war und zu Worte kam, zufriedengibt und wir nicht einzelne Formulierungen nochmal erörtern. Wir haben doch festgestellt, daß das, was hier besprochen worden ist — die Auffassungen sind wirklich zum Austrag gekommen im Ausschuß — dem Oberkirchenrat anheimgegeben wird zu einer letzten Herzens- und Gewissensentscheidung. (Lebhafte Zustimmung.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Ihr Beifall, meine Herren Kon-synodalen, deutet darauf hin, daß Sie mit dem Vorschlag des Herrn Pfarrer Zitt einverstanden sind. Ich darf auf meinen Vorschlag vom Eingang zurückkommen, daß ich bitten darf, zu jedem Paragraphen nur diejenigen Ausführungen zu machen, die in Ergänzung der Ausschußverhandlung für unbedingt notwendig erachtet werden.

Abgeordneter **Dr. Schmehel**: Ich wollte kurz etwas sagen zu § 3. In der Pforzheimer Denkschrift wird unter Erläuterung zu (3) Geschichte der Philosophie gesagt:

Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie werden nicht überall besonders gelesen. Die Kenntnis der Geschichte der Philosophie erwächst aus der Beschäftigung mit der Problematik einzelner Philosophen. Die vorliegende Formulierung (des alten Entwurfs) verleitet den Studenten, sich ein kompendienhaftes philosophisches Allgemeinwissen anzueignen.

Deswegen wurde hier vorgeschlagen den Ausdruck „Geschichte der Philosophie“ nicht zu verwenden. Ich erwähne das, weil uns die Sache beschäftigt und wir die Stimme der jungen Generation zu Worte kommen lassen wollten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich darf darauf hinweisen, daß es heißt: „möglichst Geschichte der Philosophie“. Es schadet nichts, wenn die fehlt.

Abgeordneter **Bernlehr**: Zu Abschnitt 4 in § 6 möchte ich die Synode bitten, doch der Mehrheit der Mitglieder im Ausschuß zu folgen und auch die Arbeit in einem bäuerlichen Betrieb mit zu berücksichtigen. Dünst, bei der Tagung der Dorfpfarrer in der Akademie hier in Herrenalb, ist dieser Wunsch zum Ausdruck gebracht worden. Es wurde bei jener Tagung ausgesprochen, daß man in der Kirche die großen Nöte der Landwirtschaft sehen müsse! Wenn ein Theologiestudent für einige Monate in einen bäuerlichen Betrieb kommt, kann damit die Anteilnahme der Kirche an den heutigen Nöten der Landwirtschaft zum Ausdruck kommen!

Abgeordneter **Henrich**: Ich möchte nochmals, erhärtet durch die Erfahrungen in meinem Werktag und erhärtet durch die Erfahrungen auf der Evang. Akademie und in der Männerarbeit, darauf hinweisen, daß es nicht darauf ankommt, daß ein Student manuell arbeitet. Vielmehr kommt es darauf an, daß er in der Umgebung, in der Missetrauen, Unwahrhaftigkeit und Entpersönlichung zu Hause sind, sich bewährt und behauptet. Aus diesem Grund bitte ich die Herren Synodalen, die Fabrikarbeit vorzuschreiben.

Der Gemeindepfarrer in der Dorfgemeinde hat in seiner Pfarrgemeinde immer die Möglichkeit, in die bäuerliche Tätigkeit und in den bäuerlichen Betrieb Einblick zu nehmen. Da dies der Großstadtpfarrer nicht kann, müssen wir in der Zukunft damit rechnen, Fabrikseelsorge in der Industrie zu treiben. Deshalb halte ich die Fabrikarbeit für den künftigen Pfarrer für ein unbedingtes Erfordernis.

Abgeordneter **Meyer**: Ich wollte zu Ziffer 5 etwas sagen, also § 6 Ziff. 5. Da hat uns doch der letzte Satz, der Satz von der Verlobung, so ungeheure Schwierigkeiten gemacht. Das erlösende Wort in diesen Schwierigkeiten hat dann der Herr Landesbischof gegeben durch den Satz, dem ich natürlich auch zustimmen werde. Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen: Als Lehrer an einer gemischt-geschlechtlichen Anstalt, also wo Knaben und Mädchen sind, habe ich doch beobachten können, daß sich schon in der Schule, also in den Primen, — ob vorher, das weiß ich nicht — Beziehungen angebahnt haben fürs ganze Leben. Infolgedessen möchte ich den Oberkirchenrat bitten, vielleicht auf irgendeine Weise die Religionslehrer an solchen Schulen darauf aufmerksam zu machen, wenn sie merken, daß ein Junge den theologischen Bildungsgang einschlagen will, daß sie dann schon in der Schule auf diesen Jungen ein besonderes Augenmerk haben und vielleicht schon in dieser Beziehung auf ihn einwirken, daß er eben nicht so früh sich in solche Bindungen einläßt.

Abgeordneter **Günther**: Ich möchte dem widersprechen, was Herr Pfarrer Bernlehr sagte, daß unsere Studenten auch in der Landwirtschaft Verwendung finden sollen. Ich weiß, es gibt einsichtige Landwirte, die wissen, was sie von den Studenten verlangen dürfen. Es gibt aber auch andere, wo sie körperlich zugrunde gehen. Ich kam irgendwo im Ausland mit deutschen Studenten zusammen, sie haben sehr geklagt, wie sie ausgenutzt werden und wie sie unter der großen Arbeitslast seufzten, ja fast zusammenbrechen. Dies sollte doch auch in Erwägung gezogen werden. Wir finden solche Stellen im In- und Ausland. Darum wäre ich dagegen, wenn verlangt würde, daß die Studenten in einem landwirtschaftlichen Betrieb die vorgeschriebene Zeit verbringen müßten.

Abgeordneter **Zitt**: Ich möchte den Erweiterten Oberkirchenrat bitten, daß er nicht nach Mehrheits- oder Minderheitsentscheidung im Ausschuß fragt, sondern sehr ernsthaft das Gewicht der Gründe prüft in der Hinsicht, was überhaupt mit der Fabrikarbeit gewollt ist. Ich meine, daß das, was hier gewollt ist, eben nur durch die Fabrikarbeit erreicht wird. Zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftlichem Betrieb ist ein sehr viel größerer Unterschied als zwischen Fabrik und Fabrik. Wenn ich Student wäre und wollte den leichteren Weg gehen, dann würde ich mich bei Bruder Nitz melden, um dort meine landwirtschaftliche Arbeit zu absolvieren. Wenn ich aber den schwereren Weg gehen wollte, dann würde ich mich eben zu einer Arbeit in einer Fabrik melden. Und wir wünschen ja gerade das, daß unsere Studenten durch Monate hindurch eine harte Schule mitmachen, wie wir sie als Männer mitten aus dem Amt heraus in der Rekrutenzeit durchgestanden haben.

Abgeordneter **Nitz**: Fabrikarbeit oder Landwirtschaft? Ich will nichts weiter ausführen. Ich habe den Eindruck gewonnen in der letzten Zeit, in der wir hier beisammen waren, Oberkirchenrat, Pfarrer und andere Berufe, daß es notwendig wäre, daß auch die zukünftigen Pfarrer in der Landwirtschaft mehr Bescheid wüßten, gerade in Bezug auf die heutige Not in der Landwirtschaft. Ich stehe ja im allgemeinen als weißer Rabe hier, aber ich glaube, daß der Aufenthalt der zukünftigen Theologen in der Landwirtschaft gut wäre. Aber das ist sehr schwierig. Es ist geredet worden vom Ausnützen in der Landwirtschaft. Das hört man nicht gern, wenn man Bauer ist, weil es in vielen Fällen nicht zutrifft. Es kommt tatsächlich manchmal vor, aber man soll solche Fälle nicht verallgemeinern. Was das andere angeht, die Fabrikarbeit, so glaube ich schon, daß es dort geregelter zugeht und daß auch dort mehr

das erreicht wird, was gerade in diesem Fall erreicht werden soll. Ich meine zwar, man sollte schon jedem Pfarrkandidaten anraten, die Landwirtschaft kennenzulernen, um gerade diesen Beruf zu verstehen und zu sehen, mit welcher Not heute vor allem die Kleinbauern zu kämpfen haben, aber in unserem Fall möchte ich doch vorschlagen, die Fabrikarbeit für die zukünftigen Pfarrer vorzuziehen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben ja alle die Auffassung derer, die zum Wort gekommen sind, im stenographischen Protokoll festgehalten. Ich möchte den Vorschlag machen, daß wir davon absehen, irgendeine Abstimmung durchzuführen, die dahin geht, es soll das Wort Fabrikarbeit allgemein durch „Arbeit“ oder „landwirtschaftliche Arbeit“ ersetzt werden. Es ist alles ein Botum, da wiegen die Stimmen doch auch einzeln so viel wie die Mehrheit.

Die Synode ist damit einverstanden.

Wir fahren in der Besprechung fort und kommen zu § 7.

Abgeordneter Dr. Schmechel: In der mehrfach erwähnten Denkschrift von Vikaren eines Pforzheimer Kreises heißt es in einem Abschnitt, der sich auf die Teilnahme am Leben der Kirche bezieht:

Der Studierende wird sich als zukünftiger Pfarrer am gottesdienstlichen Leben seiner Heimatgemeinde und der Studentengemeinde beteiligen, und — soweit es seine wissenschaftliche Arbeit zuläßt — in den kirchlichen Werken eine Zeilang mitarbeiten.

Diese Formulierung ist nicht der Grund, weshalb ich Ihnen das vorlese, sondern ich richte Ihr Augenmerk auf die beigegebene Erläuterung, in der es heißt:

Während wir den Absatz 1 des § 8 im alten Entwurf nur neu formuliert haben, möchten wir den Absatz 2 völlig streichen. Die Arbeitsgemeinschaft badischer Theologiestudenten soll unter allen Umständen auf die völlige Freiwilligkeit der Studierenden angewiesen bleiben, von der Kirchenbehörde unabhängig bestehen und nicht in einem kirchenrechtlichen Zusammenhang erwähnt werden.

Ich gebe das wieder als eine Illustration zu der allgemeinen Aussprache, die wir am Anfang hatten.

Präsident Dr. Umhauer: Wir fahren weiter. § 8: Es meldet sich niemand zum Wort. § 9: Auch niemand. (**D. Hupfeld:** Das ist die Geschichte mit den Einzelnoten, das steht ja drin!)

Hier ist die praktische Lehrzeit von 6 Monaten festgelegt. (Zurufe: Das ist gestrichen. — Weiterer Zuruf: Wir hatten § 11 zu § 10 gemacht.) — Das ist aus dem Bericht des Ausschusses ersichtlich, § 10 ist gestrichen und statt dessen § 11 mit einem Zusatz versehen worden. Ist die Synode mit diesem Vorschlag des Ausschusses einverstanden? (Zurufe: Jawohl!) § 12: (Ich rufe nach den alten Paragraphen auf.)

Abgeordneter Dr. Schmechel: Darf ich vorlesen, was in der Denkschrift über die praktische Lehrzeit gesagt ist?

Wir halten die sechs Monate Lehrzeit bei einem Pfarrer (vgl. § 11 des alten Entwurfs) für unnötig. Diese Zeit sollte besser dem Studium vor der ersten Prüfung nutzbar gemacht werden. Wir halten das um so eher für möglich, da die Pfarrkandidatenordnung vom 27. 3. 1922 (§ 4 Abs. 1) die Verwendung der Pfarrkandidaten beim Eintritt in den Kirchendienst auf minder schwierige Stellen vorzieht. Diese Bestimmung sollte allerdings unter allen Umständen eingehalten werden.

An einer anderen Stelle wird in der Denkschrift bei der Frage der praktisch-theologischen Ausbildung weiter ausgeführt:

Den an dieser Stelle stehenden § 11 des alten Entwurfs haben wir gestrichen. Wir meinen: diese Lehrzeit wird gebildet durch das erste Vikarsjahr, dem stärker als in der gegenwärtigen Praxis der Charakter eines Lehrvikariates gegeben werden muß. Die praktischen Voraussetzungen für eine fruchtbare „Lehrzeit“ des Kandidaten bei einem Pfarrer besitzt der Studierende ja erst nach den zwei Se-

meistern am praktisch-theologischen Seminar. Es muß vermieden werden, daß der „Pfarrlehrling“ entweder falsch ausgebildet oder nur unvollkommen beschäftigt wird.

Präsident Dr. Umhauer: § 13: Es meldet sich niemand zum Wort.

§ 14: Da war die Frage in B 1: „Bibelkunde einschließlich der Geschichte der Lutherbibel“.

Ich nehme auch hier an, daß die Auffassung des Ausschusses gebilligt wird.

§ 15: Es meldet sich niemand zum Wort.

§ 16/17: Es soll in § 17 (1) statt „Frühjahr 1953“ „Spätjahr 1953“ und in (2) statt „Spätjahr 1952“ „Frühjahr 1953“ eingesetzt werden. In (3) da kann die Zeit wohl bleiben! — Es werden keine Bedenken laut.

Landesbischof D. Bender: Abs. 5: „Aber Beginn und Durchführung der praktischen Lehrzeit (§ 10) und des Kandidatenkonvikts (§ 11) . . .“ usw. fällt weg.

Präsident Dr. Umhauer: Ja! — Dann ist noch die Befreiung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung bis 1. 10. 1954 angeregt in einem Abs. 6, der vorgelesen werden soll.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich möchte den Antrag stellen, diese Bestimmung aus der Prüfungs- und Studienordnung herauszunehmen und als Gesetz der Synode zu beschließen. Ich möchte sagen: Ich halte es für unglücklich, daß gerade eine Studien- und Prüfungsordnung als solche befristet ist. Die Studenten werden 1952 schon anfangen zu fragen — 1953 erst recht —, was sollen wir jetzt machen, die wir jetzt anfangen. Darum möchte ich sagen: Wir bezeichnen diese Studien- und Prüfungsordnung, die jetzt kommen soll, einfach als vorläufig. Sie dauert nur so und so lange und ist durch eine neue zu ersetzen. Aber wir wollen das nicht in der Studien- und Prüfungsordnung zum Ausdruck bringen, sondern in einer besonderen Resolution oder einem Gesetz.

Abgeordneter Prof. Dr. Hahn: Wir haben uns im Ausschuß stundenlang über diese Frage unterhalten und sind nach diesen stundenlangen Erörterungen zu der Überzeugung gekommen, uns hierauf einigen zu wollen. Wir können diese ganze Frage von neuem beginnen hier. Es fragt sich, ob die Synode auf die Dauer daran interessiert ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich meine, die Synode soll es dem Oberkirchenrat überlassen, in welcher Form er diese Befristung zum Ausdruck bringt. — Ist die Synode damit einverstanden? — (Zurufe: Jawohl!) Die Meinung ist geäußert in dem Beschluß des Ausschusses. Damit weiß der Oberkirchenrat Bescheid. — Damit wären wir mit diesem Punkt der Tagesordnung zu Ende.

II.

Der Bericht des Verfassungs- und Hauptausschusses über den Antrag der Bezirksynode Hornberg betr. Remilitarisierung wird auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt.

III.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu dem Bericht des Verfassungs- und Finanzausschusses über den Antrag der Synodalen Dr. Lampp u. a. betr. der Pensionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schlapper: Hohe Synode! Dem Antrag liegt ein Einzelfall zugrunde. Ein Großstadtpfarrer erhielt in seiner bisherigen Stelle eine Stellenzulage von 1000,— DM jährlich, die auf die Pension angerechnet wird. Durch die Ernennung zum Dekan mit dem Sitz in einer zahlenmäßig kleineren Gemeinde reduziert sich die Stellenzulage auf 500,— DM jährlich, während für die zusätzliche Arbeit als Dekan eine Funktionszulage von 600 DM tritt, die aber nicht pensionsfähig ist. Im Pensionierungsfalle hat also der nicht zum Dekan ernannte Pfarrer insofern einen Vorteil, als seine Stellenzulage in Höhe von 1000,— DM jährlich pensionsfähig ist, während dem zum Dekan ernann-

ten Pfarrer nur 500,— DM Stellenzulage bei der Errechnung der Pension zugrunde gelegt werden.

Der Verfassungsausschuß sieht darin eine unbillige Härte und ist zu folgendem Beschluß gekommen:

Die Zustimmung des FA vorausgesetzt empfiehlt der VA, die Vorlage dem Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, der nächsten Tagung der Synode einen Gesetzentwurf des Inhalts vorzulegen, daß die den Dekanen gewährte Funktionszulage nach Ablauf von zwei Amtsperioden pensionsfähig wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Finanzausschuß hat über diesen Antrag heute nachmittag beraten. Bei diesem Gespräch über diese Funktionszulage und ihre Ruhegehaltsfähigkeit wurde uns seitens des Oberkirchenrats die Mitteilung gemacht, daß an sich noch diese Funktionszulage ein — ich möchte sagen — altes Reservat der Kürzung auf sich lasten hat, in dem es wohl die einzige Vergütung innerhalb der Kirche ist, welche heute noch um 25% gekürzt ist, auf Grund einer Maßnahme, die im Jahre 1933 — glaube ich — ergriffen worden ist. Wir waren im Ausschuß der Auffassung, daß zunächst einmal bei den aktiven Dekanen, die die Arbeit leisten, diese Kürzung aufgehoben werden sollte. Es macht dies einen Betrag von etwa 5600 DM aus. Wir möchten die Synode bitten, daß sie diesen Beschluß faßt, damit der Oberkirchenrat zu dem ihm gegebenen Zeitpunkt — es wurde der 1. Dezember genannt — die ungelürzte Dekanzulage bezahlen kann (D. Hupfeld: Wie hoch sind sie?) — Vielleicht darf ich bitten, die entsprechenden Zahlen zu nennen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Kleine Dekanate 800 DM, große Dekanate 1000 DM.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Die waren bisher gekürzt auf 600 bzw. 750 DM.

Zu der Frage der Pensionsfähigkeit der Funktionszulage haben wir ebenfalls Stellung genommen und haben im Gespräch erarbeitet, daß eigentlich eine Ungerechtigkeit vorläge, wenn die anderen Stellenzulagen allgemein pensionsfähig sind. Etwa die eines Großstadtpfarrers, auf die Bezug genommen wird, die er ja auch für seine in der Großstadt zu leistende Mehrarbeit bekommt. Der Dekan aber, der ja auch die Zulage nicht umsonst, sondern für die Mehrarbeit bekommt, wäre dadurch benachteiligt, daß diese Funktionszulage nicht pensionsfähig ist. Wir möchten uns aber dem Antrag des Verfassungsausschusses anschließen, daß die Frage noch einmal gründlich überprüft wird und eben auf der Frühjahrssynode durch ein Gesetz endgültig bereinigt werden kann.

Landesbischof **D. Bender**: Ich will doch zu bedenken geben, ob man bei der Bestimmung bleiben soll, die der Verfassungsausschuß, wenn ich recht gehört habe, festgesetzt hat, nämlich daß, wenn das Gesetz endgültig beschlossen wird, die Funktionszulage dann gewährt wird, wenn sich die Arbeit des Dekans über zwei Perioden erstreckt, und daß sie dann pensionsfähig ist, wenn der Dekan zwei Perioden, also 12 Jahre, tätig ist. An und für sich widerspricht das dem ursprünglichen Sinn, nämlich den Dekan nicht schlechter zu stellen als den Pfarrer einer Großstadtgemeinde. Wenn nun die Pensionsfähigkeit an den Umstand geknüpft wird, daß er zweimal Dekan sein muß, dann wäre ein Mann, der in einem verhältnismäßig späten Alter zum Dekan ernannt wird und infolgedessen wenig Aussicht hat, eine zweite Periode als Dekan zu erleben, offensichtlich benachteiligt. Und zum andern: Wenn einmal der Fall eintritt, daß die Kirchenleitung nach Ablauf der ersten Periode die Wiederbeauftragung eines Dekans nicht durchführen würde, dann wäre es sehr schmerzhaft für diesen Mann, wenn er nun zu der an und für sich nicht leichten Erfahrung, nicht wieder bestimmt zu werden, auch noch die finanzielle Beeinträchtigung zu tragen hätte. Deshalb möchte ich von mir aus vorschlagen, die einschränkende Klausel fallen zu lassen und einfach zu sagen, daß die Funktionszulage des Dekans grundsätzlich pensionsfähig ist.

Abgeordneter **Schneider**: Darf ich zu dem letzteren einen Gedanken äußern?

Diese Funktionszulage soll ja eine Anerkennung der zu leistenden Arbeit sein, und es soll nun diese Anerkennung dadurch, möchte ich sagen, bis zum Lebensende wirksam und sichtbar werden, daß wir diese Funktionszulage auch pensionsfähig machen. Wenn aber die Kirchenleitung der Auffassung ist, einen Dekan nach Ablauf der ersten Amtsperiode nicht mehr beständigen zu können, dann ist das doch wohl ein Zeichen dafür, daß — ja, wir wollen einmal so sagen — die Voraussetzung der Funktionszulage nicht funktioniert hat. Ich will nicht bitter werden darin, aber ich meine, man darf nicht eine Anerkennung der Arbeit auch noch geben, wenn die Leistung der Arbeit nicht dem entspricht, was man erwartet hatte. Darum würde ich das dann wieder für eine Unbilligkeit halten demgegenüber, der nun sein Dekanat vorbildlich geführt hat.

Landesbischof **D. Bender**: Das ist natürlich ein Grenzfall, von dem ich hoffe und fast glaube, daß er in dieser Form nicht eintritt, denn dann müßten wir uns sagen, daß wir uns in der Wahl des Dekans vergriffen haben. Aber es könnte sein, daß der Mann gesundheitlich nicht mehr fähig ist, die große Last des Dekanats zu tragen, und daß deswegen die Kirchenleitung mit ihm d'accord wird und ihm sagt: Es ist besser, du machst einem Manne Platz, der über eine ungebrochene Kraft verfügt. Dann braucht es durchaus nicht zu heißen, daß er versagt hat. Wir müssen viel nüchterner denken lernen. Daß wir blamiert werden könnten usw., solche Gesichtspunkte sollten ausscheiden; denn solche Gesichtspunkte hemmt die Kirche zu tun, was notwendig ist. Wir sollten uns gefallen lassen, wenn man uns etwa auf den Mangel an äußerer Kraft hinweist und das nicht als Vorwurf der Unfähigkeit ansehen oder als Rüge auffassen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte den Vorschlag machen, den Antrag etwas allgemeiner zu fassen und nicht diese eine Voraussetzung der zwei Amtsperioden hineinzunehmen, sondern der Entschließung des Oberkirchenrats nach Stellungnahme der Synode zur Vorlage es zu überlassen, unter welchen Voraussetzungen die Pensionsfähigkeit eintreten soll. Die Sache hat nämlich noch einen anderen Haken, der nicht überlegt ist: Wenn der bisherige Dekan aufhört, Dekan zu sein und als Pfarrer versetzt wird in eine andere Gemeinde, soll er dann die Dekanzulage weiter erhalten oder nicht? (Zurufe: Nein!) — Dann ist es nur so, wenn er später in den Ruhestand tritt, daß er dann eine Pension errechnet bekommt aus seinem letzten Gehalt, nicht aber aus der früheren Dekanzulage. Das sind Sachen, die nicht in einer Minute oder in zwei entschieden werden können. Wir sollten uns hüten davor, dem Oberkirchenrat und uns selbst bereits Richtlinien zu geben für die Gestaltung des Gesetzes selbst.

Ich würde vorschlagen, daß der Antrag des Verfassungsausschusses etwa so gestaltet wird (Abg. **Schneider**: Es heißt ja „empfiehlt“) — ja, er empfiehlt, uns empfiehlt er, die Vorlage dem Oberkirchenrat zu überweisen. Also der Antrag, der neue Antrag, würde lauten:

Der Ausschuß empfiehlt der Synode, die Vorlage dem Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, bei der nächsten Tagung der Synode einen Gesetzentwurf über die Pensionsfähigkeit der Funktionszulage der Dekane vorzulegen.

Abgeordneter **Schneider**: Darüber sprechen wir dann auf der nächsten Frühjahrssynode. Ich glaube, auch namens des Verfassungsausschusses diese Erklärung abgeben zu können.

Abgeordneter **Kley**: Der Verfassungsausschuß hat gegen dieses Vorgehen keine Bedenken.

Präsident **Dr. Umhauer**: Erheben sich Bedenken gegen diese Änderung? — Das ist nicht der Fall. Ich darf annehmen, daß der Antrag des Verfassungs- und des Finanzausschusses mit dieser Fassung angenommen wird.

Abgeordneter **Dr. Lampp**: Wie steht es dann mit der Aufhebung der Kürzungen?

Präsident **Dr. Umhauer**: Darüber müssen wir jetzt noch Beschluß fassen. Es ist weiter beantragt:

Die Synode wolle beschließen, daß die Kürzungen der Defanzulagen, die zufolge der Finanzmaßnahmen eingetreten sind, aufgehoben werden mit sofortiger Wirkung, so daß also jetzt die Defane kleinerer Defanate 800 DM und die großen Defanate 1000 DM Funktionszulage erhalten.

Hierzu müßten wir natürlich erst die Ansicht des Oberkirchenrats hören.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Diese Anregung ist vom Oberkirchenrat ausgegangen und ist dann in den Beratungen im Finanzausschuß behandelt und empfohlen worden. Auch der Finanzreferent hat dem zugestimmt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Darnach können wir also jetzt uns dazu Gedanken machen. Ich bitte um Wortmeldung.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe eine Frage an Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Die Einteilung in kleine und große Defanate stammt wohl auch aus der Zeit vor 1933. Wäre es nicht ratsam, bei der jetzigen Neuordnung, wie wir sie wollen, auch das mit zu überlegen. Offenbar ging es nach der Seelenzahl?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Rein, die Zahl der Gemeinden und Pfarreien war maßgeblich.

Abgeordneter **Schneider**: Gut! Wir bitten aber zu prüfen, ob da nicht auch eine Korrektur notwendig ist, wenn auch nicht von oben nach unten, aber von unten nach oben.

Der Antrag könnte dahin formuliert werden:

Die Landesynode ermächtigt den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat,

1. die Funktionszulage der Defane auf die ursprüngliche Höhe hinaufzusetzen,
2. sie bittet den Oberkirchenrat, die Einteilung in kleine und große Defanate nach dem heutigen Stand einer Nachprüfung zu unterziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

IV.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es folgt der Bericht über Erweiterungspläne bezgl. der Evang. Akademie und eines Synodentagungsortes.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Liebe Brüder! Es ist ja schon angedeutet worden, daß zwei Sorgen wegen der räumlichen Unterbringung, einerseits der Akademie, andererseits der Synode zur Zeit die verantwortlichen Sachbearbeiter in der Kirchenleitung bewegen. Wir haben gehört, daß die Akademie einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, und ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang sagen, daß man ja nicht nur in den Kreisen unserer Kirche und unserer Gemeinden von den Evang. Akademien spricht, sondern daß dieselben bereits in der breiten Öffentlichkeit beachtet werden und man ihnen Gehör schenkt. Ich glaube, wir dürfen, nachdem dieses Werk in seiner jetzigen Entwicklung, die von einem ersten größeren Anfang über eine rüdläufige Bewegung zu einer jetzt im laufenden Jahr erfreulichen Ausweitung geführt hat, — das in dieser Entwicklung liegende Da zu dieser Arbeit nicht überhören. Jeder von uns spürt es ja selbst an sich, daß zu einer Tagung auch eine gewisse äußere Form, auch eine gewisse Behaglichkeit in der Unterbringung notwendig ist. So sehr es uns etwa hier in Herrenalb gefällt, wir spüren es, daß wir hier in diesem Raum nicht das haben, was eigentlich notwendig ist zu einer richtigen Behandlung der Dinge. Es stören die Pfeiler, es stört die Hitze, die Enge und dergleichen mehr. Man muß für eine solche Arbeit auch das Entsprechende in den äußeren Dingen haben. Darum muß ein Da zu der Frage der Erweiterung der Akademie gesprochen werden.

Die zweite Frage ist die, wie wir für unsere Synode nun auch eine Unterkunftstätte finden sollen. Ich habe schon einmal kurz erwähnt, daß ich den Gedanken, in die Städte zu gehen, grundsätzlich ablehne, weil wir dort unter dem Fluidum der Hast und der Zerrissenheit, die nun einmal mit dem Wechsel von Quartier, Essensraum und Tagungsraum vielleicht gegeben ist, leiden würden. Wir wollen, was gemeinschaftsbildend gewirkt hat, diese Form der Synode, wie wir sie Gott sei Dank in unserer Kirche jetzt haben, unter allen Umständen beibehalten können. Ein anderer Ort wäre vielleicht da und dort zu finden. Nachdem aber gleichzeitig nun diese beiden Anliegen vor uns stehen, das der Akademie und das durch die Ablehnung der Aufnahme der Synode in Langenteinbach, ist es doch wohl gegeben, daß wir diese beiden Anliegen zusammen lösen, und zwar hier selbst lösen. Es sind die ersten Pläne angefertigt und dem Finanzausschuß auch vorgelegt worden. Sie wurden gemacht im Blick darauf, daß man darüber hat, aus amerikanischen Quellen etwa einen Beitrag zu erhalten. Deshalb sind diese Pläne nicht das Letztbedachte, und es sind auch die Kalkulationen über die Höhe des notwendigen Kapitals für diesen Bau nicht die peinlichst genau Durchgerechneten, sondern es sind Annahmen und Schätzungen, die entsprechend dem Vorhaben nun einmal — ja, wie man so sagt — über den Dammn gepfeilt sind, und die sich als erste Schätzung ergeben haben. Wir sind uns klar darüber, daß wenn dieser Bau — vielleicht kann uns Freund Schmechel darüber berichten — der Akademie und der Synode dienen soll, wir nicht nur die Räume für das Zusammensein schaffen müssen, sondern daß möglichst im Hause auch aus Gründen der Rentabilität nun eine Anzahl von Zimmern mit rund 30 Betten mit in die Planung einbezogen werden muß, im Anschluß an das Gebäude, das drüben steht. Die Bau Summe dürfte sich auf rund 150 000 DM belaufen nach dem Stand der jetzt zu übersehenden Baukosten, wobei wir alle wissen, daß bis zum nächsten Frühjahr ein Regulativ nach dieser oder jener Seite hin erfolgen kann. Für die Inneneinrichtung wird wohl noch mit weiteren 50 000 DM zu rechnen sein, so daß wir gut daran tun, wenn wir uns auf eine Gesamtbausumme von 200 000 DM einstellen. Es müßte möglich sein, von dieser Bau Summe durch freiwillige Spenden etwas hereinzuholen bei Leuten, die ja mit der Akademie in einer gewissen Verbindung stehen und ihre Arbeit schätzen. Wenn diese Bitte um die Spenden von hoher und höchster Stelle ausgesprochen wird, kann vielleicht — so rechnen wir — mit 50 000 DM Aufkommen aus anderen Quellen als denen der Kirche gerechnet werden. Aber die 150 000 DM werden uns selbst treffen müssen, wenn wir das Haus so ausbauen, daß es nachher ein befriedigendes Heim für diese Synode und für die Akademietagungen und auch — wie wir hoffen — für Tagungen unserer kirchlichen Verbände werden kann. Aus den Haushaltsmitteln ist diese Summe selbstverständlich nicht aufzubringen, denn sie muß ja — wenn man als Bauabschnitt annimmt vom nächsten Frühjahr bis zum Herbst — verfügbar sein, um die Handwerker zu bezahlen. Es muß also eine Darlehensaufnahme stattfinden. Ich glaube, daß es möglich sein wird, in dieser Höhe ein Darlehen zu bekommen. Wir haben allerdings im Finanzausschuß — ich möchte das auch hier betont sagen — darauf hingewiesen, daß diese Gelder für den Bau der Akademie unter keinen Umständen irgendwie die Mittel, die für die kirchlichen Bauten kriegszerstörter Gemeinden vorgesehen sind, schmälern dürfen. Es berührt mich besonders angenehm festzustellen, daß gerade Herr Oberkirchenrat **Dr. Heibland**, dem die Akademie besonders am Herzen liegt, erklärte, es wäre für ihn eine innere Bedrückung, wenn er wissen müßte, daß dadurch gerade der Bau fortgang oder Neubau von Kirchengebäuden und anderer kirchlicher Gebäude tangiert würde. Ich möchte sagen, daß wir in der Finanzkommission die Freudigkeit haben, zu einem solchen Schritt ja zu sagen, und daß wir der Synode empfehlen möchten, daß sie solches beschließt:

1. Die Synode ist damit einverstanden, daß ihr Tagungs-ort Herrenalb sei und bleibe.

2. Um das zu ermöglichen, soll in Verbindung mit dem Ausbau der Akademie auch der Synode ihr Heim dort geschaffen werden.

3. Daß bis zu einem Betrage von — wie wir ihn heute übersehen — 150 000 DM der Oberkirchenrat ermächtigt wird, Darlehen zu diesem Zweck aufzunehmen.

4. Daß evtl. — das überlassen wir dem Oberkirchenrat — darüber verhandelt wird, daß, so wie die Kirche es für notwendig erachtet, das Heim aus den Händen der Inneren Mission in den Besitz der Kirche übergeht, daß sie Haus- herr ist und Hausherr bleibt, wobei eine Verpachtung an die Innere Mission für den Betrieb des Hauses absolut im Bereich der Möglichkeit läge. Bei dieser Lage der Dinge müßte allerdings — und das wird möglich sein — bei der Inneren Mission für den Kaufpreis eine langfristige Tilgung vereinbart werden.

Unter diesen vier Gesichtspunkten, die wir vorschlagen, und die wir Sie zu befehlen bitten, glauben wir, daß wir es wagen sollten, diesen Schritt zu tun. Wir hoffen damit äußerlich nicht nur für uns sondern für die segensreichen Arbeiten der Kirche das Heim und den Raum zu schaffen, wo sie — soweit es an Menschen liegt — gedeihen können.

Abgeordneter **Vindenhach**: Zu der Finanzierung des Bauvorhabens möchte ich den Vorschlag machen, aus den Waldungen der Kirche oder ihrer Verbände einen außerordentlichen Holzstich vorzunehmen, damit wir erstens Bauholz für das Bauvorhaben bekommen und zweitens einen ganz annehmbaren Erlös aus dem Verkauf von Nutz- und Brennholz erzielen. Nach sachmännischen Voraussetzungen können wir damit rechnen, daß wir in diesem Herbst ganz annehmbare Preise für das Holz bekommen; denn die Holzpreise sind z. B. noch im Steigen begriffen, während damit gerechnet wird, daß im nächsten Frühjahr ein Preisrückgang zu verzeichnen sein wird. Wir bekämen auf diese Weise Bauholz und einen ganz ansehnlichen Zuschuß zu unseren Baukosten.

Der Antrag des Finanzausschusses wird bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

V.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun noch zu sprechen auf das Memorandum von Herrn Professor Dr. Hahn und eines Wortes hierzu, das der Herr Landesbischof für wünschenswert hält.

Landesbischof **D. Bender**: Das von mir vorgeschlagene Wort lautet:

Die in Herrenalb vom 21.–25. Oktober versammelte Synode der Landeskirche hat die Ausführungen von Professor Dr. Hahn über die Reform des theologischen Studiums zur Kenntnis genommen. Die Synode befaßt nicht nur die Ausrichtung des gesamten theologischen Studiums auf das kirchliche Amt hin, sondern bittet den Evang. Oberkirchenrat und die theologische Fakultät, womöglich in Zusammenarbeit mit der EKD, die Reform des Theologiestudiums vorwärtzutreiben. Der Nachdruck muß auf eine Beschränkung des Stoffes, auf stärkeren Ausbau der Seminare, auf Schaffung von Möglichkeiten zu individuellerer Anleitung der Theologiestudenten zu wissenschaftlichen Arbeiten gelegt, vor allem aber die gesamte Ausbildung unter den Gesichtspunkt der Zubereitung zum praktischen Amt der Kirche gestellt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Wer dafür ist, daß dieses Wort Beschluß der Synode werde, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Er ist **einstimmig angenommen**.

VI.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zur Beratung eines Wortes zur Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches.

Berichterstatter Abgeordneter **Frank**: Auf der ordentlichen Tagung der Landessynode im April d. J. wurde die Einführung eines neuen Kirchengesangbuches beschlossen. Als Termin für die Herausgabe wurde Weihnachten 1951 ins Auge gefaßt. Ich möchte eine kurze persönliche Bemerkung einschalten. Als ich nach Herrenalb fuhr, war es meine heimlich gehegte Hoffnung, daß der Synode vielleicht die ersten Exemplare des neuen Kirchengesangbuches vorgelegt werden könnten und wir die Frucht der großen Arbeit der Frühjahrssynode 1951 vor Augen haben würden. Noch ist es nicht ganz so weit. Aber das neue Gesangbuch ist erfreulicherweise nahe vor der Tür. Wie uns der Evang. Presbyterverband mitteilte, ist damit zu rechnen, das Ende November/Anfang Dezember mit der Ausgabe des neuen Gesangbuches begonnen werden kann. Vielleicht kann Pfarrer Meertwein nachher noch etwas über die Drucklegung und Herausgabe des Gesangbuches sagen.

Es war der Wunsch und Beschluß der Landessynode auf der Frühjahrstagung 1951, daß die Einführung des neuen Kirchengesangbuches in den Gemeinden in rechter Weise vorbereitet würde. Dabei möchte auch das Wort mithelfen, das der Synode heute hier von Pfarrer Meertwein via Hauptauschuß vorgelegt wird. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Synode dieses Wort zu eigen machen könnte und dieses Wort dann als Wort in die Gemeinden hinausginge. Dieses Wort könnte etwa in einem Festgottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung anläßlich der Einführung des neuen Gesangbuches nach einem Vortrag des Geistlichen über das Gesangbuch verlesen und außerdem in allen Kirchenblättern veröffentlicht werden. Auf eine rechte Vorbereitung der Gemeinde bei der Einführung des neuen Kirchengesangbuches kommt es jedenfalls entscheidend an.

Das vorgelegte Wort lautet:

Die Landessynode hat im April dieses Jahres beschlossen, das Evangelische Kirchengesangbuch, das bereits in vielen anderen Landeskirchen Deutschlands in Gebrauch ist, auch in unserer Landeskirche einzuführen. Wenn nun das neue Gesangbuch in diesen Tagen ausgegeben wird, dann richtet die Landessynode an alle Gemeinden und ihre Glieder die herzliche Bitte: Nehmt das Gesangbuch **freudig** auf und helft mit, daß aus diesen Liedern ein reiner Lobgesang der Gemeinde zu Gottes Preis und Ehre erklingen kann.

Unser bisheriges badisches Gesangbuch ist nahezu sieben Jahrzehnte hindurch in Gebrauch gewesen, und vielen unter uns war es ein treuer Begleiter. Wir sind gewiß, daß auch das neue Gesangbuch unseren Gemeinden diesen Dienst leisten wird und sind dafür dankbar, daß uns eine sorgsame Auswahl von Lobgesängen und Trostliedern aus allen Jahrhunderten der christlichen Kirche geschenkt ist. Wir wollen uns freuen, daß wir in dem neuen Gesangbuch ein geistiges Band haben, das alle evangelischen Christen in Ost und West unseres Vaterlandes verbindet und daß wir im gemeinsamen Lied Gott danken und loben dürfen.

„Singet dem Herrn ein neues Lied!“ — so ruft uns Gottes Wort zu, und deshalb wollen wir als eine singende Gemeinde in alten und neuen Liedern Gottes Güte preisen. Wir wollen die Mühe nicht scheuen, neben den vielen uns vertrauten Liedern, die wir in dem neuen Gesangbuch wieder finden werden, auch neue Lieder und Melodien zu lernen. Wir wollen im Gottesdienst und in Bibelfestungen und Gemeindefestungen, in Schule und in Hausandachten uns in den Reichtum unseres Kirchenliedes einführen lassen. Unser tägliches Gebet im stillen Kämmerlein und im Kreis unserer Familie soll durch den Gebetsteil des Gesangbuches angeleitet werden, unsere Anliegen in Bitte und Dankagung vor Gott zu bringen.

Was alles in diesem Buch anklingt von der Herrlichkeit unseres Glaubens, von der Freude der Erlösung und

von dem Trost in Leid und Todesnot, das will bei uns einen Widerhall finden und uns helfen zu dem Bekenntnis: Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Wahrheit verkündigen mit meinem Munde für und für.

Präsident **Dr. Umhauer**: Vielleicht hat Herr Oberkirchenrat Dürr die Freundlichkeit, uns Mitteilung zu machen über den Stand der Arbeiten am Gesangbuch.

Oberkirchenrat **Dürr**: Die Synode hatte zum Abschluß zwei Kommissionen beauftragt, unser neu beschlossenes badisches Gesangbuch für den Druck fertig zu machen. Die erste Kommission war beauftragt, das Gesangbuch noch einmal einer gründlichen redaktionellen Durchsicht zu unterziehen. Das ist in drei ganztägigen Sitzungen geschehen. Wir haben jedes Lied durchgesprochen, durchgelesen und haben eine ganze Fülle von zum Teil interpunktionellen, zum Teil anderen Korrekturen angebracht, so daß die sächsische Ausgabe dieses Gesangbuches, das wir uns zu eigen gemacht haben, nunmehr einen wesentlichen Teil der dort noch bestehenden Unvollkommenheiten verloren hat. Daneben hatte die Synode eine weitere Kommission beauftragt, den Gebetsanhang ganz neu zu bearbeiten. Diese Kommission hat vier Tage, in vier Sitzungen je einen Tag, gearbeitet, nachdem die einzelnen Mitglieder dieser Kommission zuvor schon auf Anweisung Vorarbeiten geleistet hatten. Wir haben als Kommission den Eindruck, daß die Arbeit in der Tat eine Verbesserung darstellt gegenüber dem der Synode zum Beschluß vorgelegten Entwurf und hoffen, daß die Benutzer des Gebetsanhangs denselben Eindruck haben werden.

Es sind folgende wesentliche Neuerungen zur Durchführung gekommen: Wir haben erstens in dem 1. Abschnitt der Wochengebete für jeden Morgen und jeden Abend ein Psalmgebet vorausgeschickt und dann als Tagesgebet noch einmal zwei Gebete angefügt, von denen das eine in den meisten Fällen, zum Teil stark umgearbeitet, dem ursprünglichen Entwurf des Gebetsanhangs entnommen ist. Wir haben ebenso den Festtagsgebeten jeweils ein Psalmgebet vorausgeschickt. Für die Wochengebete hat sich dadurch nach unserem Empfinden die Verbesserung ergeben, daß es immerhin möglich ist, zwei, drei verschiedene Ordnungen des täglichen Gebets in den Morgen- und Abendandachten zu wählen, so daß nicht das ganze Jahr hindurch an den einzelnen Wochentagen immer dasselbe gebetet werden muß. An diesen Gebeten sind ja, wie sich die Synode erinnern wird, die stärksten Beanstandungen erhoben worden, und wir glauben, nachdem das alles in einer rechten Weise beobachtet worden ist, so daß wir nun ein Gebetbuch bekommen, aus dem unsere Gemeinden dankbar beten können. Die anderen Kapitel unseres Gebetsanhangs wie Schulgebete und Tischgebete, die ebenfalls einer starken Umarbeitung unterworfen worden sind, besonders in dem Kapitel Schulgebete, haben wir durch eine ganze Anzahl von Gebeten ausgewechselt. Der letzte Teil der Gebete, Gebete aus besonderen Anlässen, ist ebenfalls völlig umgearbeitet worden.

Wir haben nun freilich durch diese starke Ausweitung unseres Gebetsanhangs, soweit wir bis jetzt beobachten können, den umfangreichsten Gebetsanhang im Vergleich zu dem Gebetsanhang der anderen Landeskirchen. Wir waren aber mit der Synode der Meinung, daß gerade dieser Teil des Gesangbuches ein wesentliches Stück des Gesangbuches sein muß, zumal der Mangel an brauchbaren Gebetbüchern in unseren Gemeinden außerordentlich empfunden wird und die Arbeit der Pfarrer und Mitarbeiter in der lebendigen Gemeinde, die einzelne Familie zum Gebetsleben hinzuführen, durch diesen Mangel an brauchbaren Gebetbüchern bisher außerordentlich erschwert gewesen ist.

Noch ein Wort zur Textfassung unserer Lieder. Die Synode hat ja in etwa 17—18 Fällen entgegen dem vorgelegten Entwurf beschlossen, bei Liedern, die wir aus dem bisherigen badischen Gesangbuch übernommen haben, wieder auf die

Textfassung unseres seitherigen Gesangbuches zurückzugehen. In einer ganzen Anzahl von Liedern haben wir uns den Textformen angeglichen, die auch in den Anhängen anderer Landeskirchen, die dieselben Lieder haben, aufgenommen sind. Es hat sich nach der Synode durch Mitteilungen und Aufstellungen, die wir uns noch verschaffen konnten, gezeigt, daß ein großer Teil der von uns in den Anhang aufgenommenen Lieder auch in den Anhängen anderer Landeskirchen erscheint. Wir haben Lieder, die zwischen 4 bis 10 andere Landeskirchen auch haben, so daß also auch in den landeskirchlichen Anhängen sich schon jetzt eine starke Annäherung zeigt, die die spätere Entwicklung des Gesangbuches, des Einheitsgesangbuches in Deutschland, zweifellos befruchten wird.

Vielleicht noch ein letztes Wort über die Möglichkeit der gleichzeitigen Benützung des bisherigen badischen und des neuen Gesangbuches. Ich hatte schon während der Frühjahrssynode gelegentlich darauf hingewiesen, daß bei einer nicht geringen Anzahl von Liedern des neuen Gesangbuches, die auch schon im alten Gesangbuch stehen, erhebliche Textänderungen vorliegen, so daß in manchen Fällen die gleichzeitige Benützung beider Gesangbücher trotz der gleichen Lieder auf einige Schwierigkeiten stoßen wird. Das heißt, es wird nötig sein, daß in diesen Fällen nur einzelne Verse, die einigermaßen gleichartig sind, gesungen werden können. Das würde zur Folge haben, daß man in allen Kirchen sich dazu verstehen muß, neue Liedertafeln zu beschaffen. Ich komme immer noch in viele Landgemeinden, in denen noch Liedertafeln sind, die wahrscheinlich ebenso alt sind wie unser Gesangbuch und wo keine Möglichkeit besteht, einzelne Strophen aufzusticken. Das wird künftig anders werden müssen. Wertvoll ist es, wenn damit jetzt schon angefangen wird, da es sicherlich, auch wenn wir nur noch aus dem neuen Gesangbuch singen, ebenfalls notwendig wird, daß man eine Auswahl von Strophen eines bestimmten Liedes und nicht immer nur die ersten drei Strophen singt.

Das von mir geplante und zugesagte Heft zur Einführung des neuen Gesangbuches konnte leider noch nicht fertiggestellt werden. Ich will aber alles versuchen, um es nicht allzu spät nach dem Erscheinen des neuen Gesangbuches auch in die Hände der Pfarrer und Organisten zu geben. Dieses Heft soll einmal helfen, in der Übergangszeit das alte und neue Gesangbuch miteinander gebrauchen zu können. Und zweitens soll es Anregungen geben, wie die Melodien und überhaupt der Gesang dieser Lieder in unseren Gemeinden lebendig gemacht werden können. Dazu werden eine Anzahl von Registern gegeben, die es ermöglichen festzustellen, welche Lieder in beiden Gesangbüchern enthalten sind. Eine weitere Bitte ist dies, es mögen doch die Gemeinden die Anregungen, die in beiden Kirchenblättern seit einigen Monaten erscheinen, auch wirklich benützen und die dort angegebenen Lieder sofort in ihren verschiedenen Gemeindefreien einüben, damit man schon auf eine bestimmte Anzahl von gemeinsam bekannten Liedern zurückgreifen kann. Um die Gemeinden nicht zu ermüden, wird es so gemacht werden müssen, daß man nicht zu oft mit dem Lernen neuer Lieder wechselt, sondern ein zunächst in den Kreisen 14 Tage hindurch geübtes Lied in jedem Gottesdienst singt. Ich habe, als wir auf diese Synode kamen, zunächst auch gehofft, wir würden in dieser Synode ein klein wenig fortsetzen können, was wir auf der ersten „Singsynode“ unserer Landeskirche gemacht haben. Es war uns dies leider nicht möglich. Ich hatte die Hoffnung, ich würde zu einem freiwilligen Nachmittagssingen auffordern können. Wir hatten die neuen Gesangbücher, wenigstens den Stamm, hier schon in unserem Büro aufliegen. Aber bis zur nächsten Frühjahrssynode — so Gott will — werden wir das neue Gesangbuch hier aufliegen haben, und dann — da der Frühling wahrscheinlich noch mehr zum Singen anreizen wird als die Jahreszeit der welken Blätter — hoffe ich, daß wir zu einer sangesfröhlichen Synode kommen, aus der wir manche neue

Lieder mit in unsere Gemeinden hineinnehmen, und damit etwas von dem zu tun, was vorher verlesen worden ist, und was wir unseren Gemeinden ans Herz legen wollen.

Abgeordneter **Dr. Lampy**: Ich möchte an den Oberkirchenrat die Frage richten, ob die Möglichkeit besteht, die neue Gottesdienstordnung diesem Gesangbuch beizugeben, und wenn das nicht der Fall ist, ob wieder Sonderdrucke zur Verfügung stehen. Wir halten das für außerordentlich wichtig, daß jedes einzelne Gemeindeglied einen solchen Druck in der Hand hat.

Oberkirchenrat **Dürr**: Wir haben beschlossen, daß die Gottesdienstordnung ins Gesangbuch kommt.

Abgeordneter **Frank**: Zu dem, was über die Handreichung gesagt wurde, möchte ich auch hier unterstreichen, daß es sehr wichtig und wertvoll sein wird, daß eine solche Handreichung doch bald herauskommt; denn wie soll die Einführung des Gesangbuches recht anlaufen, wenn alle diejenigen, in dessen Hände sie gelegt sein wird, Pfarrer, Organisten, Kirchenchorleiter nicht dafür vorbereitet sind und keine Hilfe in Händen haben. Ich persönlich stelle mir die Einführung des Gesangbuches gar nicht leicht vor. Unsere Pfarrer, Kirchenchorleiter müssen unbedingt etwas in die Hand bekommen.

Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Ich möchte fragen wegen der Notenausgabe für die vierstimmigen Choräle.

Oberkirchenrat **Dürr**: Das Choralbuch ist ebenfalls in Bearbeitung, und zwar haben wir beschlossen, die Ausgabe zu nehmen, die Merseburger herstellt. Das Eigentümliche dieses Choralbuches ist, daß es für jeden Choral des Stammes außer dem vierstimmigen Begleitsatz auch einen dreistimmigen Satz bietet, der in vielen Fällen gleichzeitig als Präludium gespielt werden kann, aber auch als Satz für einen dreistimmigen Chor, der im Wechsel mit der Gemeinde singt, gebraucht werden kann. Entsprechend enthält auch der badische Anhang drei- und vierstimmige Sätze. Das neue Choralbuch wird also enthalten: 237 + 57, das sind 294 Melodien, fast dreimal soviel wie das alte Choralbuch. Der Preis ist im Ganzen erstaunlich niedrig. Wir werden unser badisches Choralbuch mit dem Anhang für 16,— DM bekommen. Es wird freilich noch zu empfehlen sein, neben der Merseburger-Ausgabe des Choralbuches, in dem auch unsere badischen Melodien enthalten sind, das Bärenreiter-Choralbuch zu beschaffen, das für den Stamm 14,50 DM kostet. Dort sind manche Sätze noch etwas einfacher, so daß Organisten, die noch nicht die nötige Fertigkeit haben, hier leichter zu Rande kommen. Im übrigen haben wir in Besprechungen zwischen Professor Poppo und Professor Grabner, der die Choralsätze in der Merseburger Stammausgabe geschaffen hat, eine Veränderung einiger dieser Choralsätze nach den Wünschen und Anregungen unserer Kommission bekommen. Das Choralbuch wird Anfang des nächsten Jahres vorliegen. Das Choralbuch enthält auch die Orgelsätze für die liturgischen Stücke. Es ist bis heute in manchen Kirchen, soweit die erweiterte Gottesdienstordnung verwendet wird, eine Not, daß die melodischen Kunststücke unserer Organisten nicht immer so sind, daß wir ohne Ohrenschmerzen in der erweiterten Liturgie mitsingen können.

Das Gesangbuch kostet 5,80 DM in der einfachsten Ausgabe; dazu kommen verschiedene bessere Ausgaben mit Leder einband. Darüber kann nachher Pfarrer Meertwein nähere Auskunft geben. Es werden vor Weihnachten 10 000 Stück von dieser besseren Ausgabe da sein, und im ganzen vor Weihnachten 45 000 Gesangbücher zur Verfügung stehen. Das Choralbuch kostet 16 DM. Das ist ein niedriger Preis für die über 500 Choralsätze. Das Choralbuch für den Stamm, das im Bärenreiter-Verlag herauskommt, kostet 14,50 DM. (Zuruf: Muß man beide haben?) Notwendig ist das Merseburger mit unserem badischen Anhang, und das andere anzuschaffen wird empfohlen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

VII.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun noch zu dem Antrag des Synodalen Zitt u. a. betr. Offenhaltung der evangelischen Kirchen.

Der Antrag lautet:

Die Landessynode bittet die Gemeinden unserer Kirche, da, wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, die Kirchen zu stiller Andacht offen zu halten.

gez. Zitt, Frank, Hauß.

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich möchte wünschen, daß alle Kirchengemeinden sich diesem Wunsch endlich erschließen. Die Kirchengemeinderäte sollten sich überlegen, in welcher Weise sie denen, die sich in die Kirche zum stillen Gebet zurückziehen wollen, zum rechten Beten verhelfen. Die Kirchengemeinden werden den Dienst der Offenhaltung der Kirchen erst dann voll verwirklichen, wenn sie auch entsprechende Anweisungen für den Aufenthalt in der Kirche geben. Es wäre vielleicht wertvoll, wenn man hier verschiedene Versuche, die bereits gemacht worden sind, einmal zur Kenntnis nimmt und unter Umständen von der Landeskirche aus einige oder ein bestimmtes Exemplar zur Verfügung stellt. Ich denke hier besonders an ein sehr sympathisch aufgemachtes und inhaltlich für mein Empfinden wertvolles Hilfsmittel, das der Stadtprälat von Stuttgart für die Leonhardskirche verfaßt hat, die nun seit vielen Monaten geöffnet wird zum Gebet. Ohne diese Hilfe werden unsere geöffneten Kirchen noch nicht den Zweck erfüllen, für den wir sie offenhalten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Im Zusammenhang damit steht auch eine Eingabe der Frau oder Fräulein Krantengymnastin Reihseifer, die ich bei unserer ersten Sitzung verlesen habe. Diese Eingabe ist dem Hauptauschuß zugegangen. Herr Pfarrer Hauß, haben Sie sie bei sich, können Sie darüber berichten?

Abgeordneter **Hauß**: Sie ist erledigt durch diesen (eben verlesenen) Antrag.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sie können berichten namens des Hauptauschusses, daß durch diesen Antrag die Eingabe der Fräulein Reihseifer erledigt sei.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte nur berichten, daß wir in Konstanz nach Wiederherstellung der Lutherkirche den Versuch gemacht haben, die Lutherkirche offenzuhalten. Wir machten die Wahrnehmung, daß verhältnismäßig wenig Leute zum stillen Gebet hereinkommen, sondern daß bei uns — das mag nun in der Natur des großen Fremdenplatzes mit dem starken Durchgangsverkehr liegen — viele, so wie sie ins Münster laufen, eben auch in die evangelische Kirche gehen und sie ansehen. Damit ist eine gewisse Unruhe verbunden. Also das mag nun bei uns besonders kraft zum Vorschein kommen.

Dazu kommt, daß wir leider die Erfahrung machen mußten, daß etwa zwei oder drei Monate nach Offenhaltung der Kirche eine Kirchenschändung vorgekommen ist und zwar durch Verunreinigung der Kirche und des Altarraums. Wir haben daraufhin einen Hilfsdienst eingerichtet. Das muß organisiert werden nach meiner Auffassung in den Städten. Und es finden sich ja doch gerne Leute bereit, die das mit übernehmen. Wir sollten aus der praktischen Erfahrung auf die Notwendigkeit des Hilfsdienstes hinweisen.

Abgeordneter **Meier**: Vielleicht ganz im Sinne des Antrags steht ein Versuch, den wir in Weinheim nun seit einem Jahr machen durch Einführung einer täglichen Morgenandacht. Wir rufen die Leute um ¼ 8 Uhr zur Kirche, und dann findet von ½—¾ 8 Uhr eine kurze Morgenandacht statt nach einem ganz bestimmten Plan. Diese Morgenandacht hat bis jetzt nicht nur die Schüler, für die sie in erster Linie bestimmt war, angezogen, sondern auch Erwachsene, besonders auch ältere Frauen. Die kommen sehr gerne und möchten diese Morgenandacht nicht mehr missen.

Also, ich habe das nur zur Kenntnis gegeben. Es entspricht nicht ganz dem Antrag, aber diese Art vermeidet alle diese

Gefahren, die sich durch die dauernde Offenhaltung der Kirchen notwendigerweise ergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird auf 25 Minuten unterbrochen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Grund zur Unterbrechung unserer Sitzung ist der Eingang eines anonymen Briefes, der mir vor etwa ¼ Stunde zugegangen ist mit der Post. Er hat mir Anlaß gegeben, den Ältestenrat zur Beratung zusammenzurufen; Herr Vizepräsident Schneider wird den Beschluß des Ältestenrates bekannt geben.

Vizepräsident **Schneider**: Der Brief enthält unwahre, bedauerliche Behauptungen gegenüber führenden Leuten unserer Kirche, unserer Synode. Er ist anonym. Das allein würde wohl das Recht geben, den Weg, den man sonst für anonyme Schreiben geht, auch in diesem Falle zu beschreiten. Da aber in diesem Brief angedeutet wird, daß, wenn dieses Schriftstück, wie es hier heißt, unterschlagen würde, eine andere Instanz, die bereits einen Durchschlag erhalten habe, sich damit beschäftigen würde, ist der Ältestenrat zu dem Entschluß gekommen, daß wir zwar eine Behandlung dieses Schreibens grundsätzlich ablehnen, besonders aus dem Grund der Anonymität, daß wir es aber zu den Akten des Präsidenten der Landesynode vorläufig geben, um damit die Unterlagen zu haben, falls in irgendeiner Weise diese unglaubliche und verabscheuungswürdige Art, über Persönlichkeiten unserer Kirche zu sprechen, nun vielleicht doch weiterverfolgt werden könnte. Wir bitten die Synode, mit diesem Beschluß einverstanden zu sein.

Ist jemand hier, der gegen diesen Standpunkt oder gegen diesen Vorschlag, diesen Beschluß des Ältestenrats stimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist nicht der Fall.

Ich danke Ihnen dafür, daß wir diese Erledigung finden können.

II.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zum letzten Punkt unserer Tagesordnung: Bericht des Verfassungs- und Hauptauschusses über den Antrag der Bezirksynode Hornberg betr. **Remilitarisierung**.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Sehr verehrte, liebe Herren Brüder! Der kleine Ausschuß, der heute morgen im Anschluß an die Besprechung dieser Frage eingesetzt worden ist, hat heute mittag getagt; allerdings haben die Herren Synodalen Schmechel und Schneider nicht daran teilnehmen können, weil sie gleichzeitig eine Finanzausschusssitzung — glaube ich — hatten, so daß wir nur zu drei zusammen waren, der Herr Landesbischof, Herr Kreisdekan Naas und ich. Wir wurden uns darüber einig, daß es wohl nicht möglich sei, angesichts auch der Kürze der Zeit und der mangelnden Vorbereitung dieses ganzen Problems, daß die Synode an die badische Kirche als ganze oder gar an unser Volk ein Wort richten könne, sondern daß es sich nur darum handeln könne, der Bezirksynode Hornberg zu antworten, und zwar speziell so zu antworten, daß den Pfarrern eine Antwort gegeben wird darüber, wie sie nun dieses Problem in der Verkündigung in den Gemeinden zu beantworten haben. Ich bin dann beauftragt worden, einen Versuch der Formulierung zu wagen, und werde ihn auch gleich vorlesen. Ich habe ihn bisher nur dem Herrn Landesbischof vorlesen können, der der Meinung war, daß ich diesen Entwurf nun hier im Plenum vorlesen sollte. Ich wage nicht zu behaupten, daß dieser Entwurf allen Bedürfnissen entspricht, aber ich kann Ihnen versichern, daß ich mich redlich bemühte, so zu formulieren, daß Sie nach Möglichkeit alle Ihre Anliegen darin berücksichtigt finden. Ich lese vor:

Auf die Bitte der Hornberger Bezirksynode um ein Wort zur Frage der Remilitarisierung antwortet die Synode wie folgt:

Die Frage einer Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung ist eine politische Frage, die nicht unmittelbar und eindeutig vom Wert der Schrift her beantwortet werden kann.

Dieser Satz ist aus dem uns vorliegenden Entwurf unseres Herrn Landesbischofs entnommen. Sie werden auch später noch gelegentliche Sätze finden, die ich von daher übernommen habe.

Wie aber auch immer diese Frage beantwortet wird, eine jede Entscheidung wird so tief in das Leben unseres Volkes und in die Zukunft eines jeden einzelnen eingreifen, daß die Kirche verpflichtet ist, durch ihre Verkündigung unserem Volk zu helfen, zur Klarheit zu kommen. Dies hat auf dreifache Weise zu geschehen:

1. Die Kirche muß durch ihre Verkündigung die ungeheuer gefährdete geistige Situation unseres Volkes erhellen:

- Sie muß auf das Entschiedenste warnen vor dem neu entstehenden deutschen Nationalismus, vor dem Verharmlosen der nationalsozialistischen Vergangenheit, vor dem Umlügen der Schuld des dritten Reiches in Selbstrechtfertigung und vor dem Gedanken an eine kriegerische Revanche.
- Sie muß ebenso entschieden brandmarken die egoistische Gesinnung, die weit hin hinter dem Schlagwort „ohne mich“ steht. Kein Volk kann bestehen ohne die Bereitschaft zum Opfer. Ein Volk, das beansprucht, von anderen Völkern ernährt, verteidigt und ausgehalten zu werden, verliert notwendig seine Würde und seine Existenz.
- Die kirchliche Verkündigung muß die Nebel der politischen Propaganda, die über unserem Volke liegen, zerreißen und die Unwahrhaftigkeiten demagogischen Menschenfanges aufdecken, sei es, daß sie von innerdeutschen Parteien oder von östlichen oder westlichen Mächten ausgehen.
- Sie muß den Christen einschärfen, daß sie ein jeder vor Gott eine politische Verantwortung haben, von der sie kein Mensch entbinden kann. Sie muß die Christen daran erinnern, daß sie durch ein Übersehen ihrer politischen Verantwortung weit hin mitschuldig geworden sind an dem Aufkommen und an den Verbrechen des nationalsozialistischen Reiches.

Wenn die Kirche diese Verkündigungsaufgabe heute ernst nimmt, ist zu hoffen, daß eine Atmosphäre entsteht, in der die politische Frage der Remilitarisierung mit einer geistlichen und politischen Rührtheit behandelt wird, die ein Auseinanderbrechen unseres Volkes und der Kirche über dieser Frage unmöglich macht.

2. Die Kirche hat mit höchstem Nachdruck jedermann zu verkündigen, daß Gott in Jesus Christus dieser Erde den Frieden gebracht hat und durch sein Wort gebietet, daß wir dem Frieden nachjagen.

Darin besteht wohl in unserem ganzen Volk Einmütigkeit, daß es den Frieden, keinesfalls aber den Krieg wünscht. Aber in der Frage, wie es den Frieden erhält bzw. erlangt, besteht auch unter den Christen im Augenblick keine Übereinstimmung. Die einen sind davon überzeugt, daß die Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung die Kriegsgefahr erhöhe und eine Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands auf unabsehbare Zeit unmöglich macht. Die anderen sind im Gegenteil davon überzeugt, daß allein eine Beteiligung Westdeutschlands am militärischen Schutz Europas östliche Aggressoren abhalten könne und die Sowjetrepublik zu einer Räumung Ostdeutschlands veranlassen könne, während ein „Neutralismus“ von den Weltmächten weder des Westens noch des Ostens erlaubt werde und nur die verhängnisvolle Wirkung eines politischen Sogs zur Folge haben könne.

— Diese beiden Sätze sind wieder aus dem Entwurf. —

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Verkündigung der Kirche keine der beiden obigen, gekennzeichneten politischen Überzeugungen als die kirchlichen approbiert. Wenn kirchliche Amtsträger in dieser Frage das Wort ergreifen, dann sollen sie, welche Meinung sie auch vertreten, ausdrücklich betonen, daß sie als einzelne reden und schreiben, nicht aber als Lehrer der Kirche. Denn eine Antwort auf diese politische Frage kann nicht direkt, unmittelbar und eindeutig aus dem Wort der Schrift abgeleitet werden, sondern kann nur in nüchternen und sachkundiger Prüfung aller politischen und geistigen Voraussetzungen in persönlicher Verantwortung gegeben werden.

3. Die Kirche darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie, wie auch immer die Entscheidung der verfassungsmäßig bevollmächtigten Regierungsorgane unseres Volkes ausfallen wird, einem jeden Glied unseres Volkes sich zum Dienst verpflichtet weiß, — sei es denen, die im militärischen Dienst dem Frieden dienen, sei es denen, die wirklich um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern.

Abgeordneter **Schneider**: Wir stehen vor der gleichen Schwierigkeit wie heute morgen oder vielmehr gestern, nachdem wir nun das gehört haben. Wer von uns hat den ganzen Umfang dessen, was im Lesen im allgemeinen nun verstanden

wurde, nun jetzt so in sich, daß er die Entscheidung für dieses Wort treffen kann oder nicht.

Ich muß sagen oder fragen: Ist es nicht möglich, daß nun doch wenigstens einige Durchschläge dieser Entschliebung gemacht werden. Und wäre es nicht klug, so sehr ich sonst gegen Nachsitzungen bin, daß wir heute um 20 Uhr direkt anschließend an das Abendessen darüber sprechen. Lieber jetzt eine Stunde Freizeit, wo vielleicht das, was wir gehört haben, der eine oder andere durchsprechen kann, aber dann nachher wirklich noch eine gründliche Arbeit zu tun ist. Ich selber glaube, daß die Linie wirklich gefunden ist, daß das gesagt wird, was vielleicht auch von uns nun gesagt werden könnte. Das eine ist allerdings offen: Kann nun der Pfarrer, an den es gerichtet ist, aus diesem Wort einen konkreten Rat geben? Ich stelle diese Frage.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Der Grund, warum ich dem Vorschlag unseres Freundes Schneider zustimmen möchte, nun doch in eine Beratung und auch dann wohl in eine Verabschiedung des Wortes einzutreten, liegt für mich darin, daß ich wirklich glaube, daß wir hier eine brauchbare Grundlage für eine Entschliebung haben.

Da aus der Synode heraus die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird, schließt Präsident Dr. Umhauer nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte diese Sitzung.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrensalb, Donnerstag, den 25. Oktober 1951, 19.00 Uhr.

Tagesordnung.

I.

Bericht des Verfassungs- und Hauptausschusses über den Antrag der Bezirksynode Hornberg betr. Remilitarisierung

*

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die 4. Plenarsitzung mit der Tagesordnung: Bericht des Verfassungs- und Hauptausschusses über den Antrag der Bezirksynode Hornberg betr. Remilitarisierung. Herr Professor D. Schlink hat bereits sein Referat erstattet; es liegt Ihnen in Abschrift vor. Ich eröffne die Aussprache über dieses Referat.

In der nun folgenden Diskussion wird in freier Rede und Gegeneinander von Seiten der Synodalen zu dem Entwurf Stellung genommen und verschiedene Änderungen im Wortlaut des Entwurfs vorgenommen. Zu dem Entwurf als ganzem spricht

Kreisdekan **D. Maas**: Darf ich mit großem Dank sagen, wie dieser Entwurf mich gepackt hat, und wie er mich darum so sehr befriedigt hat, nachdem ich mit großen Zweifeln an diese Sache herangegangen bin, weil er in der Antwort nicht etwa das Wissen der Fragesteller bereichern will, oder ihnen eine politische Theologie beibringen will, sondern ihnen in jedem Satz einen ganz bestimmten Auftrag und zwar den einzigen Auftrag, der dem Pfarrer gegeben werden kann, gibt, nämlich den Verkündigungsauftrag. Der ganze erste Teil mit den vier Unterabteilungen redet von der Verkündigung und zeigt an vier ungeheuer ernsten Punkten, wie die Verkündigung eingreifen muß, wie sie es ganz entscheidend tun muß, auf das entschiedenste warnen, brandmarken, die Rebel der politischen Propaganda zerreißen muß. Man nehme nur einmal die Verba, welche Wucht sie in sich tragen! Wir spüren es förmlich und können uns dem nicht entziehen, wenn wir die Verkündigungsaufgabe ernst nehmen.

Auch der zweite Teil redet von der Verkündigung. Die Kirche hat mit höchstem Nachdruck auch hier wieder ein Wort,

das mit Kraft geladen ist, zu sagen, nämlich daß in der Tat in Christus dieser Welt der Frieden gebracht wurde. Was nachher gesagt ist, sieht wohl wie eine Art Belehrung aus, aber diese ganze Belehrung ist doch hineingefügt in die Aufgabe der Verkündigung. Und da steht dann ein Wort, das noch einmal außerordentlich wirkungsvoll und überzeugend ist, nämlich daß die Lehrer der Kirche als solche in dieser Sache keinen besonderen Auftrag haben, wie das am Anfang steht, wenn es da heißt: vom Wort der Schrift her kann hier nichts beantwortet werden. Die Kirche hat wohl zwei Aufgaben, eine Lehraufgabe (aber diese Lehraufgabe kann eben hier nicht einsetzen) und die Verkündigung des Evangeliums. Das ist die prophetische Aufgabe. Nicht daß jeder Pfarrer, wenn er das Evangelium verkündet, ein Prophet wird, aber er hat tatsächlich einen prophetischen Auftrag zu erfüllen, prophetisch in dem Sinn der Verkündigung des Wortes Gottes und nicht in dem Sinne der Weissagung. Er weiß nicht, wie alles einmal gehen wird.

Im dritten Teil wird nochmals eine besondere Aufgabe der Verkündigung herausgestellt, die zum Dienst verpflichtet ist an denen, die im Militärdienst stehen, als auch an denen, die um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern und vielleicht leiden müssen. Auch ihnen haben wir den Trost des Evangeliums zu bringen und von da her ihnen zu helfen, daß sie getröstet werden.

So scheint mir, daß wir an diesem Entwurf besonders eines rühmen müssen, daß die eine Linie durchgeht, die unzweifelhaft jedem, der ihn liest, Gemeindeglieder und Pfarrer, die diese Frage gestellt haben, in die Augen fällt und sie vor eine Aufgabe stellt, die sie erfüllen können. Wenn sie vor eine politische Aufgabe gestellt worden wären, könnten sie sie doch nicht erfüllen.

Ein zweites Wort wäre zu sagen über die vier Punkte des ersten Teiles, im einzelnen. Ich möchte das jetzt noch nicht tun und wollte nur etwas über das Ganze sagen.

Zur Frage der Kriegsdienstverweigerung, die im letzten Abschnitt des Entwurfes angeschnitten wird, spricht

Landesbischof **D. Bender**: Die schwerste Frage, die mir über diesem Wort entsteht — ich kann es eigentlich jetzt im Augenblick nicht sagen und muß es doch sagen für alle Fälle und für später einmal — besteht für mich im allerletzten Abschnitt, wo also gesagt wird, „die Kirche darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie, wie auch immer die Entscheidung der verfassungsmäßig bevollmächtigten Regierungsorgane unseres Volkes fallen wird, sich einem jeden Glied unseres Volkes zum Dienste verpflichtet und mit einem jeden Glied der Kirche in Glaubensgemeinschaft verbunden weiß, — seien es solche, die im militärischen Dienst dem Frieden dienen wollen, seien es solche, die um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern“. Ich weiß, was damit gemeint ist, und bejahe es auch. Ich will nur darauf hinweisen, daß, wenn jene konkrete Frage entsteht, sie sich nicht so einfach uns präsentieren wird, wie das heute aussieht. Wir müssen uns das ganz konkret vorstellen: Eines Tages wird der Militärdienst verlangt, womöglich sogar, was Gott verhüten möge, der Einsatz. Und nun wird hier von der Kommunistischen Partei die Propaganda ausgegeben, wir beteiligen uns um des Gewissens willen nicht an der Militärpflicht.

Erstens die Frage: Was heißt in einem totalen Krieg zivil- und kriegsbezogen? Würde zur Kriegsdienstverweigerung auch gehören, daß ein Mann nicht in einer Fabrik arbeitet, die z. B. militärische Ausrüstungen herstellt oder in einer Munitionsfabrik, wo Zünder gedreht werden. Das Wesen des totalen Kriegs ist es ja, daß es faktisch keine Tätigkeit mehr gibt, die nicht irgendwie dem Krieg dient und daß dabei dann die Linie zwischen Kriegsdienst und Nichtkriegsdienst sehr sehr dünn wird, fast unsichtbar dünn wird.

Zweitens: wie kann die Kirche dann die notwendige Unterscheidung durchführen zwischen denen, die wirklich — wirklich aus Gewissensgründen — den Kriegsdienst verweigern, und den andern, die es aus politischer Opposition oder aus persönlicher Feigheit oder aus anderen nicht gerade Gewissensgründen tun. Ich fürchte, daß dann eine Situation entsteht, in der die Kirche in Anspruch genommen wird von solchen, bei denen man nicht gerade ein gutes Gewissen haben kann, weil man nicht weiß, ist ihre Haltung auf Gottes Wort bezogen oder irgendwie anders. Das ist eine schwierige Unterscheidung. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kirche vor schwere Aufgaben gestellt wird, wenn der Staat erklärt, was er sehr wahrscheinlich muß. So einfach geht es nicht, daß in dem Augenblick, wo ein Volk sich seiner Haut wehren muß, die einen sagen, ja, wir nehmen das Opfer auf uns, und die anderen sich auf ihr Gewissen zurückziehen, und, daß dann die Kirche daran erinnert wird, daß sie auf beiden Seiten Aufgaben hat und sich auch den Kriegsdienstverweigerern ebenfalls verpflichtet weiß. Ich könnte mir vorstellen, daß der Dienst der Kirche dann darin besteht, daß wir denjenigen, die in ihrem Gewissen gebunden sind, sagen: Liebe Brüder, wir respektieren euer Gewissen und Gott tröste euch, aber ihr müßt auf euch nehmen, was der Staat dann unter Umständen über Kriegsdienstverweigerer verhängt.

Ich will das nur andeuten, um zu zeigen, in welche schwierige Situation wir dann geraten, und daß es sehr schwer ist, jetzt schon Worte zu formulieren, bei denen wir später verhaftet werden, aber in einer Weise, an die wir heute noch gar nicht gedacht haben. Klar ist, daß jeder Christ, wenn er sagt, ich kann nicht zum Kriegsdienst und ich bin auch bereit, die Konsequenzen zu tragen, die volle christliche Gemeinschaft haben soll. Aber noch einmal: Ich mußte dieses Wort sagen, um mein Herz zu erleichtern, weil ich die Dinge durchdenke und mir konkret vorzustellen versuche, wie das sein wird, und weil ich schon erlebt habe, daß man unbedacht ein Wort gesagt hat, bei dem man später in einer Situation, die nicht zu übersehen war, verhaftet worden ist.

Vizepräsident **Schneider**: Wäre es dann nicht gut, wenn man dem Wort „Dienst“ irgendeine sinnfällige Erklärung gäbe, entweder „zur Seelsorge“ oder „zum inneren Dienst“. Das muß doch klar sein, daß einen Schutz gegenüber der Ordnung und dem Gesetz des Staates, um dies aufzuheben, die Kirche nie geben kann. Darum meine ich, müßte das gesagt werden, daß hier zum... (Zuruf: Seelsorgedienst — Prof. Dr. Schlink: Dann ist in etwa eine Abgrenzung erfolgt). — Wie denken Sie, Herr Professor?

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Im Augenblick ist ja die Kriegsdienstverweigerung verfassungsmäßig geschützt, und wir haben bei unserem Reden im Augenblick an die gegenwärtige rechtliche Lage primär zu denken. Bei dem „Dienst“ habe ich nicht nur gedacht an Seelsorgedienst, sondern auch daran, daß die Gemeinschaft unter den Gliedern der Kirche nicht daran zerbricht, daß der eine so, der andere so entscheidet. Nun, das ist hier nicht genügend klar ausgedrückt. Es kommt mir hauptsächlich darauf an, daß die Gemeinschaft nicht zerbricht, auch wenn unter Christen verschiedene Entscheidungen in diesem Punkte fallen.

Vizepräsident **Schneider**: Ja, dann müßte es irgendwie noch ausgedrückt werden. Denn sonst könnte auch bei diesem Abschnitt der, der den Kriegsdienst verweigert, tatsächlich daran denken: ja, da gibt es einen Schutz gegenüber dem Staat.

Kreisdekan **D. Maas**: Wenn man nur sagen würde, wie eben Herr Professor Schlink sagte, „damit die Gemeinde Christi darüber nicht zerbreche“. Dann ist nämlich auch jeder andere Kriegsdienstverweigerer ausgeschlossen. Dann ist deutlich, daß derjenige gemeint ist, der aus christlichen Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigert.

Landesbischof **D. Bender**: Obwohl das in concreto sehr schwer ist, das kann ich einem Menschen nicht ansehen oder auf den Kopf zusagen, wen ich für echt und für nicht echt halten muß. In concreto ist das nicht ganz einfach, ja unmöglich.

Oberkirchenrat **Dürr**: Zunächst einmal wird mit diesem Satz gesagt, daß die Kirche sich verpflichtet weiß zum Dienst an beiden, denen, die den Kriegsdienst als ihnen geboten, und denen, die die Verweigerung des Kriegsdienstes um des Gewissens willen als ihnen geboten wissen. Daß etwa dadurch, daß der Staat ein Gesetz wegen Kriegsdienstverweigerung hätte, bei einigen verhindert wird, daß sie sehr notwendige, entbehrungsreiche, genau so ihr Leben gefährdende Dienste in dieser Zeit dem Volke leisten müssen wie die, die an der Front sind, das ist nicht gemeint. Sondern es handelt sich ausdrücklich um Leute, die um des Gewissens willen keine Waffen in die Hand nehmen und nicht töten wollen. Wenn etwa hier Drüdeberger wären, die sich auf ihr Gewissen berufen, um von allem ausgehalten zu werden, dann ist das nicht die Meinung der Kirche bei diesem Satz. Aber eins ist deutlich, wir können den Begriff nicht so eng fassen, daß wir uns nur den Gliedern unserer Kirche verpflichtet wissen, daß die christliche Gemeinschaft nicht zerbricht zwischen denen, die den Kriegsdienst bejahen und denen, die ihn verweigern. Die Kirche würde jede wirklich echte Gewissensentscheidung auch eines anderen respektieren, sich also dafür einsetzen, daß hier nicht mit unrechtem Maß gemessen wird; sie muß dafür eintreten, daß Kriegsdienstverweigerer nicht einfach der Verachtung preisgegeben werden. Das sind Dinge, für die sich die Kirche einsetzen muß, wobei damit zu rechnen ist, daß auch mancher unechte Kriegsdienstverweigerer dabei unterschlüpft. Wie das im einzelnen vom Staat gehandhabt wird, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, wenn ein Mensch um des Gewissens willen diese Entscheidung trifft, daß er dann nicht nur die Gemeinschaft der christlichen Kirche, sondern auch das Wort der christlichen Gemeinschaft für sich hat.

Oberkirchenrat **Kaß**: Ich möchte nur fragen: Wäre nicht alles klar, wenn wir in der 4. Zeile von Punkt 3 sagen würden statt „unseres Volkes“ — „unserer Kirche“, so daß es heißt:

... sich einem jeden Glied unserer Kirche zum Dienst verpflichtet weiß. Dann ist das klar, daß das ein umfassender Dienst ist.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Ich möchte folgenden Vorschlag machen und nehme damit etwas auf von dem, was Bruder Kay da meint. Ich würde folgendes zur Erwägung geben:

„... sich einem jeden Glied unseres Volkes zum Dienst verpflichtet und damit mit einem jeden Glied der Kirche in Glaubensgemeinschaft verbunden weiß — seien es solche, die im militärischen Dienst dem Frieden dienen wollen, seien es solche, die um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern.“

(Zuruf: Landesbischof **D. Vender**: Ja!) — Damit ist die Verneinerung enger mit dem Christentum in Zusammenhang gebracht!

Am Schluß der Sitzung wird das neu formulierte Wort der Synode zur Frage der Remilitarisierung nochmals vorgelesen. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Auf die Bitte einer Bezirksynode um ein Wort zur Frage der Remilitarisierung antwortet die Synode wie folgt:

Die Frage einer Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung ist eine politische Frage, die nicht unmittelbar und eindeutig vom Wort der Schrift her beantwortet werden kann. Wie aber auch immer diese Frage beantwortet werden wird, eine jede Entscheidung wird so tief in das Leben unseres Volkes und in die Zukunft eines jeden einzelnen eingreifen, daß die Kirche verpflichtet ist, durch ihre Verkündigung unserem Volk zu helfen, zur Klarheit zu kommen. Dies hat auf dreifache Weise zu geschehen:

1. Die Kirche muß durch ihre Verkündigung die ungeheuer gefährdete geistige Situation unseres Volkes erkennen:

a) Sie muß auf das entschiedenste warnen vor dem neu entstehenden deutschen Nationalismus, vor einem Verharmlosen der nationalsozialistischen Vergangenheit, vor dem Unlügen der Schuld des Dritten Reiches in Selbstrechtfertigung und vor dem Gedanken an eine kriegerische Revanche.

b) Sie muß ebenso entschieden brandmarken die egoistische Gesinnung, die weithin hinter dem Schlagwort „ohne mich“ steht. Wer beansprucht, von anderen Völkern ernährt, verteidigt und ausgehalten zu werden, gefährdet damit notwendig Würde und Existenz seines Volkes. Kein Volk kann bestehen ohne die Bereitschaft zum Opfer.

c) Die kirchliche Verkündigung muß die Nebel der politischen Propaganda, die über unserem Volke liegen, zerreißen und die Unwahrhaftigkeiten demagogischen Menschenfanges aufdecken, sei es, daß sie von innerdeutschen Parteien, sei es, daß sie von östlichen oder westlichen Mächten ausgehen.

d) Sie muß den Christen einschärfen, daß ein jeder vor Gott eine politische Verantwortung hat, von der ihn kein Mensch entbinden kann. Sie muß die Christen daran erinnern, daß sie durch ein Übersehen ihrer politischen Verantwortung weithin mitschuldig geworden sind an dem Aufkommen und an den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.

Wenn die Kirche diese Verkündigungsaufgabe heute ernst nimmt, ist zu hoffen, daß eine Atmosphäre entsteht, in der die politische Frage der Remilitarisierung mit politischer und geistlicher Nüchternheit behandelt und ein Auseinanderbrechen unseres Volkes und der Kirche über dieser Frage verhindert wird.

2. Die Kirche hat mit höchstem Nachdruck jedermann zu verkündigen, daß Gott in Jesus Christus dieser Erde seinen

Frieden gebracht hat und durch sein Wort gebietet, daß wir dem Frieden nachjagen.

Darin besteht wohl in unserem ganzen Volk Einmütigkeit, daß es Frieden, keinesfalls aber Krieg wünscht. Aber in der Frage, wie es den irdischen Frieden erhält, bzw. erlangt, besteht auch unter den Christen im Augenblick keine Übereinstimmung. Die einen sind davon überzeugt, daß die Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung die Kriegsgefahr erhöht und eine Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands auf unabsehbare Zeit unmöglich macht. Die andern sind im Gegenteil davon überzeugt, daß allein eine Beteiligung Westdeutschlands am militärischen Europa dem Frieden dient und die Voraussetzungen zur Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlichem Wege schafft, während ein „Neutralismus“ von den Weltmächten weder des Westens noch des Ostens erlaubt werde und nur die verhängnisvolle Wirkung eines politischen Sogs zur Folge haben könne.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Verkündigung keine der beiden gekennzeichneten politischen Überzeugungen als kirchlich approbiert. Wenn kirchliche Amtsträger zu dieser Frage das Wort ergreifen, dann sollen sie, welche Meinung sie auch vertreten, ausdrücklich betonen, daß sie als einzelne reden und schreiben, nicht aber als Lehrer der Kirche. Denn eine Antwort auf diese politische Frage kann nicht unmittelbar und eindeutig aus dem Wort der Schrift abgeleitet werden, sondern kann nur in nüchterner und sachkundiger Prüfung aller politischen und geistigen Voraussetzungen in persönlicher Verantwortung gegeben werden.

3. Die Kirche darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie, wie auch immer die Entscheidung der verfassungsmäßig bevollmächtigten Regierungsorgane unseres Volkes fallen wird, sich einem jeden Glied unseres Volkes zum Dienst verpflichtet und mit einem jeden Glied der Kirche in Glaubensgemeinschaft verbunden weiß — seien es solche, die in militärischen Diensten dem Frieden dienen wollen, seien es solche, die um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern.

Die Synode genehmigt einstimmig diese Entschliebung, die in den kirchlichen Blättern und im Verordnungsblatt veröffentlicht werden soll.

Vizepräsident **Schneider**: Nun ist vorgelesen, daß der Herr Landesbischof noch ein Wort an uns richtet und dann selbst die Synode mit Gebet schließt. Damit jener Schluß dann der Ausklang sei, möchte ich hiermit den materiellen Teil unserer Arbeit zum Abschluß bringen.

Unsere Herbstsynode hat zu Beginn nicht so ausgesehen, als ob so tiefgehende Probleme hier uns zur Entscheidung vorlägen wie dieses letzte, die Frage des Verteidigungsbeitrags, wie auch jene, die bei der Ausbildung unseres Pfarrernachwuchses uns bewegt haben. Was sind da für Fragen aufgetaucht, die den ganzen Ernst der Situation auch unserer Kirche gezeigt haben und die tief ins Menschliche hineingriffen, so daß wir manchmal doch etwas erschüttert waren ob dem, was auch da vor uns liegt. Es ist wohl für uns alle immer wieder ein Geschenk, wenn wir selbst durch unser Amt in der Synode gezwungen sind, über solche Dinge nachzudenken und gemeinsam darum zu ringen, daß wir einen Ausblick, wenn möglich Befehl finden. Das ist ein stiller, geheimer Segen, der auch bei dieser Arbeit immer wieder auf den zurückfällt, der seinen Dienst ehrlich und freudig tun will.

Ich nehme an, daß, so wie es hier namentlich bei den letzten Problemen mir selbst gegangen ist, uns allen es so geschenkt wurde. Ich möchte Ihnen allen danken für die Mitarbeit, danken für die brüderliche Verbundenheit und den guten Geist, in dem wir beieinander waren, danken auch für die Offenheit, mit der wir etwaige Meinungsverschiedenheiten gegenseitig ausgetragen haben. Wenn irgendwo, dann muß ja gerade auch das Letztere in aller Brüderlichkeit unter Christen

möglich sein. Das ist etwas von dem, was wir in der Welt draußen so sehr vermessen, und darum wollte ich besonders darauf hingewiesen haben, daß wir das mitnehmen als ein Geschenk, mitnehmen auch als ein Vorbild, wenn wir als Partner im Leben nicht den Bruder neben uns haben, aber selbst verpflichtet sind, das dem andern gegenüber zu sein.

Ich möchte damit offiziell unsere Synode zum Abschluß bringen und bitte nun den Herrn Landesbischof um sein Wort.
Landesbischof **D. Vender**: Es ist mir auch bei dieser Synode gegangen wie bei allen, die ich miterleben durfte, daß ich am Schluß staunen muß, wie Gott uns hindurchgebracht hat. Das ist nicht selbstverständlich und noch nicht allein dadurch gewährleistet, daß wir uns als Christen bezeichnen oder fühlen, sondern das hat seine einzige Erklärung für jeden, der die Welt, die Struktur der Welt sehen gelernt hat, darin, daß Gott seine starke Hand sehr spürbar über uns gehalten hat. Wir haben auch auf dieser Synode gearbeitet und, wie eben Freund Schneider gesagt hat, sind wir zu erheblichen Fragen gekommen, und hatten doch gemeint, es sei eine Synode, die sich mit Fragen zu beschäftigen hätte, die im Leben der Kirche auch ihr Gewicht haben und die ebenso wie die großen Dinge mit aller Treue und aller Gewissenhaftigkeit erledigt werden müssen. Es ist ja auch ein Glück, daß sich auch in der Kirche nicht eine schwierige Frage an die andere reiht und Gott auch Atempausen gibt und zwischen den schweren Arbeiten auch leichtere einschleibt.

Synoden sind Höhepunkte im kirchlichen Leben, und diese Synode war es auch für mich wieder. Aber da, wo Gott seiner Kirche Höhepunkte beschert, da geschieht es nie so, daß nicht auch der Feind wenigstens versucht, das Werk Gottes zu stören. Und es ist auch über unserer Synode in diesen Tagen der Schatten des Diabolo, des Durcheinanderwerfers, gehuscht: aber Gott war gut und gnädig und hat es nicht zugelassen, daß er sich hat bei uns und unter uns einmischen dürfen, sondern daß, wo da so ein Flämmlein aufgeflackert ist aus dem unheimlichen Grund, es mit seiner Hilfe ausgetreten werden konnte. Auch das, liebe Brüder, ist durchaus normal, daß wir nicht in allen Dingen einerlei Meinung sind. Es gibt eine übergeistliche Ansicht vom Leben der Kirche und der Christen, als ob da nun alles in ewigem Gleichklang und Einklang vor sich gehen müßte. Aber das ist eine unmühterne Ansicht und Hoffnung. Wenn man in einem Dom steht, dessen Gewölbe sich still und schweigend über uns in der Höhe zusammenschließt, dann ahnt man nicht, wieviel Spannungen durch diesen ruhigen Raum zittern; denn ein Gewölbe kann ja nur so gehalten werden, daß die Steine des Gewölbes dauernd den Druck der Nachbarsteine aushalten. Und ebenso geht es auch im Hause Gottes. Auch im Hause Gottes sind diese Spannungen da, — aber sie sind nicht negativ sondern sie sind positiv. Sie führen nicht dazu, daß das Haus schließlich Risse und Sprünge bekommt und eines Tages auseinanderberstet, sondern sie dienen dazu, das Haus beieinanderzuhalten und das Gleichgewicht des Baues zu gewährleisten. Erst wenn ein Stein den Druck des Nachbarsteines nicht mehr aushält und aushalten will, dann bricht's. Und darum wollen wir gar nicht so bekümmert sein, wenn wir das bei jeder Synode und auch bei dieser Synode gemerkt haben, daß da — nun sage ich — ganz natürliche Spannungen da sind. Ich will nur auf eine hinweisen, das ist die zwischen der Kirchenleitung und der Synode, die ist und muß sein und ist solange recht und gesund, als es nicht zu Sprüngen führt, sondern so, daß eines das andere hält, und das geht nicht ohne Druck, und daß nur

so das Haus bleibt und wächst und seine Mauern gerade stehen.

Mich hat, wenn ich den Gang der Synode bedenke, immer wieder das Wort des 91. Psalms gepackt: „Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und im Schatten des Allmächtigen bleibt“; was ist das doch köstlich, dafür ein Auge zu bekommen, daß wir in diesem Schatten sitzen dürfen und dürfen, und daß wir unter dem Schutz des Allmächtigen geborgen waren, des Allmächtigen, der fertig wird auch mit allen unseren Unzulänglichkeiten, mit der Beschränktheit unseres Blicks und der Einseitigkeit unserer Meinungen und unseres Interesses. Und der es macht, daß der Feind, der da immer zwischen durch huscht, weichen muß. Es ist einfach eine unbändige Freude, wieder einmal Zeuge dafür geworden zu sein, wie Gott mit seinen Leuten umgeht, und, wie Freund Schneider vorhin gesagt hat, daß wir das ja nicht für selbstverständlich nehmen, sondern das geht uns auf, wenn wir in die „Welt“ hineintreten, wo es so etwas ähnliches einfach nicht gibt. Und darum möchte ich zum Schluß Gott danken, daß er uns wieder einen Anschauungsunterricht gegeben hat dafür, was Er fertig bringt, und wie Er seine Leute, seine sehr merkwürdigen und komischen Leute beieinander hält, sie zueinander zwingt, ihnen nicht erlaubt, dem Fleische Raum zu geben, wenn es manchmal schon arg drängt, und wie Gott seinen Leuten auch bei allem natürlichen Eifer doch hilft zu einer Zartheit und zu einer Rücksichtnahme auf den anderen, so daß es die andern auch spüren, und wie Er so den Ring schließt und geschlossen hat auch in diesen Tagen um uns. Darum sollen wir uns nicht fürchten, sollen uns nicht fürchten im Blick auf unsere Synode, nicht fürchten im Blick auf unsere Kirche, die ja in so viel Anfechtungen steht. Wir neigen oft zu dieser Furcht, weil unsere Augen auf das Vordergründige gerichtet sind und alles das sehen, was da agiert auf der Weltbühne, auf die Menschen und auf die Mächte, die unsichtbaren, ungreifbaren und unangreifbaren Mächte. Ich sage, wir sollen uns davor nicht fürchten, sondern sollen unverwandt hinsehen zu dem, der seinen Schatten auf uns fallen läßt, und der uns in seinem Schirm und Schutz eingeschlossen hat. Er hat es mit seinem großen und teuren Siegel versiegelt, daß er es so halten wird mit uns bis an der Welt Ende um Jesu Christi willen. Und wir sollen uns auch nicht fürchten im Blick auf unser Volk und die Welt, obwohl ein großer Unterschied besteht in der Hoffnung, die wir über dem Volk Gottes auf Erden haben, und über der Hoffnung für unser Volk. Ob Gott unser Volk als Volk durchbringt, das müssen wir ihm befehlen, der allein recht richtet; denn seine Verheißung des ewigen Heiles gehört nur seinem Volk. Aber wir sollen auch nicht zittern bei dem Gedanken, daß Gott mit uns und unserem Volk durch Gerichte gehen könnte, sondern auch in diesem Gericht wird Gott es machen, daß unsere innere große Freude, unter dem Schutz des Allmächtigen zu stehen, nicht aufhören wird. Er wird es auch machen, daß es mit seinen Leuten dann geht wie mit jenen drei Männern, die in der Flamme standen, die alles um sie her verzehrte, und als sie heraus kamen, war auch kein Rauch eines Rauches an ihnen bemerkbar. Gott ist ein Gott, der Wunder tut, und Er schenkt uns allezeit die Augen, diese Wunder, wo sie geschehen, wahrzunehmen. Und ich habe auf dieser Synode wirkliche Wunder wahrgenommen.

Landesbischof **D. Vender** spricht das Schlußgebet.
Die Tagung wird um 21.55 Uhr geschlossen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Wer auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber eine theologische Vorbildung bedarf, berufen werden will, muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

Der Bewerber muß

- männlichen Geschlechts sein,
- geistig gesund und an der Verwaltung der Stelle durch körperliche Leiden nicht behindert sein,
- der Landeskirche angehören oder bereit sein, ihr beizutreten,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben.

§ 3

Der Bewerber muß weiter

- im Besitze des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums sein,
- nach einem mindestens siebensemestrigen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule die I. theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- nach einem weiteren, mindestens zweisemestrigen Studium am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg die II. theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

- ordiniert sein. Sofern er in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, muß er den Bekenntnisstand der Landeskirche anerkennen.

§ 4

Inwieweit Frauen in kirchliche oder staatliche Amtsstellen, deren Bekleidung theol. Vorbildung erfordert, berufen werden können, bestimmt sich nach kirchlichem Recht, insbesondere dem Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. 1944 S. 10/1948 S. 6 f.).

§ 5

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Studien- und Prüfungsordnung hat im einzelnen die Voraussetzungen und Erfordernisse des theologischen Studiums, die Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen zu regeln und Anordnungen über die praktisch-theologische Ausbildung, insbesondere über die Einrichtung und den Besuch eines Kandidaten-Konvikts der Landeskirche zu treffen. In diese Studien- und Prüfungsordnung sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das Reifezeugnis einer nichthumanistischen Anstalt zu ergänzen ist (§ 3 a), inwieweit das Studium an nichtdeutschen und kirchlichen Hochschulen anerkannt wird (§ 3 b), und ob die erste theologische Prüfung nur vor der kirchlichen Prüfungskommission oder auch an einer theologischen Fakultät abgelegt werden kann.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Berufungen in ein geistliches Amt vorzunehmen.

§ 6

Ein Theologe, der in einer anderen deutschen oder ehemals deutschen Landeskirche die Befähigung zum geistlichen Amt erworben hat, kann auf eine der in § 1 aufgeführten Stellen be-

rufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und abgelegte Prüfungen den in diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Begründung.

Anlässlich der Neufassung der Prüfungsordnung wurde im Evang. Oberkirchenrat auch die Frage aufgeworfen, worauf die Zuständigkeit des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zur Erlassung einer solchen Prüfungsordnung beruht. Die erste Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Vbl. S. 103 ff.) ist durch Allerhöchste Entschliebung des Landesherrn als Landesbischof erlassen worden, nachdem die Generalsynode von 1871 die Grundsätze für eine neue kirchliche Prüfungsordnung festgestellt hatte. Alle folgenden Prüfungsordnungen vom 6. April 1887 (Vbl. S. 39 ff.) u. vom 11. Februar 1906 (Vbl. S. 18 ff.) sind ebenfalls durch Allerhöchste landesherrliche Verordnung auf Antrag des Evang. Oberkirchenrats nach dessen Beratung mit dem General-Synodalausschuß ergangen.

Nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments wurde die Prüfungsordnung vom 13. Juli 1921 (Vbl. S. 65 ff.) und ebenso die Prüfungsordnung vom 18. März 1932 (Vbl. S. 31 ff.) durch einfache Verordnung der damaligen Kirchenregierung, d. h. heute des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, erlassen. Man ist dabei wohl von der Annahme ausgegangen, daß die Kirchenregierung im wesentlichen die verfassungsrechtlichen Funktionen des Landesherrn als Landesbischof wahrzunehmen hat und deshalb auch, wie dieser es war, berechtigt ist, die Prüfungsordnung zu erlassen. Die Prüfungsordnung ist aber zweifellos eine Rechtsverordnung, die von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat nur erlassen werden kann, wenn ein Gesetz, d. h. eine von der Landessynode ordnungsmäßig beschlossene Rechtsvorschrift den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zum Erlaß der Prüfungsordnung ermächtigt.

Der Landessynode ist in ihrer diesjährigen Frühjahrstagung ein Gesetzesentwurf vorgelegen, der den § 72 Kirchenverfassung (KV) dahingehend erweitert, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat nicht nur zur Ordnung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der unständigen Geistlichen wie bisher, sondern auch noch zur Erlassung von Bestimmungen über die Zulassung zu den beiden theologischen Prüfungen

(Studien- und Prüfungsordnung) ermächtigt wird. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß der Synode wurde geltend gemacht, daß die Landessynode eine solche Ermächtigung nur erteilen könne, wenn in dem zu erlassenden Gesetz zugleich grundsätzliche Bestimmungen enthalten sind, welche die Voraussetzungen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche regeln, und es wurde, nachdem der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat die Gesetzesvorlage zurückgezogen hatte, der Wunsch ausgesprochen, bei der Herbsttagung einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Vorlage zu bringen. Im Zusammenhang damit soll dann auch der Landessynode der Entwurf der von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnung zur Kenntnis gegeben werden, damit die Landessynode die Möglichkeit hat, Anregungen und Vorschläge für die Ausgestaltung dieser Verordnung im einzelnen zu geben, die der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat dann in geeigneter Weise verwenden kann.

Diesem Wunsch ist mit dieser Vorlage entsprochen. Im wesentlichen bedarf wohl der Gesetzesentwurf keiner eingehenden weiteren Erläuterung. Es sei kurz nur folgendes gesagt:

Zu § 1: Als geistliche Stellen, zu deren Bekleidung die im Gesetz und in der aufgrund des Gesetzes ergangenen Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden müssen, zählen nicht nur die Gemeindepfarrstellen und die landeskirchlichen Pfarrstellen, sondern auch die Religionslehrerstellen, die von theologisch Vorgebildeten bekleidet werden, gleichgültig, ob diese Stellen rein kirchliche oder staatliche Stellen sind.

Zu § 2: Die hier verlangten Bedingungen sind allgemeiner Art. Durch § 2 a ist auch die Frage grundsätzlich entschieden, ob Frauen in gleichem Umfang auf geistliche Stellen berufen werden können wie Männer in der Weise, daß **grundsätzlich** nur den letzteren der Zugang zum Pfarramt und auch zum Amt des Religionslehrers offen steht. Soweit Ausnahmen bestehen, müssen sie durch kirchliches Recht besonders geregelt

sein und sind es bereits durch das Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948, worüber § 4, der mit § 2 a zusammenzuhalten ist, Regelung getroffen hat. Dieses Vikarinnengesetz ist befristet bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung erlassen. Bei der Prüfung, inwieweit theologisch vorgebildete Frauen in einem geistlichen Amt verwendet werden können, ist hier schon, wie gesagt, eine gewisse grundsätzliche Vorentscheidung getroffen.

Daß nur solche Personen zu einem geistlichen Amt zugelassen werden können, die geistig gesund und durch körperliche Leiden an der Verwaltung des geistlichen Amtes nicht behindert sind und die der Landeskirche angehören, ist eine Selbstverständlichkeit, die aber zweckmäßigerweise hier doch ausgesprochen werden sollte (§ 2 b).

Soweit der Bewerber seinen Wohnsitz noch außerhalb Badens hat und deshalb noch nicht Mitglied der Landeskirche sein kann, ist seine Bereitschaftserklärung zu dieser Mitgliedschaft erforderlich (vergl. § 2 c).

Da nach Artikel V des Kirchenvertrags vom 14. November 1932 nur auf ein Pfarramt ein Geistlicher berufen werden soll, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muß dies in § 2 d ausgesprochen werden.

Zu § 3: Die Bestimmung in § 3 a ist auch deswegen aufzunehmen, weil in dem genannten Artikel V des Kirchenvertrags als Voraussetzung für die Bekleidung eines Pfarramtes ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis verlangt wird.

Im § 3 b und c ist die Grundstruktur der theologischen Vorbildung umrissen und damit festgelegt, daß es der Studien- und Prüfungsordnung nicht freisteht, unter die hier vorgesehenen Mindestforderungen zurückzugehen. Außerdem ist dies nach Artikel V des erwähnten Kirchenvertrags insofern auch nicht möglich, als wiederum hier bestimmt ist, daß zu einem Pfarramt nur zugelassen wird, wer ein mindestens dreijähriges philosoph.-theol. Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat. Im Schlußprotokoll zu Artikel V ist gesagt, daß das an einer österreichischen Universität oder an den Universitäten zu Basel, Zürich und Bern zurückgelegte Studium demjenigen an einer deutschen Universität gleichzuachten ist. Als der Kirchenvertrag abgeschlossen wurde, stand die Bildung und Ausgestaltung **kirchlicher** Hochschulen noch im Anfang. Heute nehmen diese

Hochschulen in der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologen eine beachtliche Stellung ein, sodaß damit zu rechnen ist, daß eine nicht geringe Anzahl junger Theologen auch an solchen kirchlichen Hochschulen studieren wird. Ihrer Zulassung zum Pfarramt dürften keine Schwierigkeiten begegnen, denn in Artikel V Absatz 3 des Kirchenvertrags ist bestimmt, daß bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis von den in diesem Artikel genannten Erfordernissen abgesehen werden kann.

Es kann niemand ein geistliches Amt bekleiden, der nicht ordiniert ist. Da die Ordination nicht wiederholbar ist, muß ein in einer außerbadischen Kirche Ordinierter das bei der Ordination auch abzugebende Versprechen, Gottes Wort dem evangelischen Glauben und dem Bekenntnisstand der Landeskirche gemäß zu verkünden, nachholen. Dies sieht § 3 d vor.

Zu § 4 ist das Erforderliche in den Ausführungen zu § 1 gesagt.

§ 5 erhält nun die eigentliche Ermächtigung für den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zum Erlaß der Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist in einer Weise die Zuständigkeit umgrenzt, die dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat den nötigen Spielraum in der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen läßt. Aus dem beigefügten Entwurf dieser Studien- und Prüfungsordnung ist im einzelnen zu ersehen, wie der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat gedenkt, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Wenn das hier vorgesehene Gesetz in Kraft tritt, wird es nicht mehr möglich sein, Personen, die nicht die theologische Universitätsvorbildung haben, in ein geistliches Amt zu berufen. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist der Auffassung, daß an diesem Grundsatz festgehalten werden soll, daß es aber doch ganz besonders gelagerte Fälle geben kann, in denen es der Kirchenleitung freistehen sollte, geistlich besonders qualifizierte Persönlichkeiten, die eine gute Vorbildung haben und durch ihre bisherige Tätigkeit die Gewähr bieten, den Anforderungen des geistlichen Amtes gewachsen zu sein, in ein solches Amt zu berufen.

Zu § 6: Schließlich mußte noch des Falles gedacht werden, unter welchen Voraussetzungen Theologen, die im Bereich anderer Landeskirchen ihre Vorbildung empfangen und dort Prüfungen abgelegt haben, auch im Dienst unserer Landeskirche verwendet werden können.

es di

Die A

Die
beschle

In §
die Ru
der Fa
1928 (V
rungen

we
lich
zu
ma
Der l

In §
ruheset
Geistlic
Wort „S
gefügt:

Nach
der Geist
gesetz),
(KV) ist
Harrei un

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Abänderung des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge
der Geistlichen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 2 des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen wird als Ziffer 4 eingeschaltet:

wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird.

Der bisherige Abschnitt Ziff. 4 wird Ziff. 5.

§ 2

In § 3 des oben genannten Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., wird in Absatz 1 nach dem Wort „gewähren“ und vor dem letzten Satz eingefügt:

Außerdem soll der zuständige Dekan vorher unter Hinzuziehung von 2 anderen Pfarrern eine Aussprache mit dem betr. Pfarrer gehabt und darüber dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berichtet haben.

§ 3

1. In dem oben genannten Gesetz, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in dem Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., und in dem Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., wird jeweils das Wort „Kirchenregierung“ durch die Worte „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ ersetzt.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Gesetze in der jetzt geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Begründung.

I.

Nach § 3 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche betr. (Dienstgesetz), und nach § 68 der Kirchenverfassung (KV) ist die Ernennung eines Pfarrers auf eine Pfarrei unwiderruflich. Diese Unwiderruflichkeit

kommt allerdings nur dem Gemeindepfarrer zu. Der sogenannte landeskirchliche Pfarrer, der auf eine landeskirchliche Pfarrstelle (§ 69 KV) berufen wird, ist frei versetzbar. Dies ist durch eine Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. 3. 1922 (VBl. S. 32) als die Auffassung der Landessynode festgestellt worden.

Ebenso sind frei versetzbar theologisch vorgebildete Religionslehrer, die nach dem geltenden kirchlichen Recht wie Beamte behandelt werden.

Die Abberufung eines Gemeindepfarrers entgegen der erwähnten Bestimmung des § 3 des Dienstgesetzes, des § 68 KV und entgegen seinem Willen kann erfolgen entweder

- A aufgrund eines besonderen Verwaltungsverfahrens,
- B aufgrund eines Erkenntnisses des Disziplinargerichts.

A. Die rechtlichen Unterlagen für die Durchführung des **Verwaltungsverfahrens** sind folgende:

§ 68 Satz 2 KV:

„Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.“

§ 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes:

„Die Versetzung eines Pfarrers ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig. Solche dringenden Rücksichten des Dienstes liegen u. a. auch dann vor, wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke die zeitweilige Nichtbesetzung einer bisherigen Stelle erforderlich macht. Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden. Der Anspruch auf das gesetzliche Dienst Einkommen bleibt unberührt.“

Bei dem Verfahren der Versetzung aus dienstlichen Gründen ist zu beachten § 5 des Dienstgesetzes:

„Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und seine Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer – auf Verlangen mündliches – Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 16 dieses Gesetzes zu bestellen. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.“

Nicht nur die Versetzung auf ein anderes Amt wider Willen, sondern auch die Zuruhesetzung eines Pfarrers wider seinen Willen stellt eine Abberufung von dem Amt dar. Hier ist von einschlägiger Bedeutung § 2 des Ruhestandsgesetzes, den wir vollständig wiedergeben:

„Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg, in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,
3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,
4. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1922 (Vbl. S. 30) gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.“

Dazu kommt die Verfahrensvorschrift im § 3 des Ruhestandsgesetzes:

„Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer – auf Verlangen mündliches – Gehör zu gewähren. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.“

Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.“

B. Ein Pfarrer kann von seiner Stelle entfernt werden durch **Erkenntnis des Disziplinargerichts**, wenn er sich eines Dienstvergehens schuldig macht. Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn ein Pfarrer **schuldhaft** Pflichten verletzt, die sich aus seiner Amtsstellung ergeben. Solche Pflichten sind die unmittelbaren Dienstpflichten, die Pflicht, sich in und außer dem Dienst des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die seinem Amt entgegengebracht werden (§ 1 der Disziplinarordnung der DEK vom 13. 4. 1939 in der Fassung des § 5 Ziffer 1 der VO des Rats der EKD vom 2. 5. 1946, Vbl. S. 20). Der Strafenkatalog sieht in § 5 nicht die Versetzung auf eine andere Stelle, sondern nur die **Entfernung aus dem Amt oder die Entfernung aus dem Dienst** vor. Durch die Entfernung aus dem Amt erlangt nach § 9 der Bestrafte die rechtliche Stellung eines Geistlichen im Wartestand. Jedoch erhält er als Wartegeld höchstens vier Fünftel des Betrages, der ihm sonst bei der Versetzung in den Wartestand zustehen würde, und die Zeit, die er auf Grund der Entfernung aus dem Amt im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Die Entfernung aus dem Dienst hat zur Folge, daß der Bestrafte auch

den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen, verliert.

II.

Die unter I aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen mußten bisher genügen, um dem in einer Gemeinde auftretenden Bedürfnis nach einem Wechsel in der Person des Pfarrers gerecht zu werden. Abgesehen vom Fall eines dienststrafrechtlich zu verfolgenden Vergehens, der hier ausscheiden kann, konnte eine zur Herstellung der Ordnung erforderliche Abberufung von einer bestimmten Dienststelle nur erfolgen entweder durch eine **Versetzung** im dienstlichen Interesse, oder wenn der Pfarrer mit der Gemeinde **so zerfallen war**, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider war, durch eine **Zurruhesetzung** des Pfarrers. Nicht berücksichtigt in unserer kirchlichen Gesetzgebung ist aber der Fall, in welchem von einem Zerfallensein des Pfarrers mit seiner Gemeinde deshalb nicht gesprochen werden kann, weil in der Gemeinde das kirchliche Leben erloschen, der Pfarrer aber nach seinem ganzen Wesen nicht in der Lage ist, in der Gemeinde ein Neues zu wirken, und von ihm auch nicht erwartet werden kann, daß er in einer anderen Gemeinde dies tun wird. Zwischen Pfarrer und Gemeinde bestehen keinerlei Spannungen oder Zerwürfnisse, weil eine solche Gemeinde nichts fordert und zufrieden ist, wenn der Pfarrer sie in Ruhe läßt, und andererseits der Pfarrer nach seinem ganzen Habitus nicht fähig ist und auch keine Anstrengungen macht, diese Gemeinde aus dem Schlaf aufzuwecken. Eine andere Gemeinde mit einem solchen Pfarrer zu bedenken, könnte nicht verantwortet werden. Hier war die Kirchenleitung allein auf die Einsicht des Pfarrers angewiesen, die aber nicht immer angetroffen wird. Diese Lücke soll der hier vorliegende Gesetzesentwurf verzeuern, der in dem Kleinen Verfassungsausschuß beraten wurde mit dem Ziele der Vorlage an die Landessynode.

Dabei wurde auch die Rechtslage in anderen Landeskirchen zu Rate gezogen. Eine ähnliche Bestimmung, wie sie in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist, findet sich in der Pfälzischen Landeskirche § 41 Abs. 2, Ziff. 3 KV, in der Württemberg. Landeskirche in § 1 der Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt und in den Wartestand vom 10. 7. 1942, in der Bayr. Landeskirche im Pfarrgesetz vom 27. 4. 1939 § 48 Abs. 1, Ziff. 2, in der Evang. Kirche von Hessen und Nassau im Kirchengesetz vom 11. Mai 1949 § 2 Abs. 2, in der Hannov. Landeskirche in der Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen vom 2. Oktober 1942 § 3. Ein Hamburg. Gesetzesentwurf, der der Synode vor-

gelegt werden soll, sieht in § 6 eine ähnliche Bestimmung vor.

Bei der Vorberatung ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Begriff der „nicht ersprießlichen Tätigkeit“ hinlänglich bestimmt ist, so daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung des Gesetzes nicht besteht. Nicht ersprießlich wirkt, wer trotz immer wieder getätigter Versuche und Hilfen und Mahnungen der Amtsbrüder, des Dekans und Kreisdekans und der Kirchenleitung nicht in der Lage ist, den Auftrag als Diener Jesu Christi so zu erfüllen, wie dies ein gewissenhafter im Umgang mit dem Wort und im Gebet lebender Pfarrer mit angemessenen geistigen Kräften zu tun in der Lage ist. Es wird also ein nach diesem Gesetzesentwurf einzuleitendes Verfahren immer erst am Ende **längerer** Bemühungen stehen, der Gemeinde und dem Pfarrer zu helfen, lebendige Glieder der Kirche zu werden, wenn diese Bemühungen schließlich erfolglos sind, weil es dem Pfarrer nun einmal nicht gegeben ist. Hier erheischt es einfach die Verantwortung für die Durchführung des Auftrages der Kirche, daß in einer solchen Gemeinde nach Beseitigung des Pfarrers mit neuen Kräften eine Besserung versucht wird.

III.

Obwohl das Verfahren, in welchem durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat die Feststellung getroffen wird, daß der in Frage kommende Pfarrer weder in seiner noch in einer anderen Gemeinde für die Kirche ersprießliche Arbeit leisten kann, in § 3 des Ruhestandgesetzes (siehe oben unter I) eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze des Pfarrers enthält, war der Kleine Verfassungsausschuß doch der Auffassung, daß hier noch eine Vorschrift einzubauen sei, die bezweckt, in dem Verfahren auch die Auffassung des Dekans des Kirchenbezirks, dem der fragliche Pfarrer angehört, zu Worte kommen zu lassen. Denn der Dekan kennt durch seine örtliche Verbundenheit die Zustände in der Gemeinde und die Persönlichkeit des Pfarrers. Die Bestimmung in § 2 des Entwurfs sieht vor, daß der Dekan unter Verwendung dieser Erfahrungen zusammen mit 2 anderen Pfarrern des Bezirks eine Aussprache mit dem im Verfahren befangenen Pfarrer haben soll, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob hier wirklich eine Zurruhesetzung erforderlich ist oder vielleicht auf andere Weise den Mängeln abgeholfen werden kann. Für den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wird der Bericht über die Aussprache und das Gutachten des Dekans ein wertvoller Beitrag sein, weil der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat naturgemäß den konkreten Verhältnissen ferner steht.

IV.

Wenn in dem unter III behandelten Zusatz die Bezeichnung „Erweiterter Evang. Ober-

kirchenrat" verwendet wird und verwendet werden muß, dann erscheint es angezeigt, in dem ganzen Gesetz und in den in innerem Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Gesetzen über die Dienstbezüge bzw. über die Hinterbliebenenversorgung der Geislichen die bis 1933 übliche Benennung dieses Organs „Kirchenregierung" allenthalben, wo sie in diesen Ge-

setzen vorkommt, in „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat" umzuändern.

Da die drei genannten Gesetze seit ihrer letzten Bekanntgabe (VBl. 1928 S. 29 ff.) vielfältige Abänderungen erfahren haben, ist es angezeigt, den jetzt geltenden Text neu zu veröffentlichen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (VBl. S. 45) zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Gesetzestext:

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

- Die ständigen und unständigen **Geistlichen** sowie die planmäßigen und außerplanmäßigen **Beamten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrem Grundgehalt (Grundvergütung) sowie zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 15 v. H.
- Außer den Zulagen gemäß Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltsfähiger besonderer Zuschlag gewährt.

Dieser beträgt bei einem Grundgehalt (Grundvergütung) bis zu

154.99 DM monatlich	24. - DM,
von 155. - bis 174.99 DM monatlich	21. - DM,
von 175. - bis 189.99 DM monatlich	17. - DM,
von 190. - bis 204.99 DM monatlich	14. - DM,
von 205. - bis 214.99 DM monatlich	11. - DM,
von 215. - bis 229.99 DM monatlich	6. - DM.

- Auf die Leistungen von Absatz 1 und 2 wird die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) bisher gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20. - DM angerechnet. Dagegen wird die den Beamten bisher gewährte Teuerungszulage von monatlich 20. - DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17. - DM in den Ortsklassen C und D weitergezahlt.

§ 2

1. Die **Angestellten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrer Grundvergütung eine Zulage von 20 v. H.
2. Außer der Zulage gemäß Absatz 1 wird den Angestellten bis auf weiteres eine Sonderzulage nach den aus der Vollzugsordnung ersichtlichen Tabellen gewährt.
3. Für die Angestellten fallen ab 1. Juli 1951 weg:
 - a) Die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) seither gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20.- DM,
 - b) die bisher gezahlte Ueberbrückungshilfe von monatlich 20.- DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17.- DM in den Ortsklassen C und D.

§ 3

Die **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihren Versorgungsbezügen eine Zulage, die im Ergebnis der Zulage nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes entspricht. Diese Zulage beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens 20.- DM monatlich.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Begründung.

Die seit der Währungsreform einsetzende Teuerung hat zur Folge gehabt, daß in Staat, Gemeinde und Wirtschaft die Gehälter und Löhne Erhöhungen erfahren haben. Auch die Landeskirche konnte sich den sachlich berechtigten Ansprüchen auf Aufbesserung des Einkommens ihrer Bediensteten nicht entziehen. Allerdings war es ihr infolge der mißlichen finanziellen Lage, in der sie sich befand und noch befindet, nicht möglich, mit den Gehalts- und Lohnerhöhungen außerkirchlicher öffentlicher Arbeitgeber Schritt zu halten. Es wird gut sein, sich einen Ueberblick zu verschaffen über die Erhöhung der Löhne und Gehaltsbezüge, wie sie beim Staat einerseits und wie sie bei der Landeskirche andererseits durchgeführt worden sind.

Die Brüning'sche Kürzung von 6 % wurde bei den **staatlichen Angestellten** mit Wirkung vom 1. 2. 1949 für die Gruppen X bis V TO.A ganz aufgehoben und für die Gruppe IV TO.A um 3 % gesenkt. Vom 1. 4. 1949 an erfolgte dann der völlige Wegfall dieser Kürzung. Für die **aktiven staatlichen Beamten** und die **Versorgungsempfänger** wurde diese 6%ige Kürzung mit Wirkung vom 1. 6. 1949 aufgehoben. Bei der **Landeskirche** war es erst möglich, mit Wirkung vom 1. 10. 1950 diese 6%ige Kürzung bei allen Gehalts- und Lohnempfängern in Wegfall zu bringen.

Vom 1. 2. 1949 an erhielten beim **Staat** die Beamten der Gruppen A 11 bis A 5 a der Reichsbesoldungsordnung und die Angestellten der Gruppen X bis VI TO.A eine monatliche **Ueberbrückungshilfe** von 20.- DM in Ortsklasse S, A und B und 17.- DM in Ortsklasse C und D. Der Staat hat mit Wirkung vom 1. 6. 1949 für die Beamten anstelle dieser Ueberbrückungshilfe eine

Teuerungszulage gewährt von monatlich 20.- DM in Ortsklasse S, A und B und von 17.- DM in Ortsklasse C und D, wenn das Grundgehalt monatlich nicht mehr als 350.- DM beträgt. Beträgt es mehr als 350.- DM, aber weniger als 370.- DM bzw. 367.- DM monatlich, so wird auf diese Beträge aufbezahlt. Diese Ueberbrückungshilfe bzw. Teuerungszulage bei Beamten haben die Beamten und Angestellten der **Landeskirche** erst ab 1. 10. 1949 erhalten.

Die **Geistlichen**, die in der Anfangsbesoldung auch Bezüge bis zu 350 DM haben, haben eine Aufbesserung nicht erhalten.

Weiterhin haben die Beamten und Angestellten des **Staates** vom 1. 10. 1950 an eine **Sonderzulage** von monatlich 20.- DM erhalten, wenn ihr Grundgehalt (Grundvergütung) nicht mehr als 350.- DM monatlich beträgt. Beträgt das Grundgehalt (Grundvergütung) einschließlich Teuerungszulage (Ueberbrückungshilfe) weniger als 390.- DM bzw. 387.- DM, so wird der Unterschied bis zu diesen Beträgen aufbezahlt. In der **Landeskirche** haben die Beamten und Angestellten diese Sonderzulage ebenfalls ab 1. 10. 1950 erhalten, die Geistlichen dagegen nicht.

Mit Wirkung vom 1. 2. 1951 haben **alle** Beamten und **alle** Angestellten des Staates diese Sonderzulage von monatlich 20.- DM erhalten. Diese gleiche Verbesserung hat die Landeskirche den Geistlichen, Beamten und Angestellten vom gleichen Tage an ebenfalls zugewendet.

Auf Grund weiterer tariflicher Vereinbarung erhalten die Angestellten beim **Staat** vom 1. 4. 1951 an eine Zulage von 20 % der Grundvergütung zuzüglich einer gestaffelten Sonderzulage bis zu einer Grundvergütung von 301.99 DM

von monatlich 34.- DM bis 3.- DM. Die seitherige Ueberbrückungshilfe und die seitherige Sonderzulage fallen weg. Für die **landeskirchlichen** Angestellten ist diese Verbesserung ihrer Bezüge mit dem hier vorliegenden Gesetz vom 1. 7. 1951 an eingeführt worden.

Der Ministerrat Württemberg-Baden hat durch Beschluß vom 2. April 1951, dem der Landtag in der Sitzung vom 11. April 1951 zugestimmt hat, festgelegt, Vorschüsse auszuzahlen dergestalt, daß die Beamten zum Grundgehalt und der ruhegehaltstfähigen Stellenzulage eine nicht-ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe von 15 % erhalten und zwar mit Wirkung vom 1. April 1951. Dazu kommt für die Beamten mit einem Grundgehalt bis monatlich 229.99 DM ein gestaffelter besonderer Zuschlag von monatlich 24.- DM bis 6.- DM je nach der Höhe des Grundgehalts. Diese Verbesserung der Bezüge ist für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche in § 1 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. 7. 1951 zur Durchführung gebracht.

Bei den Verhandlungen im Landtag ist angeregt worden, die Vergünstigungen auch den **Ruhestandsbeamten und Witwen** zukommen zu lassen. Der Landtag hat einem Beschluß des Ministerrats vom 21. Mai seine Zustimmung gegeben, nach welchem ab 1. 5. 1951 Ruhegehaltsempfänger, Witwen- und Waisengeldempfänger mit Versorgungsbezügen bis zu 350.- DM monatlich eine **Teuerungszulage** von monatlich 20.- DM erhalten. Beträgt das Versorgungsgehalt mehr als 350.- DM, aber weniger als 370.- DM, so wird der Unterschiedsbetrag bezahlt. Bei Berechnung der Teuerungszulage werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet.

Der Oberkirchenrat ist der Auffassung, daß es nicht angängig ist, bei der wirtschaftlich unerläßlichen Erhöhung der Bezüge der aktiven Bediensteten die Ruhestandsbediensteten und die Witwen auszulassen oder sie auch nur, wie dies der Staat bisher tut, mit der geringen Zuwendung von monatlich 20.- DM zu bedenken, nachdem diese Klassen von Bezugsberechtigten bei allen bisher erfolgten Erhöhungen eine Besserstellung nicht erfahren haben. Der Oberkirchenrat glaubt, daß die durch die Teuerung wirtschaftlich berechnete 15%ige Erhöhung des Grundgehalts bei den Geistlichen, Beamten usw. auch bei den Ruhestandspfarrern, -Beamten und den Witwen eintreten müsse. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist dieser Auffassung beigetreten.

§ 3 des Gesetzes enthält die entsprechende Anordnung. Während bei den aktiven Geistlichen und Beamten der 15%ige Zuschlag errechnet wird nur aus dem Grundgehalt und einer etwaigen Stellenzulage, wird bei den Versorgungsberechtigten die Zulage gewährt zu den gesamten Versorgungsbezügen, die sich bekanntlich nicht nur errechnen aus dem Grundgehalt und der Stellenzulage, sondern auch noch

aus dem Wohnungsgeld der Ortsklasse B (Einkommensanschlag). Die Versorgungsberechtigten würden also eine höhere Aufbesserung erfahren, wenn in § 3 ebenfalls eine 15%ige Erhöhung ausdrücklich angeordnet wäre. Hier mußte vielmehr gesagt werden, daß diese Versorgungsberechtigten eine Zulage erhalten, die im Ergebnis der Zulage nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes entspricht. Die ziffermäßige Erhöhung beträgt hier 13 %.

Soweit wir bisher in Erfahrung bringen konnten, hat der Ministerrat in Stuttgart vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags beschlossen, mit Wirkung vom 1. 8. 1951 die bisherige 15%ige Zulage auf 20 % festzulegen, wobei die Teuerungszulage von 20.- DM bzw. 17.- DM angerechnet werden soll. Dabei ist auch in Erwägung gezogen, die Versorgungsbezüge um 12 % zu erhöhen und die seitherige Teuerungszulage von 20.- DM in Anrechnung zu bringen. Der Ministerrat scheint hinsichtlich der Versorgungsbezüge nun den gleichen Weg gehen zu wollen, den das kirchliche Gesetz schon seit 1. Juli vorgezeichnet hat. Bis zur Stunde sind aber Zahlungen auf Grund des erwähnten Beschlusses des Ministerrats noch nicht geleistet, da die Landtagsgenehmigung aussteht. Nachdem aber im Bund für dessen Beamte eine 20%ige Erhöhung vorgesehen ist und, wie oben dargelegt, die Angestellten auch eine 20%ige Erhöhung erhalten, wird es wohl auch im Land Württemberg-Baden schließlich zu einer solchen 20%igen Erhöhung kommen. Ob die Landeskirche den Sprung von 15 % auf 20 % mitmachen kann, wird erst zu prüfen sein.

Die durch das Gesetz eingeführte Erhöhung verursacht einen Aufwand von rund 1 Million. Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß im Oberkirchenrat und Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erhebliche Bedenken vorgebracht worden sind, ob es der Landeskirche möglich ist, diesen weiteren Aufwand zu tragen. Wenn die Mehrheit sich für diesen Gesetzentwurf ausgesprochen hat, so war dabei auch von Bedeutung, daß eine Reihe von Beamten, die sog. früheren Gemeinschaftsbeamten, und eine große Anzahl der Angestellten auf Grund der Verträge, die seinerzeit mit ihnen abgeschlossen sind, einen Rechtsanspruch auf Gleichstellung mit den staatlichen Beamten und Angestellten behaupten und der Oberkirchenrat es auf eine Auseinandersetzung nach dieser Seite hin nicht ankommen lassen möchte. Nicht zuletzt aber war für den Oberkirchenrat doch auch bestimmend - und darin war er sich einig -, daß Pfarrer, Beamte und Angestellte die hier vorgesehene Erhöhung durchaus benötigen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Staat den 15%igen Zuschlag zum Grundgehalt nur als **Vorschuß** zur Auszahlung bringt, während er im Entwurf als endgültige Leistung vorgesehen ist.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-protestantischen
Landeskirche Badens betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Um den Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen, wird der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. November 1951 in sinngemäßer Anwendung des § 16 der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), zur Zeit in Amberg, eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle diejenigen Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens, die nach Maßgabe der Satzung der VBL versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen.

2. Von den für die Erlangung dieser Rente zu leistenden Beiträgen trägt die Landeskirche zwei Drittel, der Angestellte ein Drittel, das bei Zahlung der Bezüge in Abzug kommt.

§ 2

Für infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte, für Hinterbliebene von Angestellten sowie für die im Dienst befindlichen Angestellten ist aus allgemeinen kirchlichen Mitteln ein Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Vereinbarung mit der damaligen Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL) nicht schon am 1. 4. 1936

abgeschlossen worden ist. Dies soll bei den wegen Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Angestellten und den Hinterbliebenen von Angestellten durch Zahlung von Zusatzrenten geschehen. Bei den noch im Dienst befindlichen Angestellten werden, soweit im folgenden nicht Einschränkungen getroffen sind, die Rentenleistungen der VBL auf den Betrag ergänzt, der nach der Satzung der VBL zu zahlen wäre, wenn die Vereinbarung mit der damaligen ZRL schon am 1. 4. 1936 abgeschlossen worden wäre.

§ 3

1. Bei der Berechnung der nach § 2 Satz 3 zu gewährenden Ergänzungsrente gilt folgendes:

- a) Zeiten vor dem 1. des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet worden ist, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- b) Soweit die Angestellten am 1. 4. 1936 bereits 45 Jahre alt waren, können auch vor dem 1. 4. 1936 im landeskirchlichen Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeiten berücksichtigt werden.

2. Die Zahlung von Renten an infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte und an Hinterbliebene kann von der Ableistung einer Dienstzeit von 10 Jahren abhängig gemacht werden.

§ 4

Für die Gewährung einer Zusatz- oder Ergänzungsrente haben die Angestellten für die Zeit vor dem 1. November 1951 eine Gegenleistung

nicht zu entrichten. Sie erhalten auch keinen Rechtsanspruch auf die Zusatz- oder Ergänzungsrente.

§ 5

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt und hat,

soweit erforderlich, durch Verordnung die Einzelregelung zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

I.

Sämtliche Angestellten unserer Landeskirche sind gesetzlich bei der Angestelltenversicherung versichert und erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine Rente und im Falle ihres Todes für ihre Hinterbliebenen ein Witwen- und Waisengeld. Diese Bezüge sind nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt der Angestellten auch bei bescheidenen Ansprüchen zu gewährleisten. Es ist deshalb in der früheren Reichsverwaltung seit 1. 11. 1928 und in der bad. Staatsverwaltung seit 1. 4. 1930 eine zusätzliche Altersversorgung der Angestellten durch Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt worden. Für die bad. Staatsangestellten erfolgte seit 1. 1. 1944 anstelle dieser Uebersicherung eine Zusatzversorgung bei der damals die Bezeichnung führenden Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL), die heute die Bezeichnung führt: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Der Aufwand, der für die Zusatzversicherung zu leisten ist, beträgt bei der Angestelltenversicherung etwa 6,5 % und bei der VBL 6,9 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Von diesem Beitrag trägt grundsätzlich der Arbeitgeber zwei und der Arbeitnehmer ein Drittel.

II.

Im Bereich der kirchlichen Verwaltung der Deutschen Evang. Kirche (DEK) und heute der Evang. Kirche in Deutschland (EKiD) ist die Frage nach einer zusätzlichen Altersversicherung schon vor nahezu 20 Jahren aufgeworfen worden. Die Kirchenkanzlei der DEK hat am 30. 11. 1934 den Landeskirchen mitgeteilt, daß die damalige ZRL angefragt habe, ob in den Kirchenbehörden beschäftigte Angestellte auf Grund einer mit der genannten Anstalt abzuschließenden Vereinbarung zusatzversichert werden sollen. Hierzu hatte sich außer dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe nur das Landeskirchenamt Kassel zustimmend geäußert. Die Kirchenkanzlei empfahl darauf den Landeskirchen, unmittelbar eine Vereinbarung mit der genannten Versorgungsanstalt abzuschließen. Die Verhandlungen des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe mit der genannten Anstalt waren im Laufe des Jahres 1935 soweit zum Abschluß gekommen, daß der Entwurf einer Vereinbarung ausgearbeitet und

die Unterzeichnung mit Wirkung vom 1. 4. 1936 vorgesehen war. Es kann heute nicht mehr festgestellt werden, warum die Vereinbarung vom Evang. Oberkirchenrat nicht unterzeichnet wurde. Die am 16. 3. 1936 erfolgte Anfrage der Versorgungsanstalt, ob noch mit einem Abschluß der Vereinbarung gerechnet werden könne, blieb unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 10. 5. 1939 hat die Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei der DEK wieder darauf hingewiesen, daß in ihrer Anordnung vom 28. 9. 1938 über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe in § 3 die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer besonderen Regelung vorbehalten worden sei. Im Dezember 1939 hat die Kirchenkanzlei der DEK auf Grund von Vorarbeiten einer Kommission von Sachverständigen aus verschiedenen landeskirchlichen Verwaltungen Richtlinien für eine zusätzliche Altersversorgung erlassen. Diese Richtlinien sehen für die Angestellten entweder eine Uebersicherung in der Angestelltenversicherung oder einen Beitritt zu der ZRL (heute VBL) vor. Diese Richtlinien waren bis zum 19. 3. 1940 von der Landeskirche der Altpreußischen Union und von der Landeskirche Sachsens für verbindlich erklärt worden.

Im Dezember 1941 mußte jedoch die Kirchenkanzlei der DEK den Landeskirchen mitteilen, daß die ZRL die Aufnahme kirchlicher Bediensteter abgelehnt habe. Es bestünden jetzt für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung noch folgende Möglichkeiten:

- a) Uebersicherung in der Angestelltenversicherung,
- b) Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission,
- c) Gewährung freiwilliger widerruflicher Zusatzrenten ohne eigene Beitragsleistung des Arbeitnehmers.

Für diese letztgenannte Versorgung wurden später Richtlinien aufgestellt des Inhalts, daß nach einer Dienstzeit von 5 Jahren eine Jahresrente von einem Monatsbezug gezahlt wird, die sich für die nächsten 20 Jahre um je 1/10 bis zu höchstens 3 Monatsbezügen erhöht.

Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe hat mit Schreiben vom 27. 3. 1942 die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe unter Hinweis auf die obigen Richtlinien dringend ersucht, an die Regelung der Zusatzversorgung heranzutreten und darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Angestellten, insbesondere die Gemeindegewerkschaften und Berufsarbeiterinnen bei der Frauenarbeit und beim Landesjugendpfarramt, mit Spannung darauf warten, daß auch für die bad. Landeskirche eine Zusatzversicherung eingerichtet wird. Trotz der von der Kirchenkanzlei der DEK mitgeteilten Ablehnung der ZRL hat sich die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe am 2. 10. 1942 erneut wegen Abschlusses einer Vereinbarung an diese Anstalt gewandt, jedoch schon unterm 8. 10. 1942 den Bescheid erhalten, daß eine Versicherung unserer Bediensteten bei ihr nicht in Frage kommt. Die Angelegenheit ruhte dann im weiteren Verlauf des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre.

III.

Bei den anderen größeren Landeskirchen, außer der obengenannten Kirche der Altpreußischen Union, ist die Zusatzversorgung der Angestellten wie folgt geregelt:

Die bayerische Landeskirche hat 1942 rückwirkend auf 1. 1. 1940 die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt. Die württembergische Landeskirche hat mit Wirkung vom 1. 4. 1948 unter Berufung auf die obengenannten Richtlinien der Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt. Bei freiwilliger Rückversicherung des Angestellten bis 1. 1. 1940 wurde die Zahlung der Arbeitgeberanteile von $\frac{1}{2}$ übernommen. Die Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat „seit längerer Zeit“ die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt, trägt sich aber mit dem Gedanken, zur VBL überzugehen, wenn dies irgendwie möglich ist. Die Evang.-luth. Landeskirche von Hannover hat ihren Kirchengemeinden die Zusatzversorgung entweder durch Uebersicherung bei der Angestelltenversicherung oder durch Zusatzversicherung bei der VBL empfohlen.

IV.

Um den Zweck zu erreichen, den Angestellten eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu sichern, gibt es mehrere Wege und zwar:

1. Abschluß einer Privatversicherung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft entweder auf Zahlung eines Kapitals oder einer Rente,
2. Uebersicherung in der gesetzlichen Angestelltenversicherung, die seit 1. 1. 1951 auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. 3. 1951 (BundGesBl. S. 188) gegenüber den

bisherigen Sätzen wesentlich verbesserte Leistungen aufweist,

3. Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission,
4. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in eigener Regie,
5. Beitritt zu der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Der Evang. Oberkirchenrat hat in sorgfältigen Ueberlegungen geprüft, welches der zweckmäßigste Weg ist. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß jede der hier aufgeführten Möglichkeiten einiges für sich hat und daß man für jede Art der Zusatzversorgung Gründe anführen kann. Die Prüfung dürfte aber ergeben, daß ein Beitritt zur VBL das geeignete Mittel ist, eine ausreichende Versorgung für die Angestellten zu schaffen. Im einzelnen sollen kurz die verschiedenen Versicherungsarten hier durchgesprochen werden.

Zu Ziff. 1: Privatversicherung.

Diese erfüllt zwei grundsätzliche Bedingungen nicht, die an eine Zusatzversorgung gestellt werden müssen.

- a) Es werden hier nicht Beitragssätze, die in einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Einkommens stehen und zwar in gleicher Höhe für männliche und weibliche Angestellte, gefordert. Die Versicherungen haben eben immer eine bestimmte gleichbleibende Jahresprämie, die entrichtet werden muß, auch wenn das Einkommen der Angestellten aus irgendwelchen Gründen sinken sollte.
- b) Die Leistungen der Privatversicherungen steigen nicht mit der Dauer des Versicherungsverhältnisses und den geleisteten Beiträgen, sondern bleiben gleich. Bei allen Angeboten der Versicherungsgesellschaften sind bei gleicher Leistung die Prämien je nach dem Beitrittsalter des Versicherten verschieden, sodaß eine Beteiligung des Angestellten an der Prämie gewisse Schwierigkeiten bereitet. Dem an sich günstigen Umstand, daß schon unmittelbar nach dem Beitritt, ohne Erfüllung einer Wartezeit, im Todesfall den Hinterbliebenen die volle Rente oder die entsprechende Kapitalabfindung gewährt wird und die eingezahlten Prämien nicht wie bei einer reinen Rentenversicherung verloren sind, wenn der Angestellte vor Erreichung der Altersgrenze stirbt, ohne unterhaltspflichtige Angehörige zu hinterlassen, muß gegenübergehalten werden, daß im Normalfalle bei Erreichung der Altersgrenze eine verhältnismäßig geringe Rente gewährt wird. Dazu kommt, was nicht übersehen werden darf, daß bei der

Währungsreform 1948 das Kapital oder die Rente nicht 1 : 1, sondern 1 : 10 aufgewertet wurde. Erst seit 1. 4. 51 sind Renten bis zu 70 DM voll, die folgenden 30 DM im Verhältnis 2 : 1 aufgewertet.

Zu Ziff. 2:

Die Höherversicherung in der Angestelltenversicherung bietet den Vorteil, daß sie verwal- tungsmäßig sehr einfach ist und dem Angestellten jederzeit die Möglichkeit gibt, sie bei einem Arbeitswechsel in beliebiger Höhe weiterzuführen. Dazu kommt, daß nicht wie bei der VBL ein **Abschluß für alle Angestellten** getätigt werden muß, sondern daß es vielmehr dem einzelnen freisteht, ob er eine Zusatzversorgung haben will oder nicht. Wie aber aus einem Vergleich der Leistungen der Angestelltenversicherung und der VBL aus der Tabelle 1, 3 und 4 zu ersehen ist, sind die Leistungen der Angestelltenversicherung in den ersten 35 Jahren wesentlich geringer als die der VBL. Erst zwischen 36 und 40 Versicherungsjahren überschreiten die Leistungen die der VBL. Diese geringe Ueberschreitung der Leistungen nach einer derartig langen Versicherungsdauer kann aber die vorherige Minderleistung nicht aufwiegen. Außerdem gewährt die VBL im Todesfall dem Versicherten zusätzlich zu der Rentenleistung ein **Sterbegeld**, das z. B. bei einem Einkommen von 400 DM monatlich im letzten Jahr 450 DM beträgt.

Zu Ziff. 3:

Die Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission bietet in ihrem Tarif 1 eine Steigerung der Rente entsprechend der Versicherungsdauer. Die Beitrags- höhe ist auch hier entsprechend dem Eintritts- alter verschieden. Die Beiträge für männliche Be- dienstete sind um etwa 50 v. H. höher als für weibliche Bedienstete, weil die Aufwendungen für Hinterbliebene berücksichtigt werden müs- sen. Bei gleicher Beitragsleistung liegen die Lei- stungen für männliche Versicherte in allen Fäl- len unter denjenigen der VBL. Für weibliche Angestellte mit 30 Jahren und jünger sind jedoch die Leistungen dieser Versorgungskasse z. T. wesentlich günstiger als die der VBL. Im einzel- nen wird auf die Tabelle 2 verwiesen.

Zu Ziff. 4:

Es ist auch geprüft worden, ob es nicht mög- lich ist, die Zusatzversorgung im Rahmen der kirchlichen Verwaltung durchzuführen, etwa nach den Beitragssätzen und Leistungen der VBL. Der Aufbau einer solchen Zusatzversor- gung könnte so geschehen, daß alle Ange- stellten verpflichtet werden, hier eine Zusatz- versorgung zu suchen, wobei sie ein Drittel der zu erhebenden Beiträge leisten. Diese Lö- sung scheitert jedoch daran, daß ein solcher Auf- bau einer Zusatzversorgung eine Versicherung

im rechtlichen Sinne darstellt, auf welche die Bestimmungen des Privatversicherungsgesetzes anzuwenden sind. Das Finanzministerium von Württemberg-Baden hat auf unsere Anfrage ent- schieden, daß bei jeder Beteiligung des Ange- stellten an einer Beitragszahlung der Tatbestand eines Versicherungsunternehmens im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Privatver- sicherungsunternehmen und Bausparkassen ge- geben sei und wir deshalb in vollem Umfang der Versicherungsaufsicht mit dem Zwang der Bildung von versicherungstechnischen Rück- lagen usw. unterliegen würden. Dies würde aber laufende versicherungstechnische Berechnungen und somit einen zusätzlichen Verwaltungsauf- wand bedingen, den wir nicht übernehmen sollten.

Die Gewährung der vollen Leistungen aber **ohne** eine entsprechende laufende Beteiligung der Angestellten halten wir nicht für angängig. Das Angestelltenverhältnis würde sich dann be- soldungsrechtlich so sehr dem Beamtenverhält- nis nähern, daß schließlich eine Grenze nicht mehr zu erkennen wäre.

Zu Ziff. 5:

Das Ergebnis dieser Prüfung hat so dahin ge- führt, einem Beitritt zur VBL näherzutreten.

Die VBL nimmt alle Angestellten auf, die bei Abschluß der Vereinbarung noch keine 65 Jahre alt sind. Die vollen Rentenleistungen der VBL werden jedoch nur gewährt, wenn der Ver- sicherte bei Abschluß der Vereinbarung mit der VBL oder bei seinem späteren Dienstestritt noch keine 45 Jahre alt war oder ist.

Ist diese Altersgrenze überschritten, so kann für Angestellte vom 45. bis 59. Lebensjahr eine einmalige Ausgleichszahlung geleistet werden, wobei aber trotzdem eine verminderte Renten- leistung eintritt. Die einmaligen Ausgleichzah- lungen wären in folgender Höhe zu entrichten:

bei vollendetem	
45. Lebensjahr das	7,56 fache
46. " " "	7,53 "
47. " " "	7,45 "
48. " " "	7,32 "
49. " " "	7,14 "
50. " " "	6,90 "
51. " " "	6,60 "
52. " " "	6,24 "
53. " " "	5,82 "
54. " " "	5,37 "
55. " " "	4,88 "
56. " " "	4,39 "
57. " " "	3,92 "
58. " " "	3,47 "
59. " " "	3,07 " des Jahresbeitrags.

Es kommen demnach bei der VBL 3 verschie- dene Arten der Berechnung der Rentenleistun- gen in Frage:

- a) Regelfall: Der Angestellte war bei Abschluß der Vereinbarung noch keine 45 Jahre alt. Die Rente setzt sich dann zusammen aus

dem Grundbetrag von 19,5 v. H. des Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre,

ferner

dem Steigerungsbetrag von 0,38 v. H. der Summe der Jahresverdienste während der Dauer der Versicherung.

- b) Ist der Angestellte über 45 Jahre alt, dann kann entweder die einmalige Ausgleichszahlung, wie oben angegeben, geleistet werden. Der Angestellte erhält dann die Rente wie unter a) angegeben mit der Maßgabe aber, daß der Grundbetrag für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um je 5 v. H. gekürzt wird. Also wird einem 45-jährigen der Grundbetrag der Rente um 5 %, einem 50jährigen um $6 \cdot 5 = 30\%$ und einem 59jährigen um $15 \cdot 5 = 75\%$ gekürzt. Deshalb leistet, wie die obige Tabelle zeigt, ein 59jähriger eine niedrigere Ausgleichszahlung als der Jüngere.

- c) Unterbleibt die einmalige Einzahlung für die 45 Jahre alten und älteren Angestellten, dann beträgt die Rente 1 v. H. der Jahresverdienste während der Dauer der Versicherung. Diese Berechnungsweise findet auch Anwendung, wenn der Angestellte bei uns ausscheidet, ohne die Versicherung freiwillig weiterzuführen (beitragsfreie Anwartschaft).

Die drei Berechnungsarten wirken sich wie folgt aus:

Ein Angestellter ist am 10. 11. 1906 geboren. Das Einkommen wird gleichbleibend mit monatlich 300 DM angenommen. Erfolgt die Aufnahme in die VBL nunmehr am 1. 11. 1951, also vor Vollendung des 45. Lebensjahres, dann beträgt die Rente nach 20 Jahren auf Grund Berechnungsweise a) monatlich **81,39 DM**. Erfolgt die Aufnahme in die VBL erst am 1. 12. 1951, also nach Vollendung des 45. Lebensjahres, dann beträgt die Rente

- a) bei Leistung eines einmaligen Ausgleichsbetrages von 1796,25 DM nach 20 Jahren monatlich **78,47 DM**,
und
b) ohne Einzahlung eines Ausgleichsbetrages nach der gleichen Zeit monatlich **60.- DM**.

Würden wir die Möglichkeit ins Auge fassen, für die 57 landeskirchlichen Angestellten, die am 1. 11. 1951 das 45. Lebensjahr vollendet haben, eine einmalige Kapitaleinzahlung zu leisten, so wären dazu 126 000 DM erforderlich. Von dieser Möglichkeit muß daher Abstand genommen wer-

den, denn die dafür zu beschaffenden Mittel stehen jetzt nicht zur Verfügung. Dazu kommt aber, daß uns bei der persönlichen Vorsprache bei der VBL von dem Referenten der Anstalt mitgeteilt worden ist, daß die Berechnung, wie sie sich bei einer Einzahlung einer einmaligen Summe ergibt, nach 10 Jahren Mitgliedschaft auch ohne Zahlung eines Ausgleichsbetrags erfolgt. Die Anstalt kann jedoch auf diese Verbesserung, die im Verwaltungsweg angeordnet ist, noch keinen satzungsgemäßen Anspruch zusagen, da die finanzielle Entwicklung für die nächste Zeit noch nicht genügend übersehbar ist.

Wägen wir die Möglichkeiten einer Zusatzversorgung, wie sie unter IV 1-5 dargestellt sind, sorgfältig ab, so glauben wir unter Ausschaltung des Beitritts zu einer privaten Lebensversicherung und der Einrichtung einer Versicherung im eigenen Betrieb, der VBL gegenüber der Angestelltenversicherung und der Versicherung bei der Versorgungskasse der Inneren Mission den Vorzug geben zu können und zwar aus folgenden Gründen:

Die VBL berechnet die Renten im Normalfall nicht nur aus einem Prozentsatz der geleisteten Beiträge, sondern mit dem **größten Teil aus dem Einkommen der letzten 5 Jahre**. Der Angestellte hat somit schon nach 5 Jahren die Anwartschaft auf eine nennenswerte Rente, die in dieser Höhe bei den beiden anderen Versicherungsarten erst nach 15 bis 20 Jahren erreicht wird (vergleiche die Gegenüberstellungen der Tabelle 4). Die VBL verbindet somit zum Teil den Vorteil einer Risikoversicherung wie bei einer Lebensversicherung mit einer Rentenversicherung wie bei der Angestelltenversicherung. Weiter muß hervorgehoben werden, daß die VBL ein **Sterbegeld** bis zu 500 DM sowohl für den Versicherten als für dessen Ehefrau gewährt, eine Hilfe, die weder bei der Angestelltenversicherung noch bei der Versorgungskasse der Inneren Mission zu erlangen ist. Es muß aber auch hier darauf hingewiesen werden, daß weibliche Angestellte bei einem Eintritt vor dem 30. Lebensjahr bei der Versorgungskasse der Inneren Mission eine höhere Rente als bei der VBL erlangen.

Nach der Tabelle 2 und 3 würde z. B. bei 40 Jahren Mitgliedschaft und einem während der ganzen Dauer des Versicherungsverhältnisses gleichbleibenden Einkommen von monatlich 300 DM die Rente der Versorgungskasse der Inneren Mission monatlich 160 DM gegenüber nur 104 DM bei der VBL betragen. In der Praxis wird dieser Unterschied jedoch nicht in diesem Maße eintreten, weil bei der VBL die Steigerung des Einkommens während der Versicherungszeit dadurch von erheblicher Bedeutung ist, daß der größere Teil der Rente, wie oben dargelegt, nach dem Einkommen der letzten 5 Jahre berechnet wird.

Ein aus der Praxis entnommenes Beispiel gemäß Tabelle 4 zeigt, daß eine Angestellte nach

40 Jahren bei der Versorgungskasse der Inneren Mission monatlich 179 DM und bei der VBL 157 DM erhält. Würde der Versorgungsfall aber schon nach 15 Jahren eintreten, dann würde die Rente bei der Versorgungskasse der Inneren Mission 49 DM, bei der VBL aber 81 DM betragen.

Zum Schluß muß noch darauf abgehoben werden, daß die Berechnung der Versicherungsbeiträge bei der VBL verwaltungsmäßig wesentlich einfacher ist als bei der Versorgungskasse der Inneren Mission, bei der für jeden einzelnen Angestellten bei einer Steigerung des Einkommens eine Ergänzung des Versicherungsvertrags durch **Zukauf neuer Anteile** erforderlich ist. Nimmt man dazu, was oben unter Ziff. 3 dargelegt ist, daß die Beiträge für männliche Bedienstete um etwa 50 v. H. höher sind als für weibliche Bedienstete, dann wird man zu dem Schluß gedrängt, daß die Versorgungskasse der Inneren Mission sich für die Zusatzversorgung der Angestellten der Landeskirche nicht eignet.

V.

Wie oben unter II dargelegt, wäre es möglich gewesen, mit Wirkung vom 1. 4. 1936 der damaligen ZRL beizutreten. Soweit dies wirtschaftlich fragbar ist, soll das Versäumte bei der jetzt zu treffenden Regelung der Zusatzversorgung nachgeholt werden.

1. Denjenigen Angestellten, die nach dem 1. 4. 1936 und vor dem 1. 11. 1951 infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Erreichung des 65. Lebensjahres bereits ausgeschieden sind und den Hinterbliebenen von Angestellten, die im Dienst oder in ihrem Ruhestand verstorben sind, ist aus allgemeinen kirchlichen Mitteln eine Zusatzrente zu zahlen. Bei der Bemessung dieser Rente ist in Angleichung an die Satzungsbestimmungen der VBL vorzugehen, wobei von Bedeutung sein wird, ob der in Frage stehende Angestellte am 1. 4. 1936 das 45. Lebensjahr, von dem an die Verminderung der Rentenleistung eintritt, vollendet hatte.

2. Für die im Dienst befindlichen über 45 Jahre alten Angestellten ist der Ausgleich durch Gewährung eines Ergänzungsbetrages aus laufen-

den Haushaltsmitteln nach Eintritt des Versorgungsfalles vorzunehmen.

3. Für die am 1. 11. 1951 noch nicht 45 Jahre alten Angestellten ist grundsätzlich der normale Ablauf maßgebend, sofern nicht der Versicherungsfall vor Ablauf einer Versicherungszeit von 15 Jahren eintritt.

Die Einzelheiten einer solchen Regelung in den Gesetzestext aufzunehmen, würde eine starke Belastung des Gesetzes bringen und nicht die Gewähr haben, daß von dem Gesetz jeder einzelne Fall richtig getroffen wird. Würde man ein so spezifiziertes Gesetz erlassen, so würden möglicherweise bei der Durchführung Abänderungen notwendig werden. Es empfiehlt sich daher, nur die grundsätzlichen Linien im Gesetz aufzuzeigen und die Einzelheiten einer Durchführungsverordnung zu überlassen. Dies ist in §§ 2 und 3 vorgesehen.

Die Gewährung der hier vorgesehenen Zusatz- und Ergänzungsrenten kann nur **gutfatsweise** geschehen. Ein Rechtsanspruch auf diese Art von Unterstützung kann nicht eingeräumt werden. Es ist dies schon deshalb keine Unbilligkeit, weil die Angestellten für diese Versorgungsleistungen in den abgelaufenen Jahren, die für ihre Bemessung maßgebend sind, keinerlei Beiträge geleistet haben.

VI.

1. Für die gemäß § 1 des Gesetzentwurfs bei der VBL anzumeldenden Angestellten ist ein Jahresbeitrag von	74 540 DM
zu leisten. Hiervon entfallen auf den Arbeitgeber $\frac{2}{3}$ mit	49 700 DM.
2. Für die Unterstützungen gemäß § 3 sind jährlich rund	7 100 DM
sofort zu leisten.	
Der augenblickliche jährliche Aufwand beträgt zusammen	56 800 DM.

3. Für 11 sechzig und mehr Jahre alte Angestellte werden in den nächsten Jahren jährlich etwa 7400 DM zur Zahlung fällig. Die in den nächsten 20 Jahren fällig werdenden überschläglich berechneten Unterschiedsbeträge sind aus der Tabelle 5 zu ersehen.

Tabelle 1

Höherversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. Bundesgesetz vom 14. 3. 1951.

Normalfall: Laufzeit von Beginn der Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr.

Monats- verdienst DM	Beitrag		Beitragsjahre					Beitrag	
	Klasse	monatl. DM	20	25	30	35	40	jährlich	5jährlich
			46.—65.	41.—65.	Lebenszeit 36—65. Lebensjahr	31.—65.	26.—65.		
100.—	III	6.50	13.95	18.52	23.72	29.57	36.07	78.—	390.—
200.—	V	13.50	29.02	38.47	49.27	61.42	74.92	162.—	810.—
300.—	VI	18.—	38.70	51.30	65.70	81.90	99.90	216.—	1080.—
400.—	VII	25.—	53.75	71.25	91.25	113.75	138.75	300.—	1500.—
500.—	VIII	35.—	75.25	99.75	127.75	159.25	194.25	420.—	2100.—
600.—	IX	45.—	96.75	128.25	164.25	204.75	249.75	540.—	2700.—

Erläuterung zur Berechnung:

Die Jahresrente beträgt:

- 20 % der bis zum 30. Jahr
- 18 % „ vom 31. bis zum 35. Jahr
- 16 % „ „ 36. „ „ 40. „
- 14 % „ „ 41. „ „ 45. „
- 12 % „ „ 46. „ „ 50. „
- 11 % „ „ 51. „ „ 55. „
- 10 % „ „ 56. „ „ 65. „ entrichteten Beiträge

Beispiel: Rente bei einem mtl. Beitrag von 18.— DM vom 31. bis 65. Lebensjahr

60 Monate zu 18 DM = 1.080	vom 31.—35. Lebensjahr	18 %	aus 1.080 =	194.40 DM
1.080	„ 36.—40. „	16 %	„ 1.080 =	172.80 „
1.080	„ 41.—45. „	14 %	„ 1.080 =	151.20 „
1.080	„ 46.—50. „	12 %	„ 1.080 =	129.60 „
1.080	„ 51.—55. „	11 %	„ 1.080 =	118.80 „
1.080	„ 56.—60. „	10 %	„ 1.080 =	108.— „
1.080	„ 61.—65. „	10 %	„ 1.080 =	108.— „

jährliche Zusatzrente 982.80 DM
 mtl. 81.90 „

Tabelle 2

Leistungen der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission.

Monatsbeitrag für 1 Anteil	Zahl der Anteile	Monatsbeitrag	Eintrittsalter	Monatliche Rente nach Jahren						
				10	20	25	30	35	40	
männliche Versicherte										
3.33	6	19.98	45	20.—	40.—					
3.12	7	21.84	40	23.33	46.66	58.33				
2.91	7	20.37	35	23.33	46.66	58.33	70.—			
2.69	8	21.52	30	26.67	53.33	66.67	80.—	93.34		
2.47	8	19.76	25	26.67	53.33	66.67	80.—	93.34	106.67	
weibliche Versicherte										
2.35	9	21.15	45	30.—	60.—					
2.16	9	19.44	40	30.—	60.—	75.—				
1.98	10	19.80	35	33.33	66.66	83.33	100.—			
1.80	11	19.80	30	36.67	73.33	91.67	110.—	128.33		
1.63	12	19.56	25	40.—	80.—	100.—	120.—	140.—	160.—	

Erläuterung zur Berechnung.

Jeder für einen Anteil gezahlte Monatsbeitrag ergibt $\frac{1}{3}$ DM Jahresrente.

Beispiel: 10 Jahre lang wurde für 9 Anteile Beitrag gezahlt:

d. s. $120 \text{ Monate} \times 9 \text{ Anteile} = 1.080 : 3 = 360 \text{ DM Jahresrente} = 30 \text{ DM Monatsrente.}$

Anleitung für weitere Berechnungen:

Alter: 40 Jahre (männlich). Der Monatsbeitrag soll etwa 30.— DM betragen. Beitrag für 1 Anteil monatlich 3.12 DM. Es werden 10 Anteile versichert. Der Monatsbeitrag beträgt 31.20 DM und die Rente nach 25 Jahren $300 \text{ Monate} \times 10 \text{ Anteile} = 3.000 : 3 = 1.000 \text{ DM Jahresrente} = 83.33 \text{ DM monatlich.}$

Das Witwengeld beträgt 60 % der Rente, das Waisengeld beträgt 10 % der Rente.

Tabelle 3

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (V. B. L.)

bei einem Monats- verdienst von DM	Monats- beitrag DM	Rente nach Beitragsjahren							
		5	10	15	20	25	30	35	40
100.—	6.60	21.40	23.30	25.20	27.10	29.—	30.90	32.80	34.70
200.—	13.80	42.80	46.60	50.40	54.20	58.—	61.80	65.60	69.40
300.—	20.40	64.20	69.90	75.60	81.30	87.—	92.70	98.40	104.10
400.—	27.60	85.60	93.20	100.80	108.40	116.—	123.60	131.20	138.80
500.—	34.20	107.—	116.50	126.—	135.50	145.—	154.50	164.—	173.50
600.—	41.40	128.40	139.80	151.20	162.60	174.—	185.40	196.80	208.20

Das Witwengeld beträgt 50 % der Zusatzrente, das Waisengeld beträgt 25 % der Zusatzrente.

Tabelle 4

**I. Einkommen eines Angestellten, der mit 25 Jahren
in Gruppe IX TO.A anfängt und aufsteigt bis schließlich nach
Gruppe VIb TO.A.**

26. Lebensjahr: 211.— DM	35. Lebensjahr: 312.— DM	44. Lebensjahr: 432.— DM
27. „ 211.— „	36. „ 312.— „	45. „ 448.— „
28. „ 211.— „	37. „ 324.— „	46. „ 448.— „
29. „ 219.— „	38. „ 324.— „	47. „ 464.— „
30. „ 260.— „	39. „ 337.— „	48. „ 464.— „
31. „ 260.— „	40. „ 384.— „	49. „ 480.— „
32. „ 269.— „	41. „ 415.— „	50. „ 480.— „
33. „ 269.— „	42. „ 415.— „	51. „ 495.— „
34. „ 277.— „	43. „ 432.— „	und weiter je: 495.— „

II. Renten- und Beitragsleistungen

bei

A. Versicherungsbeginn mit 25 Jahren.

Alter im Versiche- rungsfall	Rentenleistungen (monatlich)				Sterbe- geld der V. B. L.	geleistete Beiträge			
	V. B. L.	A. V.	I. M.			V. B. L.	A. V.	I. M.	
			männlich	weiblich				männlich	weiblich
30	47	14	8	13	343	920	864	822	883
35	63	30	18	30	412	2.069	1.944	1.808	1.987
40	81	47	31	49	500	3.461	3.192	3.087	3.291
45	107	64	47	74	500	5.234	4.692	4.797	5.028
50	124	84	64	99	500	7.168	6.672	6.632	6.854
55	138	103	83	126	500	9.218	8.772	8.596	8.773
60	148	121	101	153	500	11.267	10.872	10.560	10.692
65	157	138	118	179	500	13.316	12.972	12.524	12.611

B. Versicherungsbeginn mit 35 Jahren.

40	71	16	11	16	500	1.391	1.248	1.247	1.212
45	97	34	26	38	500	3.165	2.748	2.876	2.820
50	114	54	43	63	500	5.099	4.728	4.709	4.716
55	128	73	61	90	500	7.148	6.828	6.756	6.765
60	137	90	80	116	500	9.197	8.928	8.802	8.815
65	147	108	98	143	500	11.246	11.028	10.849	10.864

Die Pfennigbeträge sind weggelassen.

Tabelle 5

Übersicht

über die in den nächsten 20 Jahren fällig werdenden **Ergänzungsleistungen** der Landeskirche
zu den Leistungen der VBL.

Lebensalter am 1. 11. 1951	Anzahl der Angestellten	Jahre bis zum 65. Lebensjahr	jährlicher Betrag der Ergänzungsleistungen
59	1	6	1.261
58	3	7	2.267
57	3	8	2.271
56	4	9	3.170
55	1	10	746
54	4	11	2.304
53	4	12	1.894
52	3	13	1.362
51	4	14	1.550
50	5	15	2.079
49	1	16	278
48	6	17	1.401
47	4	18	776
46	10	19	1.276
45	10	20	621

Über die

Veränderung der ...

al

lio
sc

kr
w
19
d
fa

d

ke
de
de
H
im
ve
oc
K
ju
mi
Bo
Be
D
ve

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Königsfeld betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Königsfeld wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 zu einer Kirchengemeinde Königsfeld, deren Kirchspiel die Gemarkung Königsfeld umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Amtszeit der zu wählenden Aeltesten dauert nur bis zur allgemeinen Beendigung der

Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Aeltesten der Gemeinden der Landeskirche.

2. Pfarrer im Sinne des § 3 Abs. 3 der Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (Gemeindewahlauschuß) ist der Prediger der Brüdergemeinde Königsfeld.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Königsfeld wird dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Angehörige der Herrnhuter Brüdergemeine kamen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts nach Württemberg und siedelten sich in dem von der Konferenz der Unitätsältesten von Herrnhut erworbenen Hörnlishof bei Hornberg im Schwarzwald an mit Zustimmung des Königs von Württemberg. Die Siedlung, die sie Nain oder Friedrichsfeld nennen wollten, erhielt vom König den Namen Königsfeld. 1810 ist diese Siedlung mit dem ganzen darum liegenden Gebiet mit den Orten Hornberg, St. Georgen, Weiler, Buchenberg usw. an Baden und damit in den Bereich der Bad. Evang. Kirche gekommen. Durch Reskript des Großherzogs Karl von Baden vom 11. 11. 1811 wurden die Freiheiten, die vom

König von Württemberg der Siedlung eingeräumt waren, der „zur augsburgischen Konfession sich bekennenden evang. Brüdergemeine zu Königsfeld und Hörnlishof“ unter bestimmten in 11 Paragraphen aufgeführten Bedingungen bestätigt. Durch Staatsgesetz vom 30. Dezember 1901 (GBl. S. 580) wurde die Kolonie Königsfeld, die bis dahin auch nach der kommunalrechtlichen Seite von der Leitung der Brüdergemeine verwaltet wurde, mit Wirkung vom 1. 1. 1902 an zur Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung erhoben. Nach 1919 wurden der Brüdergemeine als Religionsgesellschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ministeriellen Erlaß verliehen.

Bei der Volkszählung 1825 wurden in ganz Baden 150 Herrnhuter, davon 144 in Königsfeld, bei der Volkszählung von 1873 330 und bei der von 1900 260 Mitglieder gezählt. Nach der Volkszählung von 1925 wohnten in Königsfeld 321 Mitglieder. Diese Zahl ist heute auf etwa 470 gestiegen. Unterdessen sind nach dem als Kurort zunehmend besuchten Königsfeld immer mehr Mitglieder unserer Landeskirche zugezogen, deren Zahl heute auf 800, d. h. auf mehr als die Hälfte aller Einwohner von Königsfeld anzugehen ist.

Der Merkwürdigkeit halber sei hier angeführt, daß Markgraf Karl Friedrich unterm 14. August 1748 die Spezialate (Dekanate) anwies, „auf die jetzt herumgehenden Zinzendorfianer oder Herrnhuter Acht zu haben“, also gewissermaßen vor ihnen warnte. Dies war wohl eine Ueberängstlichkeit, die auf einer unzutreffenden Kenntnis des wahren Wesens der Herrnhuter beruht hatte. Die Beziehungen zwischen der Brüdergemeine in Königsfeld und der Landeskirche waren vielmehr immer freundschaftliche. Als Beleg dafür sei u. a. erwähnt, daß an der Hundertjahrfeier der Einweihung des Kirchensaales am 19. Oktober 1912 ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats teilnahm.

Diese freundschaftlichen Beziehungen bestehen bis zur Stunde, und wenn nunmehr eine evang. Kirchengemeinde rechtlich gebildet werden soll, so soll dies in keiner Weise die gegenseitige Verbundenheit zwischen Brüdergemeine und Landeskirche beeinträchtigen. Von landeskirchlichen Evangelischen ist unter Hinweis auf die angestiegene Zahl ihrer Mitglieder zur Erwägung gestellt worden, ob es nicht geboten sei, der Gemeinschaft, die unter ihnen besteht, nunmehr auch einen rechtlichen Ausdruck dadurch zu geben, daß man eine Kirchengemeinde errichtet und dadurch dieser Gemeinschaft die Möglichkeit schafft, das verbindende Band unter ihnen zu stärken und Älteste zu wählen. Wenn man auch nicht verkennen darf, daß durch die Schaffung einer eigenen evang. Kirchengemeinde eine gewisse Distanzierung zwischen Brüdergemeine und Landeskirche möglich ist, so wird man sich den vorgebrachten Tatsachen doch nicht verschließen können. Und dies umso weniger, als **nicht** beabsichtigt ist, für die neue Kirchengemeinde **ein eigenes geistliches Amt** zu errichten.

Die Evangelischen in Königsfeld wurden bis 1902 teils als Diasporiten vom Pfarramt Weiler, teils als zum Kirchspiel Buchenberg gehörend von diesem Pfarramt kirchlich bedient. Als mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Königsfeld eine eigene bürgerliche Gemeinde wurde, erhob sich die Frage, ob diese Zweiteilung weiter bestehen soll. In dem darüber vorgelegten Bericht des Evang. Dekanats Hornberg vom 6. August 1902 klingt auch die Frage an, ob nicht später einmal eine eigene Kirchengemeinde mit einem Pfarr-

amt einzurichten sei. Der Bericht kommt zu der Meinung, daß ein eigener Diasporaort Königsfeld einzurichten und die kirchliche Bedienung Buchenberg zuzuweisen sei. In dem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 9. August 1902 wird die Errichtung eines Diasporaorts abgelehnt, aber die einheitliche kirchliche Vernehmung durch Buchenberg angeordnet. So sind die Dinge geblieben. Aus den Akten ist allerdings zu ersehen, daß auch von Predigern der Brüdergemeine Nebengottesdienste in Erholungsheimen abgehalten und Religionsunterricht erteilt und von der Landeskirche vergütet wurden. Eine grundsätzliche Klärung dieser Mitversehungsfrage trat im Jahre 1936 ein. Unterm 18./26. 3. 1936 wurde ein Vertrag zwischen der Landeskirche und der Brüderunität in Deutschland abgeschlossen, wonach die Brüderunität die Verpflichtung übernimmt, für die gesamte kirchliche Bedienung der auf der Gemarkung Königsfeld wohnenden und sich aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche zu sorgen und die zur Abhaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Brüderunität wird in Erfüllung dieser Verpflichtung einen ihrer Prediger mit dem Dienste beauftragen, dem es zusteht, einzelne Aufgaben, wie z. B. Erteilung von Religionsunterricht, geeigneten Personen zu übertragen. In dem Vertrag sind dann Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens der Bestellung eines Predigers und des ausschließlichen Dienstverhältnisses des Predigers zur Brüderunität enthalten. Was die lehrmäßige Stellung des Predigers anbetrifft, so ist gesagt, daß ungeachtet der Rechtsstellung des Predigers zu seiner Brüdergemeine er in seinem geistlichen Amt (Wortverkündigung, Sakramentspendung) sich als Diener der Landeskirche anzusehen und sich nach ihrem Bekenntnisstand zu richten hat. Soweit er im landeskirchlichen Dienst tätig wird, hat er die Amtstracht der Geistlichen der Landeskirche zu tragen und darf sich Pfarrer nennen. Dem Vertrag ist eine Dienstweisung beigelegt, in welcher das einzelne über die von dem Prediger zu verrichtenden Dienstgeschäfte enthalten ist. Um der Landeskirche die Möglichkeit zu geben, Einblick in die Tätigkeit des Predigers zu erhalten, ist vorgesehen, daß die Brüderunität jährlich bis Ende Januar einen Bericht über die Tätigkeit des beauftragten Predigers vorlegen wird. Schließlich sagt der Vertrag, daß für die landeskirchlichen Evangelischen in Königsfeld ein Beirat von 3 Gemeindegliedern zu bestellen ist, der einen Ersatz für den nicht möglichen Kirchengemeinderat darstellt. Die Landeskirche leistet für diesen Dienst der Brüdergemeine bis jetzt jährlich 1000 RM bzw. 1000 DM.

Um die Beziehungen zwischen Brüdergemeine und landeskirchlichen Evangelischen, wie sie sich nach Errichtung einer Kirchengemeinde ergeben werden, zu klären, fand Ende September zwischen Vertretern der Brüderunität und des Evang. Oberkirchenrats in Königsfeld eine ein-

gehende Aussprache statt, an die sich dann auch eine Gemeindeversammlung der landeskirchlichen Evangelischen einerseits und der Brüdergemeine andererseits angeschlossen hat. Als Ergebnis ist festzustellen:

Von seiten der Brüdergemeine werden Einwendungen gegen die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde nicht erhoben. Ein eigenes geistliches Amt für die Evang. Kirchengemeinde Königfeld wird nicht errichtet. Die Brüdergemeine ist wie seit 1936 bereit, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ihren Prediger für die Bedienung der landeskirchlichen Evangelischen zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung der landeskirchlichen Evangelischen erfordert insofern eine weitere Ausgestaltung, als der Prediger der Brüdergemeine mit Zustimmung der Direktion der Europäisch-festländischen Brüderunität in Bad Boll bereit ist, jeden Monat einen Gottesdienst nach der landeskirchlichen Ordnung in der Amtstracht der landeskirchlichen Pfarrer zu halten und den landeskirchlichen Evangelischen die Möglichkeit zu geben, nach der Ordnung der Landeskirche das Abendmahl zu empfangen. Der Prediger der Brüdergemeine ist bereit, Mitglied der Landeskirche zu werden und ist damit auch rechtlich in der Lage, den Vorsitz in dem neu zu bildenden Kirchengemeinderat zu übernehmen. Für die landeskirchlichen Evangelischen werden eigene Kirchenbücher geführt. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß durch diese weitere Ausgestaltung des Dienstes an der landeskirchlichen Gemeinde der Prediger mehr als bisher in An-

spruch genommen wird. Die Brüderunität hat daher gebeten, den Jahresbeitrag von 1000 DM auf 3500 DM zu erhöhen, denn sie wird voraussichtlich genötigt sein, neben dem jetzt vorhandenen brüdergemeinlichen Pfarrer Gärtner einen Hilfsgeistlichen einzustellen. In der Versammlung der landeskirchlichen Evangelischen, die sehr gut besucht war, wurde schließlich der Befriedigung Ausdruck gegeben, daß es nach anfänglichen Schwierigkeiten, die sich anscheinend bei Bekanntwerden der neu zu gestaltenden Verhältnisse ergeben haben, nun gelungen sei, die Verhältnisse in einer wohl für beide Teile befriedigenden Weise zu lösen. Nach dem Verlauf der Versammlung konnte man den Eindruck gewinnen, daß sich doch ein gewisses Gemeindebewußtsein in Königfeld gebildet hat, das letztlich die rechtliche Ausgestaltung der Gemeinde zu einer Kirchengemeinde rechtfertigen dürfte.

In § 1 des Gesetzes ist die Errichtung der Kirchengemeinde, zu der die Staatsgenehmigung vorliegt, ausgesprochen.

In § 2 ist in Abs. 1 festgelegt, daß die nach Errichtung der Kirchengemeinde zu wählenden Aeltesten nicht etwa 6 Jahre, sondern nur solange im Amte bleiben, als die allgemeine Amtszeit der Aeltesten in unseren landeskirchlichen Gemeinden dauert, d. h. bis zum Jahre 1953.

In Abs. 2 mußte ausdrücklich gesagt werden, daß Mitglied des Gemeindevwahlausschusses der Prediger der Brüdergemeine ist, um jeden rechtlichen Zweifel an seiner Qualifizierung zu diesem Amt auszuschließen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



[Faint handwritten text, possibly a signature or date]